

Aus der
Abteilung für Medizinische Ethik und Geschichte der Medizin
der Ruhr-Universität Bochum
Leiter: Prof. Dr. med. Dr. phil. Jochen Vollmann

**Die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch in der medizinischen
Zeitschriftenliteratur des frühen 20. Jahrhunderts mit besonderer
Berücksichtigung der "Statusfrage"**

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Doktorgrades der Medizin
der
Medizinischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum

vorgelegt von
Britta Sopbwe Namegni
aus Frechen
2012

2. Forschungsstand

2.1 Vorbemerkungen

Im Zentrum der folgenden Analyse steht die Diskussion um die „Statusfrage“ im Kontext des Abtreibungsdiskurses in der medizinischen Zeitschriftenliteratur des frühen 20. Jahrhunderts. Der Begriff „Statusfrage“ wird dabei im Folgenden nur als Kurzform der „Frage nach dem moralischen Status“ verwendet, nicht aber für verwandte Fragestellungen, wie nach dem „juristischen Status“. Unter der Frage nach dem moralischen Status versteht man Überlegungen, in denen eine Antwort auf die Frage gesucht wird, ob - und wenn ja, in welcher Weise - Wesen, Dinge oder auch Systeme (etwa Ökosysteme) moralisch zu berücksichtigen sind, d.h. inwiefern aus ihrer Existenz moralische Ansprüche an unser Handeln resultieren.¹

Dingen wird in der Regel ein besonderer moralischer Status abgesprochen. Deshalb ist es moralisch gleichgültig, ob man einen Sandsack boxt oder nicht. Es jedoch moralisch schlecht, ein Kind zu schlagen. Moralisch schlecht ist es nach verbreiteter Auffassung aber auch, andere Lebewesen, etwa Tiere, zu schlagen – auch wenn der moralische Status von Tieren oft anders bewertet wird als der von Menschen, Tieren etwa ein geringerer Anspruch auf Lebensschutz zugesprochen wird.

In allen diesen Fällen stellt sich die Frage, wie ein unterschiedlicher moralischer Status begründet werden kann. Hier unterscheiden sich die verschiedenen Ethiken. Argumentiert wird hier beispielsweise mit besonderen Merkmalen, wie der Fähigkeit zu leiden, Angst vor dem Tod zu verspüren und ein Interesse am Weiterleben zu besitzen.² Diese Merkmale fehlen etwa klar und deutlich den Dingen, etwa einem Sandsack. Inwiefern sie bestimmte Tiere besitzen, wird diskutiert. Ein maximaler moralischer Status wird in diesem Kontext oft vom Vorliegen von Bewusstsein und Rationalität abhängig gemacht, die als Voraussetzung für ein Interesse am Weiterleben angesehen werden. Vor diesem Hintergrund mündet das Nachdenken über einen maximalen moralischen Status bei einigen Ethikern auch in die sehr kontrovers diskutierte Unterscheidung zwischen „Menschen“ und „Personen“, womit gemeint ist, dass – gemessen an den Kriterien – nicht allen „Menschen“ ein maximaler moralischer Status zukommt, überspitzt ausgedrückt also zwischen

¹ Zur aktuellen Frage nach dem „moralischen Status“ liegen zahlreiche Studien vor. Das Thema verlangt daher nach einer eingehenden und eigenständigen Erörterung, die hier nicht geleistet werden kann. Für einen orientierenden Überblick vgl. etwa Düwell (2003), Düwell (2006) und Steigleder (2006a).

² Zum Beispiel der aktuellen Argumentation mit verschiedenen Eigenschaften vgl. den einführenden Überblick bei Steigleder (2006b).

In den Artikeln der DMW, MMW und des Zentralblatts für Gynäkologie, die in der vorliegenden Arbeit analysiert wurden, finden sich Aussagen zur Statusfrage von 129 Personen. Hinzu kommen noch die Ansichten von vier weiteren Autoren, deren Werke in Kapitel 6.3 zusammengefasst wurden. Diese 133 Personen konnten leider nicht ausnahmslos in den Nachschlagewerken nachgewiesen werden, auch ergaben sich teilweise Schwierigkeiten der Zuordnung. Z.B wurde in Diskussionen manchmal nur der Nachname eines Redners genannt und in den biographischen Lexika finden sich mehrere Einträge unter diesem Nachnamen. Trotzdem konnte die Identität vieler Redner und Autoren verifiziert werden und um die Angaben aus den Originalartikeln ergänzt werden.

Zunächst soll auf das Geschlecht der Menschen, die sich zur Statusfrage äußerten, eingegangen werden. Einerseits könnten Frauen durch ihre doppelte Betroffenheit mehr am Thema des Schwangerschaftsabbruch interessiert sein und auch eine andere Meinung haben als Männer, weil Frauen selbst schwanger werden können und sich so eventuell besser in die Situation der Betroffenen einfühlen können. Andererseits studierten in der Kaiserzeit und der Weimarer Republik nur wenige Frauen und noch weniger von ihnen hatten die Möglichkeit, ihre Meinung in angesehenen Fachzeitschriften zu äußern. Hailer hat in seiner Dissertation das breite Meinungsspektrum der Ärztinnen über den §218 dargestellt und kommt zu dem Schluss, dass die weiblichen Ärzte häufiger als ihre männlichen Kollegen eine Liberalisierung der Abtreibungsgesetzgebung anstrebten.³²⁹

In der vorliegenden Arbeit konnte das Geschlecht bei 111 Personen sicher nachgewiesen werden, u.a. durch die Anredeform, Vornamen oder durch die männliche Form der Berufsbezeichnungen. Darunter fanden sich 6 Frauen, das entspricht einem Anteil von 5,4%. Da es jedoch nicht selbstverständlich war, dass Frauen ihre Meinung in einer medizinischen Fachzeitschrift kund taten, wurde das weibliche Geschlecht meist in dem Beitrag deutlich gemacht, so dass man davon ausgehen kann, dass die Personen, deren Geschlecht nicht genannt wurde, mit großer Wahrscheinlichkeit Männer waren. Daher kann man von einem Frauenanteil von 4,5% aller Personen, die sich in den untersuchten Veröffentlichungen zum Schwangerschaftsabbruch äußerten, ausgehen. Bei fünf dieser Frauen konnte nachgewiesen werden, dass sie Ärztinnen waren, die sechste, Julie Eichholz, engagierte sich in verschiedenen Frauenvereinen.³³⁰ Nach den Daten von Ziegeler betrug der Anteil der Ärztinnen an der gesamten Ärzteschaft in Deutschland im

³²⁹ Hailer (1986) S. 158.

³³⁰ Heinsohn (1997) S. 209 und 235-245.

Jahr 1909 unter einem Prozent, für 1930 gibt sie Werte um 5,5% an.³³¹ Zusätzlich muss die Schwierigkeit berücksichtigt werden Anfang des 20. Jahrhunderts als Frau seine Meinung in einem wissenschaftlichen Umfeld zu vertreten. Somit bestätigt sich die Erwartung, dass sich Frauen besonders für das Thema des Schwangerschaftsabbruchs interessiert haben. Helene Friederike Stelzner und Frau Hoenig³³² hatten die Möglichkeit, ihre Meinung in Originalartikeln in der MMW bzw. der DMW darzustellen. Hoenig erkannte dem Embryo in den ersten Schwangerschaftsmonaten noch nicht den Status einer Person zu, sondern sah fließende Übergänge zwischen Konzeptionsverhütung und Abtreibung.³³³ Auch Stelzner hielt den Schutz des werdenden Lebens eher für ein vorgeschobenes Argument, während der Staat das Abtreibungsverbot eigentlich aus bevölkerungspolitischen Gründen aufrechterhalte. Sie wollte dieses Verbot lockern, um die Not der Menschen zu berücksichtigen, forderte jedoch keine völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs.³³⁴

Clara Bender und Käte Frankenthal machen ihre Meinung auf Versammlungen wissenschaftlicher Vereine deutlich. Bender betrachtete bei ihrem Vortrag vor der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur die Erhaltung des individuellen Lebens aus rassenhygienischen Gründen nicht für das höchste sittliche Gebot und forderte die völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs.³³⁵ Frankenthal war Sozialistin und Stadtärztin von Berlin-Neukölln. Sie betonte in der Diskussion zu einem Vortrag von Max Hirsch, dass es manchmal auch ein Gebot der Ethik sei, ein Kind nicht zur Welt kommen zu lassen.³³⁶ In einem weiteren Zeitschriftenartikel machte sie ihren Standpunkt zur Statusfrage deutlicher: sie erläuterte, dass die unbefruchtete Eizelle, ebenso wie das Ungeborene, nur eine „Lebensmöglichkeit“ sei. Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt seien, wie die Befruchtung mit einer Samenzelle und die Ernährung durch den mütterlichen Körper, könne der Fötus mit dem ersten Atemzug nach der Geburt zu eigenem Leben erwachen. Vorher sei er nur ein Teil des mütterlichen Körpers; dies zeige sich daran, dass der Fötus absterbe, wenn er zu früh geboren werde.³³⁷ Daher forderte Frankenthal die Aufhebung des Abtreibungsverbots.

Die Meinungen von Martha Wygodzinski und Julie Eichholz erfuhren die Leser der genannten Fachzeitschriften nur aus zweiter Hand. Wygodzinski war eine jüdische Kassen-

³³¹ Eigene Berechnungen nach Ziegeler (1993) S. 141.

³³² Wahrscheinlich Charlotte Hoenig, die als Nervenärztin im Reichsmedizinalkalender, herausgegeben von Hadrich / Dornedden (1935), aufgeführt wird.

³³³ Hoenig (1921), s.a. S. 90 dieser Arbeit.

³³⁴ Stelzner (1930), s.a. S. 56 dieser Arbeit.

³³⁵ Steinbrinck (1927a) S. 819.

³³⁶ Anonymus (1921b) S. 1110.

³³⁷ Frankenthal (1921/1922) S. 32.

ärztin in Berlin und Mitglied der SPD.³³⁸ Ebermayer fasste in der DMW einen Vortrag, den sie vor dem Verein sozialistischer Ärzte gehalten hatte, zusammen³³⁹, der ausführlich im Berliner Ärzte-Korrespondenzblatt veröffentlicht wurde.³⁴⁰ Dort lehnte sie die von der SPD geforderte Fristenlösung mit dem Kontinuitätsargument ab. Das Ungeborene sei ab der Befruchtung ein selbständiges Lebewesen. Wygodzinski sprach sich für eine Indikationslösung mit Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs aus medizinischer, sozialer und eugenischer Indikation aus. Julie Eichholz dagegen forderte, wie Thorn berichtete, im Namen des Bundes Deutscher Frauenvereine die Freigabe der Abtreibung, da das Ungeborene „ein unlöslicher Bestandteil“ des mütterlichen Körpers sei³⁴¹. Eichholz engagierte sich stark in der Rechtskommission des BDF, die sich mit der Strafrechtsreform befasste. Dort forderte sie u.a. die Streichung der §§218 und 219.³⁴²

Damit wird die Meinungsvielfalt der Frauen zur Statusfrage deutlich. Häufiger als durch Männer wurden jedoch liberalere Positionen, wie eine Fristenlösung oder die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs, vertreten. Trotz der Schwierigkeiten, in einer medizinischen Fachzeitschrift zu publizieren, stellten mehrere Frauen ihre Meinung in den untersuchten Zeitschriften dar und entsprachen damit nicht dem von Lisner dargestellten Bild des typischen Autors.³⁴³

Auch wenn es sich bei den analysierten Zeitschriften um medizinische Fachzeitschriften handelt, haben doch nicht nur Ärzte dort publiziert. Da das Thema des Schwangerschaftsabbruchs auch rechtliche Aspekte beinhaltet, äußerten sich vielfach Juristen dazu.

Bei 100 Personen konnte die Profession sicher nachgewiesen werden. Darunter fanden sich 83 Ärzte, von den zwei zusätzlich Jura studiert hatten, und 15 Juristen. Außerdem konnte ein Theologe, Franz Hürth, und ein Naturprediger, Johannes Guttzeit, nachgewiesen werden. Bei den Juristen handelt es sich teilweise um Politiker, deren Ansicht zur Statusfrage in Berichten über die Diskussion über die Abtreibungsgesetzgebung im Reichstag deutlich wird. Darunter sind Johannes Bell und Theodor v. Guérard, die sich gegen eine Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aussprachen³⁴⁴ und Gustav Radbruch, der den Embryo nach seinen Worten zwar nicht für „unbeseelt“ hielt, jedoch die

³³⁸ Eine kurze Biographie über Martha Wygodzinski verfasste Peters (2008).

³³⁹ Ebermayer (1920) S. 1395.

³⁴⁰ Wygodzinski (1920).

³⁴¹ Thorn (1910) S. 505.

³⁴² Putzke (2003) S. 43-45.

³⁴³ Siehe S. 98.

³⁴⁴ Anonymus (1929b) und Anonymus (1929c).

Einführung einer Fristenlösung anstrebte.³⁴⁵ Ausführlichere Hinweise zum Status des Ungeborenen gab der Rechtswissenschaftler Wilhelm Kahl, der 1911 den Gegenentwurf zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mitverfasste und an den Beratungen der Strafrechtskommission teilnahm, die 1913 einen nicht amtlichen Entwurf für das Strafgesetzbuch veröffentlichten.³⁴⁶ Kahl stellte 1917 auf der Sitzung der Vereinigten ärztlichen Gesellschaften in Berlin dar, dass die Leibesfrucht keinen absoluten Rechtsschutz besitze, sondern Gegenstand besonderer Fürsorge sei. Daher sei das Leben der Mutter höher zu werten als das der „unentwickelten Leibesfrucht“.³⁴⁷ 1929 wurde er im Rahmen der Debatte über den Abtreibungsparagrafen im Strafrechtsausschuss des Reichstages mit der Aussage zitiert, die Verfügungsfähigkeit der Frau über ihren Körper schließe nicht ohne weiteres die „Verfügungsberechtigung über ein in ihr vorhandenes Lebewesen ein“.³⁴⁸ Somit wird Kahls abgestuftes Verständnis des Personen-Status deutlich; das Ungeborene müsse moralisch berücksichtigt werden, allerdings hätten die Interessen der Mutter Vorrang. Ein weiterer Jurist, der mehrfach in der DMW publizierte, war Ludwig Ebermayer. Neben häufigen Hinweisen auf die Ansichten anderer Personen zur Statusfrage, machte er auch seine eigene Meinung deutlich. Er stimmte mit Kahl überein, dass die Schwangere nicht über „das Leben der Leibesfrucht verfügen kann.“ Daher könne die Einwilligung nicht als Rechtfertigung für den ärztlichen Abort gelten.³⁴⁹ Die Notzuchts-Indikation zum Abort lehnte Ebermayer mit dem Argument ab, dass es häufig zu Unsicherheiten kommen könne, ob ein Kind tatsächlich einer Vergewaltigung entstamme. Er sprach sich dafür aus, Mutter und Kind eher in staatliche Fürsorge aufzunehmen, da hätten Fehlentscheidungen nicht die gleichen Auswirkungen wie bei der „Tötung des Kindes im Mutterleibe“.³⁵⁰ Der Jurist Josef Heimberger begründete die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs bei Gefährdung der Mutter damit, dass das Kind erst mit der Geburt zum „Menschen“ werde. Davor genieße das Ungeborene zwar einen bedingten Rechtsschutz, dürfe aber zur Rettung der Mutter geopfert werden.³⁵¹ Auch mehrere Autoren, deren Texte in Kapitel 6.3 dieser Arbeit besprochen wurden, waren Juristen. Darunter zählen Hans Groß, Eduard v. Liszt (der Bruder des bekannten Strafrechtlers Franz v. Liszt) und Alfred Eisenmann. Eine starke Tendenz der Juristen ging dahin, das Ungeborene zwar zu schützen, ihm jedoch nicht den vollen Status einer Person

³⁴⁵ Vergl. Hanssen (1925) S. 545.

³⁴⁶ Putzke (2003) S. 87-89 und 91-98.

³⁴⁷ W.-E. (1917) S. 1648.

³⁴⁸ Anonymus (1929b).

³⁴⁹ Ebermayer (1918) S. 918.

³⁵⁰ Ebermayer (1915) S. 1525.

³⁵¹ Heimberger (1918) S. 455-456.

zuzuerkennen. Das Leben der Mutter wurde von fast allen Juristen als höheres Interesse gesehen.

Unter den Ärzten war wie erwartet die Fachgruppe der Gynäkologen am stärksten vertreten. Sichere Informationen über die Fachrichtung liegen bei 78 Ärzten vor. Zählt man diejenigen hinzu, bei denen eine Zuordnung sehr wahrscheinlich ist, aber noch letzte Zweifel über die Identität der Person bestehen, dann konnte die Fachrichtung von 94 der 115 Ärzte festgelegt werden. Darunter fanden sich 64 Gynäkologen, dies entspricht einem Anteil von 68,1%. Der Anteil der Nervenärzte betrug 7,4% und der Internisten 5,3%. Hinzu kamen noch jeweils zwei Pädiater, Hals-Nasen-Ohrenärzte und Augenärzte, die damit je 2,1% der Ärzte ausmachten, die sich zur Statusfrage geäußert haben. Es machten sich also nicht nur die Gynäkologen Gedanken über das Wesen des Ungeborenen, sondern auch andere Fachrichtungen, bei deren Erkrankungen eine Indikation zum Abort geben sein konnte.

Unter den Gynäkologen fand sich außer dem in den Niederlanden geborenen und in Bonn als Professor tätigen Joseph Kocks³⁵² niemand, der ausdrücklich den Fötus moralisch nicht berücksichtigte. Häufig fand sich die Ansicht, das Ungeborene solle zwar geschützt werden, das Leben und oft auch die Gesundheit der Mutter seien aber ein höheres Interesse, so dass ein Abort aus medizinischer Indikation erlaubt oder sogar verpflichtend sei. Karl Holzapfel, a.o. Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie in Kiel, verlangte zum Beispiel, dass streng katholische Ärzte keine Geburtshelfer werden sollten, da die ärztliche Ethik in bestimmten Situationen den Schwangerschaftsabbruch oder die Perforation des lebenden Kindes erfordere, obwohl dies von der katholischen Kirche untersagt sei³⁵³. Damit wird das abgestufte Verständnis vom moralischen Status des Ungeborenen vieler Gynäkologen deutlich. Oft wurden dabei keine ausdrücklichen Unterschiede zwischen der frühen oder späten Schwangerschaft gemacht und teilweise auch nur die „Achtung vor dem keimenden Leben“ betont, ohne näher auf die Gründe einzugehen. Mehr als bei den anderen Berufsgruppen wurde auch der Standpunkt vertreten, das Ungeborene sei ab der Befruchtung eine Person oder zumindest als Lebewesen zu schützen. Trotzdem wird dadurch nicht jeder Schwangerschaftsabbruch abgelehnt. So betonten z.B. der Bonner Ordinarius Heinrich Fritsch oder der Rostocker Ordinarius Otto Sarwey, dass bei Unterlassung eines Schwangerschaftsabbruchs aus vitaler Indikation zwei Menschenleben

³⁵² Siehe S. 91.

³⁵³ Holzapfel (1925) S. 563.

verloren seien, mit dem Abort könne zumindest das Leben der Mutter gerettet werden.³⁵⁴ Nur der Pariser Professor Adolphe Pinard, dessen Meinung in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts wiederholt angeführt wurde, sprach sich ganz gegen die Berechtigung der Tötung des Ungeborenen zur Rettung der Schwangeren aus.³⁵⁵ Insgesamt fällt auf, dass die Gynäkologen zwar ihre Position zur Statusfrage andeuteten, jedoch ausführliche Argumentationen äußerst selten waren.

Die zweithäufigste Fachrichtung, die sich zum Thema äußerte, waren die Nervenärzte. Diese waren allerdings mit sechs Autoren sehr viel geringer vertreten als die Gynäkologen. Auch unter ihnen wurde meist die Ansicht geäußert, dass zwar das Ungeborene moralisch zu berücksichtigen sei, aber das Wohl der Schwangeren dem des Kindes voran gestellt werden müsse. Dieser Meinung waren neben Alois Alzheimer³⁵⁶ der Mannheimer Nervenarzt Max Friedmann³⁵⁷ und der Politiker, Psychologe und Nervenarzt Willy Hugo Hellpach.³⁵⁸ Der Dresdener Nervenarzt Hans Haenel begründete den Status des Embryos damit, dass er in Zukunft zu einem Vernunftwesen erwachen würde.³⁵⁹ Der Psychiater Paul Näcke sah zumindest zu Beginn der Schwangerschaft in dem Ungeborenen keinen Menschen, wie auf S.89 dieser Arbeit dargestellt. Der russische Arzt Galant betonte, um wie viel schlimmer Selbstmorde und Krieg im Vergleich zum Schwangerschaftsabbruch seien und machte damit deutlich, dass für ihn der Fötus nicht den Status einer Person einnahm.³⁶⁰ Im Vergleich zu den Gynäkologen setzten die Nervenärzte den Beginn des Personen-Status also später an. Teilweise bezogen sie sich in ihren Überlegungen auf die Vernunft als Parameter einer Person, was ihrer Tätigkeit entspricht. Die Begründungen ihrer Position wurden ausführlicher dargelegt als von den meisten Gynäkologen.

Die vier Internisten bezogenen sich in ihren Aussagen alle auf den Schwangerschaftsabbruch bei Tuberkulose. Sie stellten die Gesundheit der Schwangeren über das Leben des Ungeborenen, auch wenn besonders Siegfried Kaminer betont, dass der Nutzen für die Schwangere nachgewiesen sein müsse, um den hohen Preis der Vernichtung eines „zukünftigen Menschenlebens“ zu rechtfertigen.³⁶¹ Damit machten die Internisten ein abgestuftes Verständnis vom Status eines Ungeborenen deutlich, die Aussage von Kaminer impliziert sogar eher, dass der Fötus für ihn noch keine Person war.

³⁵⁴ Fritsch (1908) S. 2017-2018, Sarwey bei Anonymus (1925a).

³⁵⁵ Z.B. rezensiert durch Odenthal (1900) und erwähnt im Schlusswort von Kossmanns Vortrag bei Kohn (1902) S. 298.

³⁵⁶ Alzheimer (1907) S. 1617.

³⁵⁷ Friedmann (1908a) S. 821.

³⁵⁸ Anonymus (1929c) S. 1059.

³⁵⁹ S.a. S. 88 dieser Arbeit.

³⁶⁰ Galant (1924) S. 1978-1979.

³⁶¹ Kaminer (1901) S. 591.

Es stellt sich weiterhin die Frage, ob sich die Ansichten von Menschen in gehobenen Stellungen von denen anderer Personen unterscheiden. Unter den sicher nachgewiesenen Personen fanden sich 53 Professoren bzw. Chefärzte. Nimmt man diejenigen hinzu bei denen eine Zuordnung nicht ganz sicher ist, weil nur der Nachname genannt wird, aber eine Identifizierung wahrscheinlich ist, haben sich 61 Professoren und Chefärzte zur Statusfrage geäußert. Das entspricht 45,9% aller Personen, deren Aussagen analysiert wurden. Etwa 75% davon waren Gynäkologen. Deren Aussagen unterschieden sich wenig von den Ansichten der Gynäkologen insgesamt. Die Standpunkte, dass ab der Befruchtung schützenswertes Leben bzw. eine Person vorliege und ein abgestuftes Verständnis des Personen-Status wurde von den Gynäkologen in höheren Positionen noch häufiger vertreten als von den Gynäkologen allgemein, allerdings waren dies auch unter der Gesamtheit der Gynäkologen die am stärksten vertretenen Ansichten.

Die internistischen und nervenärztlichen Kapazitäten betonten vor allem den Vorrang der mütterlichen Interessen vor dem Leben des Ungeborenen. Der Chefarzt des Clementinen-Kinderkrankenhauses in Frankfurt am Main, August de Bary, erklärte, dass mit der Feststellung einer Schwangerschaft das Bestehen des Lebens festgestellt werde, dessen Erhaltung und Betreuung dem Arzt pflichtgemäß obliege.³⁶²

Unter den Juristen fanden sich zwei Professoren. Josef Heimberger, Professor für Straf-, Prozess- und Kirchenrecht in Bonn, erläuterte, dass das Ungeborene „noch nicht Mensch geworden“ sei und daher bei Komplikationen die Mutter Vorrang habe.³⁶³ Auch Hans Groß, Professor für Straf- und Prozessrecht in Prag, sprach dem Fötus nicht den Status einer Person zu, da er diese über intellektuelle Leistungen und Bewusstsein definiere, die er beim Fötus nicht annahm. Groß wurde mit der Aussage zitiert, dass bald die Abtreibung nicht mehr bestraft werden würde und wenn man wüsste, wo die Grenze zu ziehen sei, bis zu der ein Schwangerschaftsabbruch straflos sein solle, dann sei eine Fristenlösung noch näher.³⁶⁴ Somit betonten die höhergestellten Juristen sehr viel weniger die „Ehrfurcht vor dem werdenden Leben“ als die Ärzte.

Der Standpunkt, dass der Embryo ab der Befruchtung als Person zu betrachten sei, wurde oft mit Bezug auf die katholische Kirche vertreten, wie auch Hailer und Keimel

³⁶² In der Diskussion zu Vollmanns Vortrag auf dem Deutschen Ärztetag, berichtet von Bergeat (1925) S. 1666.

³⁶³ Heimberger (1918) S. 456.

³⁶⁴ Spaet (1910).

feststellten.³⁶⁵ Dabei ist auffällig, dass die Vertreter anderer Religionen, wie z.B. des Judentums, in keinem der in der vorliegenden Arbeit analysierten Texte mit ihrer Religion argumentieren, obwohl auch der Rabbinerverband Deutschlands das werdende Leben als unantastbar betrachtete.³⁶⁶ Allerdings stellte auch Hailer fest, dass nur wenige Äußerungen über die Statusfrage mit Bezug auf die jüdische Religion zu finden sind.

Die Religionszugehörigkeit konnte von 49 Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmt werden. Wenn keine ausdrücklichen Aussagen zum Bekenntnis der Autoren bzw. Redner nachgewiesen werden konnten, wurde angenommen, dass die Religion der Eltern oder Geschwister auch auf die gesuchte Person zutraf. Bei Capellmann, Knapp und Rüttermann, die sich stark für eine katholische Moraltheologie einsetzten, wurde auch ohne ausdrücklichen Nachweis angenommen, dass sie Katholiken waren. Bei den meisten Anderen bedeutete eine Religionszugehörigkeit aber nicht, dass die Personen gläubig waren. Trotzdem kann man davon ausgehen, dass sie in einem bestimmten Umfeld von Werten und Gedanken aufwuchsen, wenn die Familie einer bestimmten Religion angehörte.

Von diesen 49 Personen waren 22 protestantisch, das entspricht einem Anteil von 44,9%. Darunter fanden sich neben lutherischen Bekenntnissen auch Calvinisten und eine Person mit helvetisch-reformiertem Glauben. 10 Personen waren jüdisch, ihr Anteil betrug damit 20,4%. Diese Daten widersprechen der Erwartung, dass sich mit großer Mehrheit Katholiken zur Statusfrage geäußert hätten, ihr Anteil machte nur 34,7% aus. Es wurde zwar mehrmals erwähnt, dass die katholische Kirche jeglichen Schwangerschaftsabbruch ablehne, jedoch vertrat auch eine große Anzahl der katholischen Ärzte die Berechtigung des Aborts aus vitaler Indikation. Sie betonten vielfach die „Ehrfurcht vor dem werdenden Leben“ und wollten die Indikation zum Abort möglichst selten stellen, sprachen dem Ungeborenen jedoch nicht denselben Status wie der Mutter zu. Diese Ansicht wurde auch von dem Juristen und Politiker Guérard geteilt³⁶⁷, während andere katholische Juristen wie Heimberger, Liszt und Groß (wie oben dargestellt) das Ungeborene besonders zu Beginn der Schwangerschaft nicht als Menschen betrachteten.

Unter den Protestanten fanden sich sehr unterschiedliche Positionen zur Statusfrage. Z.B. betrachtete Fritsch das Ungeborene zwar als Individuum, sah aber bei der vitalen Indikation zum Abort nur die Möglichkeit eine Person zu opfern, um eine zweite Person,

³⁶⁵ Hailer (1986) S. 205 und Keimel (1989) S. 140-148.

³⁶⁶ Hailer (1986) S. 51.

³⁶⁷ Anonymus (1929b).

die Mutter, zu retten.³⁶⁸ Auch der Direktor der Frauenklinik Basel, Alfred Labhard, sowie der Grazer Gerichtsmediziner Fritz Reuter betonten, der Embryo habe ab der Befruchtung ein Recht auf Leben.³⁶⁹ So wird auch von vielen Protestanten die „Achtung vor dem keimenden Leben“ als sehr wichtig betrachtet. Andererseits war auch Radbruch, der sich sehr für die Etablierung einer Fristenlösung einsetzte³⁷⁰, Protestant; genauso wie Hänel, der das Ungeborene schützen möchte, da eines Tages seine Vernunft erwachen werde³⁷¹. Der Direktor der Universitäts-Frauenklinik Marburg, Friedrich Ahlfeld, war lutherischen Bekenntnisses und vertrat den Standpunkt, das Ungeborene sei als Person zu betrachten, befürwortete aber die Einführung einer Fristenlösung.³⁷² Somit wurde von den Protestanten ein sehr breites Meinungsspektrum vertreten.

Auch unter den jüdischen Autoren bzw. Rednern waren sehr unterschiedliche Ansichten verbreitet. Es gab im Vergleich zu den Katholiken und Protestanten mehr liberalere Stellungnahmen, einige der jüdischen Ärzte standen auch den Sozialisten nahe. So setzten sich Käte Frankenthal, Martha Wygodzinski³⁷³ und Max Hirsch für eine Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs bzw. eine starke Ausweitung der Indikationen ein.³⁷⁴ Dem gegenüber stand z.B. der Schriftleiter des Ärztlichen Vereinsblatts, Siegmund Vollmann³⁷⁵, der (wie auch Wygodzinski) den Embryo bereits ab der Befruchtung als Wesen mit Eigenleben sah. Die Mehrzahl der jüdischen Ärzte berücksichtigte das Ungeborene in ihren Überlegungen, betrachtete aber das Wohl der Schwangeren als wichtiger.

Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft beeinflusste also die Meinungen zur Statusfrage weniger stark als man erwarten könnte. Sowohl unter den Christen als auch unter den Juden wurden genauso Positionen vertreten, die das Ungeborene als Person betrachteten, wie auch entgegengesetzte Ansichten. Fast überall wurde die vitale Indikation zum Schwangerschaftsabbruch anerkannt, meist weil das Wohl der Mutter als vorrangig vor dem Leben des Ungeborenen betrachtet wurde. Seltener wurde das Argument angeführt, dass das Ungeborene zwar eine Person sei, jedoch bei sterbender Mutter nur sehr geringe Überlebenschancen habe und daher das Kind für die Mutter geopfert werden solle.

³⁶⁸ Fritsch (1908) S. 2017-2018.

³⁶⁹ Labhard (1921) S. 73-74, Reuter nach Siebert (1925).

³⁷⁰ Hanssen (1925) S. 545.

³⁷¹ Anonymus (1922b) S. 1470.

³⁷² Siehe S. 90 und S. 94 dieses Werkes.

³⁷³ Beide siehe S. 100.

³⁷⁴ Hirsch setzte sich vor allem für die medizinische und eugenische Indikation ein, vgl. Hirsch (1925), Anonymus (1926b).

³⁷⁵ Bergeat (1925) S. 1666.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die meisten Aussagen zur Stausfrage in den drei untersuchten Fachzeitschriften von männlichen Gynäkologen getätigt wurden. Dies entspricht den von Lisner benannten Charakteristika der typischen Autoren in medizinischen Fachzeitschriften.³⁷⁶ Allerdings meldeten sich ebenfalls andere Berufsgruppen und auch Frauen zu Wort. Unter den Ärzten wurde das Ungeborene stärker als Person berücksichtigt als von den Juristen. Allerdings hatte das Leben und die Gesundheit der Mutter meist Vorrang vor dem Leben des Fötus. Von den weiblichen Autoren und von den jüdischen Ärzten wurden eher liberalere Positionen vertreten als von den anderen Personengruppen. Die Professoren und Klinikleiter hatten meist ähnliche Ansichten wie die übrigen Vertreter ihrer Fachrichtung, jedoch betonten sie die „Ehrfurcht vor dem werdenden Leben“ stärker als weniger exponierte Persönlichkeiten.

8. Diskussion

Wie stellen sich nun die Ergebnisse dieser Dissertation im Vergleich mit vorangegangenen Arbeiten dar? Durch das dreischrittige Vorgehen mit quantitativer Analyse, inhaltlicher Auswertung der Artikel und soziologischer Betrachtung der Autoren können andere, anhand von exemplarischen Auswertungen gewonnene Schlussfolgerungen in die allgemeine Diskussion innerhalb der Ärzteschaft des beginnenden 20. Jahrhunderts eingeordnet werden.

So konnte das Ergebnis Schultze-Caspars, die ihren Analysen des Deutschen Ärzteblatts entnahm, die Ärzteschaft lehne den Schwangerschaftsabbruch (außer bei medizinischer Indikation) ab, da dieser gegen das Berufsethos verstoße³⁷⁷, differenziert werden. Die genannte Einstellung wurde auch in der MMW, DMW und im Zentralblatt für Gynäkologie häufig vertreten, stellte aber bei Weitem nicht die einzige Betrachtungsweise dar. So waren die verschiedenen Indikationslösungen ebenso umstritten wie der Schutz des Ungeborenen von der Befruchtung an. Auch Vertreter liberaler Abtreibungsgesetze fanden sich in der Ärzteschaft wieder.³⁷⁸

³⁷⁶ Vgl. S. 98.

³⁷⁷ Vgl. S. 12.

³⁷⁸ Vgl. S. 68ff und S. 80.

menschlichem Leben im biologischen Sinne und Personsein unterschieden wird.³ Folgeschwere weitere Fragen schließen sich an eine solche Differenzierung an. Wie verhält es sich mit einem Wesen, das biologisch als Mensch zu bezeichnen ist und die Möglichkeit besitzt, in Zukunft ein Bewusstsein zu entwickeln, es momentan aber offensichtlich nicht besitzt, wie etwa ein Embryo? Wie ist der moralische Status eines Menschen zu bewerten, der seine Rationalität und sein Bewusstsein endgültig verloren hat? Heftig diskutiert wird auch, wie die Kriterien, von denen ein maximaler moralischer Status abhängig gemacht wird, festgestellt werden können. Wie wäre etwa Bewusstsein bei Tieren feststellbar? Wie bei einem ungeborenen Menschen? Außerdem muss für konkrete Fragestellungen, wie etwa den Schwangerschaftsabbruch beachtet werden, dass nach breiter Überzeugung die Umstände einer Situation die Bewertung ändern können. So steht beispielsweise nach allgemeiner Überzeugung jeder Person das Recht auf Notwehr zu, wobei auch die Tötung einer anderen Person gerechtfertigt sein kann. Mit Blick auf den Schwangerschaftsabbruch bedeutet dies, dass auch dann, wenn dem Ungeborenen ein Personenstatus zugesprochen wird, nicht automatisch ein ausnahmsloses Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen resultieren muss.

Geschichtlich gesehen spielten solche und ähnliche Überlegungen in verschiedenen Gesellschaftsbereichen seit langem eine – sich allerdings immer wieder ändernde – Rolle. So wurde etwa ein maximaler moralischer Status im christlichen Kontext von der Frage der Beseelung des Ungeborenen und von der Entwicklung menschlicher Formen abhängig gemacht. Daran knüpften sich – analog der Diskussion um das Vorliegen eines Bewusstseins - weitere Fragen, wie etwa nach dem Zeitpunkt der Beseelung oder der Ausbildung menschlicher Formen. Die zentrale Bedeutung der Statusfrage in der Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs wird auch dadurch sichtbar, dass sie in ganz verschieden ausgerichteten historischen Studien fassbar wird, in denen Autoren verschiedener fachlicher Herkunft das Problemfeld des Schwangerschaftsabbruchs fokussieren – auch wenn die Statusfrage nur in wenigen Studien explizit zu einem Hauptthema geworden ist. Im Folgenden wird die wesentliche einschlägige Forschungsliteratur vorgestellt und auf die Berücksichtigung der Diskussion um den moralischen Status des Ungeborenen hin analysiert.

³ Vgl. zur aktuellen Diskussion um dem moralischen Status des Ungeborenen den einführenden Überblick bei Steigleder (2006b) und die Beiträge im Sammelband von Maio (2007); zum Begriff der „Person“ vgl. auch den Überblick von Sturma (2006).

Der Zusammenhang der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch mit der Sorge um die Bevölkerungsentwicklung, wie er z.B. von Dienel³⁷⁹ und Finkel³⁸⁰ beschrieben wurde, spiegelte sich in den Ergebnissen der quantitativen Analyse wieder, so dass trotz allgemein sinkender Publikationshäufigkeit die Artikel zum künstlichen Abort in den letzten beiden Jahren des Ersten Weltkriegs anstiegen³⁸¹. Auch die Bestrebungen der Ärzteschaft, an der Reform des Strafgesetzbuches und besonders an der Festlegung der Straffreiheit des ärztlichen Abortes teilzuhaben, fanden sich in den ausgewerteten Quellen wieder.³⁸² Darüber hinaus konnte die Abhängigkeit der Aufmerksamkeit, die das Thema des Schwangerschaftsabbruchs erhielt, von gesellschaftspolitischen Ereignissen und der Diskussion um die Gesetzgebung deutlich anhand der quantitativen Analyse gezeigt werden.

Die ebenfalls von Michl beschriebenen Zusammenhänge zwischen Krieg und Bevölkerungsrückgang³⁸³ wurden in der vorliegenden Arbeit bestätigt. Übereinstimmend konnte dargestellt werden, dass sich durch die Verluste an der Front, vor allem aber auch durch verminderte Geburtenraten die Sorge um einen Bevölkerungsrückgang in Deutschland verstärkte³⁸⁴.

Michls Ergebnis, dass der Leser der medizinischen Fachpresse wenig von den bevölkerungspolitischen Überlegungen erfuhr, konnte jedoch nicht bestätigt werden. Besonders das Zentralblatt für Gynäkologie legte (vor allem in den letzten Jahren der Kaiserzeit) mehrfach Betrachtungen zu Krieg und Geburtenrückgang dar³⁸⁵. Diese Diskrepanz ist dadurch zu erklären, dass Michl die deutsche Presse nur anhand der DMW und MMW auswertete, die in der Tat weniger zu diesem Themenkomplex publizierten.

Die Zurückhaltung der Autoren bei der Erörterung ethisch-theologischer Themen wie der Statusfrage, die Keimel in seiner Dissertation feststellt³⁸⁶, konnte durch die vorliegende Arbeit größtenteils bestätigt werden. In den untersuchten Artikeln wurde selten eine ausführliche Argumentation zur Statusfrage gefunden, häufig wurden nur Haltungen

³⁷⁹ Vgl. S. 15.

³⁸⁰ Vgl. S. 15.

³⁸¹ Vgl. Abbildung 21 auf S. 77.

³⁸² Vgl. S. 48, S. 60 und S. 69.

³⁸³ Vgl. S. 16.

³⁸⁴ Vgl. S. 78 und S. 82.

³⁸⁵ Vgl. S. 77

³⁸⁶ Vgl. S. 15.

benannt.³⁸⁷ Zusätzlich konnte bewiesen werden, dass sich in der Kaiserzeit und der Weimarer Republik nicht nur die katholische Kirche, sondern auch Protestanten und Juden mit dem Problem der Abtreibung beschäftigten. In der vorliegenden Stichprobe äußerten sich sogar mehr Protestanten als Katholiken zum Thema des Schwangerschaftsabbruchs. Diese divergierenden Ergebnisse sind umso überraschender als sich Keimel unter anderem auf Quellen aus der DMW und MMW stützt. Allerdings konnte bei den katholischen Autoren eine deutlichere Ablehnung des Eingriffs und eine stärkere Bekräftigung theologischer Argumente festgestellt werden, während protestantische und jüdische Autoren ihr Glaubensbekenntnis weniger herausstellten.³⁸⁸ Somit erscheint die Frage der Religion im Zusammenhang mit der Statusfrage durch die soziologische Charakterisierung der Autoren in einem neuen Licht.

Wie auch von Rohner³⁸⁹ festgestellt wurde, beschäftigte sich die Ärzteschaft nach dem Ersten Weltkrieg ausführlicher mit den Gedanken der Rassenhygiene³⁹⁰. Rohner fand in den von ihr analysierten Artikeln der DMW und MMW in den Jahren 1923 teilweise noch zurückhaltende Äußerungen, besonders 1928 aber eine große Anerkennung der rassenhygienischen Lehren.³⁹¹ Im Gegensatz dazu konnte in den in dieser Arbeit analysierten Artikeln keine solche Steigerung der Befürwortung der eugenischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch beobachtet werden³⁹², obwohl sie denselben Fachzeitschriften entnommen wurden. Diese Diskrepanz könnte darin begründet sein, dass die Artikel, die sich mit der Rassenhygiene allgemein und nicht speziell mit der eugenischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch beschäftigten, radikalere Ansichten vertraten, da es moralisch als legitimer betrachtet wurde, minderwertig angesehene Personen zu sterilisieren oder an der Ehe zu hindern, als eine Schwangerschaft zu beenden.

Die von Rohner beschriebene konservative Einstellung der DMW und MMW konnte anhand in der vorliegenden Arbeit bestätigt werden, wobei die Bezeichnung der DMW als „gemäßigter“ durch die vorliegenden Ergebnisse nicht nachvollzogen werden konnte. Sowohl bezüglich der geforderten Gesetzgebung³⁹³ als auch bezüglich der Ansichten zur Eugenik³⁹⁴ wurden in beiden Zeitschriften ähnliche Meinungen abgedruckt.

³⁸⁷ Vgl. S. 87.

³⁸⁸ Vgl. S. 107ff.

³⁸⁹ Vgl. S. 17.

³⁹⁰ Vgl. S. 83.

³⁹¹ Rohner (1995) S. 22-28 und S. 87-93.

³⁹² Vgl. S. 83.

³⁹³ Vgl. S. 88.

³⁹⁴ Vgl. S. 83.

Hailer kommt in seiner Betrachtung der verschiedenen soziologischen Gruppen³⁹⁵ zu ähnlichen Ergebnissen wie die vorliegende Arbeit. Die führenden Gynäkologen befürworteten häufig die Etablierung einer Indikationslösung, wobei die medizinische Indikation nahezu unumstritten war. Im Laufe der 20er Jahre konnte sich zusätzlich die Berücksichtigung der sozialen Lebensumstände zunehmend durchsetzen³⁹⁶. Auch die liberalere Einstellung der Ärztinnen konnte nach der Analyse der soziologischen Daten bestätigt werden.³⁹⁷

Dass der Wert des werdenden Lebens häufig den Stellungnahmen zugrunde lag, die „Ehrfurcht vor dem ungeborenen Leben“, aber selten als bindendes ethisches Prinzip betrachtet wurde³⁹⁸, stimmt nicht vollständig mit der vorliegenden Analyse überein, obwohl ihr teilweise die gleichen Quellen zugrunde liegen. Zwar beschäftigte sich nur ein recht geringer Anteil der Veröffentlichungen zum Schwangerschaftsabbruch mit der Statusfrage, es gab aber trotzdem einige Verteidiger der Äquivalenz-Theorie. Ebenfalls wenn ein abgestuftes Verständnis des Status des Ungeborenen vertreten wird, liegt diesem häufig eine Wertschätzung des Fötus zu Grunde, die allerdings hinter den Interessen der Mutter zurücktreten musste. Die in der Bevölkerung weit verbreitete Ansicht, die frühe Schwangerschaft sei nur eine „Blutstockung“, während derer noch kein neues Leben vorhanden sei, wie sie auch Osborne³⁹⁹ und Seidler⁴⁰⁰ beschreiben, konnte in der Ärzteschaft kaum wiedergefunden werden.

Die von Onstein betonte Meinungsvielfalt während der Weimarer Republik⁴⁰¹ konnte auch anhand der Artikel des Zentralblatts für Gynäkologie, der DMW und der MMW nachvollzogen werden, wobei besonders in den beiden letztgenannten Zeitschriften liberalere Lösungen meist abgelehnt wurden. Dadurch, dass Onstein exemplarisch Artikel aus dem Ärzteblatt und zum Teil auch aus dem Zentralblatt für Gynäkologie herausgreift, werden die konservativen Tendenzen der Ärzteschaft bei ihm weniger deutlich als bei der umfassenden Untersuchung der Fachzeitschriften.

³⁹⁵ Vgl. S. 21.

³⁹⁶ Vgl. S. 104.

³⁹⁷ Vgl. S. 99.

³⁹⁸ Hailer (1986) S. 243-247.

³⁹⁹ Vgl. S. 20.

⁴⁰⁰ Vgl. S. 11.

⁴⁰¹ Vgl. S. 22.

Berger hat in ihrer Untersuchung des Deutschen Ärzteblatts (besonders für die 1970er Jahre) eine Beeinflussung der Meinung der Ärzteschaft herausgefunden⁴⁰², die durch die Herausgeber der hier untersuchten Zeitschriften weniger stattfand. Allerdings kamen auch in der Kaiserzeit und der Weimarer Republik vor allem Männer in höheren beruflichen Positionen zu Wort⁴⁰³, was auch Lisner in ihren Forschungsergebnissen benennt⁴⁰⁴ und sich bis in die 1970er Jahre nicht änderte.⁴⁰⁵

Somit konnten die im Forschungsstand dargestellten Feststellungen teilweise bestätigt werden, zum Teil aber auch mit der analysierten Zeitschriftenliteratur widerlegt werden. Durch den Ansatz, nicht zuerst eine Hypothese aufzustellen und dann Textnachweise dafür zu suchen, konnte ein anderer Blick auf die Quellen geworfen werden. Da durch die gezielte Auswahl der Fachzeitschriften die Allgemeingültigkeit wiederum beschränkt ist, könnte die Arbeit mit weiteren Fachzeitschriften (zum Beispiel mit Schwerpunkt auf medizinischer Ethik) in Zukunft noch fortgeführt werden.

⁴⁰² Vgl. S. 23.

⁴⁰³ Vgl. S. 99 und S. 105.

⁴⁰⁴ Lisner (2009) S. 116.

⁴⁰⁵ Vgl. Berger (2010) S. 148.

9. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich zunächst mit der allgemeinen Aufmerksamkeit, die dem Thema des Schwangerschaftsabbruchs im deutschsprachigen Raum zwischen 1900 und 1930 entgegengebracht wurde. Dazu wurde eine quantitative Analyse der Artikel in den medizinischen Fachzeitschriften MMW und DMW sowie der gynäkologischen Fachzeitschrift Zentralblatt für Gynäkologie durchgeführt. Die Artikel wurden über das Register der Zeitschriften ausfindig gemacht und neben der Gesamtzahl der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch im Hinblick auf die Themenkomplexe der juristischen Äußerungen und der Eugenik / Rassenhygiene ausgewertet. Im zweiten Teil erfolgt eine inhaltliche Analyse der Artikel, die Aussagen zur Statusfrage (also der Frage, in wie weit ein Mensch moralisch berücksichtigt werden muss) enthalten. Im dritten Teil werden die Autoren, deren Ansichten zur Statusfrage in den ersten beiden Teilen betrachtet wurden, soziologisch charakterisiert und festgestellt, ob diese Voraussetzungen ihre Meinungen beeinflussten.

Insgesamt veröffentlichte das Zentralblatt für Gynäkologie mehr Artikel zum Schwangerschaftsabbruch als die DMW und MMW, besonders bis zum Beginn der 20er Jahre. Dabei enthielt das Zentralblatt vor allem mehr Rezensionen und Berichte von Versammlungen und Kongressen, während die Summe der Originalarbeiten nur wenig höher war. Die Zahl der Veröffentlichungen pro Jahr verlief in den drei analysierten Zeitschriften nahezu parallel und lässt sich verschiedenen gesellschaftspolitischen Ereignissen oder Aufrufen in einer der Zeitschriften zuordnen. So stiegen mit den Diskussionen um eine Strafrechtsreform die Artikel zum Schwangerschaftsabbruch an, vor allem wurden auch mehr juristische Aspekte behandelt. Ein wichtiges Anliegen war es den Autoren, den künstlichen Abort aus medizinischer Indikation zu legalisieren, was 1927 durch eine Reichsgerichtsentscheidung gelang. Mit dem Beginn des Ersten Weltkriegs sank die Zahl der Veröffentlichungen in allen Fachzeitschriften ab, um dann 1917/1918 wieder stark anzusteigen. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass angesichts der Verluste im Krieg die Geburtenraten möglichst hoch gehalten werden sollten, aber möglicherweise auch mehr künstliche Aborte durchgeführt wurden. In der Weimarer Republik war die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch deutlich lebhafter als vor dem Ersten Weltkrieg.

Die eugenische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch wurde besonders ab dem Jahr 1917 in der analysierten medizinischen Fachpresse diskutiert, wobei sich in DMW und MMW Befürworter und Gegner der Indikation etwa die Waage hielten. Im Zentralblatt nahm die eugenische Indikation mehr Platz ein und wurde stärker abgelehnt als

befürwortet. In allen drei Zeitschriften wurde häufig angeführt, dass die Lehren der Erbforschung noch zu unsicher seien, um damit einen Schwangerschaftsabbruch zu begründen.

Betrachtet man die Anzahl der Artikel, die Hinweise zur Statusfrage enthalten, findet man in den drei Zeitschriften ähnliche Zahlen. Insgesamt nehmen nur recht wenig Artikel Stellung zur Statusfrage⁴⁰⁶; dieser Anteil steigt, wenn man die Originalartikel isoliert betrachtet. Im Bestreben einen Artikel oder ein Buch auf engem Raum zusammen zu fassen, wurde also eher auf die ethischen Betrachtungen verzichtet.

Die inhaltliche Auswertung der Artikel bezüglich der Statusfrage ergab in den meisten Fällen ein abgestuftes Verständnis vom Status des Ungeborenen. Man war der Meinung, dass eine Schwangerschaft nach Möglichkeit erhalten werden solle, aber das Leben und meist auch die Gesundheit der Schwangeren mehr wert sei als das Leben des Ungeborenen. Angeregt durch die politischen Forderungen nach einer Fristenlösung wurde mehrfach auf die allmähliche Entwicklung des Ungeborenen hingewiesen, die eine Zäsur willkürlich erscheinen lasse. Die Autoren sprachen sich überwiegend für eine Indikationslösung aus. Insgesamt wurde die Statusfrage in der DMW selten ausführlich behandelt. In der MMW nahm sie etwas mehr Raum ein und es wurde deutlicher betont, dass das Ungeborene zwar lebe, aber noch kein vollständiger Mensch sei. Im Zentralblatt wurde dem Thema der meiste Platz eingeräumt, dort kamen auch abweichende Meinungen häufiger zu Wort und die christliche Moralthologie wurde ausführlicher diskutiert. Unter anderem wurde der moralische Status des Ungeborenen durch intellektuelle Leistungen begründet. Einzelne Autoren machen ihre Forderung nach einer Freigabe des künstlichen Aborts deutlich, z.B. da sie den Fötus für einen Teil der mütterlichen Eingeweide hielten. Somit wird die These, dass in einer gynäkologischen Fachzeitschrift die Statusfrage stärker vertreten sei, bestätigt, auch wenn sich der Unterschied, besonders zur MMW, kleiner als erwartet darstellt. In allen drei Zeitschriften wurde auf die Aufgabe des Arztes hingewiesen, Leben zu erhalten und dass darunter (mit einigen Einschränkungen) auch das Leben des Ungeborenen falle.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit anderen Veröffentlichungen des frühen 20. Jahrhunderts über die Statusfrage, zeigt sich, dass mehrfach die Ansicht vertreten wurde, der Embryo sei ab der Befruchtung als Person zu betrachten, aber auch Fristenlösungen wissenschaftlich begründet wurden. Häufig wurde der Status des Ungeborenen von seinen intellektuellen Leistungen abhängig gemacht, wobei die Ansichten über die mentalen

⁴⁰⁶ Zwischen 7,6% im Zentralblatt für Gynäkologie und 13,2% in der DMW

Fähigkeiten der Feten umstritten waren. Auch Eigenschaften wie eine menschliche Form oder die Lungenatmung wurden zur Definition eines „Menschen“ herangezogen.

Im dritten Teil der Arbeit wird untersucht, ob soziologische Daten Einfluss auf Einstellung der Autoren haben. Es fand sich die Meinung von sechs Frauen, die deutlich häufiger als ihre männlichen Kollegen eine Lockerung des Abtreibungsverbotes forderten. Oft betrachteten sie das Ungeborene nicht als Person, sondern als Teil des weiblichen Körpers. Neben Ärzten waren Juristen die am zweithäufigsten vertretene Profession. Sie hatten, wie auch die Gynäkologen, meist ein abgestuftes Verständnis vom moralischen Status des Ungeborenen, indem sie es zwar für ein schützenswürdiges Lebewesen hielten, aber das Leben und die Gesundheit der Mutter für wichtiger erachteten. Häufiger als von den Juristen wurde bei den Gynäkologen jedoch auch ein Schutz des Embryos von der Empfängnis an befürwortet. Professoren oder Chefarzte vertraten die in ihrer Berufsgruppe allgemein am häufigsten vorkommenden Ansichten, eine exponierte Stellung hatte also weniger Einfluss auf die Meinung als die Profession. Schließlich wurde die Religionszugehörigkeit der Personen betrachtet. Die am stärksten vertretene Konfession war die der Protestanten. Sie vertraten ein breites Spektrum von Meinungen zur Statusfrage, worunter sich auch liberale Ansichten fanden. Die Katholiken betonten häufig die „Ehrfurcht vor dem werdenden Leben“, ließen den Abort zur Rettung der Mutter meist aber zu. Unter den jüdischen Autoren fanden sich häufiger liberale Ansichten zum Schwangerschaftsabbruch. Aber auch sie betrachteten das Ungeborene als ein Lebewesen, das berücksichtigt werden muss, das aber hinter der Gesundheit der Mutter zurückstehen muss.

Durch die umfassende Auswertung der ausgewählten Zeitschriften konnten somit die exemplarischen Analysen der vorangegangenen Forschung in die Gesamtdiskussion innerhalb der Ärzteschaft des frühen 20. Jahrhunderts eingeordnet werden. Die von Michel vermisste Berichterstattung über den Zusammenhang von Bevölkerungspolitik und Krieg in der DMW und MMW konnte durch die Hinzunahme eines gynäkologischen Fachblattes ergänzt werden. Die von Keimel hinausgestellte Ablehnung des künstlichen Aborts durch Katholiken und die von Schultze-Caspar beschriebene Ablehnung aller nicht medizinisch indizierten Aborte konnte differenziert werden und in das allgemeine Meinungsbild eingeordnet werden. Der von Rohner gefundene Anstieg rassenhygienischen Gedankenguts gegen Ende der 20er Jahre konnte so nicht nachvollzogen werden. Da durch die Auswahl der drei Fachzeitschriften die Allgemeingültigkeit der Ergebnisse wiederum eingeschränkt wird, könnte die Arbeit in Zukunft noch durch eine Analyse weiterer Publikationsorgane ergänzt werden.

Literaturverzeichnis

Wie in historischen Dissertationen üblich, werden die Vornamen der Autoren – soweit bekannt - nicht abgekürzt und die Zeitschriftentitel ebenfalls nicht abgekürzt wiedergegeben.

Ahlfeld, Friedrich (1906). *Nasciturus. Eine gemeinverständliche Darstellung des Lebens vor der Geburt und der Rechtsstellung des werdenden Menschen.* Leipzig: Fr. Wilh. Grunow

Ahlfeld, Friedrich (1909). *Geburtshilfe und praktische Theologie. Sammelreferat mit Bemerkungen.* In: *Deutsche Medizinische Wochenschrift* 35 (28), S. 1236–1238

Alzheimer (1907). *Ueber die Indikationen für eine künstliche Schwangerschaftsunterbrechung bei Geisteskranken.* In: *Münchener Medizinische Wochenschrift* 54 (33), S. 1617–1621

Anonymus (1901). *Jolly: Die Indikation des künstlichen Abortus bei der Behandlung von Neurosen und Psychosen. Gemeinsame Sitzung der Sektion für Geburtshilfe und Gynäkologie mit der Sektion für Neurologie und Psychiatrie.* In: *Zentralblatt für Gynäkologie* 25 (42), S. 1169–1171

Anonymus (1902a). *Die Indikationen zur künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft. IV internationaler Gynäkologenkongress in Rom. Sitzung vom 16. September 1902.* In: *Zentralblatt für Gynäkologie* 26 (41), S. 1065–1072

Anonymus (1902b). *Maragliano. Indikationen zur Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einiger innerer Krankheiten. XII. italienischer Congress für innere Medizin, 28.-31. Oktober 1902.* In: *Deutsche medizinische Wochenschrift* 28 (50), S. 364 (Vereinsbeilage)

Anonymus (1907a). *Sitzung der Geburtshilflich-gynäkologischen Gesellschaft in Wien vom 20. November 1906.* In: *Zentralblatt für Gynäkologie* 31 (8), S. 245–250

Anonymus (1907b). *Rezension: Stratz. Abortus febrilis und criminalis. Tijdschr. voor Geneesk. No 24.* In: *Deutsche medizinische Wochenschrift* 33 (4), S. 162

Anonymus (1907c). *Michaelis: Krimineller Abort. Verein für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg i. Pr., 18. Februar 1907.* In: *Deutsche medizinische Wochenschrift* 33 (32), S. 1316

- Anonymus (1909). Schickele: Strafrecht und Gynäkologie. Vorträge in der Universitäts-Frauenklinik. In: Zentralblatt für Gynäkologie 33 (28), S. 980–981
- Anonymus (1910). Geburtshelfer und Strafrecht. Vortrag von Jaffé. Geburtshilfliche Gesellschaft zu Hamburg, Sitzung vom 30. November 1909. In: Zentralblatt für Gynäkologie 34 (9), S. 317–321
- Anonymus (1912). IV. Kongreß russischer Gynäkologen und Geburtshelfer in St. Petersburg vom 16.-18. Dezember 1911. In: Zentralblatt für Gynäkologie 36 (13), S. 396
- Anonymus (1913). Rezension: H. Bayer. Läßt sich der künstliche Abortus aus rassehygienischen Gründen motivieren. Hegars Beiträge zur Geburtshilfe. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 39 (20), S. 967
- Anonymus (1915). Tagesgeschichtliche Notizen. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 62 (45), S. 1559–1560
- Anonymus (1917). Fortsetzung der Aussprache zum Vortrag A. Haberda's: Scheinindikationen bei ärztlicher Fruchtabtreibung. Geburtshilflich-gynäkologische Gesellschaft in Wien, Sitzung vom 22. Mai 1917. In: Zentralblatt für Gynäkologie 41 (27), S. 669–682
- Anonymus (1918a). Sitzung der Oberrheinischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie vom 9. Mai 1918. In: Zentralblatt für Gynäkologie 42 (48), S. 871–884
- Anonymus (1918b). Sitzung des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg i.Pr. vom 25.2.1918. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 44 (25), S. 702–704
- Anonymus (1918c). Geburtshilflich-gynäkologische Gesellschaft in Wien. Sitzung vom 13. November 1917. In: Zentralblatt für Gynäkologie 42 (1), S. 6–8
- Anonymus (1919a). Kreuz. Die kriminelle Abtreibung im Rahmen der deutschen Bevölkerungspolitik und der dem früheren Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf gegen Verhinderung der Geburten und gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 66 (28), S. 797
- Anonymus (1919b). Frankenburger. Schwangerschaftsunterbrechung bei Tuberkulose. Aertzlicher Verein in Nürnberg, 22. Mai 1919. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 66 (40), S. 1155

- Anonymus (1919c). Grünbaum. Die Stellung des Arztes zum Bevölkerungsproblem, speziell zur Abtreibung und zum künstlichen Abortus. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 66 (28), S. 797
- Anonymus (1921a). Sitzung der Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie Berlin vom 11. Februar 1921. In: Zentralblatt für Gynäkologie 45 (28), S. 1018–1023
- Anonymus (1921b). Sitzung der Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie zu Berlin vom 25. Februar 1921. In: Zentralblatt für Gynäkologie 45 (31), S. 1107–1113
- Anonymus (1921c). Besprechung zu den Schotteliusschen Vortrag Geburtenziffer und Aborte in Hamburg. Hamburg, Aerztlicher Verein, 14.12.1920. In: Deutsche medizinische Wochenschrift, Jg. 47, H. 7, S. 202
- Anonymus (1921d). Sitzung des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg i.Pr. vom 21.2.1921. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 47 (31), S. 912–913
- Anonymus (1921e). Fortsetzung der Aussprache zum Vortage des Herrn Max Hirsch: Die volkshygienische Bedeutung der Fruchtabtreibung und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie zu Berlin, Sitzung vom 25. Februar 1921. In: Zentralblatt für Gynäkologie 45 (31), S. 1107–1113
- Anonymus (1922a). Rezension: Wygodzinski, Martha. Kritik der Anträge betreffs Aufhebung resp. Aenderung des Abtreibungsparagraphen. Zschr. f. soz. Hyg. 3 H.7. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 48 (7), S. 242
- Anonymus (1922b). Sitzung der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Dresden vom 24. April 1922. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 69 (41), S. 1469–1470
- Anonymus (1922c). Tagesgeschichtliche Notizen. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 69 (6), S. 220
- Anonymus (1924a). Rezension: V. Fischer. Soziale Indikation des Abortus. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 50 (5), S. 158
- Anonymus (1924b). Rezension: Reifferscheid. Kampf gegen die Fruchtabtreibung. Zentralblatt für Gynäkologie Nr. 9. In: Deutsche medizinische Wochenschrift. 50 (24), S. 818
- Anonymus (1925a). Sitzung der Naturforschenden und medizinischen Gesellschaft zu Rostock vom 16. Juli 1925. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 72 (46), S. 1990–1991

2.2 Die Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs

Zur Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs gibt es bereits viele Veröffentlichungen, von denen zahlreiche Arbeiten rechtshistorisch ausgerichtet sind. Einen guten Überblick über die Abtreibungsgesetzgebung von der Antike bis zum StGB für das Deutsche Reich von 1871 gibt Günter Jerouschek in seiner „Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots“.⁴ Er stützt sich auf eine große Anzahl von Gesetzestexten der jeweiligen Epochen und geht auf zeitgenössische Kommentare dazu ein. Dabei weist er auch auf die jeweilige Begründung zu den gesetzlichen Regelungen hin und geht ausführlich auf die Statusfrage und die philosophischen Ansichten über die Menschwerdung ein. Die Motive für die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs im frühen 20. Jahrhundert seien nicht nur bevölkerungspolitische, sondern diese überlagerten sich mit vaterrechtlichen Gründen und aus dem christlichen Gedankengut stammende Vorstellungen über die Heiligkeit des Lebens. Die §§ 218 ff des StGB von 1871 seien zwar systematisch den Tötungsdelikten zugeordnet worden, zielten jedoch vor allem darauf ab, „den möglichst ungestörten Werdegang vom foetalen zum menschlichen Leben nach der Geburt zu gewährleisten, ohne daß beide Leben eins zu setzen wären.“⁵

Auch Eduard Seidler beschäftigt sich in seinem 1993 erschienen Beitrag „Das 19. Jahrhundert. Zur Vorgeschichte des § 218“ mit der Abtreibungsgesetzgebung.⁶ Er stellt zunächst die Situation in den verschiedenen deutschen Territorialstaaten dar und erläutert dann, wie das Reichstrafgesetzbuch von 1871 an das preußische Strafgesetzbuch anknüpfte. Dieses regelte die Bestimmungen über das Verbrechen der Abtreibung im § 218.

Seidler weist auf den Konflikt hin, der sich daraus ergab, dass die Wissenschaft den Beginn des Lebens auf die Empfängnis festlegte, die Bevölkerung das Kind vor wahrnehmbaren Bewegungen aber noch nicht als Mensch ansah. Außerdem geht Seidler auf die Statusfrage ein und erläutert, „daß Leben im juristisch engeren Sinne erst mit der Geburt beginne“⁷, der § 218 bestraft also in diesem Sinne die Abtreibung nicht als Tötung eines „Menschen“, sondern weil sie die natürlichen Entwicklungsbedingungen des Embryos zu einem „Menschen“ hin zerstört. Als Quellen nutzt Seidler verschiedene Rechtslehrbücher und geburtshilfliche Veröffentlichungen aus dem 19. Jahrhundert sowie Sekundärliteratur.

⁴ Jerouschek (1988).

⁵ Jerouschek (1988) S. 275.

⁶ Seidler (1993).

⁷ Seidler (1993) S. 134.

- Anonymus (1925b). Sitzung der Naturforschenden und medizinischen Gesellschaft zu Rostock vom 23. Juli 1925. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 72 (47), S. 2040–2041
- Anonymus (1925c). Tagesgeschichtliche Notizen. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 72 (14), S. 584
- Anonymus (1925d). Tagesgeschichtliche Notizen. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 72 (39), S. 1669–1670
- Anonymus (1926a). Tagesgeschichtliche Notizen. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 73 (22), S. 935–936
- Anonymus (1926b). Über die Legalisierung des ärztlich induzierten Abortus durch das künftige Strafgesetz, unter besonderer Berücksichtigung eugenetischer Gesichtspunkte. Sitzung der Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie zu Berlin, 27. November 1925. In: Zentralblatt für Gynäkologie 50 (11), S. 692
- Anonymus (1926c). Frey: Prinzipielles zur Indikationsstellung für den therapeutischen Abort. Oberrheinische Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie in Freiburg i. Br., Sitzung vom 15. November 1925. In: Zentralblatt für Gynäkologie 50 (31), S. 2042–2047
- Anonymus (1927). Niedermeyer: Stellungnahme zu den Leitsätzen der Nordostdeutschen Gesellschaft für Gynäkologie über die Abtreibungsparagraphen im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches. Tagung der Südostdeutschen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie, 11. und 12. Dezember 1926. In: Zentralblatt für Gynäkologie 51 (24), S. 1537–1541
- Anonymus (1929a). Kleine Mitteilungen. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 55 (17), S. 713-714
- Anonymus (1929b). Die Debatte über den Abtreibungsparagraphen im Strafrechtsausschuß des Reichstages. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 55 (24), S. 1011
- Anonymus (1929c). Die Debatte über den Abtreibungsparagraphen im Strafrechtsausschuß des Reichstages (Schluß aus Nr.24). In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 55 (25), S. 1059–1060
- Anonymus (1930). Von Erbllichkeit, Eugenik und Bevölkerungspolitik. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 77 (25), S. 1070
- Anonymus (2006). Editorial. In: Zentralblatt für Gynäkologie 128 (6), S. 305

- Bartsch, H. (1904). Rezension: A. Peri. Über die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft bei Lungentuberkulose. (S.-A. a. d. Policlinico 1903.) In: Zentralblatt für Gynäkologie 28 (47), S.1462-1463
- Bayer, Vera (1993). Der Griff nach dem ungeborenen Leben. Zur Subjektgenese des Embryos. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft (Schnittpunkt Zivilisationsprozess, 4)
- Beaucamp (1904). Entgegnung auf den Aufsatz von J. Kocks in Nr. 40 dieses Blattes. In: Zentralblatt für Gynäkologie 28 (47), S. 1442–1443
- Benthin, Walther (1916). Kriminelle Fruchtabtreibung. mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Ostpreußen. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 42 (18), S. 539–541
- Benthin, Walther (1930). Wiederholte Hyperemesis und die Indikationsstellung zum Abortus artificialis. In: Zentralblatt für Gynäkologie 54 (3), S. 152–158
- Bergeat (1917). Rezension: Schauta. Der Kampf gegen den gewollten Abortus. Wiener medizinische Wochenschrift Nr.22/24. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 64 (50), S. 1619
- Bergeat (1925). 44. Deutscher Ärztetag in Leipzig, 9. und 10. September 1925. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 72 (39), S. 1664–1669
- Berger, Maria Minola (2010). Die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch im Deutschen Ärzteblatt von 1949 bis 1976. Dissertation. Ruhr-Universität Bochum, Abteilung für medizinische Ethik und Geschichte der Medizin
- Boas, Kurt (1917). Rezension: Bacharach. "Kriegskinder" und die Zulässigkeit der Abtreibung in Notzuchtsfällen. Zeitschrift f.d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd.XXXVII, S. 469. In: Zentralblatt für Gynäkologie 41 (40), S. 983–984
- Bumm, Ernst (1923). Not und Fruchtabtreibung. In: Münchener Medizinische Wochenschrift. 70 (50), S. 1471–1472
- Burckhardt, O. (1901). Rezension: Lampenschurf. Über die Unterbrechung der Schwangerschaft bei Osteomalakie. In: Zentralblatt für Gynäkologie 25 (9), S. 234–235.
- Chrobak, Rudolf (1905). Über künstliche Sterilisierung. In: Zentralblatt für Gynäkologie 29 (21), S. 642–650

- Dienel, Christiane (1993). Das 20. Jahrhundert (I). Frauenbewegung, Klassenjustiz und das Recht auf Selbstbestimmung der Frau. In: Jütte (1993), S. 140–168
- Dietrich, Selmar (1921). Sittengesetze, ein Beitrag zur Abortfrage. In: Zentralblatt für Gynäkologie 45 (2), S. 72–75
- Döderlein, Albert (1923). Strafverfahren gegen Dr. H., Frauenarzt in N. und Dr. M., prakt. Arzt in N. wegen Abtreibung. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 70 (49), S. 1455–1456
- Döderlein, Albert (1926). Bemerkungen zu G. Winter: Der künstliche Abort. In: MMW 73 (12), S. 485–486
- Duden, Barbara (2002). Zwischen >wahrem Wissen< und Propheterie: Konzeption des Ungeborenen. In: Duden / Schlumbohm / Veit (2002), S. 11–48
- Duden, Barbara; Schlumbohm, Jürgen; Veit, Patrice (2002) (Hg.). Geschichte des Ungeborenen. Zur Erfahrungs- und Wissenschaftsgeschichte der Schwangerschaft 17.-20. Jahrhundert. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 170)
- Düwell, Marcus (2003). Der moralische Status von Embryonen und Feten. In: Düwell, Marcus; Steigleder, Klaus (Hg.), Bioethik. Eine Einführung. 1. Aufl., Orig.-Ausg. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1597), S. 221–229
- Düwell, Marcus (2006). Moralischer Status. In: Düwell / Hübenthal / Werner (2006), S. 434–439
- Düwell, Marcus; Hübenthal, Christoph; Werner, Micha H. (Hg.) (2006). Handbuch Ethik. 2. Auflage. Stuttgart
- Dworetzky, A. (1914). Briefe aus Moskau. Die Frage der kriminellen Fruchtabtreibung in Russland. In: Münchener Medizinische Wochenschrift. 61 (16), S. 894–896
- Dworetzky, A. (1926). Zunahme der Aborte in St. Petersburg. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 73 (25), S. 1055
- E. (1925). Holzapfel. Schwangerschaftsunterbrechung und Strafrecht. Medizinische Gesellschaft zu Kiel, 15. Januar 1925. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 72 (7), S. 285
- Ebeler (1917). Rezension: W. Stoeckel. Geburtshilfliche Fragen. Jahreskurse für ärztliche Fortbildung 1916 Juliheft. In: Zentralblatt für Gynäkologie 41 (29), S. 722–727

- Ebermayer, Ludwig (1915). Kriegskinder vor und nach der Geburt. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 41 (51), S. 1524–1525
- Ebermayer, Ludwig (1918). Die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 44 (33), S. 917–918
- Ebermayer, Ludwig (1920). Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 46 (50), S. 1395–1396
- Ebermayer, Ludwig (1922). Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 48 (25), S. 843–844
- Ebermayer, Ludwig (1925). Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 51 (37), S. 1538
- Ebermayer, Ludwig (1927a). Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 53 (9), S. 373–374
- Ebermayer, Ludwig (1927b). Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 53 (24), S. 1015–1016
- Ebermayer, Ludwig (1929). Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis. In: DMW 55 (50), S. 2104–2107
- Eckart, Wolfgang U.; Gradmann, Christoph (Hg.) (1995). *Ärztelexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert.* München: C.H. Beck
- Eisenmann, Alfred (1914). Die Erlangung der Mensch-Eigenschaft, ihre rechtliche Bedeutung und Behandlung. Dissertation. Stuttgart: Druck von W. Kohlhammer
- Engelmann jun. (1902). Aus den Verhandlungen der Société d'obstétrique, de gynécologie et de paediatric de Paris, Sitzung vom 9. Juni 1902. In: Zentralblatt für Gynäkologie 26 (50), S. 1382–1383
- Engelmann (1918a). Rezension: Peters. Zur Abwehrreaktion gegen den kriminellen Abort. Wiener klin. Wochenschrift 1917 Nr. 31. In: Zentralblatt für Gynäkologie 42 (3), S. 52–53
- Engelmann (1918b). Rezension: Placzek. Künstliche Fehlgeburt und künstliche Unfruchtbarkeit, ihre Indikationen, Technik und Rechtslage. Leipzig 1918. In: Zentralblatt für Gynäkologie 42 (35), S. 594–599
- Enke, Ulrike (2002). Von der Schönheit der Embryonen: Samuel Thomas Soemmerrings Werk *Icones embryonum humanorum* (1799). In: Duden / Schlumbohm / Veit (2002), S. 205–235

- Fabian, Bernhard (Hg.) (1982-1985). Deutsches Biographisches Archiv . Microfiche-Edition. München
- Finkel, Billie Laura (1996). "Deutsche werdet wieder kinderfroh". Ehehygiene und die künstliche Beschränkung der Kinderzahl zwischen 1900 und 1930 in Deutschland. In: Löneke, Regina; Spieker, Ira (Hg.), Reinliche Leiber - Schmutzige Geschäfte. Körperhygiene und Reinlichkeitsvorstellungen in zwei Jahrhunderten. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 279–303
- Fischer, Isidor (Hg.) (1962). Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte der letzten fünfzig Jahre. 2. und 3. Auflage. München, Berlin: Urban & Schwarzenberg
- Fraenkel, E. (1912). Rezension: W. Sigwart. Versuch der Fruchtabtreibung bei fehlender Schwangerschaft. Zentralblatt für Gynäkologie No. 16. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 38 (18), S. 870
- Franke, Paul (1994). Die Widerspiegelung des Nationalsozialismus im „Zentralblatt für Gynäkologie“. In: Kentenich, Heribert; Rauchfuß, Martina; Diederichs, Peter (Hg.), Psychosomatische Gynäkologie und Geburtshilfe 1993/1994. Berlin u.a.: Springer, S. 40-45
- Frankenthal, Käte (1921/1922). Zur Frage der Straflosigkeit der Abtreibung. In: Zeitschrift für Sexualwissenschaft.8, S.29-34
- Frickhinger (1907). Rezension: Schickele. Zur Kenntnis und Beurteilung des kriminellen Abortes. Münchener med. Wochenschrift 1906 Nr.21. In: Zentralblatt für Gynäkologie 31 (2), S. 60
- Frickhinger (1915). Rezension: Alfred Eisenmann. Die Erlangung der Menscheigenschaft, ihre rechtliche Bedeutung und Behandlung. Leipzig 1915. In: Zentralblatt für Gynäkologie 39 (26), S. 443–445
- Friedmann, Max (1908a). Zur Indikationsstellung für den künstlichen Abort wegen psychischer Krankheit. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 34 (19), S. 821–823
- Friedmann, Max (1908b). Zur Indikationsstellung für den künstlichen Abort wegen psychischer Krankheit. (Schluß aus No. 20.). In: Deutsche Medizinische Wochenschrift. 34 (21), S. 908–910

- Friedrich (1919a). Rezension: Vaerting. Über den Einfluß des Krieges auf Präventivverkehr und Fruchtabtreibung und seine eugenischen Folgen. In: Zentralblatt für Gynäkologie 43 (5), S. 103
- Friedrich (1919b). Rezension: Max Nassauer (München). Der Schrei nach dem Kinde. II. Der moderne Kindermord (künstlicher Abort). (Archiv für Frauenkunde und Eugenetik, Bd.IV. Hft. 1u. 2. 1918.) In: Zentralblatt für Gynäkologie 43 (52), S. 1046
- Fritsch, Heinrich (1908). Die Berechtigung und die Methode der Unterbrechung der Schwangerschaft. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 34 (47), S. 2017–2019
- Fuchs, H. (1928). Rezension: W. Lustig. Über die Schwangerschaftsunterbrechung und die Unfruchtbarmachung im Lichte des geltenden und des in Aussicht genommenen Strafrechts. Klinische Wochenschrift 1927 Nr. 30. In: Zentralblatt für Gynäkologie 52 (6), S. 395–396
- Galant, Johann Susmann (1924). Wie sich die Gynäkologen in Fragen der Fruchtabtreibung (des künstlichen Aborts) verhalten sollen. In: Zentralblatt für Gynäkologie 48 (36), S. 1978–1980
- Gante, Michael (1991). § 218 in der Diskussion. Meinungs- und Willensbildung 1945 - 1976. 1. Aufl. Düsseldorf: Droste (Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte, 21)
- Gante, Michael (1993). Das 20. Jahrhundert (II). Rechtspolitik und Rechtswirklichkeit 1927-1976. In: Jütte (1993), S. 169–207
- Gauß, Carl Joseph; Wilde, Bernhard (Hg.) (1956). Die Deutschen Geburtshelferschulen. Bausteine zur Geschichte der Geburtshilfe. München-Gräfelfing: Werk-Verlag Dr. Edmund Banaschewski
- Gelpke, Ludwig (1925). Soziale Medizin und Rassenhygiene In: Münchener Medizinische Wochenschrift 72 (45), S. 1927–1928
- Giesecke (1917). Rezension: v. Franqué. Geburtenrückgang, Arzt und Geburtshelfer. Würzburger Abhandlungen aus dem Gesamtgebiet der praktischen Medizin. Bd.XVI Hft.4. In: Zentralblatt für Gynäkologie 41 (7), S. 185–186
- Goerke, Heinz (1978). Vom Kampfblatt zur wissenschaftlichen Zeitschrift. 125 Jahre Münchener medizinische Wochenschrift. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 120 (14), S. 493–496

- Grassmann (1908). Rezension: H. Marx. Der kriminelle Abort. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 55 (21), S. 1142
- Groß, Hans (1905). Inwiefern ist beim Vorliegen einer Neurose oder Psychose künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft medizinisch indiziert und juristisch gestattet. In: Wiener klinische Wochenschrift 18 (10), S. 253–258
- Gruber, Georg B. (1953). Hundert Jahre Münchener Medizinische Wochenschrift. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 95 (1), S. 1–10
- Gutzzeit, Johannes (1914). Ein dunkler Punkt. Das "Verbrechen gegen das keimende Leben" oder die Fruchtabtreibung. Medizinisch, geschichtlich, rechtlich und gesellschaftlich. 5. Aufl. Leipzig: Verlag von Max Spohr
- Hadrich, Julius; Dornedden, Hans (Hg.) (1935), Reichs-Medizinal-Kalender für Deutschland. Teil II: Ärztliches Handbuch und Ärzteverzeichnis. Leipzig: Thieme
- Hailer, Dieter (1986). Ärztliche Stellungnahmen zum Schwangerschaftsabbruch in der Weimarer Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der medizinischen Ethik. Dissertation. Freiburg i.Br. Albert-Ludwigs-Universität, Medizinische Fakultät
- Hannes (1924). Rezension: Lönne. Das Problem der Fruchtabtreibung vom medizinischen, juristischen und nationalökonomischen Standpunkt. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 50 (42), S. 1459
- Hanssen (1925). Sitzung der Medizinischen Gesellschaft Kiel vom 15.1.1925. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 51 (13), S. 545–555
- Hehl, Fritz (1906). Ein Beitrag zur Frage der mechanischen Fruchtabtreibung. In: Zentralblatt für Gynäkologie 30 (30), S. 833–842
- Heimberger, Josef (1918). Der ärztliche Eingriff, im besonderen die Schwangerschaftsunterbrechung und die Sterilisierung, in strafrechtlicher Beleuchtung. In: Münchener Medizinische Wochenschrift. 65 (17), S. 455–457
- Heinsius, Fritz (1918). Zur Frage des kriminellen Aborts. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 44 (1), S. 16–18
- Heinsohn, Kirsten (1997). Politik und Geschlecht. Zur politischen Kultur bürgerlicher Frauenvereine in Hamburg. Hamburg: Verl. Verein für Hamburgische Geschichte (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, 52)

- Hentig, Hans von (1926). Aertzliche Schwangerschaftsunterbrechung in den neuen Strafgesetzen von Argentinien und Peru und im tschechoslowakischen Vorentwurf. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 52 (50), S. 2129–2130
- Heyn (1921a). Hirsch, Max: Die volkshygienische Bedeutung der Fruchtabtreibung und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Berlin, Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie, 28.1.1921. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 47 (7), S. 201–202
- Heyn (1921b). Besprechung zum Max Hirschschen Vortrage: Die volkshygienische Bedeutung der Fruchtabtreibung und die Mittel zu ihrer Verhütung. Berlin, Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie, 11.2.1921. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 47 (11), S. 314
- Hirsch, August (Hg.) (1929-1935). Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten und Völker. 2. Aufl. 5 Bände und ein Ergänzungsband. Berlin; Wien: Urban & Schwarzenberg
- Hirsch, Max (1918). Die soziale und eugenetische Indikation für die Unterbrechung der Schwangerschaft. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 44 (5), S. 126–127
- Hirsch, Max (1924). Zum Kampfe gegen die Fruchtabtreibung. In: Zentralblatt für Gynäkologie 48 (9), S.519-520
- Hirsch, Max (1925). Über die Legalisierung des künstlichen Abortus im künftigen Strafrecht und die Bedeutung eugenetischer Gesichtspunkte. In: Zentralblatt für Gynäkologie 49 (34), S. 1901–1906
- Hirsch, Max (1929). Ist Keratokonus eine Anzeige zur Unterbrechung der Schwangerschaft? Medizinisches, Juristisches und Eugenetisches. In: Zentralblatt für Gynäkologie 53 (10), S. 600–605
- Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.) (1953-2007). Neue Deutsche Biographie. Berlin: Duncker & Humblot
- Hoeber (1925). Die Abtreibungsseuche vom rechtlichen und sozialen Standpunkte. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 72 (32), S. 1344–1348
- Hoening, Charlotte (1921). Noch ein Wort zur geplanten Aufhebung der §218 und 219 des Strafgesetzbuches. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 47 (43), S. 1302–1303

- Hohl (1915). Rezension: Olshausen. Ist die Beseitigung der aus einer Vergewaltigung der Mutter (Schändung durch Kosaken) hervorgegangenen Leibesfrucht durch den Arzt zulässig? Med. Klinik 1914 Nr. 48. In: Zentralblatt für Gynäkologie 39 (22), S. 391
- Hohl (1917). Rezension: Th. v. Olshausen. Abtreibung der Schwangerschaft infolge erlittener Notzucht. Med. Klinik 1916 Nr. 48. In: Zentralblatt für Gynäkologie 41 (40), S. 982
- Holzapfel, Karl (1925). Unterbrechung der Schwangerschaft und Strafrecht. In: Zentralblatt für Gynäkologie 49 (11), S. 561–573
- Hopwood, Nick (2002). Embryonen >>auf dem Altar der Wissenschaft zu opfern<<: Entwicklungsreihen im späten neunzehnten Jahrhundert. In: Duden / Schlumbohm / Veit (2002), S. 237–272
- Jahreiss (1903). Rezension: S. Gottschalk. Krimineller Abort und Kindesmord. In: Zentralblatt für Gynäkologie 27 (49), S. 1465–1467
- Jaschke, Rudolf T. v. (1924). Zum Kampfe gegen die Fruchtabtreibung. In: Zentralblatt für Gynäkologie 48 (1/2), S. 13–15
- Jerouschek, Günter (1988). Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots. Stuttgart: Enke (Medizin in Recht und Ethik, 17)
- Jütte, Robert (Hg.) (1993). Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart. Orig.-Ausg. München: Beck (Beck'sche Reihe, 1018)
- Kaminer, Siegfried (1901). Ueber den Einfluss von Schwangerschaft und Entbindung auf den phthisischen Prozess und den therapeutischen Werth der Einleitung von künstlichen Aborten. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 27 (35), S. 587–591
- Kais. Ges. A. (1918). Tagesgeschichtliche Notizen. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 65 (29), S. 804
- Karlin, Max (1924). Über die Abortfrequenz in Rußland, während des Krieges und der Revolution. In: Zentralblatt für Gynäkologie 48 (25), S. 1365–1370
- Keimel, Andreas (1989). Die Debatte über das Abtreibungsproblem unter den Ärzten des Deutschen Reiches 1871-1919. Dissertation. Münster. Westfälische Wilhelms-Universität, Institut für Theorie und Geschichte der Medizin
- Keitler (1905). Rezension: H. Grosse (Prag). Inwiefern ist beim Vorliegen einer Neurose oder Psychose künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft medizinisch und juristisch

- gestattet? Wiener klin. Wochenschrift 1905 Nr.10. In: Zentralblatt für Gynäkologie 29 (31), S. 988–989
- Keldenich, Beate (2002). Die Geschichte der Antibabypille von 1960 bis 2000: ihre Entwicklung, Verwendung und Bedeutung im Spiegel zweier medizinischer Fachzeitschriften: „Zentralblatt der Gynäkologie“ und „Lancet“. Aachen: Shaker
- Killy, Walther (Hg.) (2001). Deutsche Biographische Enzyklopädie. 10 Bände. München: Saur
- Kisch, Franz (1921). Das Problem der Fruchtabtreibung. Vom ärztlichen und legislativen Standpunkt. Berlin, Wien: Urban & Schwarzenberg
- Kleemann (1920). Vortrag Herr Bumke: Künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft bei Geistes- und Nervenerkrankungen. Medizinische Sektion der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 46 (2), S. 55
- Klein, J. (1910). Rezension: Otto Ehinger und Wolfram Kimmig. Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung und deren gegenwärtiger Stand in der Gesetzgebung der Völker. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 36 (27), S. 1296
- Kleinheyer, Gerd; Schröder, Jan (Hg.) (1996). Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. 4. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller Verlag
- Kocks, Joseph (1904). Risum teneatis, amici oder: Die intra-uterine Taufe menschlicher Eier und Föten. In: Zentralblatt für Gynäkologie 28 (40), S. 1187–1190
- Kocks, Joseph (1912). Verbrechen und Gesetz. In: Zentralblatt für Gynäkologie. 36 (38), S. 1246–1249
- Kohn, Hans (1902). Sitzung der Berliner medizinischen Gesellschaft vom 12. Februar 1902. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 49 (7), S. 298
- Kossmann, Robert August (1902). Ueber Indikation und Recht zur Tödtung des Fötus. (Correspondenz). In: Münchener Medizinische Wochenschrift 49 (9), S. 391–392
- Kraatz, Helmut (1978). 100 Jahre Zentralblatt für Gynäkologie. In: Zentralblatt für Gynäkologie 100 (7), S. 401-449
- Kröner, Hans-Peter (1998). Eugenik. 1. Zum Problemstand. In Korff, Wilhelm; Beck, Lutwin; Mikat, Paul (Hg.) (1998). Lexikon der Bioethik. Gütersloh: Güterstloher Verlagshaus. Band 1, S. 694–701

Astrid Schultze-Caspar stellt in ihrer 1981 erschienen Dissertation⁸ die Geschichte der Abtreibungsregelungen in der Weimarer Republik dar. Dabei vergleicht sie die Diskussion im deutschen Reichstag mit exemplarischen Äußerungen aus der Ärzteschaft. Ihre Quellen für die Diskussion im Reichstag sind die „Verhandlungen des Reichstags“ (1919–1933), ergänzt durch Protokolle des Strafrechtausschusses. Die Diskussion in der Ärzteschaft entnimmt sie dem „Aerztlichen Vereinsblatt für Deutschland“ (1919-1929) als Organ des Deutschen Aerztevereinsbundes, ab 1930 unter dem Titel „Deutsches Ärzteblatt“ erschienen, um damit die offizielle Meinung der Ärzteschaft zu erfahren. Eine systematische Auswertung des Deutschen Ärzteblattes erfolgt aber nicht. Außerdem wertet sie Monographien, u.a. die von Franz Kisch⁹, und weitere Zeitschriftenartikel aus.

Die Autorin beschreibt, dass die Debatten über die §§ 218-220 im Reichstag der Weimarer Republik sehr heftig geführt wurden und die Meinungen der Abgeordneten weit auseinander gingen.¹⁰ Ein wichtiger Kritikpunkt der Ärzteschaft Anfang des 20. Jahrhunderts in Deutschland war, dass im Gesetz nicht ausdrücklich die Straffreiheit des ärztlichen Abortes bei medizinischer Notwendigkeit betont wurde. Schultze-Caspar geht auf den Gesetzentwurf gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung ein, der dem Reichstag im Februar 1918 vorgelegt wurde und dieses Problem gelöst hätte, indem er den ärztlichen Abort bei Gefahr für die Schwangere gestattete. Der Antrag wurde an den Ausschuss für Bevölkerungspolitik überwiesen und kam von dort nicht wieder zurück an den Reichstag. 1926 wurde der § 218 novelliert, die einfache Abtreibung wurde nicht mehr als Verbrechen, sondern als Vergehen eingestuft (und damit milder bestraft) sowie die Strafe für gewerbliche Abtreibung verschärft. Der Deutsche Ärztevereinsbund habe eine Ethik in den Vordergrund gestellt, die Schwangerschaftsabbrüche aus anderer als medizinischer Indikation ablehnte.¹¹

Michael Gante berichtet in seinem Beitrag zur „Rechtspolitik und Rechtswirklichkeit 1927-1976“¹² des Schwangerschaftsabbruchs von der für die Ärzteschaft wichtigen Reichsgerichtsentscheidung vom 11.03.1927, die die ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung als nicht rechtswidrig bezeichnete, „wenn sie das einzige Mittel ist, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung (...) zu befreien“¹³. Begründet wurde diese Entscheidung mit einer

⁸ Schultze-Caspar (1981).

⁹ Kisch (1921).

¹⁰ Schultze-Caspar (1981) S. 87-89.

¹¹ Schultze-Caspar (1981) S. 89-90.

¹² Gante (1993).

¹³ Gante (1993) S. 169-170.

- Kürschner, Joseph (Hg.) (1928). Kürschners deutscher Gelehrtenkalender 1928/29. Berlin
- Küstner, Heinz (1925). Schwangerschaftsunterbrechung und Strafgesetz. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 51 (47), S. 1941–1943
- Labhardt, Alf (1921). Die Gefahren der künstlichen Eingriffe in das keimende Leben. In: Das kommende Geschlecht 1921 (1), S. 72–80
- Levit, I. B. (1929). Beitrag zur Statistik des Aborts als einer sozialen Frage. In: Zentralblatt für Gynäkologie 53 (13), S. 803–807
- Linzenmeier (1912). Rezension: Rotter (Budapest). Von der sozialen Indikation des künstlichen Abortes. Gynäkolog. Rundschau 1912 Hft. 3 u. 4. In: Zentralblatt für Gynäkologie 36 (21), S. 690
- Lisner, Wiebke (2009). Fachzeitschriften als Selbstvergewisserungsinstrumente der ärztlichen Profession. Zu Funktionen und Profilen der medizinischen Wochenschriften Münchener Medizinische Wochenschrift, Deutsche Medizinische Wochenschrift, British Medical Journal und The Lancet 1919-1932. In: Stöckel / Lisner / Rüge (2009), S. 111–137
- Liszt, Eduard v. (1910). Die kriminelle Fruchtabtreibung. Band 1. Zürich: Orell Füssli
- Liszt, Eduard v. (1911). Die kriminelle Fruchtabtreibung. Band 2. Zürich: Orell Füssli
- Loebel (1929a). Rezension: K. Orzechowski. Die Schwangerschaftsunterbrechung aus neurologischer Indikation. In: Zentralblatt für Gynäkologie 53 (47a), S. 3107–3108
- Loebel (1929b). Rezension: Adolf Szwarcz. Okulistische Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung. Ginek. polska 6, H.10/12 (1927). In: Zentralblatt für Gynäkologie 53 (47a), S. 3110–3111
- Lönne, Friedrich (1924). Das Problem der Fruchtabtreibung vom medizinischen, juristischen und nationalökonomischen Standpunkt. Mit einem Geleitwort von Dr. Ludwig Ebermeyer. Berlin: Verlag von Julius Springer
- Magid, M. (1930). Zur Vergleichenden Statistik des legalisierten und des nichtlegalisierten Abortus. In: Zentralblatt für Gynäkologie 54 (31), S. 1939–1947
- Maio, Giovanni (Hg.) (2007). Der Status des extrakorporalen Embryos. Perspektiven eines interdisziplinären Zugangs. Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog (Medizin und Philosophie 9)

- Mayer, August (1918). Zur modernen Abortusfrage. In: Zentralblatt für Gynäkologie 42 (48), S. 853–867
- Meyer-Rüegg, Hans (1919). Zum Kampfe gegen den indikationslosen Abortus. In: Correspondenz-Blatt für Schweizer Ärzte 49 (27), S. 985–992
- Michl, Susanne (2007). Im Dienste des "Volkskörpers". Deutsche und französische Ärzte im Ersten Weltkrieg. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 177)
- Michel (1906). Rezension: R. Krauss. Die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens mir Rücksicht auf Geisteskrankheit der Mutter. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Bd III Hft. 6 u. 7. In: Zentralblatt für Gynäkologie 30 (52), S. 1438
- Middeke, Martin (2005). 130 Jahre ohne Falten: das "Anti-aging"- Programm der DMW. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 130 (37), S. 2067–2070
- Moses, Bruno (1912). Rezension: Jung, Paul. Abortversuche bei fehlender Schwangerschaft und Tubargavidität. Zentralblatt für Gynäkologie Nr. 31. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 38 (33), S. 1566
- Müller, Wolfgang P. (2000). Die Abtreibung. Anfänge der Kriminalisierung 1140 - 1650. Köln, Weimar, Wien: Böhlau (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 24)
- Näcke, Paul (1910). Ist der menschliche Foetus ein Mensch. In: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 37, S. 179–180
- Nassauer, Max (1919). Rezension: K. Bley. Die Aborte in den Jahren 1912-1917 inkl. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 66 (6), S. 165
- Naujocks, Hans (1927a): Die Freigabe des künstlichen Abortes in Sowjetrußland und in Deutschland. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 53 (10), S. 400–403
- Naujocks, Hans (1927b). Rezension: Altmann. Die Fruchtabtreibung. Abhandlungen aus dem juristisch-medizinischen Grenzgebiete. Wien 1926. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 53 (21), S. 897
- Nebel, Ludwig (1921). Über das Verhältnis von Aborten zu Geburten in Mainz in dem letzten Dezennium. In: Zentralblatt für Gynäkologie 45 (46), S. 1657–1662
- Neugebauer, Fr. v. (1912). Tentamen abortus provocandi deficiente graviditate. In: Zentralblatt für Gynäkologie 36 (4), S. 100–104

- Nevermann, Hans (1926). Zur Statistik des Abortes. In: Zentralblatt für Gynäkologie 50 (47), S. 3022–3025
- Nidermeyer, Albert (1924). Betrachtungen über die Abtreibungsfrage, auf Grund ärztlicher Mitteilungen aus Sowjetrußland. In: Zentralblatt für Gynäkologie 48 (45), S. 2467–2471
- Nidermeyer, Albert (1926). Noch ein Wort zur "Selbstmordindikation" für den künstlichen Abort. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 52 (17), S. 714
- Nidermeyer, Albert (1927). Rezension: R. Schaeffer. Der amtliche Entwurf des allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1925 und die Fruchtabtreibung. Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bd. XLVII S. 64 1926. In: Zentralblatt für Gynäkologie 51 (50), S. 3208
- Nürnberger, Ludwig (1917). Die Bedeutung der Fehlgeburten in der Bevölkerungspolitik. In: Zentralblatt für Gynäkologie 41 (34), S. 833–843
- Odenthal (1900). Rezension: Pinard. Über die Berechtigung der Abtötung der Frucht. Ann. de gyn. et d'obstétr. 1900 Januar. In: Zentralblatt für Gynäkologie 24 (50), S. 1359
- Onstein, Herbert (1996). Die Entwicklung der Straftatbestände der Abtreibung in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich sowie der Diskussion hierzu innerhalb der Ärzteschaft, der Jurisprudenz und des Reichstages. Dissertation. Münster. Westfälische Wilhelms-Universität, Institut für Theorie und Geschichte
- Pagel, Julius Leopold (Hg.) (1989). Biographisches Lexikon hervorragender Ärzte des neunzehnten Jahrhunderts. Mit einer historischen Einleitung. Reprint der Original-Ausgabe. Berlin 1901. Leipzig: Karger
- Pankow, Otto (1928). Strafbare und straflose Schwangerschaftsunterbrechungen. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 54 (41), S. 1712–1716
- Peller, Sigismund (1918). Zur Kenntnis des Abortus. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 44 (49), S. 1359–1360
- Peller, Sigismund (1929). Studien zur Statistik des Abortus. In: Zentralblatt für Gynäkologie 53 (14), S. 861–871
- Penkert (1927). Rezension: H. Naujocks. Die medizinischen Indikationen zum künstlichen Abort in Gegenwart und Zukunft. In: Zentralblatt für Gynäkologie 51 (32), S. 2051–2052

- Peters, Hubert (1910). Zur Frage der Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen für den künstlichen Abortus. In: Zentralblatt für Gynäkologie 34 (22), S. 721–727
- Peters, Dietlinde (2008). Dr. Martha Wygodzinski. 1869 - 1943 ; "Der Engel der Armen" ; Berliner Ärztin - engagierte Gesundheitspolitikerin. 1. Aufl. Teetz, Berlin: Hentrich & Hentrich (Jüdische Miniaturen, 73)
- Pischinger (1903). Rezension: Alfred Gönner. Die Berechtigung des künstlichen Abortes und der Perforation des lebenden Kindes, sowie die Möglichkeit von Konflikten mit dem Strafgesetz wegen der Ausführung dieser Eingriffe. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 50 (35), S. 1521
- Plaut, F. (1918). Psychiatrie und Schwangerschaftsunterbrechung. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 65 (40), S. 1108–1110
- Polano, Oskar (1926). Ueber kriminelle Schwangerschaftsunterbrechungen mittels Seifenlösungen. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 73 (32), S. 1317–1318
- Poljak, M. (1924). Zum Kampf gegen die Fruchtabtreibung. In: Zentralblatt für Gynäkologie 48 (25), S. 1363–1364
- Putzke, Sabine (2003). Die Strafbarkeit der Abtreibung in der Kaiserzeit und in der Weimarer Republik. Eine Analyse der Reformdiskussion und der Straftatbestände in den Reformentwürfen (1908-1931). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag (Juristische Zeitgeschichte, 14)
- R.-G.-A. (1922). Tagesgeschichtliche Notizen. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 69 (7), S. 259–260
- Reifferscheid, Karl (1924). Zum Kampfe gegen die Fruchtabtreibung. In: Zentralblatt für Gynäkologie 48 (9), S. 518–519
- Reuter, Fritz (1930). Fruchtabtreibungsversuch an einer Schwangeren mit einem mechanischen und toxischen Mittel. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 56 (48), S. 2050–2051
- Rhein (1907). Rezension: Germann. Darf der Augenarzt in gewissen Fällen die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft fordern? Klin. Monatsbl. f. Augenheilk., Januar 1907, S.132. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 54 (10), S. 491
- Röder, Werner; Strauss, Herbert A. (Hg.) (1980-1983). Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933. 3 Bände. München: Saur

- Rohner, Christina (1995). Medizin und politische Ideologie im Spiegel der MMW und DMW 1923, 1928, 1933 und 1938. Dissertation, Universität Zürich
- Rothe, H. (1917). Die Einschränkung des künstlichen Aborts. In: Zentralblatt für Gynäkologie 41 (7), S. 177–180
- Rotter, Heinrich (1912). Von der sozialen Indikation des künstlichen Abortus. In: Gynäkologische Rundschau 1912, S. 112-117 und 139-145
- Rüve, Gerlind (2009). Vom "personal mouthpiece" zur medizinischen Fachzeitschrift. Deutsche Medizinische Wochenschrift, Münchener Medizinische Wochenschrift, British Medical Journal und The Lancet in sich wandelnden Öffentlichkeiten vom 19. zum 20. Jahrhundert. In: Stöckel / Lisner / Rüve (2009), S. 45–69
- Schaeffer, R. (1918). Die ärztliche Anzeigepflicht der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 44 (18), S. 492–494
- Schickele, Gustav (1906). Zur Kenntnis und Beurteilung des kriminellen Aborts. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 53 (21), S. 1004–1008
- Schickele, Gustav (1912). Kritischer Rückblick über die wichtigsten Fortschritte auf dem Gebiete der Geburtshilfe und Gynäkologie im Jahre 1911. In: Münchener Medizinische Wochenschrift. 59 (9), S. 488–491
- Schiedermaier (1925). Die Strafbarkeit der Abtreibung nach dem Entwurf zum Strafgesetzbuch von 1924. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 72 (30), S. 1256
- Schlich, Thomas (1996). „Welche Macht über Tod und Leben!“ Die Etablierung der Bluttransfusion im Ersten Weltkrieg. In: Eckart, Wolfgang; Gradmann, Christoph (Hg.), Die Medizin und der Erste Weltkrieg. 1. Aufl. Pfaffenweiler: Centaurus-Verl.-Ges (Neuere Medizin- und Wissenschaftsgeschichte, 3), S. 109–130
- Schlumbohm, Jürgen (2002). Grenzen des Wissens: Verhandlungen zwischen Arzt und Schwangeren im Entbindungshospital der Universität Göttingen um 1880. In: Duden / Schlumbohm / Veit (2002), S. 129–165
- Schneck, Peter (1978). Zur Geschichte des geburtshilflich-gynäkologisch Zeitschriftenwesens. Zum Erscheinen des 100. Jahrgangs des "Zentralblattes für Gynäkologie". In: Zentralblatt für Gynäkologie 100 (7), S. 450–456

- Schönbek, Arthur (1905). Ein Fall von kriminellem Abortus. In: Zentralblatt für Gynäkologie 29 (49), S. 1497–1499
- Schönheimer, H. (1918). Zum Entwurf eines Gesetzes gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung. In: Deutsche medizinische Wochenschrift, Jg. 44, H. 31, S. 863
- Schubert (1926). Sitzung der Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie Berlin vom 27.11.1925. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 52 (2), S. 85–86
- Schüle (1924). Der Abortus artificialis. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 71 (33), S. 1136–1137
- Schultze, Günther K. F. (1927). Rezension: A.B. Genss. Was lehrt die Freigabe der Abtreibung in Sowjetrußland? Heft I: Der Abort auf dem Lande. In: Zentralblatt für Gynäkologie 51 (38), S. 2443
- Schultze-Caspar, Astrid (1981). Die Diskussion um die Reform des §218 zur Zeit der Weimarer Republik im Deutschen Reichstag und unter den Ärzten. Dissertation, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Senckenbergisches Institut für Geschichte der Medizin
- Schulz, Stefan (2005a). Zwischen Parabiose, Reizen und Organtransplantationen. Die Wiederentdeckung der Bluttransfusion im deutschsprachigen Raum Anfang des 20. Jahrhunderts. In: Gadebusch Bondio, Mariacarla (Ed.), Blood in History and Blood Histories. Firenze: Sismel – Edizioni del Galluzzo, S. 289-310
- Schulz, Stefan (2005b). Ein "lebendig Kindt". Zur Geschichte der Fristen-Argumente in der Abtreibungsdiskussion. In: Schulz / Gräsel / Müller, Irmgard (2005), S. 6–20
- Schulz, Stefan (2006). Person oder Keim? Der moralische Status des Ungeborenen in der Geschichte der Abtreibungsdiskussion. In: Schulz / Steigleder / Fangerau / Paul (2006), S. 303-315
- Schulz, Stefan; Gräsel, Friedrich; Müller, Irmgard (Hg.) (2005). Körper - Form - Seele. Visualisierungen des Ungeborenen und die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch. Essen: Klartext (Jahrbuch der Medizinhistorischen Sammlung der RUB, Sonderheft Nr. 3)
- Schulz, Stefan; Steigleder, Klaus; Fangerau, Heiner; Paul, Norbert W. (Hg.) (2006). Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin. Eine Einführung. Frankfurt a. M.: Suhrkamp

- Schweitzer, Bernhard (1922). Zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung und Sterilisierung wegen Lungen- und Kehlkopftuberkulose. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 69 (7), S. 223–226
- Seidler, Eduard (1993). Das 19. Jahrhundert. Zur Vorgeschichte des §218. In: Jütte (1993), S. 120–139
- Sellheim, Hugo (1927). Das Problem der Abtreibung in Rußland und bei uns. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 74 (40), S. 1717–1718
- Sellheim, Hugo (1930). Stellungnahme zur Indikation der ärztlichen Schwangerschaftsunterbrechung. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 77 (34), S. 1456–1459
- Siebert (1925). Rezension: Die Fruchtabtreibung. Verhandlung im Vereine der Aerzte von Steiermark über den §144 (Strafgesetz). In: Münchener Medizinische Wochenschrift 72 (23), S. 956
- Siefert, Gustav (1924). Zur Bekämpfung der Fruchtabtreibung. In: Zentralblatt für Gynäkologie 48 (35), S.1895-1898
- Spaet (1910). Rezension: Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung und deren gegenwärtiger Stand in der Gesetzgebung der Völker. Motivenforschung von Dr. jur. Otto Ehinger und Dr. jur. Wolfram Kimming. München 1910. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 57 (5), S. 258
- Staeher, Christian (1986). Spurensuche. Ein Wissenschaftsverlag im Spiegel seiner Zeitschriften 1886 - 1986. Stuttgart: Thieme
- Steigleder, Klaus (2006a). Moral, Ethik, Medizinethik. In: Schulz / Steigleder / Fangerau / Paul (2006), S. 15-45
- Steigleder, Klaus (2006b). Ethische Probleme am Lebensbeginn. In: Schulz / Steigleder / Fangerau/ Paul (2006), S. 316-340
- Steinbrinck (1925). Sitzung der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur Breslau vom 9.1.1925. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 51 (13), S. 543–544
- Steinbrinck (1927a). Sitzung der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur vom 4.2.1927 in Breslau. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 53 (19), S. 819–820
- Steinbrinck (1927b). Sitzung der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur Breslau vom 24.6.1927. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 53 (41), S. 1754

- Stelzner, Helene Friederike (1930). Von Erblichkeit, Eugenik und Bevölkerungspolitik. Stellungnahme zur Indikation der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 77 (35), S. 1496–1498
- Stoeckel, Walter (1900). Rezension: Deibel. Kann Phthise als Indikation zur Einleitung der Früh- resp. Fehlgeburt gelten? In: Zentralblatt für Gynäkologie 24 (21), S. 557–558
- Stoeckel, Walter (1912). Rezension: Heinrich Fritsch. Fruchtabtreibung. Handbuch der gerichtsarztlichen Sachverständigentätigkeit. Wien 1911. In: Zentralblatt für Gynäkologie 36 (2), S. 48–49
- Stoeckel, Walter (1926). Zum fünfzigjährigen Bestehen des Zentralblattes für Gynäkologie. In: Zentralblatt für Gynäkologie 50 (14), S. 834–845
- Stöckel, Sigrid; Lisner, Wiebke; Rüge, Gerlind (Hg.) (2009). Das Medium der Wissenschaftszeitschrift seit dem 19. Jahrhundert. Verwissenschaftlichung der Gesellschaft - Vergesellschaftung von Wissenschaft. Stuttgart: Franz Steiner Verlag (Wissenschaft, Politik und Gesellschaft, 5)
- Stratz, Carl Heinrich (1906). Komplikationen von Gravidität mit Vitium cordis. Sitzung der Niederländischen gynäkologischen Gesellschaft, 15. Dezember 1905. In: Zentralblatt für Gynäkologie 30 (28), S. 803–805
- Sturma, Dieter (2006). Person. In: Düwell / Hübenthal / Werner (2006), S. 457-464
- Thorn, Wilhelm (1910). Die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen für den künstlichen Abortus. In: Zentralblatt für Gynäkologie 34 (15), S. 501–512
- Traub, Hektor (1904). Schwangerschaftspsychose; Abortus provocatus; Genesung. In: Zentralblatt für Gynäkologie 28 (23), S. 749–750
- Usborne, Cornelia (2002). >Gestocktes Blut< oder >verfallen<? Widersprüchliche Redeweisen über unerwünschte Schwangerschaften und deren Abbruch zur Zeit der Weimarer Republik. In: Duden / Schlumbohm / Veit (2002), S. 293–326
- V.Z. (1925). Tagesgeschichtliche Notizen. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 72 (42), S. 1813–1814
- Vormbaum, Thomas (2011). Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte. 2. Aufl. Berlin, Heidelberg: Springer
- W. (1918). Sitzung der Vereinigten ärztlichen Gesellschaften zu Berlin vom 8.1.1918. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 65 (5), S. 140–141

- W.-E. (1917). Sitzung der Vereinigten ärztlichen Gesellschaften zu Berlin vom 5.12.1917. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 64 (51), S. 1648–1649
- W.-E. (1918). Schlusswort über die Besprechung: Die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft. Vereinigte ärztliche Gesellschaften zu Berlin, 16. Januar 1918. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 65 (5), S. 141
- Wagner, A. (1903). Rezension: Bossi. Die Indikationen zur Unterbrechung der Schwangerschaft wegen innerer Krankheiten in ihren Beziehungen zur technischen Ausführung. In: Zentralblatt für Gynäkologie 27 (39), S. 1171–1172
- Wiener, G. (1905). O. Pförtner. Über die Unterbrechung der Schwangerschaft bei tuberkulösen Frauen. In: Zentralblatt für Gynäkologie 29 (30), S. 962
- Wiener, G. (1908). Rezension: Eugène Bausset. De l'avortement criminel. In: Zentralblatt für Gynäkologie 33 (25), S. 837
- Winter, G. (1916). Unsere Aufgaben in der Bevölkerungspolitik. In: Zentralblatt für Gynäkologie 40 (5), S. 97–104
- Winter, Georg (1917). Die Einschränkung des künstlichen Aborts. In: Zentralblatt für Gynäkologie 41 (1), S. 1–11
- Winter, Georg (1925). Die Legalisierung des künstlichen Aborts. In: Zentralblatt für Gynäkologie 49 (19), S. 1010–1013
- Wirsching, Andreas (2005). Deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert. 2. Aufl., Orig.-Ausg. München: Beck (Beck'sche Reihe C. H. Beck Wissen, 2165)
- Wyder, Theodor (1924). Bekämpfung der Fruchtabtreibung. In: Zentralblatt für Gynäkologie 48 (15), S. 790–798
- Wygodzinski, Martha (1920). Aufhebung der Abtreibungsparagraphen. Nach einem Vortrag im Verein der sozialistischen Ärzte. In: Berliner Ärzte-Correspondenz 1920 (44), S. 214–216
- Ziegeler, Beate (1993). Weibliche Ärzte und Krankenkassen. Anfänge ärztlicher Berufstätigkeit von Frauen in Berlin 1893 - 1935. Weinheim: Deutscher Studien-Verlag (Ergebnisse der Frauenforschung, 31)
- Ziemke (1912). Rezension: Behandlung der Abtreibung im Vorentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuch. Vortrag und Diskussion in der Berliner gerichtsarztlichen Vereinigung. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 38 (12), S. 576

Anhang

Anhang 1: Daten zur Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs 1900 bis 1930⁴⁰⁷

Juni 1909	Petition des Bundes Deutscher Frauenvereine: Minderung des Strafrahmens bei Abtreibungen, Recht und Pflicht des Arztes einen Abort vorzunehmen, wenn eine Ärztekommision dies beschlossen hat
Herbst 1909	Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch wird der Öffentlichkeit vorgestellt; die Abtreibungsgesetze wurden von Gustav Radbruch bearbeitet
1911	Gegenentwurf von Juristen (u.a. Kahl, Goldschmidt, v.Liszt, v. Lilienthal) als kritische Stellungnahme zum Vorentwurf von 1909
1913	Gesetzesentwurf der Strafrechtskommission; durch 1.Weltkrieg erst 1920 zusammen mit dem Entwurf von 1919 veröffentlicht
1914	Beginn des Ersten Weltkrieges; dabei u.a. Einmarsch der Russen in Ostpreußen, die im September 1914 deutsche Gebiete wieder verlassen mussten.
1917	Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in der Sowjetunion
1918	Gesetzesentwurf gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung dem Reichstag vorgelegt. Der Antrag wurde an den Ausschuss für Bevölkerungspolitik überwiesen und kam von dort nicht wieder zurück an den Reichstag
9.11.1918	Verkündung der Deutschen Republik durch Scheidemann und Liebknecht
11.11.1918	Waffenstillstand zwischen Deutschland und den Alliierten
1919	Strafrechtsentwurf des Reichsjustizministeriums, veröffentlicht mit einer Denkschrift 1920
1919-1923	starke Inflation in Deutschland
1920	in der Sowjetunion Recht auf kostenlose Abtreibung
2.7.1920	Antrag der USPD (Aderhold u.a.) im Reichstag: Streichung der §§ 218-220, wurde im Reichstag nicht diskutiert
31.7.1920	Antrag der SPD (u.a. Clara Bohm-Schuch, Radbruch) im Reichstag auf eine Fristenlösung zum Schwangerschaftsabbruch (3 Monate),

⁴⁰⁷ Quellen: Dienel (1993), Putzke (2003), Schultze-Caspar (1981), Vormbaum (2011), Wirsching (2005).

Güterabwägung zwischen dem Leben und der Gesundheit der Mutter und dem Leben des Ungeborenen. Dabei kam das Reichsgericht zu dem Schluss, dass der Schutz des „fertigen Menschen“ wichtiger sei als der Schutz des Ungeborenen. Des Weiteren geht Gante kurz auf die Abtreibungsgesetzgebung des Dritten Reichs ein, die die Reformbestrebungen des Reichsstrafgesetzbuches aus der Weimarer Republik unterbrach und mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ die medizinische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch festlegte, während alle übrigen Abtreibungen durch die „Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft“ unter schärfere Strafen gestellt wurden. Dabei wurde jedoch betont, dass „nicht das individuelle Leben, sondern die deutsche Volkskraft“¹⁴ geschützt werden solle. Nach 1945 wurden diese Regelungen wieder außer Kraft gesetzt und Gante beschreibt die politischen Diskussionen über die Abtreibungsgesetzgebung bis in die 70er Jahre.

Die Diskussion zwischen 1945 und 1976, sowie die ethischen Rechtfertigungen und Konsequenzen der rechtlichen Regelungen, analysiert Gante in seiner 1991 erschienen Dissertation näher.¹⁵ Den Schwerpunkt bilden dort politische Debatten und Argumentationen, er zieht aber auch Veröffentlichungen von Medizinern und Theologen hinzu. Dabei stützt er sich vor allem auf Parteiarchive, aber auch auf Gesetzes- und Verordnungsblätter, Presseartikel aus Tages- und Wochenzeitungen und theologische Schriften. Die Meinung der Ärzteschaft entnimmt er zeitgenössischer, im deutschen Sprachraum veröffentlichter Literatur, Kongressberichten und Gutachten medizinischer Gesellschaften. Aus dem Quellenmaterial leitet er u.a. verschiedene Anschauungen über den Beginn des „Menschseins“ und des Personenstatus ab und beschreibt die Güterabwägung zwischen dem Ungeborenen und seiner Mutter sowie zwischen Gesunden und Kranken/Behinderten. Als einen Aspekt der Argumentation stellt er Meinungen dar, die den Intellekt als Kriterium des Mensch-Seins ansehen und damit den Status einer Person an die Entwicklung der Großhirnrinde bzw. des Bewusstseins binden.¹⁶ Damit macht Gante besonders in seiner Dissertation Aussagen über die Ansichten zur Statusfrage verschiedener Gesellschaftsgruppen nach dem Zweiten Weltkrieg.

Andere Autoren haben ein Bild der Gesellschaft des frühen 20. Jahrhunderts gezeichnet und die Motive und Umstände des Schwangerschaftsabbruchs herausgearbeitet. Christiane Dienel stellt in dem 1993 erschienen Beitrag zur „Frauenbewegung, Klassenjustiz und das

¹⁴ Gante (1993) S. 171.

¹⁵ Gante (1991).

¹⁶ Gante (1991) S. 314ff.

	wurde im Reichstag abgelehnt
1921	Eingabe des Ärztevereinsbundes an den Reichstag: Ablehnung der Straffreiheit der Abtreibung wegen "sinkender Geschlechtmoral im Volk"
23.1.1922	Entwurf eines "Gesetzes über Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Säuglings- und Kinderfürsorge" von der KPD (Wilhelm Bartz u.a.) in den Reichstag eingebracht: kostenloser Schwangerschaftsabbruch durch Ärzte; für den Fall einer Ablehnung "Entwurf eines Gesetzes betreffend Beseitigung der Leibesfrucht"; bekam keine Mehrheit
5.3.1924	neuer Gesetzentwurf von Bartz (KPD): Aufhebung §§218 und 219, Amnestie der wegen Abtreibung Verurteilten
28.5.1924	Antrag der SPD (Müller u.a.) im Reichstag: Fristenlösung (3 Monate)
2.6.1924	Gesetzentwurf der KPD (Anna Reitler, Hedwig Krüger): Aufhebung der §§218 und 219, Amnestie der wegen Abtreibung Verurteilten
17.11.1924	Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, 1924 an Reichsrat weitergeleitet, 1925 mit Denkschrift veröffentlicht
Januar 1925	Entwurf eines "Gesetzes zum Schutze für Mutter und Kind" von der KPD an den Reichstag übergeben, von dort an den Ausschuss für Bevölkerungspolitik weitergeleitet
18.5.1926	Gesetzesnovelle mit Milderung der Abtreibungsstrafen
11.3.1927	Reichsgerichtsentscheidung: Ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung sei nicht rechtswidrig, „wenn sie das einzige Mittel ist, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung (...) zu befreien“
14.5.1927	Vorlage des Entwurfs eines Strafgesetzbuches im Reichstag
Juni 1929	Strafrechtausschuss beschäftigt sich mit den Abtreibungsparagrafen des Entwurfes eines neuen Strafgesetzbuches von 1927; wegen politischer und wirtschaftlicher Krisen nicht mehr verabschiedet
Juli 1930	Reichstageseingabe von 356 Berliner Ärztinnen mit der Forderung der Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs, wenn er durch einen Arzt ausgeführt werde
1930	Gegeneingabe von Ärztinnen aus dem ganzen Reich: Widerspruch gegen Schwangerschaftsabbruch aus sozialer Indikation

22.11.1930	Antrag der KPD im Reichstag den §218 zu streichen
------------	---------------------------------------------------

Anhang 2: Zusammenstellung der Artikel, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten

Deutsche Medizinische Wochenschrift

Jahrgang 27 (1901)

Anonymus, Sitzung des Vereins für innere Medizin in Berlin vom 24. Juni 1901.
Fortsetzung der Diskussion über die Vorträge der Herren J. Meyer, Stadelmann und
Kaminer über Tuberkulose. H.28, S. 209-214 der Vereinsbeilage

Kaminer, Siegfried, Ueber den Einfluss von Schwangerschaft und Entbindung auf den
phthisischen Prozess und den therapeutischen Werth der Einleitung von künstlichen
Aborten. H.35, S. 587-591

Jahrgang 28 (1902)

Salomon, Max, Sitzung der Berliner medizinischen Gesellschaft vom 22. Januar 1902. dort
u.a. Vortrag Herr Kossmann: Indikation und Recht zur Tödtung des Fötus. H.5, S.
33-34 der Vereinsbeilage

Jahrgang 31 (1905)

Löwenberg, M., Rezension: Ruge. Künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft wegen
starken Erbrechens und Schwindsucht. (Berliner klinische Wochenschrift No.33.)
H.34, S. 1366

Jahrgang 34 (1908)

Friedmann, Max, Zur Indikationsstellung für den künstlichen Abort wegen psychischer
Krankheit. H.19, S. 821-823

Friedmann, Max, Zur Indikationsstellung für den künstlichen Abort wegen psychischer
Krankheit. Schluss aus Nr. 20. H.21, S. 908-910

Fritsch, Heinrich, Die Berechtigung und die Methode der Unterbrechung der
Schwangerschaft. H. 47, S. 2017-2019

Jahrgang 35 (1909)

Offergeld, Heinrich, Ueber die Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft bei
zuckerkranken Frauen. H.28, S.1226-1230

Ahlfeld, Friedrich, Geburtshilfe und praktische Theologie. H.28, S.1236-1238

Rüttermann, Geburtshilfe und praktische Theologie. H.35, S. 1527-1528

Ahlfeld, Friedrich, Einige Bemerkungen zu obigem Aufsätze. H.35, S.1528

Jahrgang 36 (1910)

Fraenckel, Paul, Rezension: Polag. Die Berechtigung des künstlichen Abortus vom medizinischen, juristischen und nationalökonomischen Standpunkte. Straßburg i.E. 1909. H. 49, S. 2312

Jahrgang 37 (1911)

Anonymus, Sitzung der Freiburger medizinischen Gesellschaft am 30. Mai 1911. H.25, S.199-1200, dort S.1200 Vortrag Herr Pankow: Lungentuberkulose und Schwangerschaftsunterbrechung.

Anonymus, Sitzung der Freiburger medizinischen Gesellschaft am 30.Mai 1911. Diskussion zum Vortrag des Herrn Pankow: Lungentuberkulose und Schwangerschaftsunterbrechung. H.26, S. 1248

Anonymus, Sitzung des Vereins Posener Ärzte am 4. Mai 1911. dort u.a. Vortrag Herr Arndt: Die Indikationen zur Unterbrechung der Schwangerschaft bei Lungentuberkulose und Nierenerkrankungen. H.48, S. 2259

Jahrgang 38 (1912)

Fraenckel, Paul, Rezension: 1. Eduard v. Liszt , Die Kriminelle Fruchtabtreibung. 2. Horch und O. v. Franqué, Die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkte der Lex ferenda. H.4, S. 192

Anonymus, Rezension: Pinard. Künstlicher Abort wegen Tuberkulose. (Ann. de Gynéc. Juni 1912.) H.29, S. 1390

Jahrgang 40 (1915)

Ebermayer,Ludwig, Kriegskinder vor und nach der Geburt. H. 51, S. 1524-1525

Jahrgang 43 (1917)

Anonymus, Sitzung des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg vom 8.1.1917, dort Vortrag Herr Winter: Die Stellung des Arztes zum künstlichen Abort. H.16, S. 509-510

Klein, J., Rezension: Ahlfeld: Die Indikationen zum künstlichen Abort in der ärztlichen Praxis. (Der prakt. Arzt H.10-12.) H.34, S.1084

Kuttner, A., Darf die wirtschaftliche Lage der Schwangeren bei Einleitung des künstlichen Abortes berücksichtigt werden? H.47, S.1482-1483

Hirschfeld, H., Sitzung der Vereinigten ärztlichen Gesellschaften in Berlin vom 28.11. und 5.12.1917, dort: Die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft. H.52, S.1623

Jahrgang 44 (1918)

Heinsius, Fritz, Zur Frage des kriminellen Abortes. H.1, S.16-18

Anonymus, Sitzung des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg i.Pr. vom 25.2.1918. H. 25, S.702-704, dort S. 703 Vortrag E. Meyer, Schwängerung Geisteskranker und künstlicher Abort.

Ebermayer, Ludwig, Die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft. H.33, S.917-918

Jahrgang 45 (1919)

Reckzeh, Rezension: Meyer-Ruegg. Gegen den indikationslosen Abortus. (Schweiz. Korr. Bl. Nr. 27.) [Korrektur des Druckfehlers „Neyer-Ruegg“ durch d. Verf.]. H.31, S. 867

Jahrgang 46 (1920)

Ebermayer, Ludwig, Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis. H.50, S. 1395-1396

Jahrgang 47 (1921)

Anonymus, Rezension: Dietrich, S., Sittengesetze, ein Beitrag zur Abortfrage. (Zentralblatt für Gynäkologie, Nr.2.) H. 10, S. 279

Heyn, Sitzung der Berliner Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe vom 11.2.1921, Besprechung zum Vortrag von Max Hirsch: Die volkshygienische Bedeutung der Fruchtabtreibung und die Mittel zu ihrer Verhütung. H.11, S. 314

Anonymus, Sitzung des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg i.Pr. vom 21.2.1921, dort Vortrag E. Meyer: Künstlicher Abort und Sterilisation in ihrer Beziehung zu Geistes- und Nervenkrankheiten. H. 31, S. 912-913

Hoening, Noch ein Wort zur geplanten Aufhebung der §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches. H.43, S. 1302-1303

Sellheim, Hugo, Straffreiheit der Abtreibung. H.44 S.1334

Sellheim, Hugo, Straffreiheit der Abtreibung (Schluss aus Nr.44). H.45, S. 1366-1367

Jahrgang 51 (1925)

Steinbrinck, Sitzung der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur Breslau vom 9.1.1925, dort Vortrag Clara Bender: Sozialhygienisches zur Indikation der Schwangerschaftsunterbrechung. H.13, S. 543-544

Hanssen, Sitzung der Medizinischen Gesellschaft Kiel vom 15.1.1925. Vortrag Holzapfel: Schwangerschaftsunterbrechung und Strafrecht. H.13, S. 545-546

Jahrgang 52 (1926)

Schubert, Sitzung der Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie Berlin vom 27.11.1925, Vortrag von Hirsch und Kahl: Ueber die Legalisierung des ärztlich-indizierten Abortes durch das künftige Strafgesetz unter besonderer Berücksichtigung eugenetischer Gesichtspunkte. H.2, S. 85-86

Jahrgang 53 (1927)

Steinbrinck, Sitzung der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur vom 4.2.1927 in Breslau. Vortrag Bender: Das Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung und seine Wirkung auf die Rasse. H.19, S. 819-820

Naujocks, Hans, Rezension: Altmann, Die Fruchtabtreibung. Wien 1926. H.21, S. 897

Ebermayer, Ludwig, Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis. H.24, S. 1015-1016

Naujocks, Hans, Rezension: Niedermeyer, Bisherige Lehren aus der Freigabe des Abortus in Russland. (Sonderheft Ethik Nr.2, Halle a.d.S. 1927.) H.41, S. 1750-1751

Steinbrinck, Sitzung der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur Breslau vom 24.6.1927. Vortrag von Niedermeyer: Die bisherige Lehre aus der Freigabe des Abortus in Russland. H.41, S. 1754

Jahrgang 54 (1928)

Ebermayer, Ludwig, Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis . H. 45, S. 1895-1897

Jahrgang 55 (1929)

Anonymus, Kleine Mitteilungen. H.17, S. 713-714, dort S.714

Anonymus, Die Debatte über den Abtreibungsparagraphen im Strafrechtsausschuß des Reichstages. H.24, S. 1011

Anonymus, Die Debatte über den Abtreibungsparagraphen im Strafrechtsausschuß des Reichstages (Schluss aus Nr.24). H.25, S. 1059-1060

Ebermayer, Ludwig, Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis. H.50, S. 2104-2107

Münchener Medizinische Wochenschrift

Jahrgang 49 (1902)

Kohn, Hans, Sitzung der Berliner medizinischen Gesellschaft vom 22. Januar 1902.
Vortrag Herr Kossmann: Indikation und Recht zur Tödtung des Fötus. H.4, S.173-174

Kohn, Hans, Sitzung der Berliner medizinischen Gesellschaft vom 12. Februar 1902. dort
Schluss der Diskussion zum Vortrage des Herrn Kossmann. H.7, S.298

Kossmann, Robby August, Ueber Indikation und Recht zur Tödtung des Fötus
(Correspondenz). H.9, S.391-392

Amann, J.A., IV. internationaler Gynäkologenkongress in Rom, 15.-20. September 1902.
H.43, S.1813-1816. dort Thema u.a.: Die Indikationen zur künstlichen Unterbrechung
der Schwangerschaft, S. 1814-1816

Jahrgang 51 (1904)

Anonymus, Sitzung des Unterelsässischen Aerztevereins vom 19. Dezember 1903.
Diskussion über die Indikationen des artifiziellen Abortes bei Phthisis pulmonum.
Wiener klinische Wochenschrift Nr.10. H.1, S.44

Jahrgang 52 (1905)

Grassmann, Rezension: H. Gross. Inwiefern ist beim Vorliegen einer Neurose oder Psychose künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft medizinisch indiziert und juristisch gestattet? (Wiener klinische Wochenschrift No.10) H.12, S.566

Grassmann, Rezension: Ruge, P.. Ueber die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft wegen starken Erbrechens und Schwindsucht. (Berliner klinische Wochenschrift 1905 Nr.33.) H.34, S.1648

Anonymus, Würzburger Aerzteabend, Sitzung vom 7. November 1905. H.47, S.2301

Jahrgang 53 (1906)

Schickele, Gustav, Zur Kenntnis und Beurteilung des kriminellen Aborts. H.21, S. 1004-1008

Jahrgang 54 (1907)

Rhein, Rezension: Germann, Darf der Augenarzt in gewissen Fällen die künstliche Unterbrechung einer Schwangerschaft fordern? (Klin. Monatsbl. f. Augenheilk. Januar 1907, S.132.) H.10, S. 491

Alzheimer, Alois, Ueber die Indikationen für eine künstliche Schwangerschaftsunterbrechung bei Geisteskranken. H.33, S. 1617-1621

Jahrgang 57 (1910)

Spaet, Rezension: Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung und deren gegenwärtiger Stand in der Gesetzgebung der Völker. Motivenforschung von Dr. jur. Otto Ehinger und Dr. jur. Wolfram Kimming. München 1910. H.52, S. 258

Jahrgang 58 (1911)

Wiener, G., Rezension: Pankow und Küpferle: Die Schwangerschaftsunterbrechung bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose. Leipzig 1911. H.38, S. 2023

Jahrgang 59 (1912)

Schickele, Gustav, Krischer Rückblick über die wichtigsten Fortschritte auf dem Gebiete der Geburtshilfe und Gynäkologie im Jahre 1911. H.9, S. 488-491

Rieländer, A., Rezension: Rotter, Heinrich, Von der sozialen Indikation des künstlichen Abortus. (Schluss.). (Gynäkologische Rundschau, Jg. VI, Heft 4.) H.12, S.658

Anonymus, Sitzung des Aerztlichen Vereins in Frankfurt a.M. vom 4.3.1912. Dort Vortrag Rosenthal: Ueber Indikation und Technik des artifiziellen Abortes. H.18, S. 1014-1015

Jahrgang 61 (1914)

Dworetzky, A., Die Frage der kriminellen Fruchtabtreibung in Russland. H.16, S. 894-896

Jahrgang 62 (1915)

Anonymus, Tagesgeschichtliche Notizen. H.28, S: 971-972

Anonymus, Tagesgeschichtliche Notizen. H.30, S. 1034-1036

Anonymus, Tagesgeschichtliche Notizen. H.45, S. 1559-1560

Jahrgang 64 (1917)

W.-E., Sitzung der Vereinigten ärztlichen Gesellschaften zu Berlin vom 5.12.1917. Besprechung über die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft. H.51, S. 1648-1649

Jahrgang 65 (1918)

W., Sitzung der Vereinigten ärztlichen Gesellschaften zu Berlin vom 8.1.1918. Fortsetzung der Diskussion über die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft. H.5, S. 140-141

Heimberger, Josef, Der ärztliche Eingriff, im besonderen die Schwangerschaftsunterbrechung und die Sterilisierung, in strafrechtlicher Beleuchtung. H.17, S. 455-457

Jahrgang 66 (1919)

Werner, Rezension: F. Ahlfeld. Die Bewertung der menschlichen Frucht. (Zeitschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie. 81. Band, 2. Heft. 1919.) H.33, S.942

Jahrgang 68 (1921)

Kehrer, Erwin, Eingabe der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde und der Gynäkologischen Gesellschaft Dresden an den deutschen Reichstag betreffs der Abänderung der §§ 218-220 des StGB. verlangenden Gesetzesvorlagen. H.8, S. 244-246

Anonymus, Sitzung des Wissenschaftlichen Vereins der Ärzte zu Stettin vom 8. Februar 1921. Vortrag Herr Sandhop: Kindbettfieber und Abort vom Standpunkt des Sozialhygienikers. H.13, S.409

Sudhoff, Karl; Skutsch, Felix, Die Anträge auf Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung. H.15, S.473

Anonymus, Sitzung des Aerztlichen Vereins in Mainz vom 17. März 1921. Aussprache über die Frage der Aenderung der §§ 212-220 des RStrGB (Abtreibungsparagraphen). H.24, S.760

Jahrgang 69 (1922)

Spaet, Rezension: W. Gloel. Unter welchen Umständen rechtfertigt sich ärztlicherseits die Einleitung eines Abortes und wie stellt sich die Rechtspflege zu derselben? (Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 62. Band, 2. Heft.) H.7, S.249

Anonymus, Sitzung der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Dresden vom 24. April 1922. Vortrag Hans Haenel: Darf der Arzt töten? H.41, S. 1469-1470

Jahrgang 70 (1923)

Bumm, Ernst, Not und Fruchtabtreibung. H.50, S. 1471-1472

Jahrgang 71 (1924)

Dreyer, Karl, Wie soll sich der deutsche Arzt zur Frage des kriminellen Abortes einstellen? H.17, S. 558-559

Kuhn, Robert, Rezension: Galant. Wie sich die Gynäkologen in Fragen der Fruchtabtreibung (des künstlichen Abortes) verhalten sollen. (Zentralblatt für Gynäkologie 1924 Nr.36.) H.39, S. 1373

Jahrgang 72 (1925)

Siebert, Rezension: Dr. Julian Marcuse. Die Fruchtabtreibung in Gesetzgebung und ärztlichem Handeln. München 1925 (und weiterer Bücher). H.22, S.910

Nobiling, Sitzung der Münchener gynäkologischen Gesellschaft vom 14. Mai 1925. Thema: Die Tötung des keimenden Lebens. H.22, S. 928-929

Siebert, Rezension: Die Fruchtabtreibung. Verhandlung im Vereine der Aerzte von Steiermark über den §144 (Strafgesetz). Graz 1925. H.23, S.956

Selbstbestimmungsrecht der Frau“¹⁷ das sich entwickelnde Frauenbild des frühen 20. Jahrhunderts dar, als die „moderne“ Frau, die berufstätig war, das Wahlrecht besaß und eine freiere Sexualität auslebte und somit in Kollision mit dem traditionellen Bild der Frau als Mutter geriet. Die neue „Rationalisierung des Geschlechtslebens“ beinhaltete die Kleinhaltung der Familie durch Verhütungsmittel und, wegen deren Unzuverlässigkeit und schwierigen Beschaffung, auch durch Schwangerschaftsabbrüche. Um unerwünschte Schwangerschaften zu beenden wurden verschiedene, mehr oder weniger wirksame Methoden angewandt, z.B. heiße Sitzbäder, schweres Heben, verschiedene Chemikalien, das Einführen von Stricknadeln oder Einspritzungen von Seifenwasser mit Hilfe einer sogenannten Mutterdusche. Diese Maßnahmen wurden entweder durch die Frauen selbst, bzw. mit Hilfe von Freundinnen vorgenommen, oder sie wandten sich an sogenannte Kurpfuscher. Auch Ärzte führten Abtreibungen durch, dann meist durch Ausschabungen.¹⁸ Die Gefahr einer Gesundheitsschädigung war bei allen diesen Methoden gegeben, wurde jedoch auch oft übertrieben.¹⁹ Dienel vermisst Zeugnisse über ein ausgeprägtes Schuld- bzw. Verantwortungsbewusstsein der Frauen. Sie erklärt dieses Fehlen dadurch, dass ethische Konflikte womöglich durch die Alltäglichkeit der Abtreibung überdeckt wurden. Des Weiteren beschreibt Dienel die politische Diskussion über die Abtreibungsfrage Anfang des 20. Jahrhunderts. So wurde der Schwangerschaftsabbruch im bevölkerungspolitischen Zusammenhang gesehen und angesichts der gefallenen Soldaten im Ersten Weltkrieg und des folgenden Geburtenrückgangs als Pflichtverletzung und Vaterlandsfeindschaft betrachtet. In der Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland wurde häufig auf die Situation in der Sowjetunion Bezug genommen, wo seit 1917 der Schwangerschaftsabbruch legalisiert war. Dienel kommt zu dem Schluss, dass die Diskussion über den § 218 wenig mit weiblichen Autonomiebestrebungen zu tun hatte. Als Quellen nutzt sie neben der Sekundärliteratur unter anderem eine Kartothek über Abtreibungsfälle, die ein Kleinstadtarzt 1931 nach seinem Tod Alfred Grotjahn zur Verfügung gestellt hatte²⁰, und eine Umfrage der Hamburger Ärztekammer von 1930 über die Ansichten zum Schwangerschaftsabbruch, sowie eine ähnliche Umfrage unter Ärztinnen von 1931.

Billie Laura Finkel behandelt in ihrem 1996 erschienen Text den Geburtenrückgang zwischen 1900 und 1930.²¹ Dabei stellt sie verschiedene bevölkerungspolitische Konzepte

¹⁷ Dienel (1993).

¹⁸ Dienel (1993) S. 145-147.

¹⁹ Dienel (1993) S. 150-151.

²⁰ Dienel (1993) S. 148.

²¹ Finkel (1996).

Anonymus; 7. Bayrischer Aertzetag, 11. und 12. Juli 1925 in Passau (Fortsetzung). Thema u.a.: Die Abtreibungsseuche. H.31, S.1315-1317

Hoeber, Die Abtreibungsseuche vom rechtlichen und sozialen Standpunkte. H.32, S. 1344-1348

Anonymus, 44. Deutscher Aertzetag in Leipzig, 9. und 10. September 1925. H.39, S.1664-1669; dort Thema u.a.: Die Bekämpfung der Abtreibungsseuche. S.1666-1667

Anonymus, Sitzung der Naturforschenden und medizinischen Gesellschaft zu Rostock vom 16. Juli 1925. Dort Vortrag Sarwey: Die Indikationsstellung und Berechtigung des künstlichen Abortes. H.46, S. 1990-1991

Anonymus, Sitzung der Naturforschenden und medizinischen Gesellschaft zu Rostock vom 23. Juli 1925. H.47, S. 2040-2041

Jahrgang 73 (1926)

Döderlein, Albert, Bemerkungen zu G. Winter: Der künstliche Abort. H.12, S. 485-486

Kayser-Petersen, J. E., Rezension: Walther Schmitt. Zur Schwangerschaftsunterbrechung bei Lungentuberkulose. (Beiträge zur Klinik der Tuberkulose 63. Band, H.6 1926.) H.39, S. 1634

Jahrgang 74 (1927)

Schiedermaier, J., Unter welchen Voraussetzungen ist die Unterbrechung der Schwangerschaft durch den Arzt erlaubt? H.38, S. 1634-1635

Sellheim, Hugo, Das Problem der Abtreibung in Rußland und bei uns. H.40, S. 1717-1718

Jahrgang 76 (1929)

Singer, Der übergesetzliche Notstand bei Schwangerschaftsunterbrechung. H.12, S. 506-507

M.K., Berliner Briefe. Aufklärungswoche über die Geschlechtskrankheiten. - Der Abtreibungsparagraph im Strafrechtsausschuß des Reichstages. H.24, S. 1023-1024

Jahrgang 77 (1930)

Anonymus, Tagesgeschichtliche Notizen. H.22, S. 965-966

Henkel, Max, Stellungnahme zur Indikation der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung. H.31, S. 1327-1330

Sellheim, Hugo, Stellungnahme zur Indikation der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung. H.34, S. 1456-1459

Stelzner, Helene Friederike, Stellungnahme zur Indikation der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung. H.35, S. 1496-1498

Zentralblatt für Gynäkologie

Jahrgang 24 (1900)

Odenthal, Rezension: Pinard. Über die Berechtigung der Abtötung der Frucht. (Ann. de gyn. et d'obstétr. 1900 Januar.) H.50, S. 1359

Jahrgang 26 (1902)

Temesváry, Sitzung der Gynäkologischen Sektion des Kgl. Ungar. Ärztevereins vom 3. April 1900. H.15, S. 406-408

Frickhinger, G., Rezension: Stuver. Krimineller Abort. (Med. news 1902 Januar 25.) H.39, S. 1036-1037

Jahrgang 28 (1904)

Graefe, Rezension: Hahn, W. Tuberkulose und Schwangerschaft. (Berliner klin. Wochenschrift 1903 Nr. 52.) H.14, S. 471

Kocks, Joseph., Risum teneatis, amici oder: Die intra-uterine Taufe menschlicher Eier und Föten. H.40, S. 1187-1190

Beaucamp, Eugène, Entgegnung auf den Aufsatz von J. Kocks in Nr.40 dieses Blattes. H.47, S. 1442-1443

Bartsch, H., Rezension: A. Peri. Über die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft bei Lungentuberkulose. (S.-A. a. d. Policlinico 1903.) H.47, S.1462-1463

Eversmann, Rezension: A. Goenner. Die Berechtigung des künstlichen Abortes und der Perforation des lebenden Kindes, sowie die Möglichkeit von Konflikten mit dem Strafgesetze wegen der Ausführung dieser Eingriffe. (Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte 1903 Nr.16.) H.49, S. 1536

Jahrgang 29 (1905)

Graefe, Rezension: B. Sokolowsky (Königsberg i. Pr.). Larynx tuberkulose und künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft. (Berliner klin. Wochenschrift 1904 Nr.27.) H.16, S. 510

Chrobak, Rudolf, Über künstliche Sterilisierung. H.21, S. 642-650

Werkmann, Rezension: Kouwer. Störung der Geburt durch Hydrocephalus der Frucht. (Nederl. Tijdschr. v. Geneesk. 1905 Nr.4.) H.29, S. 930

Keitler, Rezension: H. Grosse (Prag). Inwiefern ist beim Vorliegen einer Neurose oder Psychose künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft medizinisch und juristisch gestattet? (Wiener klin. Wochenschrift 1905 Nr.10.) H.31, S. 988-989

Jahrgang 30 (1906)

Wiener, G., Rezension: G. Eich. Zur Frage des künstlichen Abortes bei Phthisis pulmonum. Dissertation, Marburg 1904. H.3, S.102-103

Jahrgang 31 (1907)

Anonymus, Sitzung der Geburtshilflich-gynäkologischen Gesellschaft in Wien vom 20. November 1906. H.8, S.245-250, dort Vortrag Chrobak: Abortus und Psychose. S. 248-250

Jahrgang 34 (1910)

Anonymus, Sitzung der Geburtshilflichen Gesellschaft zu Hamburg vom 30. November 1909. Dort Vortrag von Jaffé: Geburtshelfer und Strafrecht. H.9, S. 317-321

Thorn, Wilhelm, Die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen für den künstlichen Abortus. H.15, S. 501-512

Zurhelle, Rezension: Heinrich Offergeld. Über die Indikationen zur Unterbrechung der Schwangerschaft bei zuckerkranken Frauen. (Deutsche medizinische Wochenschrift 1909. Nr.28). H.19, S.647-648

Peters, Zur Frage der Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen für den künstlichen Abortus. H.22, S. 721-727

Blumm, Richard, Die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen für den künstlichen Abortus. Eine Ergänzung zu Thorn's Arbeit. H.22, S. 728-729

Sieber, Rezension: Knapp (Prag). Non occides! (Samml. Klin.Vorträge N.F. Nr. 584. Gynäkologie Nr. 208.) H.49, S. 1604-1605

Jahrgang 35 (1911)

Temesváry, Rezension: H. Rotter. Über die soziale Indikation des künstlichen Abortes.
(Gyógyazat 1910 Nr.52 und 1911 Nr. 1 und 2.) H.32, S. 1171-1172

Jahrgang 36 (1912)

Siegwart, W., Rezension: H. Goeckel. Die Wandlungen in der Bewertung des ungeborenen Kindes. (Archiv für Gynäkologie Bd. XCIV Hft. 1.) H.3, S. 86-87

Linzenmeier, Rezension: Rotter. Von der sozialen Indikation des künstlichen Abortes.
(Gynäkolog. Rundschau 1912 Hft. 3 u. 4.) H.21, S.690

Lieven, Rezension: Bruno Klein. Die Indikationen des artifiziellen Abortes bei Tuberkulose. Dissertation, Bonn 1912. H.26, S.879

Kocks, Joseph, Verbrechen und Gesetz. H.38, S. 1246-1249

Jahrgang 37 (1913)

Anonymus, Rezension: E.A. Weiss (Pittsburg, Pa.). Einige moralische und ethische Ansichten über den Abort. (Amer. journ. of obst. and diss. of wom. and children 1912 Dez 1913 Jan., Febr.) H.33, S.1239

Jahrgang 38 (1914)

Stoeckel, Walter, Rezension: Th. Wyder. Der Geburtenrückgang. Festschrift der Dozenten der Universität Zürich. Zürich 1914. H.42, S.1328-1329

Jaschke, Rudolf T. v., Rezension: William R. Nicholson (Philadelphia, Pa.) Wann ist es unter dem gegenwärtigen Bewußtsein von ärztlicher Ethik erlaubt, vor dem dritten Monate eine Schwangerschaft zu unterbrechen? (...) (Amer. journ. of obst. and dis.of w. and children 1914 Juni.) H.52, S. 1520

Jahrgang 39 (1915)

Frickhinger, Rezension: Alfred Eisenmann. Die Erlangung der Menscheigenschaft, ihre rechtliche Bedeutung und Behandlung. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1915. H.26, S. 443-445

Jahrgang 40 (1916)

Plaut, Carrie, Rezension: Joseph S. Wall. Die Stellung des Kindes in der praktischen Geburtshilfe. (Journ.of the amer. med. assoc. 1916 Nr.6.) H.23, S. 455

Jahrgang 41 (1917)

Winter, Georg, Die Einschränkung des künstlichen Aborts. H.1, S.1-11

Anonymus, Sitzung der Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie zu Berlin vom 24. März 1916. Fortsetzung der Aussprache zum Vortrage des Herrn Bumm: Berechtigte und unberechtigte Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung. H.4, S. 108-111

Anonymus, Sitzung der Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie zu Berlin vom 7. April 1916. Schluß der Aussprache zum Vortrage des Herrn Bumm: Berechtigte und unberechtigte Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung. H.4, S. 111-115

Giesecke, Rezension: v. Franqué. Geburtenrückgang, Arzt und Geburtshelfer. (Würzburger Abhandlungen aus dem Gesamtgebiet der praktischen Medizin. Bd.XVI Hft.4.) H.7, S. 185-186

Stratz, Carl Heinrich, Arzt und Volksvermehrung. H.15, S. 345-356

Nürnberger, Ludwig, Die Bedeutung der Fehlgeburten in der Bevölkerungspolitik. H.34, S. 833-843

Boas, Kurt, Rezension: Bacharach. „Kriegskinder“ und die Zulässigkeit der Abtreibung in Notzuchtsfällen. (Zeitschrift f.d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd.XXXVII, S. 469.). H. 40, S. 983

Jahrgang 42 (1918)

Engelmann, Rezension: F. Ahlfeld. Die Indikationen zum künstlichen Abort in der ärztlichen Praxis. (Mitteilungen z. Geburtshilfe u. Gynäkologie f. d. Praxis 1917 Hft. 5.) H.3, S. 51-52

Fuchs, H., Rezension: Bumm. Zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung durch den Arzt. (Berliner klin. Wochenschrift 1918 Nr.1.) H.19, S. 321-322

Frickhinger, Rezension: Heimberger. Der ärztliche Eingriff, im besonderen die Schwangerschaftsunterbrechung und die Sterilisierung, in strafrechtlicher Beleuchtung. (MMW 1918. Nr.17.) H.36, S. 631-632

Anonymus, Sitzung der Oberrheinischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie vom 9. Mai 1918. H.48, S.871-884, dort Diskussion zum Vortrag von A. Mayer (Tübingen): Zur modernen Abortfrage., S. 873-884

Jahrgang 45 (1921)

Dietrich, Selmar, Sittengesetze, ein Beitrag zur Abortfrage. H.2, S. 72-75

Anonymus, Sitzung der Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie Berlin vom 11. Februar 1921. Aussprache zum Vortrag des Herrn M. Hirsch: Die volkshygienische Bedeutung der Fruchtabtreibung und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. H.28, S. 1018-1023

Anonymus, Sitzung der Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie zu Berlin vom 25. Februar 1921. Fortsetzung der Aussprache zum Vortage des Herrn Max Hirsch: Die volkshygienische Bedeutung der Fruchtabtreibung und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. H.31, S. 1107-1113

Jahrgang 46 (1922)

Dietrich, H.A., Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie, Innsbruck, 7.-10 Juni 1922. H.29, S.1162-1178 . Dort u.a. Vortrag Kupferberg: Ist der artifizielle Abort ärztlich überhaupt berechtigt? S. 1173

Jahrgang 48 (1924)

Reifferscheid, Karl, Zum Kampfe gegen die Fruchtabtreibung. H.9, S. 518-519

Wyder, Theodor, Bekämpfung der Fruchtabtreibung. H.15, S. 790-798

Lönne, Friedrich, Zum Kampfe gegen die Fruchtabtreibung. H.25, S. 1359-1363

Siefert, G., Zur Bekämpfung der Fruchtabtreibung. H.35, S. 1895-1898

Galant, Johann Susmann, Wie sich die Gynäkologen in Fragen der Fruchtabtreibung (des künstlichen Aborts) verhalten sollen. H.36, S. 1978-1980

Niedermeyer, Albert, Betrachtungen über die Abtreibungsfrage, auf Grund ärztlicher Mitteilungen aus Sowjetrußland. H.45, S. 2467-2471

Jahrgang 49 (1925)

Holzapfel, Karl, Unterbrechung der Schwangerschaft und Strafrecht. H.11, S. 561-573

Bienenfeld, B., Rezension: H. Eymer. Die Bewertung des Lebens des Ungeborenen in der Geburtshilfe. Antrittsvorlesung. (Wiener klin. Wochenschrift 37. Jahrgang Nr. 39 1924.) H.37, S. 2090

Jahrgang 50 (1926)

Niedermeyer, Albert, Rezension: M. Hirsch und W. Kahl. Die Legalisierung des ärztlich indizierten Abortus, unter besonderer Berücksichtigung eugenetischer

Gesichtspunkte. (Archiv für Frauenkunde und Konstitutionsforschung Bd. XII Hft. 1 und 2. H.31), S. 2056-2057

Jahrgang 51 (1927)

Held, Rezension: H. Harvey Evers (Newcastle-on-Tyne): Der ethische Gesichtspunkt. Indikationen zur Einleitung des Aborts. (Brit. med. journ. Nr.3422.) H.45, S. 2896

Jahrgang 53 (1929)

Niedermeyer, Albert, Wandlung der ärztlichen Ethik in der Abortusfrage? H.4, S. 216-218

Anhang 3: Zusammenstellung der Personen, die sich zur Statusfrage geäußert haben

Name	Profession	Fachrichtung	nähere Informationen
Ahlfeld, Friedrich	Arzt	Gynäkologe	NDB, DBE, Hirsch (1929-1935), Zentralblatt für Gynäkologie 1929 Nr.27 S.1682-1692
Altmann, Ludwig	Jurist		Kürschner (1928), DBA
Alzheimer; Alois	Arzt	Nervenarzt	NDB, DBE, Fischer (1962)
Bary, August de	Arzt	Pädiater	DBA, Medizinhistorisches Journal 1974 Bd. 9 S.85-99
Beaucamp	Arzt		evtl. Gauß (1956)
Bell, Johannes	Jurist		NDB, DBE
Bender, Clara	Arzt		Ziegeler (1993) S. 13, S.152, Hadrich / Dornedden (1935) (1935)
Blumm, Richard			Hadrich / Dornedden (1935)
Bumm, Ernst	Arzt	Gynäkologe	NDB, DBE, Pagel (1989), Zentralblatt für Gynäkologie 1925 Nr.4 S. 177-188
Capellmann	Arzt	Pastoralmediziner	Pagel (1989), DBA
Chrobak, Rudolf	Arzt	Gynäkologe	NDB, DBE, Fischer (1962), Wiener klinische Wochenschrift 1910 Nr. 43 S.1507-1510
Diepgen, Paul	Arzt	Gynäkologe	Eckart (1995), DBE, Fischer (1962), DBA
Dietrich, Selmar	Arzt	Gynäkologe	DBA
Döderlein, Albert	Arzt	Gynäkologe	NDB, DBE, Eckart (1995), Fischer (1962)
Dreyer, Karl	Arzt	Gynäkologe	DBA
Ebermayer, Ludwig	Jurist		NDB, DBE, DBA
Eden, Thomas Watts	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962)
Eichholz, Julie	Frauenrechtlerin		Hamburgische Biographie 3: Personenlexikon. Hrsg. Kopitzsch; Brietzke (2002); Heinsohn (1997)
Eisenmann, Alfred	Jurist		
Evers, H. Harvey	Arzt	Gynäkologe	British Medical Journal 1979 S.45
Eymer, Heinrich	Arzt	Gynäkologe	DBE, Fischer (1962), DBA
Fehling, Hermann	Arzt	Gynäkologe	NDB, DBE, Fischer (1962)
Frankenthal, Käte	Arzt	Stadtärztin	DBE, Eckart (1995)
Franqué, Otto von	Arzt	Gynäkologe	NDB, DBE, Fischer (1962), Zentralblatt für Gynäkologie 1937 Nr.22, S.1266-1278
Friedmann, Max	Arzt	Nervenarzt	DBA
Fritsch, Heinrich	Arzt	Gynäkologe	NDB, DBE, Fischer (1962)
Galant, Johann Susmann	Arzt	Nervenarzt	

Gloel, Werner	Arzt	Polizeiarzt	Hadrich / Dornedden (1935) (1935)
Goeckel, Hans	Arzt	Gynäkologe	
Goenner, Alfred	Arzt	Gynäkologe	DBE, Fischer (1962)
Groß, Hans	Jurist		NDB
Guérard, Theodor v.	Jurist		NDB, DBE
Guttzeit, Johannes	Naturprediger		Deutsches Literatur-Lexikon, Hrsg. Rupp; Lang (1978); Lexikon der deutschen Dichter und Prosaisten von Brümmer 1913, Reprint 1975
Hahn, Wilhelm	Arzt	Gynäkologe	DBA
Hänel, Hans	Arzt	Nervenarzt	NDB, Fischer (1962)
Hallauer			Hadrich / Dornedden (1935) (1935)
Heimberger, Josef	Jurist		DBE, Kürschner (1928)
Heinsius, Fritz	Arzt	Gynäkologe	Gauß (1956), DBA
Hellpach, Willy Hugo	Arzt	Nervenarzt	NDB, DBE, Eckart (1995), Fischer (1962)
Henkel, Max	Arzt	Gynäkologe	DBE, Fischer (1962), DBA
Hirsch, Max	Arzt	Gynäkologe	DBE, Deutsches Ärzteblatt 2009 106(4): A 130-2; Fischer (1962), International Biographical Dictionary of Central European Emigrés 1933-1945, Hrsg. Strauss; Röder 1983
Hoenig	Arzt		Hadrich / Dornedden (1935) (1935)
Holzapfel, Karl	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), Gauß (1956)
Hürth, Franz	Theologe		DBA, Kürschner (1928)
Jaffé			nur Geschlecht eindeutig zugeordnet, evtl. Informationen in Fischer (1962)
Kahl, Wilhelm	Jurist		NDB, DBE, Kleinheyer (1996)
Kaminer, Siegfried	Arzt	Internist	Fischer (1962)
Kehrer, Erwin	Arzt	Gynäkologe	DBE, NDB, Fischer (1962)
Kisch, Franz	Arzt		
Knapp, Ludwig	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), DBA
Kocks, Joseph	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962)
Kossmann, Robert (Robby) August	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), Pagel (1989), DBA
Kouwer, Benjamin Jan	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962)
Krönig			
Kupferberg, Heinz	Arzt	Gynäkologe	Gauß (1956), DBA, Kürschner (1928)

Küpferle, Leopold	Arzt	Internist	Kürschner (1928), Hadrich / Dornedden (1935) (1935)
Labhard, Alfred	Arzt	Gynäkologe	NDB, DBE, Fischer (1962)
Landau			nur Geschlecht eindeutig zugeordnet
Leyden, Ernst von	Arzt	Internist	NDB, DBE, Fischer (1962)
Liszt, Eduard Ritter v.	Jurist		DBA, Kürschner (1928)
Litschkus	Arzt	Gynäkologe	
Lönne, Friedrich	Arzt	Gynäkologe	Gauß (1956), Hadrich / Dornedden (1935) (1935), Kürschner (1928)
Mackenrodt, Alwin	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), Pagel (1989)
Maragliano, Eduardo	Arzt	Internist	Fischer (1962), Pagel (1989)
Mayer, August	Arzt	Gynäkologe	NDB, DBE, Fischer (1962)
Menge, Carl	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), Gauß (1956)
Meyer-Rüegg, Hans	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), Kürschner (1928)
Näcke, Paul	Arzt	Nervenarzt	DBE, Fischer (1962)
Neubürger, Theodor	Arzt	Praktischer Arzt	Hirsch (1932), DBA
Nicholson, William R.			
Nidermeyer, Albert	Arzt und Jurist	Gynäkologe	DBE, Fischer (1962), Gauß (1956)
Nürnberger, Ludwig	Arzt	Gynäkologe	DBE, Fischer (1962), DBA
Offergeld, Heinrich	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), DBA
Olshausen	Jurist		evtl. DBA
Opitz, Erich	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), Zentralblatt für Gynäkologie 1926 Nr. 42, S.2674-2675
Pankow, Otto	Arzt	Gynäkologe	DBE, Fischer (1962)
Peters, Hubert	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), DBA
Pinard, Adolphe	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), Les professeurs de la faculté de médecine de Paris, F. Huguet (1991)
Polag, Berthold	Arzt und Jurist	Bahnarzt	Hadrich / Dornedden (1935) (1935)
Puppel, Ernst	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), Gauß (1952)
Radbruch, Gustav	Jurist		NDB, DBE, Kleinheyer (1996)
Reifferscheid, Karl	Arzt	Gynäkologe	Gauß (1956), DBA, Zentralblatt für Gynäkologie 1926 Nr. 15, S. 978-983
Reuter, Fritz	Arzt	Gerichtsmediziner	DBE, Fischer (1962), DBA
Rotter, Heinrich	Arzt	Gynäkologe	
Ruge			unsichere Zuordnung, wahrscheinlich ist Carl Ruge gemeint, s. DBE, Fischer (1962)

vor und nennt die Empfängnisverhütung als wichtigste Ursache.²² Sie beschreibt die Tätigkeit der Ehe- und Sexualberatungsstellen, die außer der Aufklärung der Bevölkerung teilweise auch die Aufgabe hatten, die „Ehetauglichkeit“ im rassenhygienischen Sinne zu überprüfen. Die Ärzteschaft habe einen weit reichenden Einfluss auf die Bevölkerung genommen, wobei sie jedoch häufig widersprüchliche Anweisungen gegeben und persönliche Meinungsäußerungen als wissenschaftliche Erkenntnisse dargestellt habe.²³

Andreas Keimel gibt in seiner Dissertation²⁴ zunächst einen Überblick über die Geschichte der Abtreibung und geht auch auf die Beseelung des Ungeborenen²⁵ und die verschiedenen Methoden des künstlichen Aborts ein. Dann interpretiert er die Abtreibungsparagraphen von 1871 mit Hilfe der darauf folgenden Reichsgerichtsentscheidungen und analysiert die Diskussion in der Ärzteschaft. Dabei vergleicht er zunächst die Situation auf dem Land und in der Stadt. Keimel geht auf die Lebensumstände der Frauen ein, die sie zur Abtreibung bewegten, wie z.B. beengte Wohnverhältnisse, Nahrungsmittelknappheit oder der Verlust von gesellschaftlichem Ansehen bei unehelichen Schwangerschaften. Er zeigt, dass es auf dem Land weniger Abtreibungen gab als in der Stadt und interpretiert dies damit, dass es in der Großstadt mehr Möglichkeiten gab, einen Abort durchzuführen, während es auf dem Lande eher zu Kindsmord gekommen sei. Ein weiterer Abschnitt ist den Abtreibungen nach Vergewaltigungen im Ersten Weltkrieg gewidmet und der Diskussion der Ärzte, ob eine Notzuchtsindikation zum Abort moralisch gerechtfertigt sei. Dann geht er auf die Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Abtreibungsgesetzgebung ein, wobei verschiedene Formulierungen diskutiert wurden, die die Rate an Schwangerschaftsabbrüchen zu senken sollten, z.B. den Vorentwurf und den Gegenentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuch.

Ein übergreifender Schwerpunkt von Keimels Arbeit liegt auf den ethisch-theologischen Ansichten der Ärzteschaft zum Schwangerschaftsabbruch. Er weist darauf hin, dass diese Themen nur sehr zurückhaltend erörtert wurden. Eine Erklärung dafür zeigte der Pastoralmediziner Albert Niedermeyer auf, der berichtet, dass seine Arbeiten häufig von Verlagen abgelehnt wurden. Anhand von Bibelziten überprüft Keimel kirchliche Stellungnahmen zum Schwangerschaftsabbruch. Er zieht den Schluss, dass in der Zeit vor den 1970er Jahren nur die katholische Kirche, nicht aber die evangelische, sich mit dem Problem der

²² U.a. beschreibt Finkel ausführlich die verschiedenen Methoden der Empfängnisverhütung, die um die Jahrhundertwende angewandt wurden, ihre Unzuverlässigkeit und Verbreitung.

²³ Finkel (1996) S. 300.

²⁴ Keimel (1989).

²⁵ Keimel (1989) S. 24-29.

Ruge, Paul Ludwig	Arzt	Gynäkologe	Gauß (1956)
Runge			
Rüttermann	Arzt	Gynäkologe, Chirurg	
Sandhop			
Sarwey, Otto	Arzt	Gynäkologe	DBE, NDB, Fischer (1962)
Schäfer, Ernst	Jurist		DBA
Schickelé, Gustave	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), Gauß (1956)
Schiedermaier	Jurist		
Schmitt, Walther	Arzt	Gynäkologe	DBE, Fischer (1962), Gauß (1956), Kürschner (1928)
Schoen	Jurist		
Schultz			
Sellheim, Hugo	Arzt	Gynäkologe	DBE, Fischer (1962), DBA
Siefart, Gustav	Arzt	Gynäkologe	DBA
Siegert, Ferdinand	Arzt	Pädiater	DBE, Kürschner (1928)
Singer	Jurist		
Skutsch, Felix	Arzt	Gynäkologe	DBE, Fischer (1962), Gauß (1956), DBA
Sokolowski, Raphael	Arzt	HNO	Hadrich / Dornedden (1935) (1935), DMW 1912 Nr. 29 S. 1384
Stelzner, Helene Friederike	Arzt		Ziegler (1993), DMW 1902 Nr. 46 S. 836
Stratz, Carl Heinrich	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), Gauß (1956)
Stuver			
Sudhoff, Karl	Arzt	Medizinhistoriker	DBE, Eckart (1995), Fischer (1962)
Tauffer, Wilhelm	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), Gauß (1956), DBA
Thorn, Wilhelm	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), Gauß (1956)
Vollmann, Siegmund	Arzt	Gynäkologe	Deutsches Ärzteblatt 2005 Jg.102(1-2) S.A33-A34; DBA
Wall, Joseph S.			
Weiss, E.A			
Winter, Georg	Arzt	Gynäkologe	DBE, Fischer (1962), Zeitschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie 1944, Band 126, S. 121-181
Wyder, Theodor	Arzt	Gynäkologe	Fischer (1962), Gauß (1956), Zentralblatt für Gynäkologie 1926 Nr.22, S.1426-1430
Wygoszinski, Martha	Arzt	Kassenarzt	Peters (2008), Ziegler (1993), Hadrich / Dornedden (1935) (1935)

Lebenslauf

- 2002 Abitur
- 2002-2008 Studium der Humanmedizin an der Ruhr-Universität Bochum
- 2004 Ärztliche Vorprüfung
- 2008 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- 2009- aktuell Assistenzärztin in der Weiterbildung zur Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Abtreibungen beschäftigt habe.²⁶ Im Anschluss vergleicht er die Diskussion in der Kaiserzeit mit der Diskussion in der BRD in den 1970er und 80er Jahren. Er weist darauf hin, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts Argumente wie die Erhaltung des deutschen Volkes und der Kampf gegen moralische Dekadenz deutlich vor der Wertigkeit des ungeborenen Lebens genannt wurden.²⁷ Dabei stützt er sich auf Auswertungen der DMW, MMW und Berliner Klinischen Wochenschrift, sowie auf weitere Zeitschriftenartikel, Monographien und die „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“. Eine systematische Auswertung der Häufigkeit und der Diskussionsthemen in der DMW und der MMW ist in seiner Studie allerdings nicht erkennbar, es bleibt bei einzelnen Verweisen auf exemplarische Publikationen. Im Abschnitt über die katholische Moralthologie nutzt Keimel Quellen von Niedermeyer und anderen Pastoralmediziner.

Die Ansichten der Ärzteschaft während des Ersten Weltkrieges betrachtet Susanne Michl in ihrer Vergleichsstudie „Im Dienste des ‚Volkskörpers‘. Deutsche und französische Ärzte im Ersten Weltkrieg“.²⁸ Sie beschreibt, dass während des Krieges von jedem Bürger erwartet wurde seine Gesundheit und sein Leben zu opfern, sich aber auch für das Vaterland gesund zu halten. Dabei wurden Parallelen zwischen dem Militärdienst der Männer und der „Gebärpflicht“ der Frauen gezogen. Als spezielle Bereiche betrachtet sie die Hygiene/Venerologie und die Psychiatrie/Neurologie, da Erkrankungen in diesen Spezialgebieten als „vermeidbar“ angesehen wurden und sowohl das Militär als auch die Zivilbevölkerung betrafen. In diesem Rahmen beschäftigt sich Michl auch mit den Ansichten der Autoren über Bevölkerungsrückgang und Eugenik. So führten sowohl deutsche wie auch französische Ärzte die gute Konstitution der jeweiligen Soldaten auf rassische Merkmale zurück.²⁹ Des Weiteren berichtet Michl über die Überlegungen der Rassenhygieniker, ob Kriege eine kontraselektorische Wirkung (Auslese von als „minderwertig“ betrachteten Individuen) auf die Bevölkerung hätten³⁰. In einem Abschnitt geht sie auf die Vergewaltigungen durch feindliche Streitkräfte ein und auf die Diskussion in der Ärzteschaft, ob es berechtigt sei, bei daraus entstehenden Schwangerschaften einen Abort durchzuführen.³¹ In ihrem Kapitel über den Geburtenrückgang schildert die Autorin, wie die Todesfälle durch den Ersten Weltkrieg die Debatte um den Bevölkerungsrückgang in Deutschland deutlich anfachte und dafür sorgte, dass sich Verbände und Interessengruppen

²⁶ Keimel (1989) S. 176.

²⁷ Keimel (1989), S. 186-187.

²⁸ Michl (2007).

²⁹ Michl (2007) S. 58.

³⁰ Michl (2007) S. 72-75

³¹ Michl (2007) S. 168-170.

bündelten. Daran waren auch Ärzte maßgeblich beteiligt. Allerdings habe der Leser der medizinischen Fachpresse nicht viel über den Zusammenhang zwischen Krieg und Geburtenrückgang erfahren. Zudem sei der fehlende Fortpflanzungswille als Hauptursache des Bevölkerungsrückgangs betrachtet worden, nicht der Krieg, der von vielen Autoren als unvermeidlich angesehen wurde³² Michls Arbeit stützt sich auf verschiedene medizinische Fachzeitschriften aus Deutschland und Frankreich, dabei u.a. die DMW und MMW, sowie auf medizinische Wörterbücher und Kompendien.³³

Mit den politischen Äußerungen in der DMW und MMW in den 1920er und 1930er Jahren beschäftigt sich Christina Rohner in ihrer 1995 publizierten Dissertation.³⁴ Sie gibt einen kurzen medizinhistorischen Überblick über die Weimarer Republik und die NS-Zeit und stellt dar, dass in der Zeit zwischen den Weltkriegen der Rassegedanke eine große Rolle spielte und im Rahmen der Rassenhygiene diskutiert wurde, ob es sich ein verarmtes Deutschland leisten könne, chronisch Kranke, vor allem geistig Behinderte, leben zu lassen. Außerdem habe zu der Zeit die Schulmedizin in der Kritik gestanden und alternative Heilmethoden, wie in der Bewegung der „Neuen deutschen Heilkunde“, fanden immer mehr Zulauf. Die Ärzteschaft in der Weimarer Republik habe eine Abneigung gegen das demokratische System gehabt, verbunden mit dem Eindruck, Ärzten seien wirtschaftlich und sozial schlecht gestellt gewesen. Des Weiteren stellt Rohner ausführlich die beiden von ihr analysierten Fachzeitschriften vor.³⁵ Im Folgenden hat die Autorin vier Jahrgänge der DMW und MMW untersucht, davon zwei aus der Weimarer Republik und zwei aus dem Dritten Reich. Sie hat ein breites Spektrum an politischen und gesundheitspolitischen Themen betrachtet, darunter u.a. Rassenhygiene, Geburtenrückgang, Sexualmoral und Sterilisation, die also auch das Thema der vorliegenden Arbeit berühren. Sie kommt zu dem Schluss, dass sowohl in der DMW als auch in der MMW schon vor 1933 nationalkonservative bzw. nationalsozialistische Ansichten veröffentlicht wurden, die DMW jedoch im gesamten Betrachtungszeitraum gemäßiger war als die MMW.³⁶ Die Frage, wer die Autoren der von ihr betrachteten Artikel waren, beantwortet sie mit Kurzbiographien, die jedoch nicht weiter ausgewertet werden.

Einen Überblick über die „Fristenregelungen“ bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gibt Stefan Schulz in seinem Beitrag „Ein ‚lebendig Kind‘. Zur Geschichte der Fristen-

³² Michl (2007) S. 99-103.

³³ Michl (2007) S. 20-21 und S. 24-25.

³⁴ Rohner (1995).

³⁵ Rohner (1995) S. 12-17.

³⁶ Rohner (1995) S. 231.

Argumente in der Abtreibungsdiskussion“.³⁷ Er geht auf die griechische Septuaginta-Übersetzung der Bibel aus dem dritten Jahrhundert vor Christus ein, die eine besondere Form einer Fristenregelung enthält. Dort wird das Strafmaß für akzidentelle Aborte von der Tatsache abhängig gemacht, ob die Leibesfrucht noch „ungeformt“ oder schon „ausgebildet“ war. Diese Unterscheidung ist in der späteren lateinischen Vulgata-Übersetzung nicht mehr zu finden. Basis für die moralische Differenzierung zwischen ungeformten und geformten Ungeborenen war die damals aktuelle aristotelische Lehre der Sukzessivbeseelung, die von den Übersetzern in die Bibel übernommen wurde. Aristoteles war der Meinung, dass im Ungeborenen zuerst nur die so genannte Ernährungsseele aktiv sei, später - wenn sich menschliche Formen ausgebildet haben – werde dann auch die Empfindungsseele wirksam. Dabei wurde zwischen männlichen Föten, die um den 40. Tag nach der Zeugung menschliche Gestalt annähmen und den weiblichen Föten, bei denen dies erst um den 90. Tag der Fall sein sollte, unterschieden. Das antike römische Recht betrachtete die Statusfrage anders; dort galt das Ungeborene als Eingeweide der Mutter und war der patria potestas unterworfen, der häuslichen Zuchtgewalt des Familienvaters, die bis in das 4. Jahrhundert hinein auch das Recht über Leben und Tod umfasste. Eine Abtreibung war daher nur dann strafbar, wenn sie gegen den Willen des Vaters vorgenommen wurde, weil ihm somit der Nachwuchs vorenthalten wurde. Die christliche Kirche übernahm in der Folgezeit die Auffassung der Septuaginta in das Kirchenrecht, obwohl es auch andere Stimmen gab. Der Kirchenvater Tertullian vertrat z.B. die These, dass bereits der Samen eine Seele trage (Traduzianismus). Erst 1869 dehnte Papst Pius IX. die Totschlagsqualität der Abtreibung auf die gesamte Zeit der Schwangerschaft aus.³⁸ Die weltliche Gesetzgebung folgte zunächst der Fristenregelung der Kirche, so z.B. die Peinliche Gerichtsordnung von Karl V. aus dem Jahre 1532 und die Kursächsischen Konstitutionen von 1572, die zwischen der Bestrafung der Abtreibung „lebendiger“ und „noch nicht lebendiger“ Leibesfrüchte unterschieden. Als Grenze wurde häufig die Mitte der Schwangerschaft gesetzt. Ab dem Zeitpunkt seien auch Kindbewegungen eindeutig zu spüren und die Mutter könne nicht mehr behaupten, sie habe von der Schwangerschaft nichts gewusst.³⁹ Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Ungeborenen verstärkt als „zukünftige Bürger“ wahrgenommen und damit der Schwangerschaftsabbruch in allen Stadien gleich betrachtet. Daher bestraft auch das Preußische Strafgesetzbuch von 1851

³⁷ Schulz (2005b); vgl. auch Schulz (2006).

³⁸ Schulz (2005b) S. 10.

³⁹ Ausführliche Informationen über die Abtreibungsgesetzgebung im Mittelalter finden sich bei Müller (2000).

Dekan: Prof. Dr. med. K. Überla

Referent: Priv. Doz. Dr. med. S. Schulz

Koreferent: Priv. Doz. Dr. phil. Christian Schulze

Tag der mündlichen Prüfung: 28.11.2013

Abtreibungen unabhängig von der Schwangerschaftsdauer. Schulz stützt sich bei seinen rechtshistorischen Ausführungen größtenteils auf verschiedene Veröffentlichungen von Jerouschek. Die einzelnen Fristenregelungen werden am Original zitiert, durch weiteres Material erläutert und in Beziehung gesetzt zur Entwicklung der Humanembryologie, die in der Produktion ihrer Bilder zunächst den autoritativen Auffassungen der Theologen und Juristen folgte, später neue Techniken und Abbildungsstrategien entwickelte und zur Leitdisziplin der Vorgeburtlichkeit des Menschen wurde. In den weiteren Kapiteln des wissenschaftlichen Ausstellungskatalogs werden anhand vieler Abbildungen die Vorstellungen über die Entwicklung der Körperform des Ungeborenen verdeutlicht und deren Bedeutung für die Statusfrage aufgezeigt. So wird z.B. die Entschleierung des Ungeborenen durch die Tafeln des Anatomen Samuel Thomas Soemmerring⁴⁰ und eine Visualisierung zum „ersten biogenetischen Grundgesetzes“ des Naturforschers und Arztes Ernst Haeckel⁴¹ demonstriert sowie das sogenannte „Samentierchen“ von Nicolaas Hartsoecker interpretiert, wo ein kleines Menschlein im Kopf des Spermiums sitzt und darauf wartet, eine Eizelle zu befruchten.⁴²

Vera Bayer beschäftigt sich in ihrem 1993 erschienen Buch mit der „Subjektgenese des Embryos“⁴³ und orientiert sich dabei an Foucaults Analytik der Macht. Sie stützt ihre Überlegungen vor allem auf den ersten und zweiten Embryonenschutzgesetzentwurf der Bundesregierung, den Fortpflanzungsmedizinengesetzentwurf der SPD, das Protokoll der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages zu Problemen im Zusammenhang mit den Methoden der künstlichen Befruchtung und den Gesetzentwürfen vom 9. März 1990. Um die heutigen Diskussionen in einen geschichtlichen Kontext einzuordnen, gibt sie einen bis in die 1920er Jahre reichenden medizinhistorischen Überblick mit einem Schwerpunkt auf der Betrachtung des Ungeborenen.⁴⁴ Dabei geht Bayer ausführlich auf die Körpervorstellungen seit der Renaissance ein und beschreibt das zunehmende Wissen, das sich die Ärzte über Schwangerschaft, Empfängnis und Embryonalentwicklung aneigneten. Die bisherige Frauendomäne der Schwangerschaft und Geburt gelangte langsam in die Betreuung der männlichen Ärzte. Bayer rekonstruiert die Auseinandersetzung zwischen den Anhängern der Präformation (der Embryo sei in Ei- oder Samenzelle vorgebildet) und der Epigenese (der Embryo entwickle sich aus ungeformter Materie) und geht auf die verschiedenen Ansichten über die „Beseelung“ des

⁴⁰ Vgl. Schulz / Gräsel / Müller (2005), S. 56, Tafel 13.

⁴¹ Vgl. Schulz / Gräsel / Müller (2005), S. 57, Tafel 14.

⁴² Vgl. Schulz / Gräsel / Müller (2005), S. 49, Tafel 11.

⁴³ Bayer (1993).

⁴⁴ Bayer (1993) S. 52-100.

Embryos ein. Sie beschreibt, wie nach und nach der Gedanke einer allmählichen Entwicklung des Embryos etabliert wurde und sich epigenetische Vorstellungen durchsetzten. Betrachtungen über Haeckel und den Monismus leiten zur eugenischen Indikation des Schwangerschaftsabbruchs über. Die geschichtlichen Vorstellungen über das Ungeborene werden durch zahlreiche Abbildungen verdeutlicht. Der medizin-historische Abschnitt stützt sich wesentlich auf Sekundärliteratur, sowie auf die Originaltexte von Haeckel.

Auch die Autoren des von Barbara Duden, Jürgen Schlumbohm und Patrice Veit herausgegeben Sammelbandes zur „Geschichte des Ungeborenen“ haben sich mit der Statusfrage und der Sicht des Ungeborenen zwischen dem 17. und 20. Jahrhundert beschäftigt.⁴⁵ Sie betonen die Schwierigkeiten, die sich durch das heutige Wissen um die Embryonalentwicklung und dessen visualisierte Überwachung während der Schwangerschaft bei der Erforschung alter Denkweisen ergeben. Diese Barriere wollen sie durch die Betrachtung der Wissenschafts- und Technikgeschichte, sowie der Erfahrungsgeschichte des Schwangergehens umgehen. Dabei zeigt sich der Gegensatz zwischen den schriftlichen Männer-Lehren (Medizin, Jurisprudenz, Theologie) und dem leibhaftigen Wissen der Frauen. Duden selbst geht auf die Vorstellungen vom Embryo bis zum 18. Jahrhundert ein⁴⁶. Sie beschreibt anhand vieler Abbildungen, wie man sich den Embryo bzw. Fötus, umhüllt im Uterus liegend, vorstellte. Dabei stützt sie sich vor allem auf die Werke von Leonardo da Vinci und Andreas Vesal. Die durch Fehlgeburten gewonnen frühen Entwicklungsstufen wurden zunächst als „Mole“, also als Fehlbildung angesehen. Erst als sich der Entwicklungsgedanke etabliert hatte, konnten diese nicht menschlich proportionierten Gestalten als normale Entwicklungsstufen des Kindes verstanden werden, wie auch Enke im selben Band deutlich macht.⁴⁷ Außerdem zeigt Duden die Ansichten der Kirche auf, deren Sorge nicht dem diesseitigen Leben der Ungeborenen galt, sondern ihrem Heil im Jenseits. Als Quellen nutzt sie u.a. Publikationen des praktischen Arztes Johann Storch aus dem Jahr 1749 und Sekundärliteratur.

Mehrere Autoren des Sammelbandes machen auf die Schwierigkeiten der Ärzte aufmerksam, eine Schwangerschaft sicher zu diagnostizieren.⁴⁸ Diese Unsicherheit dauerte, wie Osborne berichtet, bis in das 20. Jahrhundert an.⁴⁹ Im Einzelfall war ohne die heutigen Möglichkeiten der Bestimmung des HCG-Wertes (Schwangerschaftstest) oder

⁴⁵ Duden / Schlumbohm / Veit (2002).

⁴⁶ Duden (2002).

⁴⁷ Enke (2002).

⁴⁸ Duden (2002) S. 15-17 und S. 41 ff; Schlumbohm (2002) S. 131 ff; Osborne (2002) S. 310-311.

⁴⁹ Usborn (2002) S. 311.

des Ultraschalls die Unterscheidung zwischen einer verspätet einsetzenden Periode und einer frühen Schwangerschaft unsicher. Daher betrachteten die Frauen diesen Übergang auch nicht als Gegensatz, sondern eher als Kontinuum und sprachen von „Blutstockung“, die man z.B. durch die reinigende Wirkung einer Spülung mit Seifenlösung wieder beseitigen könne. Gleichzeitig verwendeten die Frauen zu Beginn des 20. Jahrhunderts aber auch eine wissenschaftlich-medizinische Sprache, die zeigte, dass die embryonalen Entwicklungsreihen⁵⁰ inzwischen auch dem Laien bekannt waren und deren Erkenntnisse für die „Rationalisierung des Sexuallebens“ genutzt wurden. Besonders in den unteren Schichten war der Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft ein wichtiges, vielleicht das bevorzugte Mittel der Geburtenkontrolle.⁵¹ Osborne stützt sich bei ihrer Analyse des Erlebens einer frühen Schwangerschaft vor allem auf Gerichtsprotokolle. Die kurze Zusammenfassung über die Ansichten der Ärzteschaft zu dem Thema beruht auf den Texten von Alfred Labhard, Friedrich Lönne⁵² und der Kartothek, die ein Kleinstadtarzt dem Sozialhygieniker Alfred Grotjahn zur Verfügung gestellt hat.

Dieter Hailer untersucht in seiner Dissertation⁵³ aus dem Jahre 1986 die Normen und Wertevorstellungen, die der Debatte über den Schwangerschaftsabbruch in der Weimarer Republik zugrunde lagen. Daraus leitet der Autor das Selbstverständnis und Menschenbild der Ärzteschaft ab. Die Arbeit beschreibt sehr genau die damaligen Lebensumstände und geht auf die Statistik der Abtreibungen in der Weimarer Republik ein. Als Motiv der Frauen, eine Schwangerschaft zu beenden, nennt Hailer einerseits die materielle Not, mit ihren Auswirkungen wie Mangelernährung und beengten Wohnverhältnissen, andererseits die Furcht vor der Schande einer unehelichen Schwangerschaft oder vor Berufsverboten. Er schreibt, dass der Zugang zu und die Kenntnis über wirksame Verhütungsmittel damals begrenzt waren. Danach analysiert der Autor die Stellungnahmen und Forderungen verschiedener Bevölkerungsgruppen, wie der Frauenbewegung, der Kirche und der Politik, sowie unterschiedlicher Gruppen innerhalb der Ärzteschaft. Dazu benutzt er eine große Anzahl von Veröffentlichungen zu dem Thema, darunter Diskussionsprotokolle, Umfrageergebnisse und zahlreiche Zeitschriftenbeiträge (u.a. aus der DMW, der MMW, der Ethik und der Neuen Generation). Eine vollständige Auswertung einzelner Zeitschriften erfolgt allerdings nicht. Zunächst stellt Hailer die Ansichten der ärztlichen Standesvertreter dar. Zu Beginn der Weimarer Zeit stellten diese strenge Richtlinien auf und beschränkten sich

⁵⁰ Zur Etablierung und Visualisierung der embryonalen Entwicklungsreihen s. Enke (2002) und Hopwood (2002).

⁵¹ Osborne (2002) S. 297.

⁵² Labhard (1921) und Lönne (1924).

⁵³ Hailer (1986).

meist auf die so genannte medizinische Indikation, später dann vertraten sie aber auch liberalere Standpunkte. Eine völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs wurde jedoch von der ärztlichen Standesvertretung strikt abgelehnt.⁵⁴ Im Folgenden betrachtet der Autor die Diskussion unter den führenden Vertretern der Gynäkologie und Geburtshilfe und in den gynäkologischen Fachgesellschaften. Er kommt zu dem Schluss, dass in den Fachgesellschaften die Abtreibungsfrage nicht sehr eingehend besprochen wurde, jedoch die führenden Fachvertreter sich fast durchgehend zu dem Thema äußerten. Dabei nahm Georg Winter eine zentrale Stellung ein, der sich häufig über den Schwangerschaftsabbruch und seine Indikationen äußerte und ein Lehrbuch darüber verfasste. Die Gynäkologen erkannten die medizinischen Indikationen zum Abort an, wobei sich die Berücksichtigung der sozialen Umstände zunehmend durchsetzte. „Die Frage der Individualität des Feten und deren Entwicklung im Verlauf der Schwangerschaft wurde auffallend wenig behandelt. Der Wert des werdenden Lebens an sich und dessen Erhaltung als Norm lag dennoch sehr häufig der Stellungnahme zugrunde. Mindestens genauso häufig wurde der Wert dieses Lebens für die Gesellschaft bzw. den Staat genannt.“⁵⁵ Ärztinnen, als doppelt Betroffene, vertraten häufiger liberale Positionen als ihre männlichen Kollegen und auch die sozialistischen Ärzte forderten überwiegend die Anerkennung der sozialen Indikation bzw. eine Freigabe der Abtreibung. Die Gruppe der Rassenhygieniker räumte den Belangen der Volksgemeinschaft absoluten Vorrang vor denen des Individuums ein, Bedenken moralischer Art äußerten sie nur selten. Ihre Bewertung bezog sich nur auf die festgestellte bzw. angenommene Güte der Erbanlagen.⁵⁶ Hailer fasst dann die Aussagen zu den einzelnen Möglichkeiten einer Abtreibungsgesetzgebung (nur vitale Indikation, weitere Indikationslösungen, völlige Freigabe) zusammen und zieht daraus Schlüsse über die zugrunde liegenden Normsetzungen und Wertvorstellungen. Einen Abschnitt widmet Hailer dabei der „Ehrfurcht vor dem ungeborenen Leben“, die in der Diskussion um die Abtreibung häufig genannt wurde und mitbestimmender Faktor vieler Stellungnahmen gewesen sei, aber selten als bindendes ethisches Prinzip betrachtet wurde.⁵⁷

Herbert Onstein macht in seiner Dissertation⁵⁸ den Unterschied zwischen der Meinungsvielfalt zur Abtreibungsfrage in der Weimarer Republik und der „Einheitsmeinung“ im Dritten Reich deutlich. Er zeigt auf, dass sich das geschützte

⁵⁴ Hailer (1986) S. 106-107.

⁵⁵ Hailer (1986) S. 149.

⁵⁶ Hailer (1986) S. 197.

⁵⁷ Hailer (1986) S. 243-247.

⁵⁸ Onstein (1996).

Rechtsgut in der Weimarer Republik von der Leibesfrucht als selbstständiges Rechtsgut⁵⁹ unter den Nationalsozialisten zur „Deutschen Volkskraft“ wandelte. So wurden im Dritten Reich Schwangerschaftsabbrüche unterschiedlich bewertet, je nachdem ob das zu erwartende Kind „rassisch wertvoll“ war oder nicht.⁶⁰ Dazu analysiert er Reichsgerichtsentscheidungen und juristische Dokumente, wie z.B. den Entwurf eines „Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches“, der 1927 veröffentlicht wurde und dessen Abtreibungsparagraphen 1929 dem Strafrechtsausschuss vorgelegt wurden. Die vom Ausschuss angenommene Fassung hätte eine allgemeine Herabsetzung der Strafen bedeutet, außerdem durch Ärzte durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche legalisiert. Durch die wirtschaftlichen und politischen Krisen der folgenden Zeit kam es aber nicht mehr zur Verabschiedung im Reichstag. Weiterhin stützt Onsteins Arbeit sich auf Zeitschriftenartikel, besonders aus dem Deutschen Ärzteblatt, aber auch aus anderen medizinischen und juristischen Zeitschriften, davon einige wenige aus dem Zentralblatt für Gynäkologie. Darüber hinaus betrachtet er die Reichstageseingabe der Berliner Ärztinnen und die Gegen eingabe von Ärztinnen, den Fragebogen der Hamburger Ärztekammer von 1930⁶¹, Stellungnahmen deutscher und russischer Ärzte zur Liberalisierung der Abtreibung in Russland, die Diskussion zum Thema auf der Tagung der internationalen kriminalistischen Vereinigung im Jahre 1932 und Theaterstücke über den § 218.

Mit der Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1976 beschäftigt sich Maria Minola Berger in ihrer Dissertation.⁶² Sie erarbeitet mit einer quantitativen und inhaltlichen Analyse des Deutschen Ärzteblatts, dass diese Standeszeitschrift als politisches Steuerungsorgan verwendet wurde. So habe die Zeitschrift in den 1970er Jahren fast nur Artikel veröffentlicht, die eine Fristenlösung in der Abtreibungsgesetzgebung ablehnten und damit versucht die Meinung der Ärzteschaft zu beeinflussen. Auch die Ansichten der Ärztinnen hätten im Ärzteblatt kaum Platz gefunden.

⁵⁹ Onstein (1996) S. 21.

⁶⁰ Onstein (1996) S. 114-115.

⁶¹ Onstein (1996) S. 34-37, dort sind der genaue Wortlaut des Fragebogens und die Ergebnisse wiedergegeben.

⁶² Berger (2010).

Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf die in dieser Studie gesetzten zeitlichen und räumlichen Grenzen, nämlich das frühe 20. Jahrhundert und den deutschsprachigen Raum, festhalten:

1. Die Geschichte der strafrechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch ist gut erforscht, und zwar nicht nur mit Blick auf die Gesetzeslage, sondern auch mit Blick auf die Diskussion unter Ärzten und Juristen. Die dort diskutierten Modelle für eine rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs reichten von der völligen Freigabe der Abtreibung bis zum vollständigen Verbot. Heftig umstritten waren zum einen die Fristenlösungen, die einen Abort bis zu einer bestimmten zeitlichen Grenze erlaubten, etwa bis zum Ende des dritten Monats. Unabhängig von den grundsätzlichen ethischen Überlegungen war hier ein besonderes Problem, dass man zu Beginn des 20. Jahrhunderts die frühe Schwangerschaft nicht eindeutig nachweisen konnte, zumal Frauen teilweise auch aus anderen Gründen (z.B. Mangelernährung) eine Amenorrhoe entwickelten. Zum anderen wurde kontrovers über verschiedene Indikationsregelungen diskutiert. Im Zentrum standen hier die „medizinische“, die „soziale“, die „eugenische“ (häufig als „eugenetische“ Indikation bezeichnet) und die „Notzuchts“-Indikation. Als medizinische Indikation fasste man Situationen zusammen, in denen die Schwangerschaft eine Bedrohung der Gesundheit oder des Lebens der Mutter darstellte. Unter der sozialen Indikation subsumierte man besondere wirtschaftliche Notlagen der Schwangeren und eine uneheliche Schwangerschaft. Unter dem Begriff der eugenischen Indikation diskutierte man Schwangerschaftsabbrüche, die unter rassenhygienischen Vorstellungen einer Verbesserung der Qualität der Bevölkerung dienen sollten. Unter der Notzuchts-Indikation verstand man die Legitimation des Abbruchs einer Schwangerschaft, die auf einer Vergewaltigung beruhte. Diskutiert wurde auch über Kombinationen verschiedener Indikationen, etwa einer Berücksichtigung der sozialen Umstände nur bei vorliegender medizinischer Indikation.

2. Die Diskussion um den moralischen Status selbst ist dagegen nur von wenigen Forschern explizit und breit analysiert worden.⁶³ Dabei beschäftigen sich nur Keimel, Hailer und Osborne ausführlich mit dem Zeitraum 1900-1930.⁶⁴

⁶³ Keimel (1989), Hailer (1986), Gante (1991), Bayer (1993) und die Autoren des Sammelbandes von Duden / Schlumbohm / Veit (2002).

⁶⁴ Keimel (1989), Hailer (1986), Osborne (2002).

3. Fragestellungen und Arbeitsmethoden

Im Unterschied zu den oben genannten Studien⁶⁵, legt die vorliegende Arbeit ihren Schwerpunkt auf einen anderen methodischen Ansatz. Dort gehen die Autoren primär von Hypothesen aus, für die sie dann in der Literatur qualitative Belege in Form von ausgewählten Artikeln, Büchern und anderen Publikationen suchen. Da bei diesem Vorgehen oft zahlreiche Arbeiten zum Thema unerwähnt bleiben, bleibt damit auch ungeklärt, ob die rekonstruierten Meinungen von vielen Menschen vertreten wurden oder nur von einem kleinen, möglicherweise elitären Personenkreis. Auch bleibt die Frage offen, wie lebhaft in der breiten Ärzteschaft das Thema des Schwangerschaftsabbruchs und der Statusfrage überhaupt diskutiert wurde und welchen Anteil hier die einzelnen Diskussionsstränge hatten. Im Unterschied dazu wird in dieser Arbeit eine andere Vorgehensweise gewählt und es werden drei weit verbreitete medizinische Zeitschriften für den Zeitraum 1900-1930 vollständig ausgewertet, und zwar in quantitativer und in qualitativer Hinsicht. Damit werden die bisher vorliegenden Studien durch neue Einblicke in die Häufigkeit und die Inhalte der Diskussionen innerhalb der Ärzteschaft ergänzt und hinterfragt. Allerdings bleibt zu beachten, dass auch die Autoren, die in diesen Fachzeitschriften publizieren konnten, nicht unbedingt repräsentativ für die gesamte Ärzteschaft waren, da man meist ein gewisses Renommee haben musste, um seine Artikel veröffentlichen zu können.⁶⁶ Durch die Veröffentlichung ihrer Meinungen in den weit verbreiteten Fachzeitschriften konnten die Autoren somit Einfluss nehmen auf die breite Ärzteschaft.

Einen ähnlichen Ansatz hat Berger in ihrer Dissertation verfolgt, indem sie eine quantitative Analyse der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch im Deutschen Ärzteblatt von 1949 bis 1976 vornahm.⁶⁷

Zudem bleibt in den bisherigen Publikationen meist offen, wer die Personen waren, die sich zum Thema geäußert haben. Nur zu wenigen Autoren, die sich an der Diskussion in der Zeit von 1900 bis 1930 beteiligten, finden sich in den vorliegenden Arbeiten biographische Angaben.⁶⁸ Wie oben schon geschildert, stellt etwa Rohner kurze Biografien

⁶⁵ Siehe S. 24 Fußnote 64.

⁶⁶ Vergl. Michl (2007), S. 21. Die Autorin berichtet, dass einige renommierte, wortführende Ärzte das „Deutungsmonopol“ in der Diskussion hatten, die Fachzeitschriften jedoch versuchten die Kluft zwischen diesen und dem Gros der praktizierenden Ärzte zu überbrücken.

⁶⁷ Berger (2010).

⁶⁸ Keimel (1989) stellt z.B. die beiden Gynäkologen Max Hirsch und Ernst Bumm ausführlicher vor.

zu den Autoren der von ihr benutzten Artikel zusammen⁶⁹, analysiert diese jedoch nicht weiter. Lisner macht Aussagen zur Charakterisierung der Autoren in den deutschen medizinischen Fachzeitschriften⁷⁰, beschäftigte sich aber nicht mit dem Themenkomplex des künstlichen Aborts. Einzig Hailer betrachtet die Aussagen zur Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch im Zusammenhang mit Profession, Religion und politischer Einstellung der Autoren⁷¹, geht auf die Statusfrage dabei jedoch nur am Rande ein. Damit fehlt bisher eine übergreifende Auswertung soziologischer Merkmale der Autoren in Bezug zu ihrer Meinung zur Statusfrage.

Vor Hintergrund der bisherigen Forschungsdefizite analysiert die vorliegende Studie die Diskussion um den moralischen Status des Ungeborenen in drei Hauptarbeitsritten:

1. quantitative Auswertung der publizierten Artikel zum Problemfeld Schwangerschaftsabbruch in exemplarischen medizinischen Fachzeitschriften (Kapitel 5);
2. qualitative Rekonstruktion der Argumentationsstrategien in Beiträgen, die sich zum moralischen Status des Ungeborenen äußern (Kapitel 6);
3. soziologische Analyse der Autoren, die in den exemplarischen medizinischen Fachzeitschriften Beiträge zum Thema „moralischer Status des Ungeborenen“ publiziert haben (Kapitel 7).

3.1 Quellenauswahl

Medizinische Fachzeitschriften sind bereits in Vorgängerstudien zu anderen Themengebieten quantitativ analysiert worden. So haben etwa Schlich⁷² und Schulz⁷³ die allgemeine Aufmerksamkeit für bestimmte Aspekte der Bluttransfusion Anfang des 20. Jahrhunderts durch eine Analyse der Deutschen Medizinischen Wochenschrift und der Münchener Medizinischen Wochenschrift rekonstruiert, weil diese Zeitschriften damals hohe Auflagen hatten, ein breites Spektrum an Meinungen abbildeten und von Ärzten aller Fachrichtungen gelesen wurden⁷⁴. Beide Zeitschriften wurden zudem auch in zahlreichen anderen, nicht quantitativ auswertenden Studien zur Geschichte des Schwangerschafts-

⁶⁹ Rohner (1995) S. 233-292.

⁷⁰ Lisner (2009) S.116.

⁷¹ Hailer (1986).

⁷² Schlich (1996).

⁷³ Schulz (2005a).

⁷⁴ Schlich (1996): DMW und MMW, ergänzt durch eine Auswertung des British Medical Journal; Schulz (2005a): DMW und MMW, ergänzt durch eine Auswertung des Index-Catalogue of the Library of the Surgeon-General's Office.

abbruchs benutzt.⁷⁵ Rohner untersuchte die DMW und MMW aufgrund ihrer Etabliertheit, ihres Ansehens⁷⁶ und ihrer weiten Verbreitung⁷⁷. Lisner wählte die MMW und die DMW aus, da diese nicht ein bestimmtes Fach ansprachen, sondern über allgemein den Arztberuf betreffende Themen berichteten und als sehr einflussreich galten.⁷⁸ Es sprachen also eine Reihe guter Gründe dafür, sich hier anzuschließen und ebenfalls die Deutsche Medizinische Wochenschrift und die Münchener Medizinische Wochenschrift auszuwerten.

Den beiden Wochenschriften wurde eine gynäkologische Fachzeitschrift gegenübergestellt, wobei die Wahl auf das Zentralblatt für Gynäkologie fiel, da sich bereits in früheren Studien gezeigt hatte, dass diese Zeitschrift zu den wichtigsten gynäkologisch-geburtshilflichen Publikationsorganen der Zeit gehörte und u.a. viele Artikel über den Schwangerschaftsabbruch veröffentlichte.⁷⁹ Dabei wurden jeweils die Jahrgänge 1900 bis 1930 durchgesehen. Die zeitlichen Grenzen des Berichtszeitraums waren dabei zunächst orientierend so gesetzt worden, dass sie wichtige Ereignisse in der deutschen Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs im frühen 20. Jahrhundert einschlossen, wie den 1909 vorgelegten Vorentwurf zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch oder die 1927 erfolgte Entscheidung des Reichsgerichts zum „medizinisch“ indizierten Abort.⁸⁰ Im weiteren Verlauf des Projekts bestätigten sich dann diese Grenzen, so dass am gesetzten Berichtszeitraum festgehalten werden konnte. Die Zeit nach 1930 wurde ausgeklammert, da die sich andeutende und 1933 schließlich erfolgende Machtergreifung durch die Nationalsozialisten tief greifende Veränderungen in allen Bereichen der deutschen Gesellschaft nach sich zog und daher einer eigenen Analyse bedarf.

⁷⁵ Vgl. Kapitel 2.2: Keimel (1989), Rohner (1995), Michl (2007).

⁷⁶ Rohner (1995) S. 1.

⁷⁷ Rohner (1995) S. 3.

⁷⁸ Lisner (2009) S. 113.

⁷⁹ So stützen sich z.B. Keimel (1989), Hailer (1986) und Onstein (1996) u.a. auf mehrere Veröffentlichungen des Zentralblatts für Gynäkologie, auch haben Autoren wie Keldenich (2002) und Franke (1994) dieses Fachblatt für ihre Analysen genutzt.

⁸⁰ Vgl. die Daten zur Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs im Anhang 1.

3.2 Recherchestrategien und Klassifikation der Publikationen

Die Recherche der einschlägigen Artikel für die quantitative und qualitative Analyse erfolgte primär über die Register der Zeitschriften. Dabei wurde zunächst unter den Stichworten „Abort“, „Abtreibung“, „Fruchtabtreibung“, „Schwangerschaftsabbruch“ und „Schwangerschaftsunterbrechung“ nachgesehen. Die so recherchierten Beiträge wurden dann auf Hinweise durchgesehen, die nicht in die Register aufgenommen worden waren. Neue Literaturhinweise wurden nachrecherchiert und ebenfalls erfasst.

Publikationen, die das rein technische Vorgehen des Arztes beim künstlichen Abort beschreiben – d.h. keinen Hinweis auf eine normative Rechtfertigung für das technische Vorgehen enthalten, wurden dann aus der weiteren Analyse ausgeklammert. Um die spezifischen Verhältnisse im Themenfeld „Schwangerschaftsabbruch“ zu fokussieren, wurden auch Beiträge nicht berücksichtigt, die primär geburtshilflich ausgerichtet sind und damit in einen anderen moralischen Kontext eingebettet waren, etwa zu den Themenkomplexen „Perforation des Kindes“ oder „künstliche Frühgeburt“. Nicht eingeschlossen wurden auch Veröffentlichungen zum Problemfeld des Spontanaborts, da hier die Handlungsoptionen weitgehend durch den Spontanverlauf vorgegeben waren und so ebenfalls ein anderer moralischer Hintergrund vorlag.

Die so recherchierten und in die Auswertung übernommenen Beiträge ergaben die in der quantitativen Auswertung unter „Gesamtzahl der Artikel über den Schwangerschaftsabbruch“ zusammengestellten Häufigkeiten an Publikationen. Außerdem wurde festgehalten, ob es sich bei den Artikeln

- a) um Originalarbeiten und Kommentare,
- b) Referate zu anderen Veröffentlichungen in Zeitschriften
- c) Buchbesprechungen oder
- d) um Berichte von Versammlungen medizinischer Gesellschaften bzw. Kongressen handelte.

Als Originalarbeiten wurden – unabhängig vom Umfang – alle Publikationen klassifiziert, die sich nicht auf Publikationen an anderer Stelle bezogen, unter Umständen auch Briefe an die Redaktion oder kleinere Mitteilungen. In diesen Veröffentlichungen zeigt sich also direkt (ohne Filterung z.B. eines Rezensenten) die Meinung des Autors.

Die einzelnen Artikeln wurden dann inhaltlich ausgewertet und durch ein oder zwei vorläufige Schlagworte charakterisiert. Nachdem sich so zunächst eine große Anzahl von

Für meinen Großvater

Schlagworten ergab, wurden diese unter Berücksichtigung des Forschungsstandes in folgenden Hauptthemenkomplexen zusammengefasst:

1. juristische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs
2. Eugenik/Rassenhygiene
3. Statusfrage.

Dabei wird der Begriff „Rassenhygiene“ synonym mit dem Begriff „Eugenik“ verwendet, ebenso mit dem in den Quellen verwendeten Begriff „eugenetisch“, wie es in der Zeit um die Jahrhundertwende üblich war.⁸¹ Die sich im späteren 20. Jahrhundert entwickelnden Bedeutungsunterschiede (Rassenhygiene mit dem Fokus auf der „Rasse“, Eugenik mit dem Fokus auf dem Individuum) werden bei der Arbeit mit den Quellen nicht berücksichtigt.

Daraufhin wurden alle Artikel erneut durchgesehen und den drei Hauptthemenkomplexen zugeordnet. Somit kann ein Artikel maximal in allen drei Themenbereichen der Analyse erscheinen.

Dabei wurde das Einordnen in die drei Hauptthemenkomplexe an die Erfordernisse der Quellen angepasst. Das Schlagwort „juristische Aspekte“ wurde vergeben, wenn sich ein Artikel explizit mit Gesetzen (z.B. Forderungen nach Änderungen des Abtreibungsparagraphen) befasst oder dort Anzeigepflichten, z.B. für Aborte, diskutiert werden. Auch Berichte über Gerichtsverhandlungen wurden unter diesem Schlagwort erfasst. Somit gingen in diesem Themenbereich nur Artikel ein, die juristische Aspekte als Schwerpunkt behandelten.

Im Gegensatz dazu wurden alle Artikel über den Schwangerschaftsabbruch nach Hinweisen auf die Statusfrage und auf Aussagen zur Eugenik/Rassenhygiene hin untersucht und bei Äußerungen zu diesen Themenkomplexen mit dem entsprechenden Schlagwort versehen, auch wenn der Schwerpunkt des Artikels ein anderer war. In die Betrachtung zur Rassenhygiene gingen somit alle Artikel ein, die sich mit Erkrankungen des Ungeborenen als Indikation zum Schwangerschaftsabbruch beschäftigten oder ausdrücklich Meinungen bezüglich der „eugenetischen Indikation“ zum Abort benannten.

Die Artikel mit dem Schlagwort „Statusfrage“ äußern sich entweder ausdrücklich zu der Person-Eigenschaft des Ungeborenen, wie z.B. die Betrachtung des Embryos als Eingeweide der Mutter oder die Aussage, das Ungeborene sei ab der Befruchtung ein Mensch, oder lassen indirekte Schlüsse zur Statusfrage zu. Das Schlagwort differenziert

⁸¹ Zum Begriff der Eugenik/Rassenhygiene siehe auch Kröner (1998).

nicht zwischen expliziten Argumentationen und nur gesetzten Positionen. Aussagen zur Statusfrage, die in Rezensionen gemacht wurden, wurden nach Möglichkeit auf ihre korrekte Wiedergabe anhand der Originalartikel überprüft (siehe auch Kapitel 6.3).

3.3 Quantitative Analysen

Die quantitative Auswertung einschlägiger Publikationen als Maß für die Aufmerksamkeit gegenüber einem Thema oder Problemfeld kann auf verschiedene Weise erfolgen. Schlich vergab beispielsweise für jeden publizierten Artikel einen Punkt. War ein Artikel länger als eine Seite, so vergab er für jede weitere Seite noch mal einen Punkt. Die so gebildete Gesamtpunktzahl wurde durch die Anzahl der Seiten des entsprechenden Jahrgangs geteilt und der so errechnete Punktwert für die weiteren Analysen benutzt. Eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Zeitschriften beanspruchte der nicht. Schlich wertet also nicht die absolute Anzahl der Artikel aus, sondern benutzt ein relatives Maß⁸². Doch diese Methode hat auch Nachteile. Bei diesem Vorgehen ergibt nämlich beispielsweise ein sechzehn Seiten umfassender Originalartikel eines Autors genauso viele Punkte wie acht Beiträge von acht verschiedenen Autoren mit einem Umfang von 2 Seiten oder sogar sechzehn Beiträge mit maximal einer Seite Länge von sechzehn verschiedenen Autoren (z.B. denkbar bei Rezensionen, Kongressberichten oder Leserbriefen). Das bedeutet, dass die Anzahl der Autoren durch den Punktwert nicht mehr abgebildet wird. Schulz und Berger haben daher absolute Publikationszahlen ausgewertet und damit die Autorenanzahl mehr betont.⁸³

Da für die Hauptquellen dieser Arbeit gerade ein breites Spektrum von Beitragsarten mit ganz unterschiedlichen Längen charakteristisch ist, wurde das Vorgehen von Schulz aufgegriffen, d.h. primär die absoluten Publikationszahlen ausgewertet. Um den Stellenwert der Diskussion um den moralischen Status quantitativ abzuschätzen, wurde zusätzlich der Anteil der einschlägigen Publikationen an allen Beiträgen zum Schwangerschaftsabbruch im jeweiligen Jahrgang der Zeitschriften ermittelt. Um nicht primär themenbezogene Einflüsse, wie sie etwa die besonderen Verhältnisse während des Ersten Weltkriegs repräsentieren, bei der Interpretation berücksichtigen zu können, wurde außerdem der Umfang der einzelnen Zeitschriften im Berichtszeitraum für jeden Jahrgang bestimmt. Eine strenge Vergleichbarkeit zwischen den drei Zeitschriften wird nicht beansprucht. Ein

⁸² Schlich (1996).

⁸³ Schulz (2005a), Berger (2010).

statistischer Vergleich zwischen den drei Häufigkeitsverteilungen wurde daher nicht durchgeführt.

Im Unterschied zu den anderen Themenfeldern beziehen sich die Ausarbeitungen zur Rassenhygiene/Eugenik auf die Anzahl der Äußerungen über die eugenische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch und nicht auf die Anzahl der Artikel zum jeweiligen Thema. Dies ist darin begründet, dass es häufig Berichte oder Artikel gab, wo im Rahmen einer Diskussion mehrere Personen ihre unterschiedlichen Meinungen über diese Indikation geäußert haben, z.B. bei Kongressen. Diese wurden dann einzeln als Aussage gewertet.

Um die Präsenz der genannten Themenfelder zu erfassen, werden die Publikationszahlen in den Jahren 1900 bis 1930 chronologisch in Beziehung gesetzt zu wichtigen Ereignissen, wie spezifischen politischen Initiativen, wichtigen Gerichtsentscheidungen oder themenbezogenen Aufrufen in den Zeitschriften, und einer inhaltlichen Analyse unterzogen, und zwar getrennt für die Hauptthemenfelder „juristische Aspekte“, „eugenische/rassenhygienische Indikation“ und „Statusfrage“.

Anknüpfend an bereits vorliegende Arbeiten soll die quantitative Auswertung der Fachzeitschriften folgende Fragen beantworten: Wie präsent war das Thema Schwangerschaftsabbruch allgemein und speziell mit Blick auf die Statusfrage in den ausgewählten Quellen? Gab es Unterschiede in der Aufmerksamkeit für das Thema zwischen medizinischen Fachzeitschriften, die sich an die ganze Breite der ärztlichen Leserschaft richteten und daher über ein weites Themenspektrum aus allen Fachgebieten berichten und einer gynäkologisch-geburtshilflichen Fachzeitschrift? Welchen Einfluss auf die Häufigkeit von Publikationen zur Problematik des Schwangerschaftsabbruchs hatte die Konjunktur anderer Themenfelder, wie z.B. die Angst vor einem Bevölkerungsrückgang? Dass hier ein Einfluss bestand, legen etwa die Arbeiten von Dienel und Hailer nahe, die die Wichtigkeit bevölkerungspolitischer Überlegungen in der Abtreibungsdiskussion betonen⁸⁴. Welchen Einfluss hatte die Diskussion juristischer Fragen, etwa in den Jahren, in denen wichtige Gesetzesentwürfe in den Reichstag kamen oder wichtige Reichsgerichtsentscheidungen fielen?⁸⁵ Ist die Frage der Rassenhygiene in den Artikeln über den Schwangerschaftsabbruch so weit verbreitet, wie Rohner es in ihren Stichproben andeutet?⁸⁶

⁸⁴ Dienel (1993), Hailer (1986), Michl (2007).

⁸⁵ Zur Diskussion über die Abtreibungsgesetzgebung vergl. z.B. Onstein (1996), Putzke (2003) und Schultze-Caspar (1981).

⁸⁶ Rohner (1995) S. 22-27 und S. 87-93.

3.4 Argumentationsstrategien

Die genauen Argumentationsstrategien zum moralischen Status des Ungeborenen sind in ihrer individuellen und komplexen Struktur durch quantitative Methoden nicht zu erfassen. Der quantitative Zugang zu den Quellen muss daher durch eine exemplarische, detaillierte inhaltliche Analyse ergänzt werden, in der rekonstruiert wird, welche Ansichten es über den Status des Embryos gab und wie diese begründet wurden. Wurden nur kurz die Standpunkte benannt oder gab es ausführliche Argumentationen? Wurde die Statusfrage für sich betrachtet oder im Zusammenhang mit anderen Überlegungen wie der Bevölkerungsentwicklung oder der Rassenhygiene? Gab es Unterschiede in der Betrachtung der Statusfrage zwischen den Publikationen im Kaiserreich und denen in der Weimarer Republik? Oder zwischen den einzelnen Zeitschriften? Wie sind die aus der DMW, MMW und dem Zentralblatt für Gynäkologie rekonstruierten Ansichten vor dem Hintergrund anderer zeitgenössischer Publikationen zu bewerten? Bestätigen die hier erarbeiteten Ergebnisse die bereits vorliegenden Erkenntnisse anderer Studien?

3.5 Die Autoren

Die Haltung und auch die Argumentationsstrategien einzelner Autoren hängen u.a. von den Netzwerken ab, in die sie eingebunden waren. Dies ist in einigen der bereits vorliegenden Studien zur Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs und zur Geschichte der medizinischen Fachliteratur hervorgehoben worden. Lisner hat etwa darauf verwiesen, dass die Autoren medizinischer Fachzeitschriften der Zeit gewöhnlich männlich waren, Medizin studiert hatten und in Deutschland an einer Klinik oder Universität arbeiteten. Dementsprechend standen ihre Ansichten und Argumentationen unter dem Einfluss der entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen.⁸⁷ Hier knüpft sich die Frage an, ob die Gruppe der Autoren, die zum Schwangerschaftsabbruch publizierten, ähnlich strukturiert war oder nicht. Keimel betont in seiner Studie die Rolle konfessioneller Einflüsse auf die Problemwahrnehmung und die Argumentationsstrategien bei Abtreibungsdiskussionen.⁸⁸ Können diese Ergebnisse für die in der DMW, der MMW und dem Zentralblatt für Gynäkologie publizierenden Autoren bestätigt werden?

Um diese Fragen orientierend zu beantworten, wurden folgende einfache Kenndaten der Autoren über Standardnachschlagewerke und Nachrufe recherchiert: Geschlecht, Profession, institutioneller Rang und Konfession. Die Haupthilfsmittel dabei waren das

⁸⁷ Lisner (2009) S. 116.

⁸⁸ Keimel (1989) S. 132.

Deutsche Biographische Archiv⁸⁹, die Neue Deutsche Biographie⁹⁰, die Deutsche Biographische Enzyklopädie⁹¹, Kürschners deutscher Gelehrtenkalender⁹², der Reichsmedizinalkalender⁹³, die biographischen Lexika der hervorragenden Ärzte von Pagel⁹⁴, Hirsch⁹⁵ und Fischer⁹⁶, das Biographische Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933⁹⁷ und Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten⁹⁸. Bei Zeitschriftenartikeln waren außerdem die im Kopf des Artikels häufig vorhandenen Angaben zur Position des Autors und zum Ort seiner Tätigkeit hilfreich. Archivstudien wurden nicht durchgeführt.

4. Die analysierten Zeitschriften

Die als Hauptquellen dienenden Zeitschriften wurden – wie beschrieben – aufgrund ihrer weiten Verbreitung und ihres Bekanntheitsgrades ausgewählt. Die DMW und MMW wandten sich vor allem an den praktischen Arzt und berichten daher über allgemein den Arztberuf betreffende Themen. Beide Zeitschriften unterschieden sich jedoch in der politischen Ausrichtung ihrer Verantwortlichen (s.u.). Diesen beiden Publikationsorganen gegenübergestellt wurde eine gynäkologische Fachzeitschrift, das Zentralblatt für Gynäkologie.

Da auch die Eigentümer und Verantwortlichen der Zeitschriften Einfluss auf die veröffentlichten Themengebiete nehmen können, soll im Folgenden auf die Geschichte und die Eigentumsverhältnisse sowie die Schriftleiter der verwendeten Zeitschriften eingegangen werden. Um Hintergrundinformationen zur Deutschen Medizinischen Wochenschrift (DMW) und Münchener Medizinischen Wochenschrift (MMW) zu geben, hat auch Rohner (1995) mehrere der folgenden Jubiläumsartikel ausgewertet. Genauere Informationen über die DMW findet sich in dem von Christian Staehr herausgegebenen Jubiläumsband zur Geschichte des Thieme-Verlags⁹⁹ und in dem Beitrag von Martin Middeke anlässlich des 130 jährigen Jubiläums der Zeitschrift¹⁰⁰. Mit der Geschichte der MMW haben sich

⁸⁹ Fabian (1982-1985).

⁹⁰ Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (1953-2007).

⁹¹ Killy (2001).

⁹² Kürschner (1928).

⁹³ Hadrich / Dornedden (1935).

⁹⁴ Pagel (1989).

⁹⁵ Hirsch (1929-1935).

⁹⁶ Fischer (1962).

⁹⁷ Röder / Strauss (1980-1983).

⁹⁸ Kleinheyer / Schröder (1996).

⁹⁹ Staehr (1986).

¹⁰⁰ Middeke (2005).

anlässlich ihres 100 jährigen bzw. 125 jährigen Jubiläums Heinz Goerke¹⁰¹ und Georg Gruber¹⁰² befasst. Des Weiteren beschäftigen sich mehrere Beiträge des von Siegrid Stöckel, Wiebke Lisner und Gerlind Rüge 2009 herausgegebenen Sammelbandes zur Geschichte der Wissenschaftszeitschrift mit den beiden Zeitschriften.¹⁰³ Lisner untersuchte die Frage, ob die medizinischen Fachzeitschriften in der Weimarer Republik, einer Zeit tiefgreifender politischer Veränderungen und erschwerten ärztlichen Berufsbedingungen, als „Selbstvergewisserungsinstrumente“ der ärztlichen Profession dienten¹⁰⁴. Dabei stützte sie sich auf die MMW und die DMW und stellte diese den englischen Wochenschriften British Medical Journal und The Lancet gegenüber. Anhand des Beispiels des Tods Friedrich Eberts stellte sie dar, wie die beiden Zeitschriften Einfluss auf Meinungsbildungsprozesse ihrer Leser nahmen.¹⁰⁵

Angaben über die Geschichte des Zentralblatts für Gynäkologie kann man dem Artikel von Walter Stoeckel zum fünfzigjährigen Bestehen des Blattes¹⁰⁶ und von Helmut Kraatz¹⁰⁷ zum hundertjährigen Jubiläum des Zentralblatts sowie der Arbeit zur Geschichte des geburtshilflichen-gynäkologischen Zeitschriftenwesens von Peter Schneck¹⁰⁸ entnehmen.

4.1 Deutsche Medizinische Wochenschrift

Die erste Ausgabe der DMW erschien 1875, nachdem „Die deutsche Klinik“, das Nachfolgeorgan der von Rudolf Virchow begründeten „Medizinischen Reform“, eingestellt worden war. Der Gründer der DMW, Paul Boerner, wollte mit der Zeitschrift u.a. Theorie und Praxis für den niedergelassenen Arzt überschaubar machen, Krankheitsvorbeugung ins ärztliche Bewusstsein bringen, die wissenschaftliche Medizin fördern und den Einheitsgedanken der Medizin fördern, also dem aufblühenden Spezialistentum entgegenwirken.¹⁰⁹ Boerner war praktischer Arzt in Berlin und Virchows Mitkämpfer in der 48er-Revolution gewesen. Nach Boerners Tod 1885 kaufte Georg Thieme, der in Leipzig eine Verlagsbuchhandlung gegründet hatte, die DMW auf. Die Redaktion übernahm Samuel Guttman, der 1893 starb. Seine Nachfolger wurden der Professor Albert Eulenberg und der junge Arzt

¹⁰¹ Goerke (1978).

¹⁰² Gruber (1953).

¹⁰³ Stöckel / Lisner / Rüge (2009), so z.B. Rüge (2009) mit der Jahrhundertwende sowie der Kaiserzeit und Lisner (2009) mit der Weimarer Republik.

¹⁰⁴ Lisner (2009).

¹⁰⁵ Lisner (2009) S. 131.

¹⁰⁶ Stoeckel (1926).

¹⁰⁷ Kraatz (1978).

¹⁰⁸ Schneck (1978).

¹⁰⁹ Middeke (2005) S. 2067.

Julius Schwalbe, die die Redaktion gleichberechtigt leiteten, wobei jedoch Eulenberg wegen seines Titels der verantwortliche Redakteur wurde. Eulenberg engagierte sich ab 1900 immer mehr in seiner Privatklinik und so wurde 1903 Schwalbe alleiniger Chefredakteur, was er bis zu seinem Tod im Jahre 1930 blieb. Julius Schwalbe hat also im untersuchten Zeitraum die DMW entscheidend geprägt. Er kannte alle wichtigen Autoren und machte aus der DMW der 20er Jahre ein „gut geleitetes Weltstadt-Theater“¹¹⁰. Schwalbe war Jude und lange stellvertretender Vorsitzender des Berliner Vereins für Innere Medizin. Er wird als ritterlicher, national gesinnter Mann beschrieben. Die Gestaltung der DMW hing maßgeblich von ihrem Schriftleiter ab. Zu seinen Tätigkeitsfeldern gehörte die Entscheidung über die Annahme von Artikeln und die Entwicklung von redaktionellen Ideen.¹¹¹ Schwalbes Nachfolger wurden 1930 Reinhard van den Velden und Paul-Oswald Wolff, die beide unter den Nationalsozialisten emigrieren mussten.

Der Thieme-Verlag wurde nach Georg Thiemes Tod 1925 von Bruno Hauff weitergeführt, der 1919 bereits Teilhaber geworden war. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten konnte er den Verlag nur retten, indem er sich von seiner „nicht-arischen“ Frau scheiden ließ.¹¹²

Die DMW war bereits Mitte der 1890er Jahre eine weltberühmte medizinische Fachzeitschrift mit etwa 8000 Abonnenten, 1939 betrug die Auflage 12365.¹¹³ Bis auf eine kurze Zeit während des 2. Weltkrieges wurde die DMW ununterbrochen bis heute herausgegeben. Sie erscheint wöchentlich und behandelt ein breites Spektrum an Themen, z.B. Berichte aus Kliniken, medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten, öffentliches Gesundheitswesen, soziale Medizin, Hygiene, Literaturberichte und Standesangelegenheiten. Der Schwerpunkt liegt auf internistischen und allgemeinmedizinischen Artikeln. Die DMW vertrat in den 20er Jahren, wie Rohner feststellt, auch rechtskonservative bzw. nationalsozialistische Ansichten, jedoch in einem geringeren Grad als die MMW.¹¹⁴ In dem von Lisner untersuchten Beispiel nahm die DMW politisch Partei für die demokratische Republik. Sie soll, wie auch die MMW, um Anschlussfähigkeit an die politische Mitte bemüht gewesen zu sein.¹¹⁵

¹¹⁰ Staehr (1986) S. 70.

¹¹¹ Rüge (2009) S. 65-66.

¹¹² Staehr (1986) S. 74.

¹¹³ Staehr (1986) S. 30 und 70.

¹¹⁴ Rohner (1995) S. 231.

¹¹⁵ Lisner (2009) S. 132 und 135.

4.2 Münchener Medizinische Wochenschrift

Die Münchener Medizinische Wochenschrift ist eine der ältesten medizinischen Fachzeitschriften Deutschlands, sie wurde 1853 als „Aerztliches Intelligenzblatt, Organ für Bayerns staatliche und öffentliche Heilkunde“ von Hermann Oettinger und Aloys Martin ins Leben gerufen, die erste Nummer erschien am 7.1.1854. Das Blatt wurde wöchentlich vom Ständigen Ausschuss bayrischer Ärzte, einem Vorgänger der Ärztekammer, herausgegeben und kam den Abonnenten per Post oder durch den Buchhandel zu¹¹⁶. Nach der Gründung neuer Standesvertretungen wollten diese das finanzielle Risiko der Zeitschrift nicht übernehmen, so dass der ständige Ausschuss 1874 seinen Kreis zum Herausgeberkollegium erweiterte und Eigentümer der Zeitschrift blieb.¹¹⁷

Im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit war Bernhard Spatz der Redakteur der Zeitschrift, er übernahm den Posten 1885 mit 29 Jahren und gab ihn 1930 an seinen Sohn Hans Spatz weiter. Er benannte 1886 das Ärztliche Intelligenzblatt in „Münchener Medizinische Wochenschrift“ um und sorgte dafür, dass sein Vetter Julius Friedrich Lehmann, der in München eine Fachbuchhandlung besaß, ab 1890 Verleger der MMW wurde¹¹⁸. Als das Herausgeberkollegium durch die Inflation nach dem Ersten Weltkrieg sein Vermögen verlor, wurde Lehmann auch Eigentümer der Zeitschrift. Zu dem Herausgeberkollegium aus Münchener Ärzten kamen mit der Zeit auch auswärtige Editoren hinzu, ab 1927 verfügte die MMW zusätzlich über einen wissenschaftlichen Beirat. Im Zweiten Weltkrieg musste die Zeitschrift ihr Erscheinen unterbrechen und wurde 1950 wieder unter ihrem alten Titel fortgesetzt, sie erscheint auch heute noch als MMW – Fortschritte der Medizin. Die Auflage der Zeitschrift lag im Jahr 1900 bei ca. 6000 Exemplaren, kurz vor dem Ersten Weltkrieg war laut Goerke wohl etwa jeder 4. deutsche Arzt Abonnent der MMW¹¹⁹ und 1930 betrug die Auflage 14150 Stück.¹²⁰ Der Inhalt reichte von Originalarbeiten über fremdsprachige und deutschsprachige Zeitschriftenliteratur bis zu Berichten aus Kliniken, Instituten, Vereinen und Gesellschaften.

Die MMW hat sich von dem lokalen Fachblatt in ihren Anfängen schnell zu einer weit verbreiteten Zeitschrift gewandelt, die ein breites Publikum, vor allem unter den praktischen Ärzten, erreichte.

¹¹⁶ Goerke (1978) S. 493-494.

¹¹⁷ Gruber (1953) S. 3.

¹¹⁸ Goerke (1978) S. 495-496.

¹¹⁹ Goerke (1978) S. 496.

¹²⁰ Die Auflagenzahlen entstammen dem Diagramm von Gruber (1953) S. 6.

Hinsichtlich der Einstellungen der Personen, die für die MMW verantwortlich waren, weiß man, dass Lehmann Antisemit und Rassenfanatiker war sowie rechtskonservative Ansichten vertrat.¹²¹ Da nach der Machtergreifung Hitlers keine Mitglieder der Redaktion ausgewechselt wurden, waren dort wohl schon vorher nur Personen tätig, die „Arier“ und Sympathisanten des Nationalsozialismus waren. Die meisten politischen Äußerungen, die veröffentlicht wurden, waren nationalkonservativ und standen dem liberal-demokratischen sozialen System der Weimarer Republik ablehnend gegenüber.¹²²

4.3 Zentralblatt für Gynäkologie

Das „Centralblatt für Gynäkologie“ wurde vom Breslauer Ordinarius für Gynäkologie Heinrich Fritsch zusammen mit Johannes Hermann Fehling, dem Ordinarius für Gynäkologie in Basel, gegründet und erschien zum ersten Mal am 1.4.1877. Bald übernahm Fritsch allein die Redaktion¹²³. Der Zweck war zunächst die Referaterstattung über Artikel in anderen Zeitschriften, sehr bald gewannen jedoch die Originalartikel an Wichtigkeit. Der Umfang des Zentralblattes stieg von 368 Seiten im Jahre 1877¹²⁴ über 1416 Seiten (1900) auf 3337 Seiten im Jahre 1930¹²⁵ an. Dabei sind alle Anteile der Zeitschrift gewachsen, am meisten jedoch die Originalarbeiten, unter denen die Zahl von Kasuistiken ab und die Zahl wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zunahm.¹²⁶ Die Sitzungsberichte waren am zahlreichsten im Jahre 1900, danach vollzog sich eine Konzentration der fachwissenschaftlichen Erörterung, indem im Zuge der zunehmenden Professionalisierung der Gynäkologie und Geburtshilfe einschlägige Themen mehr und mehr in den neu gegründeten Gesellschaften für Gynäkologie und Geburtshilfe und nicht in den Gesellschaften anderer Fachgebiete diskutiert wurden.¹²⁷

Bis zum Jahre 1930 hatte das Zentralblatt drei Herausforderungen zu überstehen. Die erste kam durch den Rücktritt von Fritsch zustande, der dann 1911 durch Walter Stoeckel¹²⁸ abgelöst wurde. Die zweite, ernsthafte Krise war der Erste Weltkrieg, durch den die wissenschaftliche Produktion und ärztliche Vereinstätigkeit zunächst zum Erliegen und dann nur langsam wieder in Gang kam. Der Umfang des Zentralblattes verringerte sich in

¹²¹ Rüge (2009) S. 61.

¹²² Rohner (1995) S. 228, Lisner (2009) S. 121 und 135.

¹²³ Kraatz (1978) S. 401.

¹²⁴ Stoeckel (1926) S. 836.

¹²⁵ Eigene Recherche.

¹²⁶ Stoeckel (1926) S. 836.

¹²⁷ Stoeckel (1926) S. 838.

¹²⁸ Schneck (1978) S. 454.

dieser Zeit deutlich, allerdings musste keine Nummer ausfallen und ab 1916 erholte sich die Zeitschrift langsam wieder.¹²⁹ In den Zwanziger Jahren erschütterte eine weitere Krise Deutschland, die Inflation. Davon war auch das Zentralblatt für Gynäkologie betroffen. In gewisser Weise profitierte es aber auch von dieser Krise, indem die wöchentliche Erscheinungsweise trotz der hohen Kosten beibehalten werden konnte. Während andere Konkurrenzzeitschriften in immer größeren Abständen erscheinen mussten, wechselten Autoren und Abonnenten zum Zentralblatt.¹³⁰

Durch die immer größere Zahl an eingereichten Artikeln wurden auch immer mehr Artikel abgelehnt, „meistens deshalb, weil der Inhalt nicht genügend wertvoll“¹³¹ war. Um ein rasches Erscheinen der Publikationen zu gewährleisten, mussten Prioritäten gesetzt werden. Zuerst sollten die Originalarbeiten zeitnah veröffentlicht werden, als nächstes die Sitzungsberichte und als letztes die Referate, wobei die inländischen Vorrang hatten vor den ausländischen. Stoeckel legte großen Wert auf die Mitarbeit ausländischer Gynäkologen, was während des Krieges nicht immer einfach war. Ihm war nach eigener Aussage wichtig, dass seine Zeitschrift unabhängig von Protektoren und Gesellschaften blieb und frei von Politik, „sei sie nun außenpolitischer, sei sie parteipolitischer oder rassenpolitischer Art.“¹³² Paul Franke stellt in seinem Artikel über die Widerspiegelung des Nationalsozialismus im Zentralblatt dar, dass z.B. über das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1933 in der Zeitschrift eher zustimmend berichtet wurde¹³³, insgesamt jedoch nur wenige nationalsozialistische Themen ausführlich dargestellt wurden.¹³⁴

Das Zentralblatt wurde zunächst von Breitkopf & Härtel verlegt, ging dann 1908 an den Verlag Johann Ambrosius Barth aus Leipzig über. Während des Zweiten Weltkrieges musste 1944 die Veröffentlichung eingestellt werden, es konnte 1947 aber wieder erscheinen. 1972 wurde das Zentralblatt offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe der DDR.¹³⁵ 1999 wurde die Zeitschrift vom Thieme-Verlag übernommen und im Januar 2007 mit der Zeitschrift „Geburtshilfe und Frauenheilkunde“ vereint.¹³⁶

¹²⁹ Stoeckel (1926) S. 840.

¹³⁰ Stoeckel (1926) S. 841.

¹³¹ Stoeckel (1926) S. 842.

¹³² Stoeckel (1926) S. 844.

¹³³ Franke (1994) S. 41.

¹³⁴ Franke (1994) S. 44.

¹³⁵ Schneck (1978) S. 454.

¹³⁶ Anonymus (2006).

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Forschungsstand.....	3
2.1 Vorbemerkungen	3
2.2 Die Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs.....	5
3. Fragestellungen und Arbeitsmethoden	19
3.1 Quellenauswahl	20
3.2 Recherchestrategien und Klassifikation der Publikationen	22
3.3 Quantitative Analysen	24
3.4 Argumentationsstrategien	26
3.5 Die Autoren	26
4. Die analysierten Zeitschriften	27
4.1 Deutsche Medizinische Wochenschrift	28
4.2 Münchener Medizinische Wochenschrift	30
4.3 Zentralblatt für Gynäkologie.....	31
4.4 Umfang der einzelnen Zeitschriften	33
5. Quantitative Auswertung der einzelnen Fachzeitschriften	34
5.1 Deutsche Medizinische Wochenschrift	34
5.1.1 Juristische Aspekte	39
5.1.2 Eugenik / Rassenhygiene.....	43
5.1.3 Die Statusfrage	45
5.2 Münchener Medizinische Wochenschrift	48
5.2.1 Juristische Aspekte	52
5.2.2 Eugenik / Rassenhygiene.....	55
5.2.3 Die Statusfrage	56
5.3 Zentralblatt für Gynäkologie.....	58
5.3.1 Juristische Aspekte	62
5.3.2 Eugenik / Rassenhygiene.....	65
5.3.3 Die Statusfrage	66
5.4 Vergleich der Zeitschriften und Zusammenfassung.....	69
6. Die Statusfrage in der medizinischen Fachliteratur	81
6.1 Die Statusfrage in der DMW, MMW und dem Zentralblatt für Gynäkologie ..	81
6.2 Die Statusfrage in weiteren, ausgewählten Veröffentlichungen	87
7. Die Statusfrage zwischen Beruf, Geschlecht, Konfession und sozialem Rang: die Autoren	92
8. Diskussion.....	102
9. Zusammenfassung	107
Literaturverzeichnis	110
Anhang	132
Anhang 1: Daten zur Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs 1900 bis 1930..	132
Anhang 2: Zusammenstellung der Artikel, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten	135
Deutsche Medizinische Wochenschrift	135
Münchener Medizinische Wochenschrift.....	139
Zentralblatt für Gynäkologie	144
Anhang 3: Zusammenstellung der Personen, die sich zur Statusfrage geäußert haben	150

4.4 Umfang der einzelnen Zeitschriften

Die Anzahl der in einer Zeitschrift publizierten Artikel zu einem Thema wird auch von äußeren Umständen, wie z.B. der allgemeinen Publikationshäufigkeit, der Versorgungslage mit Papier und dem allgemeinen Erfolg der Zeitschrift beeinflusst.¹³⁷ Die Gesamtseitenzahlen der einzelnen Jahrgänge einer Zeitschrift spiegeln diese Einflüsse wider. Sie sind daher ein weiterer Maßstab dafür, wie viel eine einzelne Zeitschrift in einem Jahr überhaupt veröffentlicht hat.¹³⁸ Die Gesamtseitenzahlen eines Zeitschriftenjahrgangs sind damit aber auch eine wichtige Kenngröße für die Interpretation der zum Thema Schwangerschaftsabbruch publizierten Artikel, die die Vergleichbarkeit verschiedener Jahrgänge einer Zeitschrift und auch verschiedener Zeitschriften verbessert. Die Gesamtseitenzahlen der einzelnen Jahrgänge der DMW, MMW und des Zentralblattes für Gynäkologie - inklusive ihrer Beilagen – sind in dem folgenden Diagramm für den Berichtszeitraum 1900-1930 zusammengestellt. Es ist zu beachten, dass das Format des Zentralblattes für Gynäkologie nur halb so groß ist wie das der anderen beiden Zeitschriften.

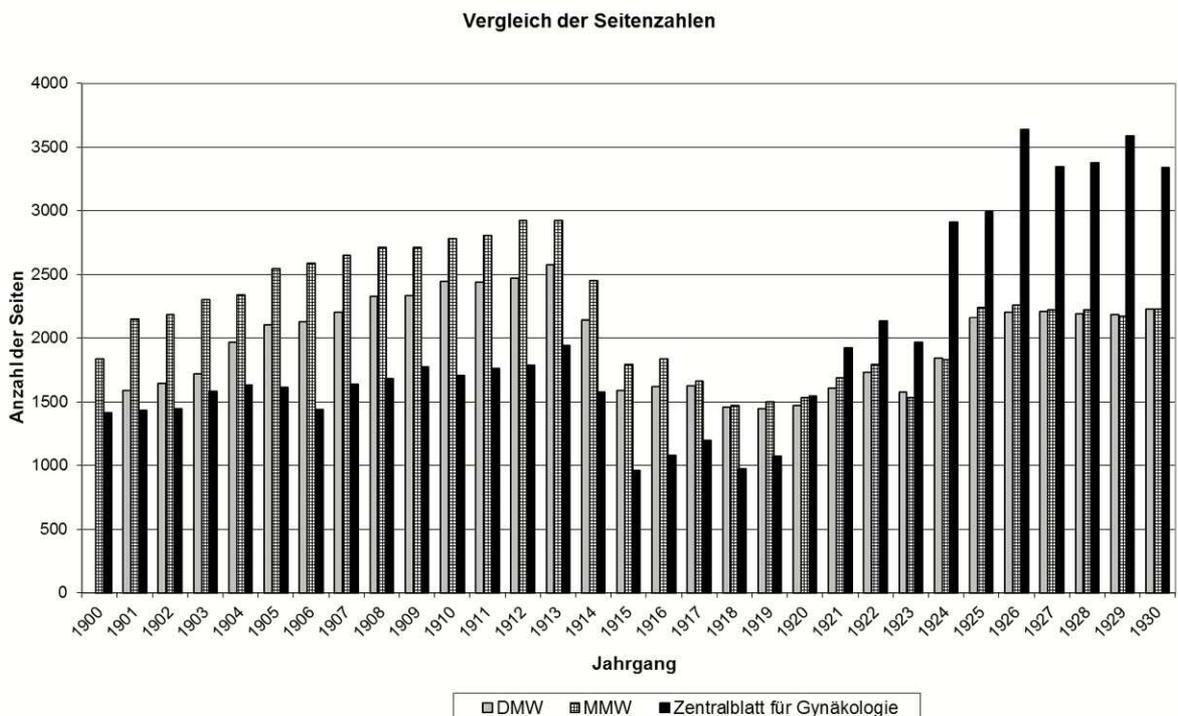


Abbildung 1: Vergleich des Umfangs der MMW, DMW und des Zentralblatts für Gynäkologie von 1900 bis 1930.

¹³⁷ Vgl. Kapitel 4.1 bis 4.3.

¹³⁸ Vgl. Kapitel 3.3.

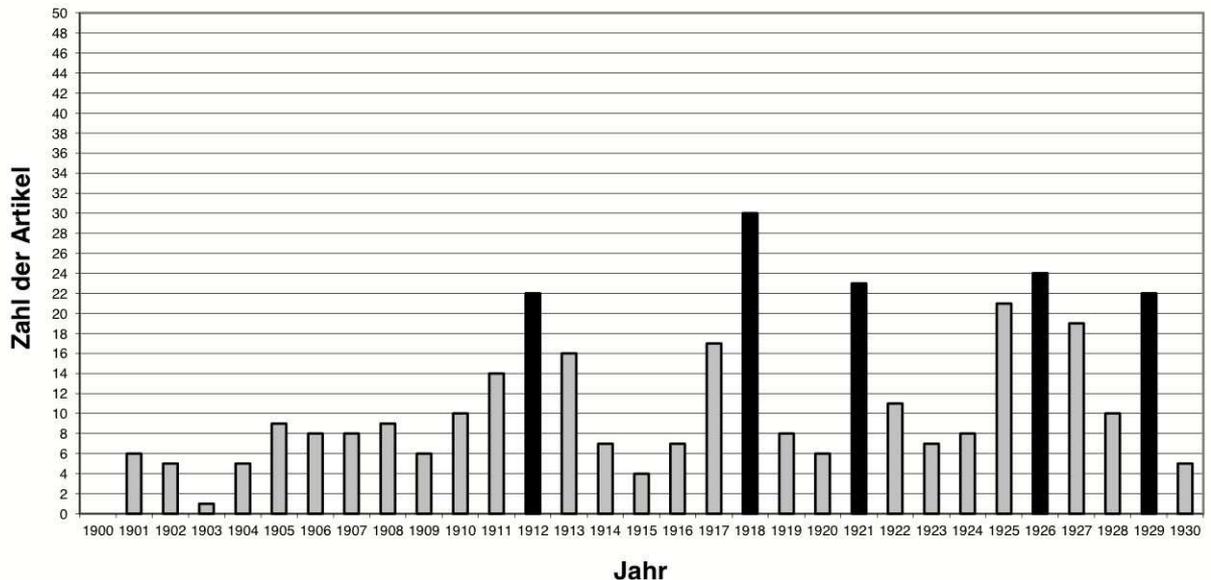
Von 1900 bis 1913 stieg der Umfang der DMW und MMW in etwa gleicher Weise stetig an, das Zentralblatt zeigte etwas mehr Schwankungen in den Seitenanzahlen, nimmt aber auf einem geringeren Niveau auch zu. Dabei hatte zuerst die MMW den größten Umfang der drei Zeitschriften. Er betrug 1836 Seiten im Jahr 1900, 1913 verfügte der Jahrgang über 2928 Seiten. Die DMW nahm im selben Zeitraum von etwa 1200 auf 2576 Seiten zu und das Zentralblatt von 1416 auf 1945 Seiten. Danach sanken die Veröffentlichungen – offensichtlich durch die negativen Einflüsse des Ersten Weltkriegs und der folgenden Wirtschaftskrise - stark ab, um sich ab 1921/22 wieder zu stabilisieren. Als Ursachen sind hier u.a. die allgemeine Knappheit an Produktionsmitteln (z.B. Papier) während des Krieges und der Inflation zu nennen, aber auch die Tatsache, dass während des Ersten Weltkrieges viele Ärzte an der Front waren und daher weniger veröffentlichten und der Austausch in den medizinischen Gesellschaften fast zum Erliegen kam.

Besonders das Zentralblatt ging gestärkt aus der durch den Ersten Weltkrieg ausgelösten Krise hervor und hatte ab 1921 mehr Seiten als DMW und MMW, die in den folgenden Jahren auch einen wachsenden Umfang zu verzeichnen hatten, der sich ab 1925 bei beiden Wochenschriften recht konstant auf ca. 2200 Seiten hielt. Der Umfang des Zentralblatts stieg währenddessen 1926 auf 3639 Seiten an und schwankte dann um etwa 3400 Seiten. Somit hatte vor dem Ersten Weltkrieg die MMW den größten Umfang der drei Zeitschriften, dann folgte der Einbruch durch den Ersten Weltkrieg und in den 20er Jahren hatte das Zentralblatt die meisten Seiten.

5. Quantitative Auswertung der einzelnen Fachzeitschriften

5.1 Deutsche Medizinische Wochenschrift

Betrachtet man vor dem Hintergrund der Entwicklung der Gesamtseitenzahlen der einzelnen Jahrgänge die in der DMW publizierten Artikel zum Problemfeld des Schwangerschaftsabbruchs, so wird sowohl mit Blick auf die Zahl aller Artikel zum Thema, als auch mit Blick auf die Anzahl der Beiträge mit juristischen und rassenhygienischen Inhalten sowie mit Bezugnahmen auf die Statusfrage erkennbar, dass hier offensichtlich auch spezifische andere Einflüsse wirksam waren.



- 1909: Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch
- 1911: Gegenentwurf zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch
- 1912: Aufruf von Neugebauer, Fälle von Abtreibungen bei vermeintlicher Schwangerschaft zu veröffentlichen**

1914-1918: 1. Weltkrieg

- 1917: Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Russland
- 1918: Gesetzentwurf gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung**
- 1920: Veröffentlichung des Strafrechtsentwurfs des Reichsjustizministeriums von 1913 und 1919**
- 1924: Anträge der SPD auf Fristenlösung und der KPD auf Freigabe der Abtreibung
- 1925: Veröffentlichung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen StGB
- 1926: Gesetzesnovelle mit Milderung der Abtreibungsstrafen**
- 1927: Reichsgerichtsentscheidung über die Berechtigung des ärztlichen Aborts
- 1927: Reichstagsvorlage des Entwurfs eines StGB
- 1929: Strafrechtsausschuss beschäftigt sich mit den Abtreibungsparagrafen des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen StGB**
- 1930 Umfrage in der MMW zu den Indikationen des Schwangerschaftsabbruchs

Abbildung 2: Zahl der pro Jahr in der DMW publizierte Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch und wichtige zeitgenössische Ereignisse, 1900 bis 1930.

Unter dem Diagramm sind wichtige Ereignisse aufgelistet, die Einfluss auf die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch gehabt haben könnten. Zur besseren Orientierung sind die Ereignisse, die zeitlich mit den Häufigkeitsgipfeln zusammenfallen, durch Fettdruck markiert.

Die Anzahl der Artikel über den Schwangerschaftsabbruch unterliegt großen Schwankungen. So gab es Jahre wie 1900 und 1903, wo gar keine bzw. ein Artikel veröffentlicht wurden, andererseits enthalten die Jahrgänge 1912, 1918, 1921, 1924 und 1925 zwanzig bis dreißig Artikel, die sich mit Abtreibung beschäftigen. Im Überblick fällt auf, dass in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg sehr viel weniger über den Schwangerschaftsabbruch veröffentlicht wurde als in den 20er Jahren. Die einzigen Jahrgänge vor dem Krieg, in den das Thema etwas präsenter war, stammen aus der Zeit von 1911 bis

1913. Dabei wird neben der lebhaften Diskussion über die medizinischen Indikationen zum Abort auch vereinzelt auf die Abtreibungsgesetzgebung eingegangen. Im Jahr 1912 werden außerdem Fallberichte und Lösungsvorschläge im Zusammenhang mit Abtreibungen, die nicht von Ärzten durchgeführt wurden und daher als „kriminell“ betitelt wurden, rezensiert. Oft beziehen sich diese Fallberichte auf Abtreibungsversuche von Frauen, die gar nicht schwanger waren. Neugebauer hatte im Zentralblatt für Gynäkologie dazu aufgerufen, solche Fälle zu veröffentlichen, da er eine Statistik darüber anlegen wolle.¹³⁹ Dem sind im Zentralblatt viele Autoren nachgekommen, deren Ausführungen dann in der DMW rezensiert wurden.¹⁴⁰ Diese Rezensionen wurden in die Auswertungen aufgenommen, obwohl es sich nicht um Schwangerschaftsabbrüche im eigentlichen Sinne handelte, da ja keine Schwangerschaften vorlagen. Allerdings hatten die Frauen geglaubt, sie seien schwanger und ihr Handeln lässt daher auf die Bedeutung, die ein Ungeborenes für sie hat, schließen.

Außer durch den Aufruf von Neugebauer könnte die erhöhte Aufmerksamkeit in den Jahren 1910 bis 1913 durch die Reform des Strafgesetzbuches angestoßen worden sein, da 1909 der Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch und als Reaktion darauf 1911 ein Gegenentwurf von führenden Juristen veröffentlicht wurde.¹⁴¹ Auf die Inhalte dieser Entwürfe und die Anteilnahme der Ärzteschaft an der juristischen Diskussion sind z.B. Keimel und Putzke eingegangen.¹⁴² Als Kritik der Mediziner wurde vor allem angeführt, dass weiterhin der ärztliche Schwangerschaftsabbruch im Vorentwurf nicht ausdrücklich für legal erklärt wurde, dies änderten die Verfasser des Gegenentwurfs. Außerdem wollten sie erreichen, dass die Strafe für Schwangere herabgesetzt wird, die ihr Kind abtreiben.¹⁴³

In den ersten Jahren des Ersten Weltkrieges finden sich nur wenige Äußerungen zum Schwangerschaftsabbruch, was auch dadurch zu erklären ist, dass durch den Kriegsausbruch der wissenschaftliche Austausch erschwert wurde, indem Ärzte eingezogen wurden und so insgesamt weniger veröffentlicht wurde. Auch die Versammlungen der medizinischen Gesellschaften fanden seltener statt und die Rohstoffe wurden knapp. Dies spiegelt auch der geringer werdende Umfang der Fachzeitschriften wieder.¹⁴⁴ Allerdings hielten diese Probleme ja auch während der letzten Kriegsjahre an, daher ist die hohe

¹³⁹ Neugebauer (1912).

¹⁴⁰ So u.a. Moses (1912), Fraenkel (1912).

¹⁴¹ Vgl. Vormbaum (2011) S. 148-150, unter den Autoren des Gegenentwurfs war auch Wilhelm Kahl, der sich mehrfach zur Statusfrage geäußert hat (s. S. 101).

¹⁴² Keimel (1989) S. 107-118, Putzke (2003) S. 87-89 und 91-98.

¹⁴³ Ziemke (1912).

¹⁴⁴ Siehe S. 39.

Anzahl an Publikationen über den Schwangerschaftsabbruch in den Jahren 1917 und 1918 besonders bemerkenswert. 1918 wurden sogar die meisten Artikel im gesamten Betrachtungszeitraum veröffentlicht. Neben den immer noch häufigen Äußerungen zu den medizinischen Indikationen des Aborts ging es in diesen Jahren immer stärker um die Bekämpfung der illegalen Abtreibungen. Man bemühte sich, verlässliche Statistiken über Aborte aufzustellen.¹⁴⁵ Durch den Krieg, der sich nicht nur durch die gefallenen Soldaten auswirkte, sondern auch dadurch, dass wegen der Abwesenheit der Männer und der unsicheren Zeiten die Geburtenrate weiter sank, wurde die Sorge um die Bevölkerungsentwicklung wieder aktuell. Schon vor dem Krieg machten sich die Wissenschaftler und Politiker Gedanken darüber, dass durch sinkendes Bevölkerungswachstum oder sogar einen Bevölkerungsrückgang Deutschland an Einfluss verlieren könne und das Volk Schaden nehmen könne¹⁴⁶. Diese Überlegungen führten 1918 zu dem Gesetzentwurf gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung.

Da durch die Kriegshandlungen auch die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen wurde, fand die Frage des Schwangerschaftsabbruchs nach Vergewaltigungen Eingang in die Diskussion.¹⁴⁷ Auslöser war der Einmarsch russischer Truppen in Ostpreußen 1914. Die ausführliche Auseinandersetzung mit den eher wenigen tatsächlichen Fällen von Schwangerschaften deutscher Frauen nach „Schändung durch den Feind“ wird von Michl jedoch eher als Propaganda eingestuft. Schnell wurden die Betrachtungen ausgeweitet auf andere Situationen einer Schwängerung ohne Einverständnis der Frau, worunter auch Schwangerschaften bei geistig Behinderten subsumiert wurden.¹⁴⁸

In der Weimarer Republik war der Schwangerschaftsabbruch insgesamt sehr viel präsenter in der medizinischen Fachpresse als in der Kaiserzeit. In der DMW wurden besonders in den Jahren 1925 bis 1927 und 1929 viele Artikel zu dem Thema publiziert. Diese Häufung fällt mit der regen politischen Diskussion über die gesetzliche Regelung der Abtreibung in diesen Jahren zusammen.¹⁴⁹ In diese Zeit fiel auch die für die Ärzte wichtige Reichsgerichtsentscheidung, die den ärztlichen Abort aus medizinischer Indikation für straffrei erklärt. Die Autoren äußerten sich weiterhin über die verschiedenen Indikationen zum Abort, wobei nicht mehr nur Krankheiten der Mutter besprochen werden, sondern auch andere Rechtfertigungen wie eugenische Betrachtungen¹⁵⁰ oder die soziale Situation

¹⁴⁵ Z.B. Peller (1918).

¹⁴⁶ Vgl. Finkel (1996).

¹⁴⁷ Ebermayer (1915), Unterberger in der Diskussion zum Vortrag von Meyer bei Anonymus (1918b), S. 703.

¹⁴⁸ Michl (2003) S. 168, Ebermayer (1915) S. 1524.

¹⁴⁹ S.a. die Daten zur Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch im Anhang dieses Werkes.

¹⁵⁰ Z.B. bei Schubert (1926).

der Schwangeren¹⁵¹ an Raum gewannen. In der DMW wurden die gesundheitlichen Folgen der nicht-ärztlichen Aborte dargestellt und Lösungsmöglichkeiten auf sozialer wie juristischer Ebene gesucht. Die Verfasser stellen ihre eigenen Ansichten und Formulierungen für eine gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vor. Interessiert blickten die Autoren auch nach Russland, wo der ärztliche Schwangerschaftsabbruch 1917 legalisiert worden war. Ab 1920 durften die Frauen bei Vorliegen einer sozialen oder medizinischen Indikation kostenlos die Schwangerschaft in Krankenhäusern abbrechen lassen.¹⁵² Die dortigen Erfahrungen werden von der deutschen Ärzteschaft kontrovers diskutiert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Interesse am Schwangerschaftsabbruch in der DMW zwischen 1900 und 1930 stark anstieg. Es finden sich Parallelen zur politischen Diskussion, so dass in den Jahren, in denen wichtige strafrechtliche Regelungen über den Schwangerschaftsabbruch diskutiert wurden, auch die Publikationszahlen in der DMW steigen. Auch die bevölkerungspolitischen Sorgen¹⁵³ und das Bestreben, illegale Aborte zu verhindern, werden von den Autoren aufgegriffen. Die Gesamtzahl der im Betrachtungszeitraum in der DMW veröffentlichten Artikel zum Schwangerschaftsabbruch betrug 348, davon wurden 119 vor dem Jahr 1914 veröffentlicht, 65 während des Ersten Weltkrieges und 164 zwischen den Jahren 1919 und 1930. Es wurden 71 Originalartikel über den Schwangerschaftsabbruch während des Betrachtungszeitraums in der DMW publiziert.

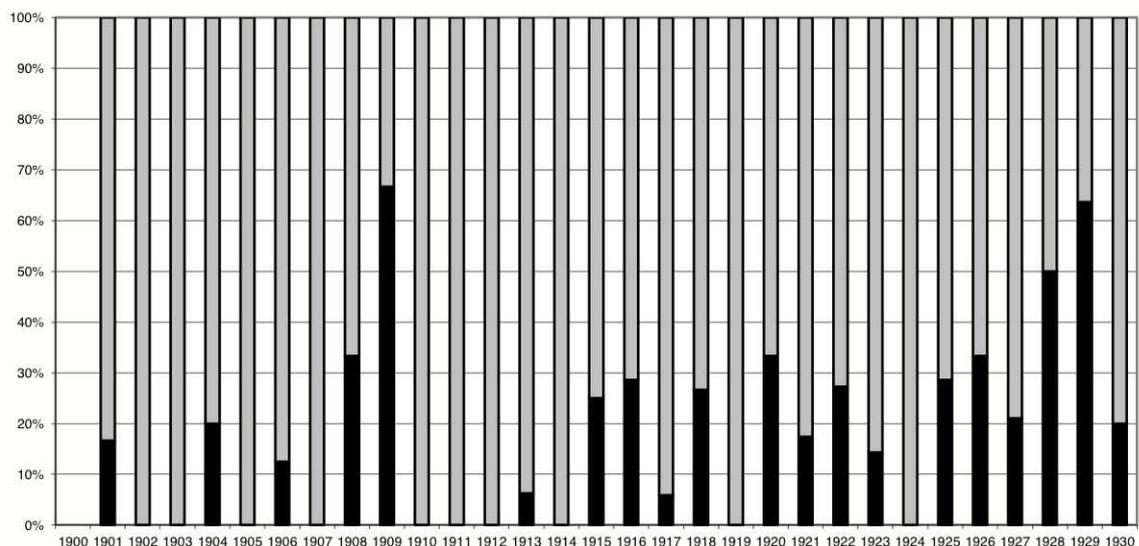


Abbildung 3: Anteil der Originalartikel an den Gesamtveröffentlichungen zum Schwangerschaftsabbruch (in schwarz dargestellt).

¹⁵¹ Pankow (1928).

¹⁵² Dienel (1993) S. 163, Onstein (1996) S. 40-41.

¹⁵³ U.a. Pankow (1928) S. 1713.

Der Anteil der Originalarbeiten an der Gesamtzahl der Artikel zum künstlichen Abort beträgt 20,4%. Die deutliche Mehrzahl der Originalartikel wurde während der Weimarer Republik publiziert. Außerdem wurden über den gesamten Betrachtungszeitraum 182 Zeitschriftenreferate, 23 Buchbesprechungen und 72 Berichte von Kongressen oder medizinischen Versammlungen veröffentlicht, die sich mit dem künstlichen Abort beschäftigten.

5.1.1 Juristische Aspekte

Die Zahl der Artikel in der DMW, die Aussagen zu Gesetzen, Verordnungen oder Gerichtsurteilen enthalten, zeigte meist einen ähnlichen Verlauf wie die Gesamtzahl der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch. Allerdings gibt es auch Abweichungen, z.B. das Jahr 1912, wo ein Aufruf zu einem anderen Thema die Gesamtzahl der Artikel ansteigen ließ¹⁵⁴, nicht aber die Zahl der juristischen Veröffentlichungen. Es kommen Jahrgänge ohne juristische Betrachtungen zum Schwangerschaftsabbruch vor, die höchsten Zahlen sind in den Jahren 1927 und 1929 zu finden, mit jeweils elf Artikeln.

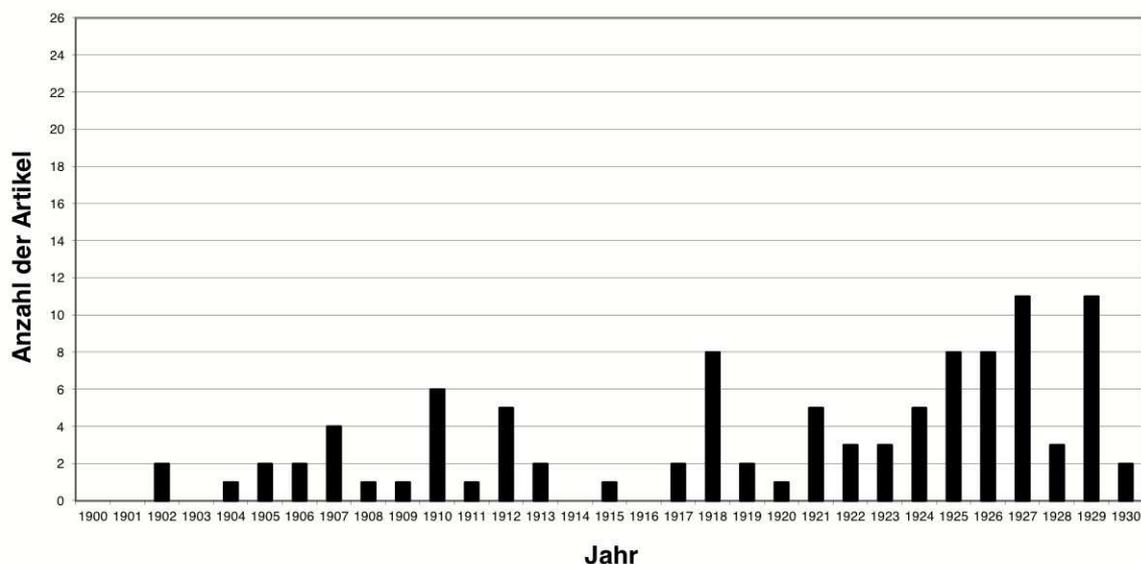


Abbildung 4: Zahl der pro Jahr in der DMW publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die auf juristische Probleme eingehen, 1900 bis 1930.

¹⁵⁴ Vgl. S. 41.

Vor dem Ersten Weltkrieg fanden sich nur vereinzelt Jahrgänge mit mehreren Äußerungen zu den rechtlichen Aspekten des Schwangerschaftsabbruchs. Es wurde gefordert, die Straffreiheit des medizinisch indizierten Abortes, der durch einen Arzt durchgeführt wird, im Gesetz festzuhalten.¹⁵⁵ Dies war damals im Strafgesetzbuch nicht eindeutig geregelt und die Meinungen, ob dieser ärztliche Abort formal unter den §218 falle, gingen auseinander. Teilweise wurde noch die Vorgehensweise präzisiert, indem z.B. ein Konsil mit anderen Ärzten oder eine Anzeigepflicht solcher ärztlichen Schwangerschaftsabbrüche gefordert wurde, aber im Grundsatz wurde die Berechtigung solcher Aborte von den Ärzten meist nicht bestritten. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf den Abtreibungen, die nicht durch Ärzte sondern durch die Frauen selbst oder durch „Kurpfuscher“ durchgeführt wurden und oft auch keine medizinische Indikation hatten. Unter den Autoren herrschte Einigkeit, dass diese Aborte verhindert werden müssten. Wie dies jedoch geschehen sollte, war umstritten. Teilweise wurde vorgeschlagen, die Schwangere nicht zu bestrafen, um dadurch Informationen über die Abtreiber zu bekommen.¹⁵⁶ Andere Autoren wollten eine Anzeigepflicht aller Aborte einführen. Außerdem gab es Forderungen, die Strafen bei Abtreibungen zu mildern. Einzelne Artikel enthielten Kasuistiken oder Gerichtsurteile im Zusammenhang mit Abtreibungen¹⁵⁷, sowie Kommentare zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. Des Weiteren wurden die Geschichte der Abtreibungsgesetzgebung und die Gesetze in anderen Ländern dargestellt.¹⁵⁸

In den ersten Jahren des Weltkrieges wurden kaum Artikel zu juristischen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs veröffentlicht, bis dann 1918 acht Artikel die Abtreibungsgesetzgebung zum Inhalt haben. In dem Jahr war auch die Gesamtzahl der Artikel über den Schwangerschaftsabbruch sehr hoch (30 Artikel). Die meisten dieser Artikel beschäftigen sich mit dem Entwurf eines Gesetzes gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung, wobei die dort vorgesehene Anzeigepflicht aller Aborte von einigen Autoren befürwortet wurde¹⁵⁹, jedoch z.T. auch abgelehnt wurde, weil sie die Schwangeren davon abhalte, sich an einen Arzt zu wenden.¹⁶⁰

In den 20er Jahren war die Frage der juristischen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs besonders aktuell unter der Ärzteschaft. So fanden sich zwischen 1924 und 1929 alleine 46 der insgesamt 100 Artikel mit juristischem Inhalt, die im Betrachtungszeitraum in der

¹⁵⁵ Z.B. bei Friedmann (1908b), der sich an einer juristischen Veröffentlichung orientiert; Ziemke (1912).

¹⁵⁶ Anonymus (1907b), Anonymus (1907c).

¹⁵⁷ Z.B. bei Ebermayer (1922), Reuter (1930).

¹⁵⁸ Vgl. Hentig (1926), die Geschichte der Bestrafung des Schwangerschaftsabbruchs wird in der von Klein (1910) rezensierten Monographie von Ehinger und Kimming dargestellt.

¹⁵⁹ Vgl. Schönheimer (1918).

¹⁶⁰ Vgl. Schaeffer (1918).

DMW veröffentlicht wurden. Wieder fielen die Jahrgänge mit den meisten Aussagen zur Gesetzgebung zusammen mit wichtigen politischen oder gerichtlichen Ereignissen in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch. Der erste Jahrgang nach dem Ersten Weltkrieg, in dem die DMW viele Artikel mit juristischen Betrachtungen publiziert, ist 1921. Dies kann man als Reaktion auf die Veröffentlichung der Entwürfe für ein neues Strafrecht interpretieren, die durch die Strafrechtskommission 1913 und das Reichsjustizministerium 1919 ausgearbeitet wurden und 1920 zusammen mit einer Denkschrift veröffentlicht wurden.¹⁶¹ Entsprechend dazu wurde auch in der DMW die Abtreibungsgesetzgebung diskutiert. Die Teilnehmer äußerten sich zu den verschiedenen Indikationen und zur Fristenlösung und argumentierten gegen die Abschaffung des §218¹⁶². Die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs blieb auch in den folgenden Jahren aktuell, die völlige Legalisierung des Aborts wurde überwiegend abgelehnt¹⁶³ und so nahmen die Bestrebungen, illegale Abtreibungen zu verhindern, großen Raum ein. Dabei kam wieder der Wunsch auf, die Schwangere straffrei zu lassen, um so die Personen, die die Abtreibungen ausführen, bestrafen zu können. Dieser Anregung wurde aber auch widersprochen. Bessere Regelungen zur Unterhaltszahlung sollten Abtreibungen verhindern und mildernde Umstände bei der Bestrafung der Frauen berücksichtigt werden.¹⁶⁴ Außerdem wurde angeregt, bei den Gerichtsverhandlungen immer denselben, erfahrenen Vorsitzenden einzusetzen, damit die Urteile gerechter würden.¹⁶⁵ In diese Zeit des lebhaften Austauschs fielen u.a. die Veröffentlichung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1925¹⁶⁶, eine Gesetzesnovelle, die die Bestrafung der Abtreibung herabsetzte im Jahr 1926 und verschiedenste Reichstags eingaben, die Einfluss auf die Abtreibungsgesetzgebung nehmen wollten¹⁶⁷ und in der DMW kommentiert wurden. Dabei wollte die SPD eine Fristenlösung durchsetzen, bei der die Abtreibung innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft straffrei blieb, die KPD forderte eine völlige Freigabe des durch Ärzte durchgeführten Schwangerschaftsabbruchs nach dem Vorbild der Sowjetunion. Die Situation in anderen Ländern interessierte auch die Autoren der DMW sehr, besonders mit Russland wurden immer wieder Vergleiche angestellt, meistens jedoch eine Straffreiheit aller Aborte für

¹⁶¹ Vgl. Vormbaum (2011) S.156, Putzke (2003) S. 91-98 und S. 212-216.

¹⁶² Vgl. die Diskussionen zu den beiden Vorträgen Anonymus (1921c) und Heyn (1921b).

¹⁶³ Vgl. Anonymus (1922a), Anonymus (1924a).

¹⁶⁴ Hannes (1924), vgl. die Rezension des Artikels von Hirsch im Zentralblatt durch Anonymus (1924a).

¹⁶⁵ Rezension eines Artikels von Reifferscheid im Zentralblatt bei Anonymus (1924b).

¹⁶⁶ Vgl. Vormbaum (2011) S.174-175.

¹⁶⁷ Für einen kurzen Überblick s.a. die Daten zur Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch im Anhang dieses Werkes, ausführlichere Informationen finden sich in der Sekundärliteratur bei Putzke (2003) und Schultze-Caspar (1981). Zur Berichterstattung in der DMW siehe z.B. Ebermayer (1925).

Deutschland abgelehnt.¹⁶⁸ Diese Überlegungen trugen besonders 1927 dazu bei, dass mit elf Artikeln sehr viele Veröffentlichungen mit juristischen Aspekten in der DMW erscheinen.

Weiterhin blieb die Berechtigung des ärztlichen Aborts ein wichtiges Thema; die Autoren versuchten sich auf verbindliche Indikationen zu einigen und forderten eine eindeutige Festlegung, dass dieser Abort straffrei bleibe. Daher erregte besonders die Reichsgerichtsentscheidung von 1927 große Aufmerksamkeit. Auch andere Gerichtsurteile, wie z.B. die Verurteilung dreier Ärzte aus Celle wegen Abtreibung, fanden Eingang in die „Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis“¹⁶⁹, die Ebermayer regelmäßig in der DMW vorstellte.

1929 wurde im Strafrechtsausschuss des Reichstages über die Abtreibungsparagraphen des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches beraten. Dies führte dazu, dass auch in der DMW viel über das Thema berichtet wurde und in dem Jahrgang insgesamt elf Artikel mit juristischem Inhalt veröffentlicht wurden. Neben den Verhandlungen in Deutschland waren auch die Abtreibungsgesetze in anderen europäischen Ländern Inhalt dieser Artikel.¹⁷⁰

Es wird also deutlich, dass die Diskussion um die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in der DMW während der Weimarer Zeit deutlich lebhafter war als in der Kaiserzeit. Dabei lag der Schwerpunkt im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts auf dem Kampf um eine gesetzliche Formulierung der Straffreiheit des ärztlichen Aborts aus medizinischer Indikation, während in den folgenden Jahren immer mehr die Diskussion über die Bestrafung oder Straffreiheit der Abtreibung insgesamt hinzutrat. Die meisten in der DMW veröffentlichten Meinungen plädierten für verschiedene Indikationslösungen, während die völlige Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs weitgehend abgelehnt wurde.

¹⁶⁸ Vgl. Naujocks (1927a), Steinbrinck (1927b).

¹⁶⁹ Ebermayer (1927a) S. 373.

¹⁷⁰ Anonymus (1929a) S. 714, Anonymus (1929b) und Anonymus (1929c), Ebermayer (1929).

Abkürzungsverzeichnis

BDF	Bund Deutscher Frauenvereine
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DBA	Deutsches Biographisches Archiv, Fabian (1982-1985)
DBE	Deutsche Biographische Enzyklopädie, Killy (2001)
DMW	Deutsche medizinische Wochenschrift
MMW	Münchener Medizinische Wochenschrift
NDB	Neue Deutsche Biographie, Historische Kommission (1953-2007)
StGB	Strafgesetzbuch

5.1.2 Eugenik / Rassenhygiene

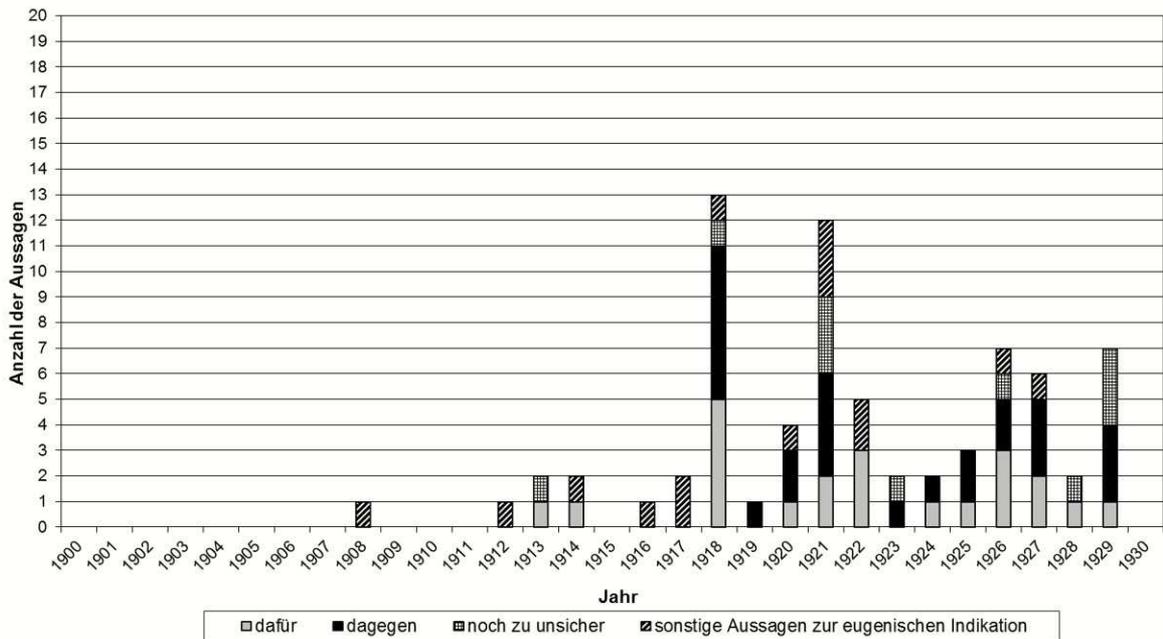


Abbildung 5: Zahl der pro Jahr in der DMW ermittelten Aussagen zur eugenischen / rassenhygienischen Indikation in den Beiträgen zum Thema Schwangerschaftsabbruch, 1900 bis 1930.

Bis 1917 gab es in der DMW nur vereinzelte Äußerungen über die eugenische bzw. rassenhygienische Indikation in den Artikeln zum Schwangerschaftsabbruch. Das änderte sich dann abrupt im Jahr 1918, als 13 Personen ihre Haltung dazu darstellten, wobei fast genauso viele sie verteidigten wie ablehnten. In den folgenden Jahren veröffentlichten deutlich mehr Autoren ihre Meinung zur eugenischen Indikation in der DMW, bzw. taten diese auf Versammlungen der medizinischen Vereine kund, als in der Kaiserzeit. In der Weimarer Republik war der Schwangerschaftsabbruch jedoch auch insgesamt stärker in der medizinischen Fachpresse vertreten als früher. In der Diskussion um die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs machten die Ärzte häufig ihre Meinung zu allen infrage kommenden Indikationen deutlich, wodurch teilweise erklärt wird, weshalb es mehr Äußerungen zur eugenischen Indikation gab als in den vorherigen Jahren. Dabei gingen die Ansichten stark auseinander, wobei sich Befürworter¹⁷¹ und Gegner der Indikation meist in etwa die Waage hielten. Von den 73 Ansichten, die in 56 Artikeln zum Schwangerschaftsabbruch zwischen 1900 und 1930 deutlich werden, wandten sich 25

¹⁷¹ Vgl. Hoenig (1921), Anonymus (1924a), Hirsch bei Heyn (1921a), Hirsch (1918). Bender machte in ihrem Vortrag eine „Auslese zum Schlechteren“ durch das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs deutlich und forderte daher aus rassenhygienischen Gründen eine Freigabe des Aborts, s. Steinbrinck (1927a) S. 819.

gegen¹⁷² diese Indikation und 23 plädierten für sie. Elf Mal wurde das Argument gebracht, die Ergebnisse der Vererbungsforschung seien bisher zu unsicher, um damit einen künstlichen Abort zu begründen.¹⁷³ Dieses Argument deutet jedoch an, dass man der eugenischen Indikation zustimmen würde, falls die Ergebnisse einmal zuverlässiger würden. Zählt man die Vertreter dieser Ansicht zu den Befürwortern der eugenischen Indikation zum Abort, da sie es nicht grundsätzlich ablehnten eine Schwangerschaft aufgrund „schlechter“ Erbanlagen des Kindes zu beenden, sind die Gegner der eugenischen Indikation in der DMW in der Unterzahl. Festgehalten werden muss auch, dass diese Indikation in vielen Beiträgen nur kurz erwähnt und die Ablehnung bzw. Zustimmung des Autors / Redners deutlich gemacht oder sogar nur darauf hingewiesen wurde, eine Schwangerschaft aus rassenhygienischen Gründen zu unterbrechen sei gegen das Gesetz. Selten tauchte auch in Zusammenstellungen über die Gründe zu künstlichen Aborten Angst vor kranker Nachkommenschaft als Motiv zur Abtreibung auf.¹⁷⁴ Besonders stark vertreten unter den Befürwortern der eugenischen Indikation ist der Berliner Frauenarzt Max Hirsch, der alleine sieben der 22 Aussagen machte, in denen die eugenische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch verteidigt wird. Die Indikation wird am häufigsten im Jahr 1918 befürwortet, danach schwanken die Zahlen zwischen null und drei Befürwortern pro Jahr. Man kann also keine Steigerung zum Ende des Betrachtungszeitraums hin beobachten, wie man es vielleicht aufgrund der folgenden geschichtlichen Entwicklungen und der Etablierung eines „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ 1933 erwartet hätte. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass in der Gesamtzahl der Äußerungen zur eugenischen Indikation ein Gegensatz zwischen Nichtbeachtung des Themas im Kaiserreich und kontroverser Diskussion in der Weimarer Republik deutlich wird.

¹⁷² Z.B. Bumke nach Kleemann (1920), Hallauer bei Heyn (1921b), Küstner (1925) S. 1943.

¹⁷³ Vgl. Anonymus (1913), Hellpach in Anonymus (1929c).

¹⁷⁴ In der Untersuchung von Benthin (1916) zu 0,4%, vgl. Heyn (1921a).

5.1.3 Die Statusfrage

Die Zahl der Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch zwischen 1900 bis 1930, die Aussagen über die Statusfrage enthalten, ist in der Abbildung 6 dargestellt.

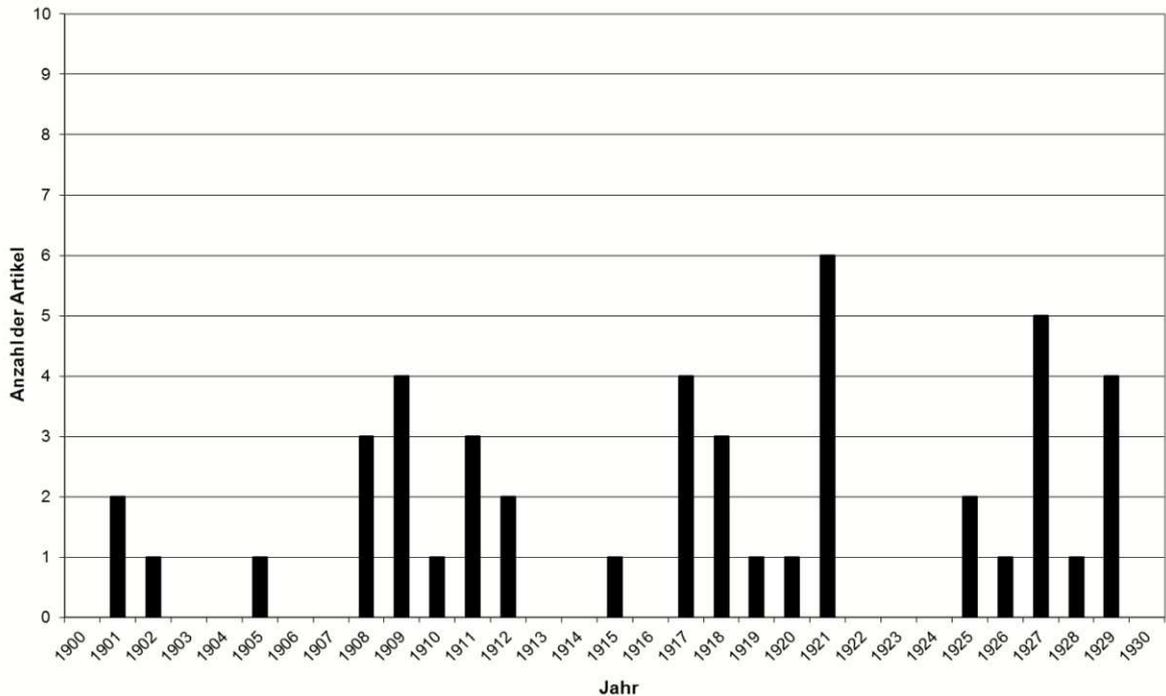


Abbildung 6: Zahl der pro Jahr in der DMW publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten, 1900 bis 1930.

Die Anzahl der Artikel mit Aussagen zur Statusfrage bewegte sich in dem Zeitraum vor 1917 jeweils zwischen keinem und vier Artikeln pro Jahr. Gegen Ende des Ersten Weltkrieges und in der Weimarer Zeit waren Andeutungen, ob das Ungeborene eine Person sei, zwar etwas stärker vertreten, jedoch fanden sich auch nach 1918 noch mehrere Jahrgänge mit keinem derartigen Artikel. Die höchste Anzahl von Veröffentlichungen zur Statusfrage fand sich im Jahr 1921 mit sechs Artikeln, weiterhin stark vertreten war sie 1917, 1927 und 1929. In diesen Jahren war jedoch auch das allgemeine Interesse am Thema des künstlichen Aborts in der DMW recht hoch, so dass auch in diesen Jahrgängen der Anteil der Autoren, die sich Gedanken um den Personenstatus des Ungeborenen gemacht haben, unter 30 % lag.

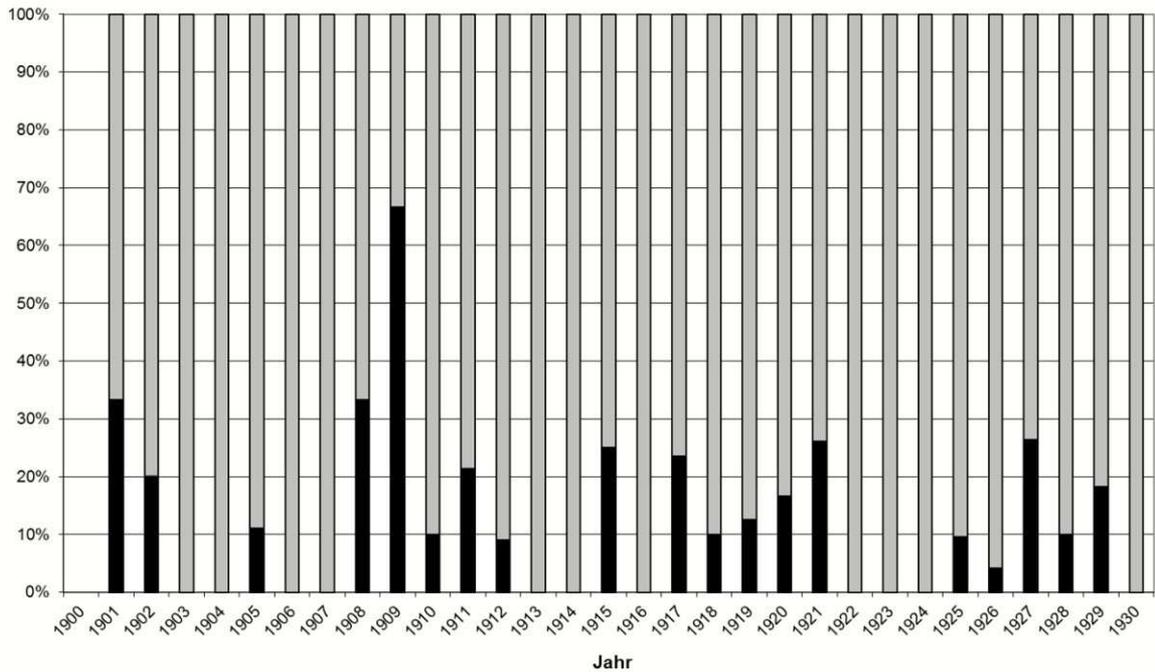


Abbildung 7: Anteil der pro Jahr in der DMW publizierten Beiträge, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten, an allen Beiträgen zum Thema Schwangerschaftsabbruch, 1900 bis 1930.

Durch die geringere Zahl an Veröffentlichungen zum Schwangerschaftsabbruch zu Beginn des Betrachtungszeitraums entsprachen dort auch geringere Artikelzahlen einem größeren Anteil, wie es 1901 und 1908 mit zwei bzw. drei Artikeln über die Statusfrage deutlich wird. Besonders hoch war der Anteil der Artikel mit Äußerungen zur Statusfrage 1909, dort hatten drei der sechs Artikel zum Schwangerschaftsabbruch die Stellung der Kirche zur intrauterinen Taufe und damit zur Statusfrage zum Inhalt. Zusammen mit dem vierten Artikel, der 1909 Schlüsse auf die Statusfrage zulässt¹⁷⁵ ergibt sich damit ein Anteil von 66,7%, der höchste Anteil von Artikeln zur Statusfrage im Betrachtungszeitraum. Die Gesamtzahl der Artikel mit Äußerungen zur Statusfrage in der DMW betrug 46 Artikel, das entspricht einem Anteil von 13,2 % bezogen auf die Gesamtzahl der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch. Betrachtet man nur die Originalartikel, enthalten 29,6% Hinweise auf die Statusfrage. Damit standen der Fötus und sein eventuell zu beachtendes Lebensrecht nur selten im Zentrum der Aufmerksamkeit.

Von den 46 Artikeln, die in der DMW zwischen 1900 und 1930 Aussagen zur Statusfrage machen, hatten 21 Artikel juristische Aspekte zum Inhalt. Viele Autoren machten sich also im Zusammenhang mit ihrer Argumentation für eine bestimmte Abtreibungsgesetzgebung Gedanken über den moralischen Status des Wesens, das bei einer Abtreibung vernichtet

¹⁷⁵ Zur Zusammenstellung der Artikel zur Statusfrage siehe Anhang 2.

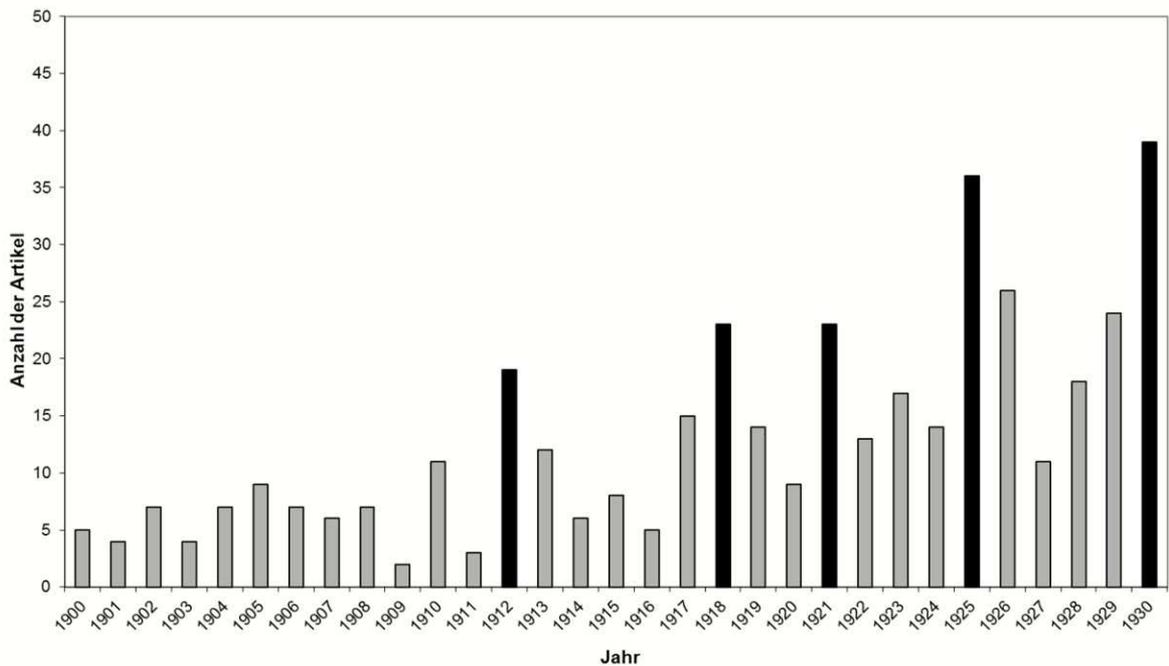
werden soll. Allerdings sind diese 21 Artikel, die gleichzeitig juristische Aspekte und Aussagen zur Statusfrage enthalten, nur ein kleiner Anteil der insgesamt 100 Artikel mit rechtlichen Betrachtungen zum Schwangerschaftsabbruch in der DMW.

Des Weiteren wurde der Status des Ungeborenen wiederholt erwähnt in Artikeln über medizinische Indikationen. 13 der 45 Artikel mit Aussagen zur Statusfrage handeln von Krankheiten der Mutter, die einen Abort berechtigen könnten.

Eine ausführliche inhaltliche Analyse der Ansichten zur Statusfrage erfolgt im Kapitel 6.

5.2 Münchener Medizinische Wochenschrift

Die Häufigkeitsverteilung der Beiträge zum Schwangerschaftsabbruch in der MMW entspricht in etwa den Verhältnissen in der DMW, insgesamt war das Thema in der MMW jedoch stärker vertreten.



1909: Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch

1911: Gegenentwurf zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch

1912: Aufruf von Neugebauer, Fälle von Abtreibungen bei vermeintlicher Schwangerschaft zu veröffentlichen

1914-1918: 1. Weltkrieg

1917: Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Russland

1918: Gesetzentwurf gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung

1920: Veröffentlichung des Strafrechtsentwurfs des Reichsjustizministeriums von 1913 und 1919

1924: Anträge der SPD auf Fristenlösung und der KPD auf Freigabe der Abtreibung

1925: Veröffentlichung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen StGB

1926: Gesetzesnovelle mit Milderung der Abtreibungsstrafen

1927: Reichsgerichtsentscheidung über die Berechtigung des ärztlichen Aborts

1927: Reichstagsvorlage des Entwurfs eines StGB

1929: Strafrechtsausschuss beschäftigt sich mit den Abtreibungsparagrafen des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen StGB

1930: Umfrage in der MMW zu den Indikationen des Schwangerschaftsabbruchs

Abbildung 8: Zahl der pro Jahr in der MMW publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch und wichtige zeitgenössische Ereignisse, 1900 bis 1930.

Unter dem Diagramm sind wichtige Ereignisse aufgelistet, die Einfluss auf die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch gehabt haben könnten. Zur besseren Orientierung sind die Ereignisse, die zeitlich mit den Häufigkeitsgipfeln zusammenfallen, durch Fettdruck markiert.

In den Jahren 1900 bis 1908 wurden in der MMW etwa sechs Artikel pro Jahr zum künstlichen Abort publiziert. Diese behandelten vor allem die verschiedenen medizinischen Indikationen, die einen Abort erfordern könnten, aber auch die juristische Erlaubtheit dieses ärztlichen Aborts.¹⁷⁶ Außerdem wurden die Gefahren und Methoden der illegalen Abtreibungen, die durch die Frauen selbst bzw. durch nicht-ärztliche Abtreiber durchgeführt wurden¹⁷⁷, diskutiert.

1909 und 1911, in den Jahren, in denen der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und der Gegenentwurf dazu publiziert wurden, war das Thema des Schwangerschaftsabbruchs in der MMW wenig präsent. Allerdings stiegen in den Jahren, die auf diese Vorschläge zur Strafrechtsreform folgten, die Publikationszahlen stark an. Dies könnte man besonders 1910 als Reaktion auf diesen Vorgang ansehen, da es zu diesem Zeitpunkt auch verstärkt Äußerungen zur Abtreibungsgesetzgebung in der MMW gab. Angedacht wurde z.B. eine Meldepflicht für Aborte, außerdem wurde die Straffreiheit für ärztlich durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche gefordert.¹⁷⁸ Die verstärkte allgemeine Diskussion um die Gesetzgebung und um die Verhinderung illegaler Aborte könnte aber auch die Autoren angeregt haben, generell mehr zum Schwangerschaftsabbruch zu veröffentlichen.

1912 bezogen sich 14 der 19 Beiträge auf illegale Abtreibungen, u.a. weil Neugebauer eine Statistik über Abtreibungsversuche ohne bestehende Schwangerschaft aufstellen wollte und daher im Zentralblatt für Gynäkologie dazu aufgerufen hat, solche Fälle zu veröffentlichen¹⁷⁹. Dem sind 1912 und in den folgenden Jahren viele Autoren nachgekommen, deren Veröffentlichungen dann auch in der MMW referiert wurden.

In den folgenden Jahren wurde wenig zum künstlichen Abort publiziert, da durch den Beginn des Ersten Weltkrieges der wissenschaftliche Austausch erschwert bzw. verhindert wurde und Rohstoffe knapp waren. Dies spiegelte sich ebenfalls bei der MMW im gesunkenen Umfang der Zeitschrift wieder.¹⁸⁰ Wie in der DMW wurden jedoch in den letzten beiden Kriegsjahren besonders viele Artikel zum Schwangerschaftsabbruch veröffentlicht; ein steigendes Interesse am Ungeborenen, das sich auf der Ebene der Politik in dem Gesetzentwurf gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung wieder fand. Die Autoren der MMW äußerten sich wieder verstärkt zu den Indikationen

¹⁷⁶ Gönner nach Pischinger (1903), Rhein (1907).

¹⁷⁷ Z.B. Marx nach Grassmann (1908), Schickele (1906).

¹⁷⁸ Vgl. Kapitel 5.2.1.

¹⁷⁹ Vgl. S. 67.

¹⁸⁰ Siehe S. 38.

des Aborts.¹⁸¹ Dabei war die Diskussion um die Krankheiten der Mutter, die eine Unterbrechung der Schwangerschaft erforderten, weiterhin stark vertreten und die Autoren forderten die gesetzliche Verankerung der Straffreiheit für Ärzte in medizinisch indizierten Fällen. Außerdem wurde auf die soziale Indikation eingegangen (die größtenteils abgelehnt wurde) und auf die Berechtigung von künstlichen Aborten nach Vergewaltigungen, z.B. durch feindliche Truppen. Des Weiteren blieb die Verhinderung „krimineller“ Abtreibungen ein wichtiges Thema. Dabei werden neben juristischen Mitteln auch Kontrollen der Hebammen und die Einrichtung von Findelhäusern¹⁸² diskutiert. Andere Autoren versuchten mit Hilfe von Statistiken die Verbreitung von Abtreibungen herauszufinden und analysierten den Einfluss von Aborten auf die Bevölkerungsentwicklung.

In der Weimarer Republik wurde in der MMW sehr viel mehr über den Schwangerschaftsabbruch publiziert als in der Kaiserzeit. Ebenso stieg die Anzahl von Originalartikeln stark an. Häufig behandelte Themen blieben, wie in den Vorjahren, die medizinischen Indikationen zum Abort sowie illegale Abtreibungen. Besonders in den Jahrgängen, in denen sehr viel über Schwangerschaftsabbruch publiziert wurde, gingen die Autoren auch auf juristische Belange ein. Anlass dafür waren die Veröffentlichung des Strafrechtsentwurfes des Reichsjustizministeriums von 1913 und 1919, die 1920 mit einer Denkschrift publiziert wurden. Daraufhin stellen 1921 viele Autoren in der MMW ihre Meinung zur Bestrafung der Abtreibung dar¹⁸³, wobei die Fristenlösung und die völlige Straffreiheit meist verworfen wurden. Weitere Ereignisse, die die Diskussion um die Abtreibungsgesetzgebung unterhielten, waren die Veröffentlichung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1925 und die Novellierung der §§ 218-220 (dann nur noch §218) mit der Milderung der Strafen für die einfache Abtreibung 1926. Auch 1929, als die Abtreibungsgesetzgebung im Strafrechtsausschuss des Reichstages diskutiert wurde, gab es in der MMW eine große Anzahl an Artikeln über den Schwangerschaftsabbruch. Die Autoren der MMW traten dabei größtenteils für eine Indikationslösung ein, wobei immer wieder Betrachtungen zu einzelnen medizinischen Indikationen angestellt werden, die Notzuchts-Indikation¹⁸⁴ und die soziale Indikation umstritten blieben und die eugenische Indikation mit der Zeit immer mehr Befürworter

¹⁸¹ Zur medizinischen Indikation vgl. Frankenburger bei Anonymus (1919b), Plaut (1918), die Bevölkerungspolitik ist z.B. Inhalt des Vortrages von Kreuz, berichtet durch Anonymus (1919a).

¹⁸² Anonymus (1919c), Bergeat (1917), Bley dagegen verspricht sich nach Nassauer (1919) keinen großen Erfolg von solchen sozialen Maßnahmen.

¹⁸³ Vgl. Kapitel 5.2.1.

¹⁸⁴ Vgl. Schüle (1924).

find. Teilweise wurden auch Richtlinien zu Konsilen mit anderen Ärzten vor der Unterbrechung einer Schwangerschaft vorgeschlagen. Die Anregungen zur Bekämpfung der illegalen Abtreibungen zielten nicht nur auf das Strafgesetz, sondern auch auf die Verbesserung der sozialen Situation der Bevölkerung und auf Aufklärung über die Folgen des Schwangerschaftsabbruchs. Zudem wurden viele Fallbesprechungen illegaler Abtreibungen veröffentlicht.¹⁸⁵

Auch in der MMW interessierten sich die Verfasser für die Situation des Schwangerschaftsabbruchs in anderen Ländern, besonders in Russland nachdem dort der künstliche Abort legalisiert wurde.¹⁸⁶

Im Jahr 1930 erschienen in der MMW, anders als im Zentralblatt und in der DMW, besonders viele Artikel zum Schwangerschaftsabbruch. Von den 39 Veröffentlichungen beschäftigten sich die meisten mit den verschiedenen Indikationen, die einen Abort berechtigen können. Viele davon bezogen sich auf Erkrankungen der Schwangeren, andere auf die eugenische Indikation, bei der allerdings mehrheitlich die Prognosen als zu unsicher angesehen wurden. Diese Häufung von Artikeln ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die MMW anlässlich der Strafrechtsreform eine Umfrage über die Indikationsstellung zum künstlichen Abort an führende Fachvertreter verschickt hatte und diese Stellungnahmen dann veröffentlichte. Das erklärt auch den hohen Anteil an Originalarbeiten in dem Jahrgang. Ziel war es, Material für eine Diskussion auf der Naturforschertagung in Königsberg zu sammeln.¹⁸⁷ Die meisten Autoren forderten Indikationslösungen, meist mit Beschränkung auf medizinische Indikationen, Stelzner strebte daneben auch die soziale und eugenische Indikation an.¹⁸⁸

Insgesamt veröffentlichte die MMW im Betrachtungszeitraum 404 Beiträge über den Schwangerschaftsabbruch. Davon waren 98 eigene Veröffentlichungen der MMW, also ausführliche Artikel oder Mitteilungen, die z.B. unter dem Titel Tagesgeschichtliche Notizen oder Fragekasten gemacht wurden.

¹⁸⁵ Vgl. Polano (1926).

¹⁸⁶ Zur Gesetzgebung in der Tschechoslowakei siehe R-G-A. (1922), zur Lage in Russland siehe Anonymus (1925c) und Sellheim (1927).

¹⁸⁷ Anonymus (1930).

¹⁸⁸ Stelzner (1930) S. 1497-1498.

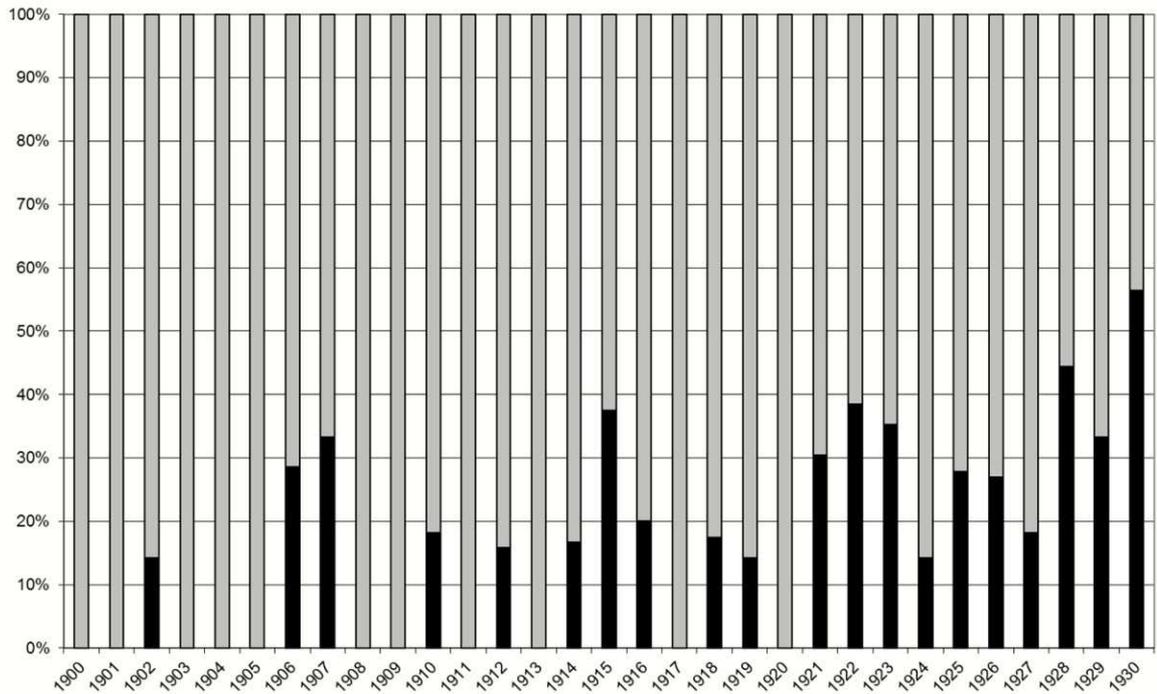


Abbildung 9: Anteil der Originalartikel in der MMW an den Gesamtveröffentlichungen zum Schwangerschaftsabbruch (in schwarz dargestellt).

Außerdem gab es 225 Berichte von Artikeln anderer Zeitschriften, zwölf Buchvorstellungen und 69 Beiträge von Versammlungen und Kongressen, die sich mit dem Thema des Schwangerschaftsabbruchs beschäftigten. Die meisten dieser Artikel, nämlich 244, wurden zwischen 1919 und 1930 herausgegeben. Die Diskussion über den künstlichen Abort war also auch in der MMW während der Weimarer Republik deutlich lebhafter als in der Kaiserzeit. Dies zeigt sich ebenfalls an den Veröffentlichungen von Originalarbeiten, von denen 76 nach 1918 gedruckt wurden. Der Anteil der Originalarbeiten an der Gesamtzahl der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch lag mit 24,3 % höher als bei den anderen beiden analysierten Zeitschriften, zwischen 1919 und 1930 betrug dieser Anteil sogar 32,4%.

5.2.1 Juristische Aspekte

In den Jahren 1900 bis 1916 enthielten die Artikel in der MMW nur wenige Aussagen zu juristischen Themen. Eine kleine Häufung solcher Artikel fand sich im Jahr 1910, wo in Deutschland die Diskussion um die Strafrechtsreform durch die Veröffentlichung des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch angestoßen wurde¹⁸⁹. Die Autoren der

¹⁸⁹ Vgl. Vormbaum (2011) S.148.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vergleich des Umfangs der MMW, DMW und des Zentralblatts für Gynäkologie von 1900 bis 1930.	33
Abbildung 2: Zahl der pro Jahr in der DMW publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch und wichtige zeitgenössische Ereignisse, 1900 bis 1930..	35
Abbildung 3: Anteil der Originalartikel an den Gesamtveröffentlichungen zum Schwangerschaftsabbruch (in schwarz dargestellt).	38
Abbildung 4: Zahl der pro Jahr in der DMW publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die auf juristische Probleme eingehen, 1900 bis 1930.....	39
Abbildung 5: Zahl der pro Jahr in der DMW ermittelten Aussagen zur eugenischen / rassenhygienischen Indikation in den Beiträgen zum Thema Schwangerschaftsabbruch, 1900 bis 1930.....	43
Abbildung 6: Zahl der pro Jahr in der DMW publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten, 1900 bis 1930.	45
Abbildung 7: Anteil der pro Jahr in der DMW publizierten Beiträge, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten, an allen Beiträgen zum Thema Schwangerschaftsabbruch, 1900 bis 1930.....	46
Abbildung 8: Zahl der pro Jahr in der MMW publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch und wichtige zeitgenössische Ereignisse, 1900 bis 1930..	48
Abbildung 9: Anteil der Originalartikel in der MMW an den Gesamtveröffentlichungen zum Schwangerschaftsabbruch (in schwarz dargestellt).	52
Abbildung 10: Zahl der pro Jahr in der MMW publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die auf juristische Probleme eingehen, 1900 bis 1930.....	53
Abbildung 11: Zahl der pro Jahr in der MMW ermittelten Aussagen zur eugenischen / rassenhygienischen Indikation in den Beiträgen zum Thema Schwangerschaftsabbruch, 1900 bis 1930.....	55
Abbildung 12: Zahl der pro Jahr in der MMW publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten, 1900 bis 1930.	56
Abbildung 13: Anteil der pro Jahr in der MMW veröffentlichten Beiträge, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten, an allen Beiträgen zum Thema Schwangerschaftsabbruch.....	57
Abbildung 14: Zahl der Artikel zum Thema Schwangerschaftsabbruch im Zentralblatt für Gynäkologie.....	59
Abbildung 15: Zahl der pro Jahr im Zentralblatt für Gynäkologie publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die auf juristische Probleme eingehen, 1900 bis 1930.	62
Abbildung 16: Zahl der pro Jahr im Zentralblatt ermittelten Aussagen zur eugenischen / rassenhygienischen Indikation in den Beiträgen zum Thema Schwangerschaftsabbruch, 1900 bis 1930.....	65
Abbildung 17: Zahl der pro Jahr im Zentralblatt publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten, 1900 bis 1930.	67
Abbildung 18: Anteil der pro Jahr im Zentralblatt publizierten Beiträge, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten, an allen Beiträgen zum Schwangerschaftsabbruch, 1900 bis 1930.	68

MMW befassten sich dabei meist mit der Straffreiheit des ärztlichen Abortes aus medizinischer Indikation.

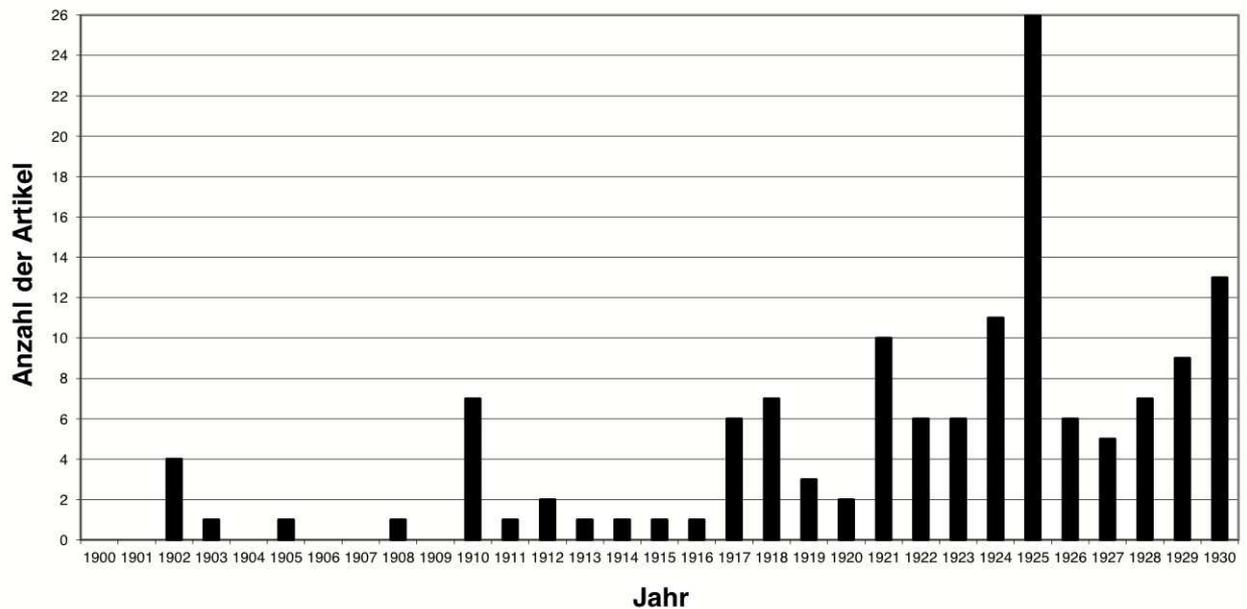


Abbildung 10: Zahl der pro Jahr in der MMW publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die auf juristische Probleme eingehen, 1900 bis 1930.

In den folgenden Jahren wandte sich die Aufmerksamkeit anderen Gebieten zu, bis 1917/1918 wieder mehr zur Abtreibungsgesetzgebung publiziert wurde. Der Gesetzentwurf gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung von 1918 wurde kommentiert¹⁹⁰, die darin enthaltene Anzeigepflicht für Aborte blieb als Verletzung der Schweigepflicht umstritten¹⁹¹. Insgesamt beinhalteten die Artikel über den Schwangerschaftsabbruch in der MMW während der Kaiserzeit deutlich weniger Äußerungen zur Gesetzgebung und zu Gerichtsverfahren als in der DMW. Dieses Verhältnis kehrte sich in der Weimarer Republik dann um.

Besonders ab 1922 brachte die MMW sehr viele Berichte und Meinungen zur Abtreibungsgesetzgebung, die sich teilweise direkt auf die Verhandlungen über die Strafrechtsreform oder die Gesetzesnovelle von 1926 bezogen. Die Ärzte äußerten ihre Ansichten über die Zulässigkeit des künstlichen Aborts und die Strafrechtsreform. Die verschiedenen Indikationslösungen wurden besprochen, die Fristenlösung oder völlige Freigabe des Aborts meist abgelehnt.¹⁹² Auch in der MMW hielten die meisten Autoren eine Indikationslösung für die beste Alternative. Über die verschiedenen Indikationen, bei

¹⁹⁰ Kais. Ges. A. (1918).

¹⁹¹ Beitrag von Schäffer bei W. (1918) S. 140 und Kahl bei W. (1918) S. 141.

¹⁹² Hoerber (1925), Vortrag von Holzapfel, berichtet durch E. (1925), Schüle (1924).

denen der Abort straffrei sein soll, gingen die Meinungen jedoch auseinander.¹⁹³ So wurden ausführliche Beiträge über die Krankheiten der Schwangeren, die einen Abort erfordern könnten, veröffentlicht und diskutiert. Die Straffreiheit des ärztlichen Schwangerschaftsabbruchs war bis zur Reichsgerichtsentscheidung 1927 ein wesentliches Anliegen.

Des Weiteren fanden sich immer wieder Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen aufgrund von illegalen Abtreibungen, die z.T. auch durch Ärzte durchgeführt wurden.¹⁹⁴

Es wurden viele Möglichkeiten zur Bekämpfung „krimineller“ Abtreibungen diskutiert, wie z.B. die Straffreiheit der Schwangeren, wenn sie den Abtreiber verrät.¹⁹⁵

Die Abtreibungsgesetzgebung im Ausland interessierte auch die Autoren der MMW. Besonders Berichte aus Russland wurden veröffentlicht, die die Situation nach der Freigabe des Aborts mit der Situation in Deutschland vergleichen.¹⁹⁶

Besonders auffällig ist die hohe Anzahl an juristischen Äußerungen 1925, als 26 Artikel Aspekte dieses Themas enthielten. Dabei reagierten die Autoren auf die Änderungsanträge der SPD und der KPD, die eine Fristenlösung bzw. eine völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs erreichen wollten. Dies wurde in der MMW größtenteils abgelehnt.¹⁹⁷

Auch der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs wurde kommentiert.¹⁹⁸ Im Rahmen dieser Diskussionen wurde auch häufiger als in den übrigen Jahren auf die Statusfrage eingegangen. Weiterhin gab es besonders 1925 wieder viele Forderungen, die Straffreiheit des künstlichen Aborts durch Ärzte sicherzustellen.¹⁹⁹ Die Abtreibungsgesetzgebung war in der MMW in vielen Originalarbeiten vertreten und wurde bei den medizinischen Versammlungen ausgiebig diskutiert.

Auch 1930 beschäftigten sich in 13 Artikeln die Autoren mit der Abtreibungsgesetzgebung. Dies ist durch die Umfrage der MMW, die anlässlich der Strafrechtsreform nach den Indikationen zum Abort gefragt hatte, zu erklären. Es stellt sich die Frage, weshalb die MMW in den Jahren 1919 bis 1930 so viel mehr juristische Äußerungen zum Schwangerschaftsabbruch veröffentlichte als die DMW und das Zentralblatt für Gynäkologie, nämlich 104 Artikel im Vergleich zu 60 Artikeln im gleichen Zeitraum im Zentralblatt für Gynäkologie.

¹⁹³ Döderlein (1926), zur Tuberkulose äußerte sich auch Schweitzer (1922).

¹⁹⁴ Anonymus (1926a) S. 935, Döderlein (1923), Anonymus (1922c).

¹⁹⁵ Wiedergabe der Diskussion im Zentralblatt für Gynäkologie ob die Schwangeren straflos bleiben sollten, wenn sie die Abtreiber verraten, in Form von Rezensionen, s.S. 69.

¹⁹⁶ Sellheim (1927), Dworetzky (1926).

¹⁹⁷ Anonymus (1925b) S. 2040, Anonymus (1925d) S. 1669, Hoeber (1925) S. 1346.

¹⁹⁸ Schiedermaier (1925), V.Z. (1925) S. 1813.

¹⁹⁹ Anonymus (1925a) S. 1991.

5.2.2 Eugenik / Rassenhygiene

Auch in der MMW fanden sich vor 1916 nur sehr vereinzelt Äußerungen zur eugenischen Indikation des Schwangerschaftsabbruchs, danach wurden meist zwei bis vier Aussagen pro Jahr gemacht, diese Anzahl wurde nur 1918 und besonders 1925 überschritten, als bei mehreren medizinischen Versammlungen über den Schwangerschaftsabbruch diskutiert wurde und viele Teilnehmer auch ihre Meinung zur Rassenhygiene mitteilten.

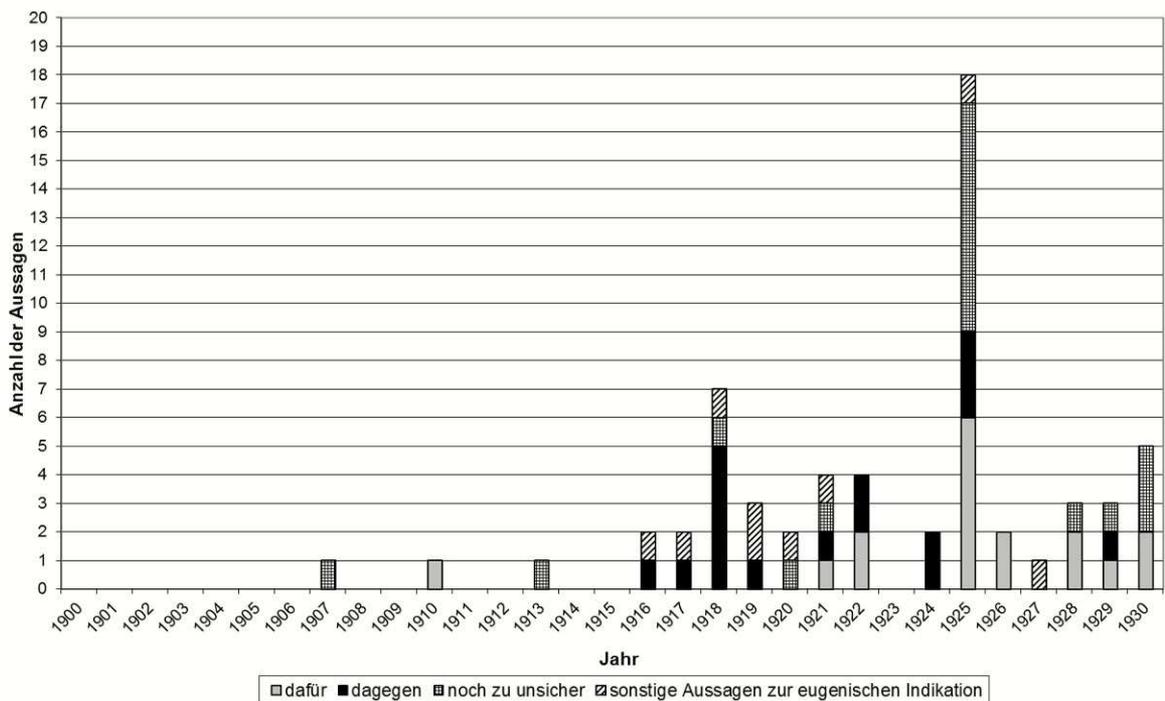


Abbildung 11: Zahl der pro Jahr in der MMW ermittelten Aussagen zur eugenischen / rassenhygienischen Indikation in den Beiträgen zum Thema Schwangerschaftsabbruch, 1900 bis 1930.

Bis zum Jahr 1924 überwogen die Ablehnungen, die meisten Gegner meldeten sich 1918 mit fünf Äußerungen zu Wort.²⁰⁰ 1925 fanden sich dann gleich sechs Befürwortungen der Rassenhygiene und auch in den folgenden Jahren sind die Verteidiger dieser Indikation in der Überzahl.²⁰¹ Im Gegensatz zu den anderen beiden untersuchten Zeitschriften wurden die genannten Ansichten, besonders die Befürwortungen, von einem weiteren Personenkreis vertreten. Häufig fanden sich diese Äußerungen im Zusammenhang mit allgemeinen Überlegungen über die Indikationen zum Abort. Artikel, die eine rassenhygienische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch als Hauptthema behandelten, waren selten.

²⁰⁰ Vgl. Plaut (1918) S. 1110, Franz hielt die Indikation für „wissenschaftlich unreif“, berichtet durch W.E. (1918).

²⁰¹ Vgl. Gelpke (1925), Stelzner (1930) S. 1498.

Insgesamt fanden sich in der Zeit von 1900 bis 1930 in der MMW in 47 Artikeln 61 Äußerungen zur eugenischen Indikation des Schwangerschaftsabbruchs. Davon waren 17 Aussagen für diese Indikation und genauso viele dagegen, 18 Äußerungen betonten die unsicheren Prognosen der Vererbungslehre. Zählt man jedoch diejenigen, die zwar die Ergebnisse der Vererbungslehre bisher für zu unsicher halten, aber einer eugenischen Indikation zum Abort nicht widersprechen, zu den grundsätzlichen Befürwortern, waren diese Äußerungen auch in der MMW in der Überzahl. Es waren jedoch kaum mehr als in der DMW, die eindeutigen Befürwortungen sind hier sogar seltener. Dies überrascht etwas bei einer Zeitschrift, deren Verleger und späterer Besitzer Lehmann Mitbegründer der Münchener Gesellschaft für Rassenhygiene und Vorstandsmitglied in der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene war.²⁰²

5.2.3 Die Statusfrage

Die Anzahl der Artikel über den Schwangerschaftsabbruch, die Hinweise zur Statusfrage enthielten, schwankte in der MMW in den Jahren von 1900 bis 1930 jeweils zwischen keinen und vier Artikeln. Lediglich im Jahr 1925 wurde diese Zahl übertroffen, dort enthielten acht Artikel Aussagen zu dem Thema.

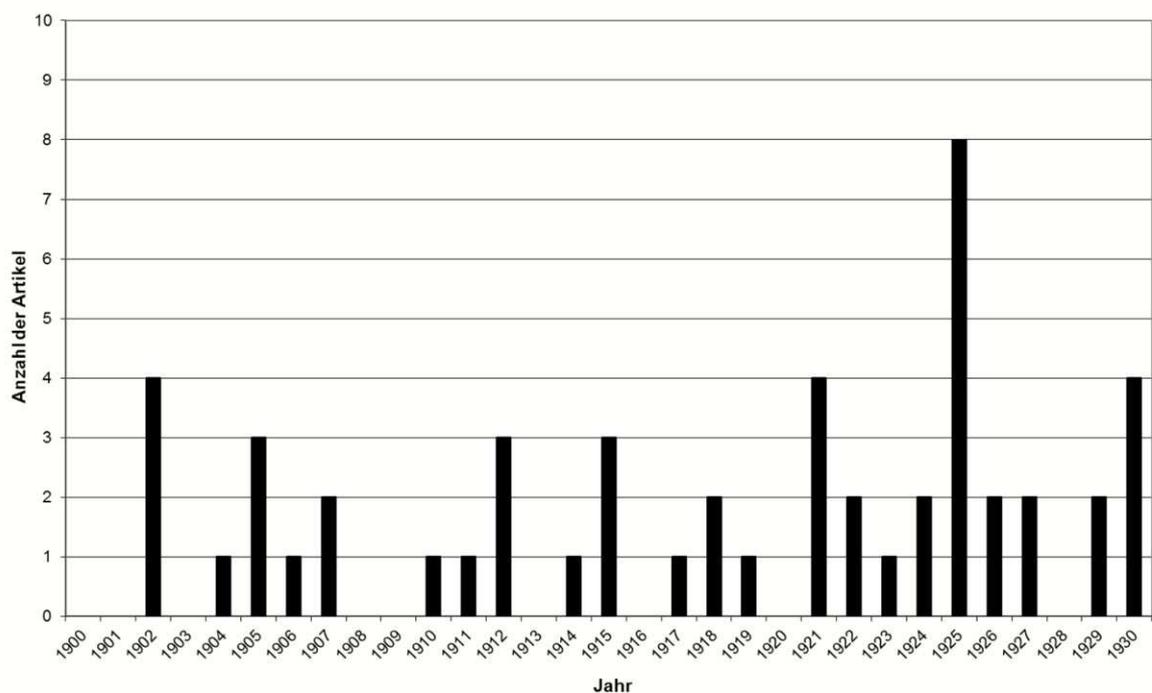


Abbildung 12: Zahl der pro Jahr in der MMW publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten, 1900 bis 1930.

²⁰² Rohner (1995) S. 14.

In der zweiten Hälfte des Betrachtungszeitraums fanden sich sehr viel mehr Artikel mit Verweisen auf den Status des Ungeborenen als in der ersten. Allerdings war in der Weimarer Republik auch die Anzahl der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch insgesamt höher, so dass der Anteil der Artikel, die Hinweise zur Statusfrage enthielten, niedriger war.

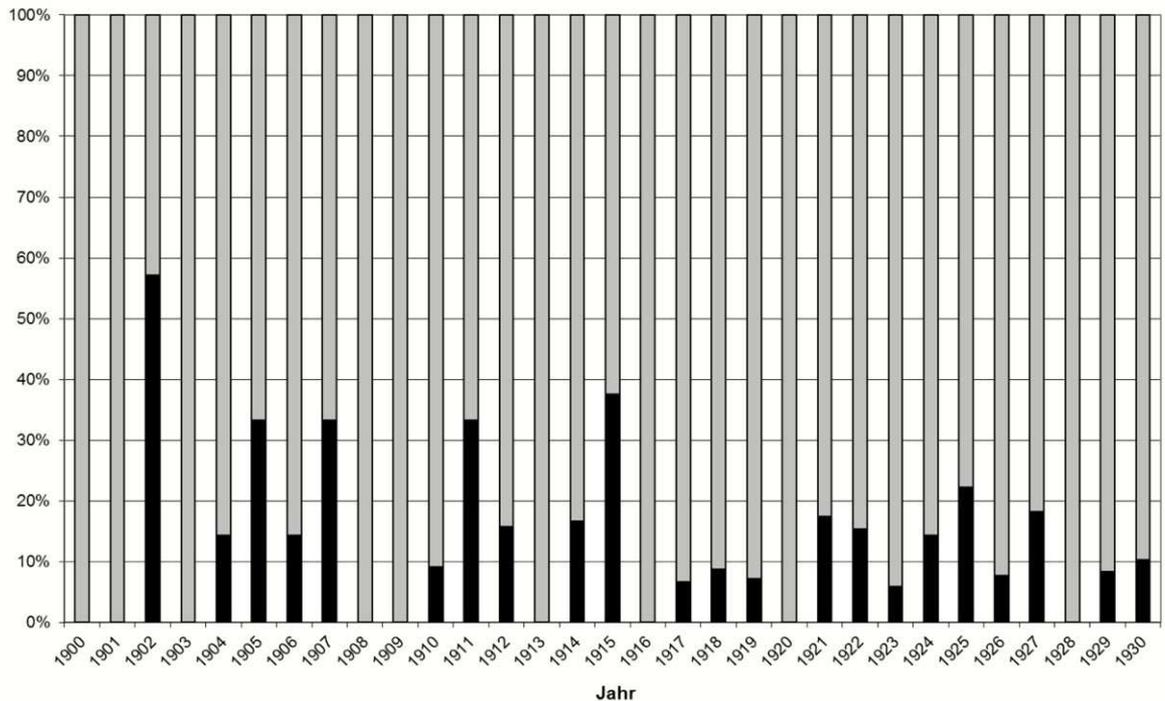


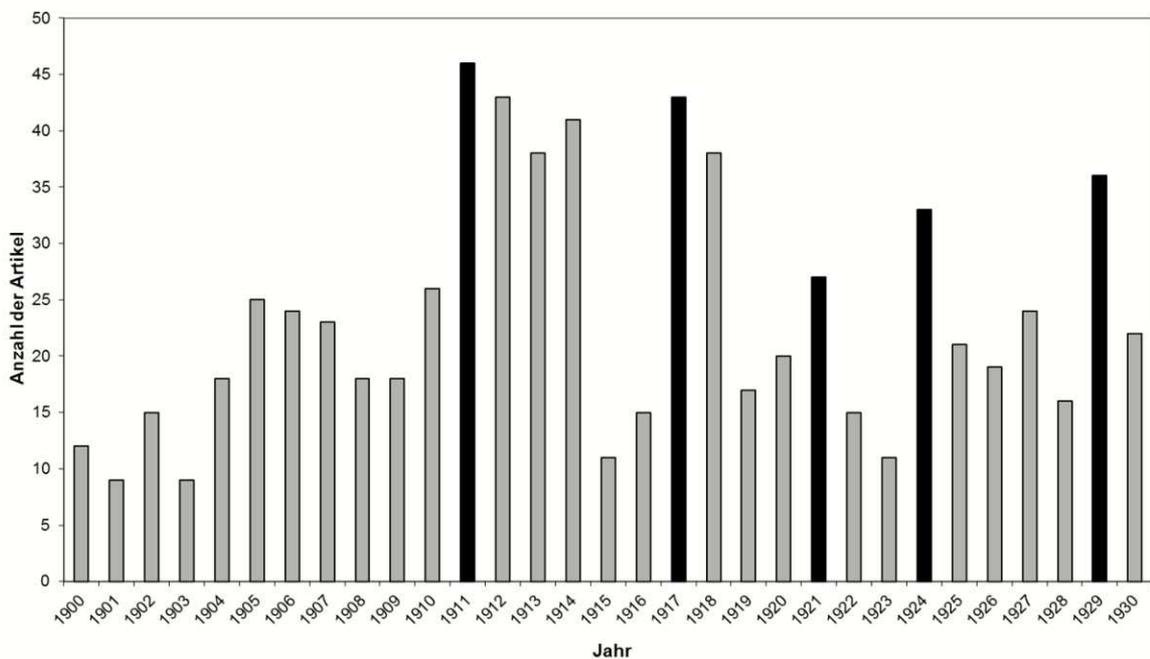
Abbildung 13: Anteil der pro Jahr in der MMW veröffentlichten Beiträge, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten, an allen Beiträgen zum Thema Schwangerschaftsabbruch.

Der erste Jahrgang, der eine größere Anzahl an Aussagen zu diesem Thema enthielt, war 1902 mit vier von sieben Artikeln. Dies war auch der höchste Anteil von Artikeln in einem Jahrgang, die sich zur Statusfrage äußerten. In den anderen Jahrgängen überschritt dieser Prozentsatz nie 40%, sondern lag eher niedriger. Über den ganzen Untersuchungszeitraum betrachtet fanden sich in 12,6% der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch Aussagen über den Status des Embryos bzw. Fötus. Dies ist etwas niedriger als der Anteil in der DMW. Es gab sowohl in der Kaiserzeit als auch in der Weimarer Republik immer wieder Jahrgänge, in denen sich kein Autor zur Statusfrage äußerte. Diese Zeiten, wie auch die Jahrgänge mit einem höheren Anteil an Aussagen zur Person des Ungeborenen, folgten jedoch in den drei Zeitschriften keinem einheitlichen Muster. Betrachtet man nur die Originalartikel der MMW, fanden sich in 23,5% der Artikel Hinweise auf die Sicht des Ungeborenen und somit etwas mehr als in den Originalartikeln der DMW.

Es wird deutlich, dass viele dieser Hinweise zur Statusfrage in Artikeln mit juristischem Inhalt gemacht wurden. Dieser Anteil war allerdings geringer als in der DMW. Außerdem fanden sich in der MMW 15 Aussagen zur Statusfrage in Artikeln über medizinische Indikationen zum Abort und auch einige in anderen Artikeln zur Indikationslösung, z.B. zur Notzuchts-Indikation, sozialen oder eugenischen Indikationen. Die ausführliche Analyse des Inhalts der Artikel zur Statusfrage erfolgt im Kapitel 6.

5.3 Zentralblatt für Gynäkologie

Das Zentralblatt für Gynäkologie veröffentlichte als gynäkologische Fachzeitschrift wie erwartet deutlich mehr Artikel zum Thema des Schwangerschaftsabbruchs. Schon ab 1904 wurden bis zum Ersten Weltkrieg jedes Jahr mindestens 18 Beiträge publiziert, in den Jahren 1911 bis 1914 sogar jeweils mehr als 30. Allerdings war die Zahl der Originalbeiträge recht gering, sie schwankte bis 1916 jeweils zwischen keinem und fünf Originalartikeln pro Jahr, nur 1912 wurde diese Zahl nach dem Aufruf von Neugebauer (s.u.) übertroffen.



1909: Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch

1911: Gegenentwurf zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch

1912: Aufruf von Neugebauer, Fälle von Abtreibungen bei vermeintlicher Schwangerschaft zu veröffentlichen

1914-1918: 1. Weltkrieg

1917: Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Russland

1918: Gesetzentwurf gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung

1920: Veröffentlichung des Strafrechtsentwurfs des Reichsjustizministeriums von 1913 und 1919

1924: Anträge der SPD auf Fristenlösung und der KPD auf Freigabe der Abtreibung

1925: Veröffentlichung des Amtlichen Entwurfs eines Allg. Deutschen StGB

1926: Gesetzesnovelle mit Milderung der Abtreibungsstrafen

1927: Reichsgerichtsentscheidung über die Berechtigung des ärztlichen Aborts

1927: Reichstagsvorlage des Entwurfs eines StGB

1929: Strafrechtsausschuss beschäftigt sich mit den Abtreibungsparagrafen des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen StGB

Abbildung 14: Zahl der Artikel zum Thema Schwangerschaftsabbruch im Zentralblatt für Gynäkologie.

Unter dem Diagramm sind wichtige Ereignisse aufgelistet, die Einfluss auf die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch gehabt haben könnten. Zur besseren Orientierung sind die Ereignisse, die zeitlich mit den Häufigkeitsspitzen zusammenfallen, durch Fettdruck markiert.

In den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts beschäftigten sich die Autoren hauptsächlich mit den Indikationen zum Abort, vor allem den Krankheiten der Schwangeren, die einen Abort nötig machen oder berechtigen konnten. Ein zentrales Thema war dabei die Tuberkulose²⁰³, es wurde aber auch über psychiatrisch-neurologische Erkrankungen,

²⁰³ Deibel nach Stoeckel (1900), Bartsch (1904), Wiener (1905).

internistische Erkrankungen und Hyperemesis gesprochen.²⁰⁴ Die eugenische Indikation wurde meist als zu unsicher angesehen oder generell abgelehnt, die Berücksichtigung der sozialen Umstände²⁰⁵ und die Notzuchts-Indikation²⁰⁶ waren umstritten. Außerdem fand die nicht-ärztliche („kriminelle“) Abtreibung und ihre Folgen große Aufmerksamkeit²⁰⁷, z.B. in Form von Fallberichten und Statistiken. Über gesetzgeberische Maßnahmen oder durch die Unterstützung bedürftiger Familien und unehelicher Kinder, die Hebung des Hebammenstandes, ein Verbot von Gegenständen, die zur Abtreibung genutzt werden könnten sowie die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren des Schwangerschaftsabbruchs sollten Abtreibungen verhindert werden.²⁰⁸ Als bessere Alternative zum Abort wurde meist die Verhütung angesehen.

Neugebauer lenkte 1912 durch einen Aufruf im Zentralblatt für Gynäkologie die Aufmerksamkeit auf Abtreibungsversuche bei Frauen, die nicht schwanger waren oder bei denen eine Extrauterin gravidität vorlag. Er forderte seine Kollegen auf, solche Fälle zu berichten, um daraus eine Statistik zu erstellen.²⁰⁹ Dem kamen viele Autoren nach, so dass in den folgenden Monaten viele Artikel zu Schwangerschaftsabbrüchen bei fehlender uteriner Schwangerschaft veröffentlicht wurden. Außerdem wurde auch die allgemeine Diskussion um illegale Abtreibungen lebhafter. Dies spiegelte sich in der hohen Anzahl von Originalartikeln 1912 im Zentralblatt für Gynäkologie wieder. Da diese Artikel auch in der DMW und der MMW zusammengefasst wurden, stieg auch dort die Gesamtzahl der Publikationen zum Schwangerschaftsabbruch an.

1915 und 1916 wurde, wie in den anderen beiden Zeitschriften, wenig zum Schwangerschaftsabbruch publiziert. In den letzten beiden Jahren des Ersten Weltkrieges stieg das Interesse an der Abtreibungsfrage wieder sprunghaft an. Neben der weiterhin hohen Zahl an Publikationen zu medizinischen Indikationen beschäftigten sich die Autoren des Zentralblatts mit der sozialen Indikation und der Berücksichtigung der sozialen Situation bei der medizinischen Indikation.²¹⁰ Viele Autoren sahen eine Vermehrung der

²⁰⁴ Jolly über neurologische und psychiatrische Erkrankungen nach Anonymus (1901), Burckhardt (1901), Anonymus (1902a), Treub (1904), Fallbeobachtungen von Meurer bei Stratz (1906).

²⁰⁵ Bossi nach Wagner (1903), Wiener (1905), Schickele nach Anonymus (1909), Ablehnung durch Richter nach Anonymus (1910) S. 1628-1629 und Thorn (1910) S. 507 und S. 510.

²⁰⁶ Hohl (1915), Boas (1917), Stöckel nach Ebeler (1917) S. 724.

²⁰⁷ Fallbericht von Varnier bei Engelmann (1902), Jahreiss (1903), Schönbek (1905), Hehl (1906).

²⁰⁸ Bezüglich der juristischen Aspekte siehe Kapitel 5.3.1, bezüglich der übrigen Maßnahmen vgl. Bausset nach Wiener (1908), Rezension des Artikels von Schickele bei Frickhinger (1907), Jacobson bei Anonymus (1912).

²⁰⁹ Neugebauer (1912).

²¹⁰ Engelmann (1918b) S. 595 und S. 598, Befürwortung der Berücksichtigung sozialer Umstände durch v. Olshausen bei Hohl (1917) und durch Halban bei Anonymus (1917) S. 679-680, Ablehnung durch Rothe (1917) S. 180, Engelmann (1918b) S. 595 und 598.

Bevölkerung als wichtig an, besonders im Hinblick auf den Krieg.²¹¹ Die letzten beiden Jahrgänge während des Ersten Weltkrieges enthielten einen höheren Anteil an Originalartikeln als die vorangegangenen.

In den 20er Jahren veröffentlichte das Zentralblatt für Gynäkologie, im Gegensatz zur DMW und MMW, weniger Beiträge über den Schwangerschaftsabbruch als im Kaiserreich. Die Gesamtzahlen schwankten zwischen elf und 36 Artikeln pro Jahr. Neben den weiterhin stark vertretenen Artikeln über die medizinischen Indikationen zum Abort, bemühten die Autoren sich vermehrt Statistiken über Schwangerschaftsabbrüche zu erstellen.²¹² Die Ablehnung des nicht-ärztlichen Abortes wurde mit teilweise sehr deutlichen Kriegsmetaphern ausgedrückt, z.B. wenn Mayer der Meinung war, dass man sich in einem Stadium der „Notwehr“ befinde, in dem eine Anzeigepflicht als „Kampfmittel“ diene²¹³, oder Dietrich den §218 als ein „Bollwerk gegen die drohende Abnahme der Bevölkerung“ beschrieb.²¹⁴

Mehrere Artikel schilderten die Situation in Russland nach der Freigabe des Abortes und zogen daraus Schlüsse für Deutschland. Dabei kamen sowohl osteuropäische als auch deutsche Autoren zu Wort, auch von russischen Ärztekongressen wurde berichtet. Teilweise wurde aber auf eine gewisse Unzuverlässigkeit der Informationen aus Russland aufgrund der Zensur hingewiesen.²¹⁵

Auch gegen Ende des Untersuchungszeitraums wurde wieder viel über Erkrankungen der Schwangeren publiziert, die nach Meinung der Autoren einen ärztlichen Abort rechtfertigen konnten. Dabei wurden meist psychiatrisch-neurologische oder internistische Indikationen genannt, aber auch Augenerkrankungen.²¹⁶

Insgesamt wurden zwischen 1900 und 1930 im Zentralblatt für Gynäkologie 733 Artikel zum Thema des Schwangerschaftsabbruchs veröffentlicht, davon waren 108 Artikel Originalarbeiten, 405 Referate über Publikationen anderer Zeitschriften, 71 Buchbesprechungen und 149 Berichte von Ärzteversammlungen und Kongressen. Der Anteil von Originalarbeiten lag mit 14,7% niedriger als bei den anderen beiden Zeitschriften.

Inhaltlich nahm die Diskussion um die verschiedenen medizinischen Indikationen im Zentralblatt sehr viel mehr Platz ein als in der DMW und MMW. Daher hatten die politischen Ereignisse um die Strafrechtsreform weniger Einfluss auf die Publikations-

²¹¹ Engelmann (1918b) S. 594, Winter (1916), Winter (1917) S. 1-2.

²¹² So z.B. Nebel (1921), Nevermann (1926), Peller (1929), Magid (1930).

²¹³ Anonymus (1918a) S 883-884.

²¹⁴ Dietrich (1921) S. 73.

²¹⁵ Poljak (1924), Karlin (1924), Niedermeyer (1924), Schultze (1927).

²¹⁶ Benthin (1930), Loebel (1929b), Naujocks, rezensiert durch Penkert (1927).

zahlen als in den anderen beiden Zeitschriften. Nur 1917/18 kann man die Auswirkungen der bevölkerungspolitischen Diskussion durch den Ersten Weltkrieg auch im Zentralblatt deutlich am gestiegenen Interesse am Schwangerschaftsabbruch erkennen.

5.3.1 Juristische Aspekte

Die Anzahl der Artikel im Zentralblatt, die Aussagen zu Gesetzen und Gerichtsverhandlungen enthielten, schwankte von 1900 bis 1909 zwischen keinem und vier Artikeln pro Jahr. Danach stieg diese Zahl 1910 und 1911 an, angeregt durch den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und die Strafrechtsreform in Österreich.

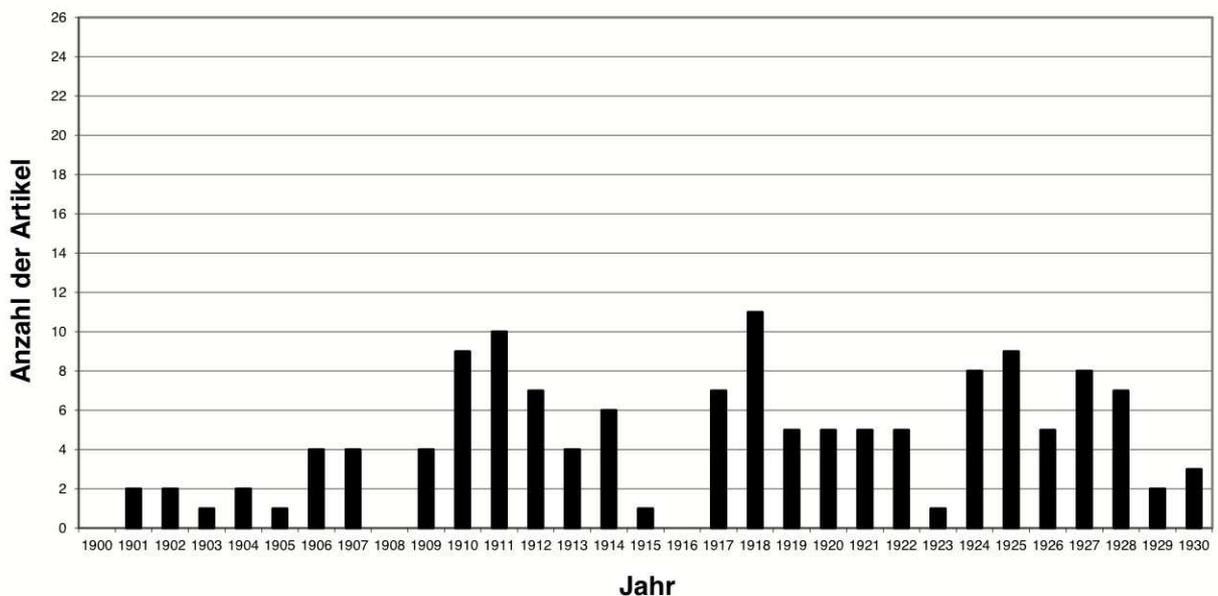


Abbildung 15: Zahl der pro Jahr im Zentralblatt für Gynäkologie publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die auf juristische Probleme eingehen, 1900 bis 1930.

Die Ärzte verfassten Eingaben und Gesetzesformulierungen über die von ihnen gewünschte Abtreibungsgesetzgebung.²¹⁷ Dabei handelte es sich meist um die alleinige Anerkennung der medizinischen Indikation, z.T. wurde diskutiert, bestimmte Krankheiten im Gesetz festzuschreiben. Andere Autoren setzten sich für eine Strafmilderung der Schwangeren ein oder für die soziale und die Notzuchts-Indikation. Einige wenige Verteidiger der Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs kamen auch zu Wort.²¹⁸ Des Weiteren wurde über die Möglichkeit gesprochen, bei illegalen Abtreibungen Anzeige zu erstatten und über die Schwierigkeit dieses Vorgehens aufgrund der ärztlichen Schweige-

²¹⁷ Jaffé nach Anonymus (1910), Thorn (1910), Peters (1910).

²¹⁸ So z.B. Kocks (1912).

Abbildung 19: Aufschlüsselung der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch nach Zeitschrift und Art des Beitrags.	70
Abbildung 20: Vergleich der Anteile der verschiedenen Publikationsarten in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.	71
Abbildung 21: Zahl der Artikel über Schwangerschaftsabbruch in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.	72
Abbildung 22: Vergleich der Artikel mit juristischen Aspekten in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.	74
Abbildung 23: Zahl der Aussagen zur eugenischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.	76
Abbildung 24: Befürwortung der eugenischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.	77
Abbildung 25: Ablehnungen der eugenischen Indikation des Schwangerschaftsabbruchs in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.	79
Abbildung 26: Anzahl der Artikel mit Aussagen zur Statusfrage in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.	80

pflcht.²¹⁹ Die Straffreiheit des ärztlichen Schwangerschaftsabbruchs war den Autoren ein wichtiges Anliegen.

In den folgenden Jahren sanken die Veröffentlichungen zur Abtreibungsgesetzgebung wieder ab, bis dann 1917/18 ein erneuter Höhepunkt des Interesses zu verzeichnen war. Dies hing mit bevölkerungspolitischen Überlegungen zusammen, die durch die Verluste im Ersten Weltkrieg aktuell wurden. Die Autoren waren hauptsächlich bemüht, Abtreibungen zu verhindern und die Geburtenrate zu heben. Dazu wurden Mütterhäuser vorgeschlagen, eine Anzeigepflicht für Aborte, ein Verbot für Abtreibungs- und Verhütungsmittel und Maßnahmen um ungerechtfertigte Abtreibungen durch Ärzte zu verhindern. Einige dieser Vorschläge fanden sich im Gesetzentwurf gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung wieder, waren jedoch nicht unumstritten, besonders die Anzeigepflicht wurde stark diskutiert.²²⁰

Die lebhafte Diskussion um die §§218ff in der Weimarer Republik spiegelte sich auch in vielen Artikeln des Zentralblatts für Gynäkologie wieder. Besonders zwischen 1924 und 1928 wurden viele Äußerungen zur Abtreibungsgesetzgebung gemacht, die politische Diskussion im Reichstag wurde beschrieben und kommentiert. Die Ärzte wollten ausdrücklich Einfluss nehmen auf Abtreibungsparagrafen im neuen Strafgesetzbuch. Die Veröffentlichung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1925²²¹, die Reichstagsvorlage dieses Entwurfs 1927²²² und die Reichsgerichtsentscheidung zur Berechtigung des ärztlichen Aborts 1927 korrelieren deutlich mit einer erhöhten Anzahl von juristischen Äußerungen in den Artikeln über den Schwangerschaftsabbruch im Zentralblatt für Gynäkologie. Auch die verschiedenen Reichstageingaben zur Abtreibungsgesetzgebung werden im Zentralblatt kommentiert.²²³ Dabei sprachen sich auch im Zentralblatt für Gynäkologie die meisten Autoren für eine Indikationslösung aus, die Anerkennung des ärztlichen Aborts aus medizinischer Indikation blieb bis zur Reichsgerichtsentscheidung ein wichtiges Anliegen.

Weiterhin berichtete das Zentralblatt für Gynäkologie über die Abtreibungsgesetzgebung in anderen Ländern. So stand besonders die Situation in Russland im Zentrum des Interesses²²⁴. Dies könnte durch die Anträge der KPD im Reichstag, die §§218 und 219

²¹⁹ Fritsch, rezensiert durch Stoeckel (1912).

²²⁰ Anonymus (1918c), Engelmann (1918a), Mayer (1918).

²²¹ Vgl. Vormbaum (2011) S. 1774-175.

²²² Vgl. Vormbaum (2011) S.176-177.

²²³ Winter (1925), Hirsch (1925), Schaeffer in der Rezension von Niedermeyer (1927), Niedermeyer in seinem Vortrag, der von Anonymus (1927) berichtet wurde.

²²⁴ Levit (1929), Magid (1930).

aufzuheben, bzw. der SPD, den Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten zu erlauben, ausgelöst worden sein. So fragte sich z.B. Niedermeyer, ob „das Vorgehen des Sowjetstaats in der Abtreibungsfrage für unsere Gesetzgebung als vorbildlich zu betrachten ist, oder uns vielmehr zu um so größerer Zurückhaltung mahnt“.²²⁵ Viele Autoren des Zentralblatts (wie auch der anderen untersuchten Zeitschriften) standen dem Schwangerschaftsabbruch ohne medizinische Indikation eher zurückhaltend gegenüber und lehnten eine Übernahme der russischen Gesetze für Deutschland ab. Sie suchten verstärkt nach Möglichkeiten, Abtreibungen zu bekämpfen. So machte v. Jaschke den Vorschlag, eine Frau, die ihr Kind abgetrieben habe, nicht zu bestrafen, weil sie durch Krankheit und eventuelle Unfruchtbarkeit nach der Abtreibung bereits genug bestraft sei. Stattdessen wollte er nur die Abtreiber verurteilen.²²⁶ Dieser Vorschlag rief Reaktionen von mehreren anderen Autoren hervor, die meist ablehnend waren.²²⁷

Damit beteiligte sich das Zentralblatt für Gynäkologie ebenso wie die anderen beiden Zeitschriften an der lebhaften Diskussion um die Abtreibungsgesetzgebung. Die Anzahl der Artikel mit juristischen Aspekten war etwa gleich wie in der MMW und etwas höher als in der DMW. Dabei wurden jedoch mehr inhaltliche Aussagen zur Strafrechtsreform gemacht und weniger über Gerichtsurteile berichtet als in der MMW. Im Zentralblatt wurde abweichenden Meinungen (Forderung der Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs oder der sozialen Indikation) etwas mehr Platz eingeräumt als in den anderen beiden Zeitschriften, obwohl auch in der gynäkologischen Fachzeitschrift die deutliche Mehrheit sich für die Beschränkung auf die medizinische Indikation zum Abort einsetzte.

²²⁵ Niedermeyer (1924) S. 2467.

²²⁶ Jaschke (1924) S. 14.

²²⁷ Siefert (1924), Reifferscheid (1924), Hirsch (1924).

5.3.2 Eugenik / Rassenhygiene

Das Zentralblatt für Gynäkologie enthielt in der Zeit zwischen 1900 und 1930 85 Artikel zum Schwangerschaftsabbruch, die Hinweise auf die eugenische Indikation geben. Diesen Artikeln konnte man 97 Äußerungen zu der Frage entnehmen. Davon wurde 31 Mal die eugenische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch abgelehnt²²⁸ und 20 Mal die eugenische Indikation befürwortet.

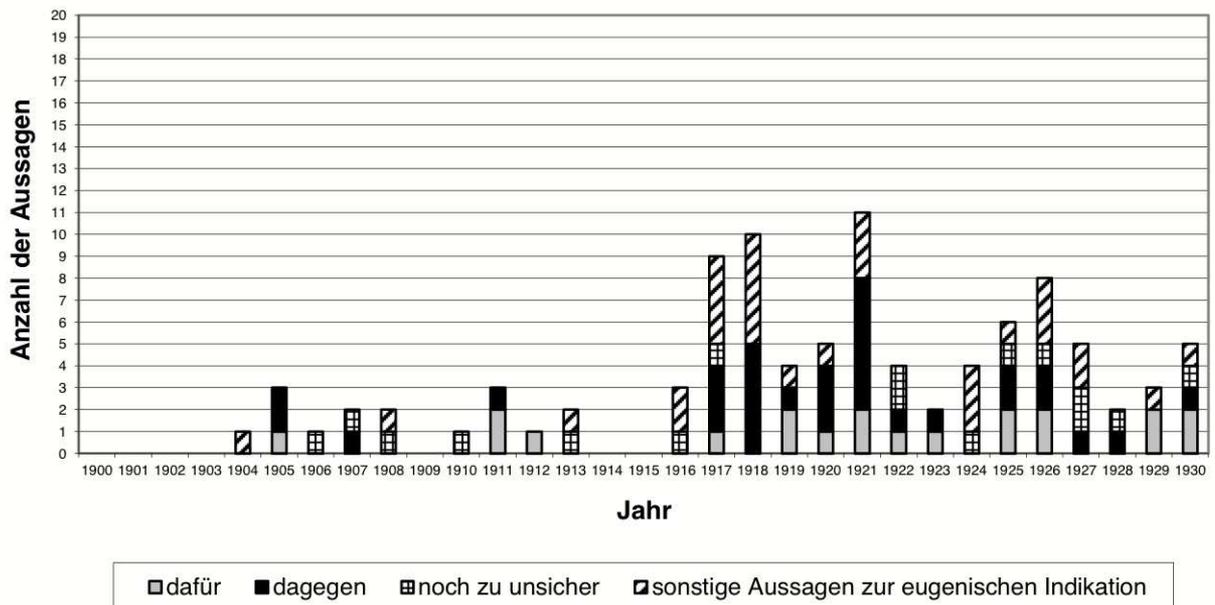


Abbildung 16: Zahl der pro Jahr im Zentralblatt ermittelten Aussagen zur eugenischen / rassenhygienischen Indikation in den Beiträgen zum Thema Schwangerschaftsabbruch, 1900 bis 1930.

Auffällig ist, dass zehn dieser Verteidigungen der Indikation von Hirsch stammten²²⁹, es also gar nicht so viele Personen waren, die die eugenische Indikation im Zentralblatt befürworteten. Darüber hinaus enthielten 16 Äußerungen Zweifel über die Genauigkeit der Prognosen der Vererbungslehre und hielten sie somit für zu unsicher, um eine eugenische Indikation zum Abort zu begründen.²³⁰ Die Autoren ließen jedoch offen, wie sie handeln würden, wenn die Prognosen später zuverlässiger würden. Damit stand das Zentralblatt für Gynäkologie der eugenischen Indikation kritischer gegenüber als die anderen beiden Zeitschriften, das Verhältnis der ausdrücklichen Befürwortungen gegenüber den ablehnenden Äußerungen betrug etwa 2 zu 3, während es in den anderen beiden Zeitschriften etwa gleich viele Stimmen dafür wie dagegen gab. Das Zentralblatt

²²⁸ Anonymus (1907a) S. 250, Nürnberger (1917) S. 841, Mayer (1918) S.855, Nebel (1921) S. 1661-1662.

²²⁹ Lebhaftige Diskussion um Hirsch nach Anonymus (1921e) S.1113, Hirsch nach Anonymus (1926b), Hirsch (1929), Vaerting empfahl nach Friedrich (1919a) die Freigabe der Abtreibung aus „eugenetischen Gründen“.

²³⁰ Krauss nach Michel (1906), Lustig nach Fuchs (1928).

veröffentlichte auch insgesamt mehr Artikel über die eugenische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch als die DMW und MMW.

Vor dem Ersten Weltkrieg war die eugenische Indikation nicht sehr stark im Zentralblatt vertreten, es wurden bis zu drei Aussagen pro Jahrgang gemacht. Das steigerte sich ab 1917, wo sich besonders die Gegner der Indikation zu Wort melden, während sich pro Jahr meist ein bis zwei Befürworter fanden. Die meisten Aussagen wurden 1917/18, 1921 und 1925/26 gemacht, oft auch im Zusammenhang mit juristischen Forderungen. Besonders viele Gegenstimmen fanden sich zwischen 1917 und 1921, wobei oft nicht ausführlich argumentiert wurde, sondern nur darauf hingewiesen wurde, dass man die eugenische (rassenhygienische) Indikation zum Schwangerschaftsabbruch ablehnt. Wenn die eugenische Indikation erwogen wurde, dann meist im Zusammenhang mit neurologisch-psychiatrischen Erkrankungen (z.B. Intelligenzminderungen) oder Augenerkrankungen²³¹. Einige Autoren zogen jedoch die Sterilisation oder Empfängnisverhütung dem künstlichen Abort vor und nahmen sich ein Beispiel an den USA, die in einigen Staaten die Zwangssterilisation von Verbrechern eingeführt hatte.²³²

Damit wird deutlich, dass das Zentralblatt seinen Anspruch frei von Politik, auch rassenhygienischer, zu bleiben²³³ nicht ganz erfüllen konnte, der Eugenik jedoch nicht unkritisch gegenüberstand.

5.3.3 Die Statusfrage

Die Anzahl der Artikel, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten, schwankte über den Betrachtungszeitraum recht stark, die absolute Zahl lag aber mit 56 Beiträgen etwas höher als in den anderen beiden Zeitschriften. Es gab mehrere Jahrgänge, die keinen solchen Artikel enthielten, die höchste Anzahl fand sich 1917 mit sieben Artikeln.

²³¹ Orzechowski nach Loebel (1929a), Hirsch 1929.

²³² Engelmann (1918b) S. 589-599, Holzapfel (1925) S. 566-567.

²³³ S. S.36.

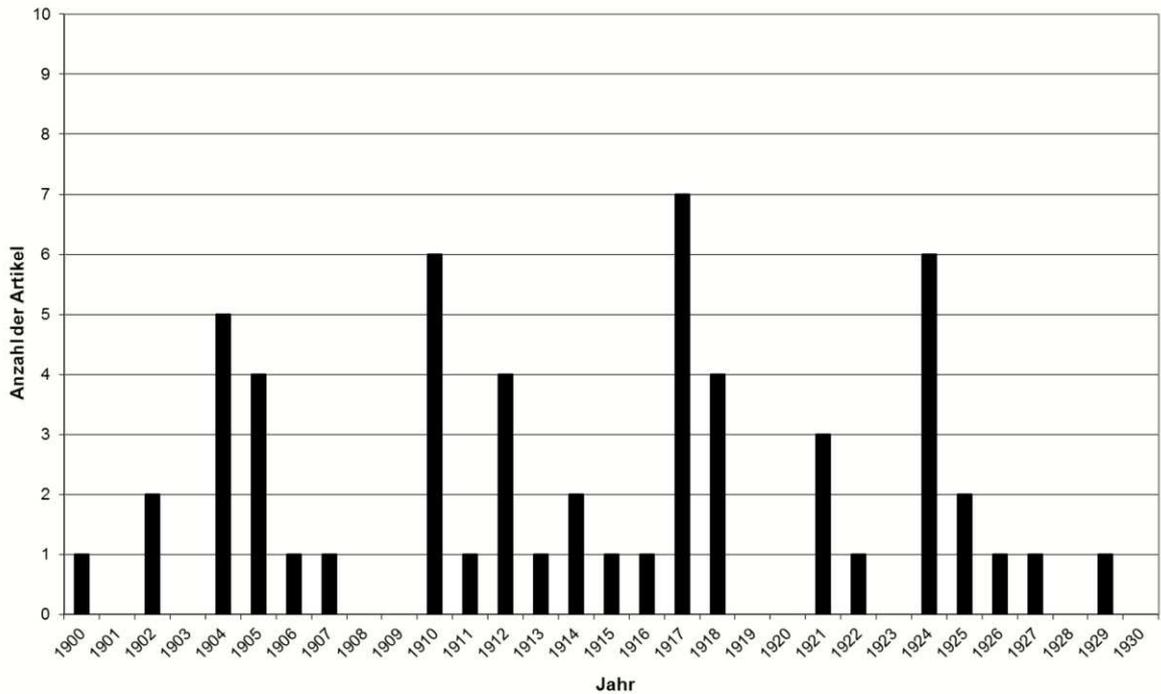


Abbildung 17: Zahl der pro Jahr im Zentralblatt publizierten Beiträge zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten, 1900 bis 1930.

1904, 1910 und 1924 sind die Jahrgänge mit den höchsten Anteilen an Äußerungen zur Statusfrage, dabei geht es 1904 meist um die medizinische Indikation zum Abort (speziell Tuberkulose) und die Ansichten der katholischen Kirche über den Schwangerschaftsabbruch, in den anderen Jahren meist um die Abtreibungsgesetzgebung und die Bekämpfung illegaler Abtreibungen²³⁴.

Der Anteil der Artikel, die Hinweise zu den Ansichten der Autoren oder Referenten zur Statusfrage enthalten, beträgt über den ganzen Betrachtungszeitraum gesehen 7,6 %. Dies ist niedriger als in der Deutschen oder Münchener Medizinischen Wochenschrift, da die etwas höhere Anzahl der Aussagen zur Statusfrage durch die große Anzahl der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch insgesamt wieder relativiert wird. Auch bei den Originalartikeln geben nur 17,6% Hinweise auf den Status des Ungeborenen. Die Erwartung, dass die Berufsgruppe, die den künstlichen Abort meist durchführt, sich mehr Gedanken über moralischen Konsequenzen des Eingriffs macht, trifft also nicht zu.

²³⁴ Siehe Anhang 2

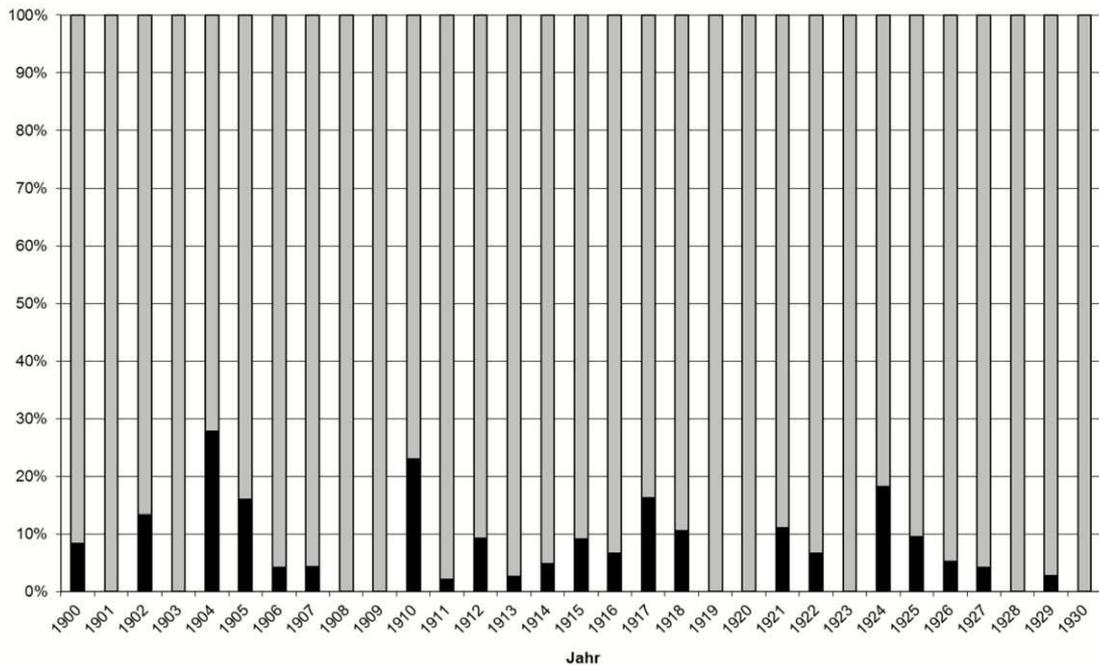


Abbildung 18: Anteil der pro Jahr im Zentralblatt publizierten Beiträge, die Hinweise auf die Statusfrage enthalten, an allen Beiträgen zum Schwangerschaftsabbruch, 1900 bis 1930.

Auch im Zentralblatt finden sich einige der Aussagen zum Status des Ungeborenen in Artikeln mit juristischem Inhalt, allerdings ist dies mit etwa einem Viertel der Artikel zur Statusfrage seltener als in den anderen beiden Zeitschriften. Mehr Hinweise zur Statusfrage sind in Texten über die medizinische Indikation zu lesen, andere in Artikeln über Eugenik oder die soziale Indikation. Im Gegensatz zu den anderen beiden Fachzeitschriften gibt es im Zentralblatt auch Publikationen, die sich mit dem Status des Ungeborenen als Hauptthema beschäftigen und nicht nur indirekt auf die Ansicht des Autors schließen lassen. Die geringe Anzahl dieser Artikel und die wenigen Äußerungen auf medizinischen Versammlungen gehen jedoch in der großen Diskussion um Indikationen, Bevölkerungspolitik und Gesetzesentwürfe unter. Die Statusfrage mag vielen Gegnern der Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs als Grundlage ihrer Ablehnung dienen, sie äußern ihre Meinung dazu aber selten explizit. Die Inhaltliche Analyse der Ansichten zur Statusfrage erfolgt in Kapitel 6.

5.4 Vergleich der Zeitschriften und Zusammenfassung

In den drei betrachteten Fachzeitschriften wurden vergleichbare inhaltliche Schwerpunkte verhandelt: sowohl der aus medizinischer Sicht erforderliche Abort, als auch die von den meisten Autoren als „kriminell“ angesehene Abtreibung durch Laien oder Ärzte ohne anerkannte Indikation wurden erörtert.

Betrachtet man die Gesamtzahl der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch, so hat das Zentralblatt bis in die 20er Jahre hinein sehr viel mehr Beiträge pro Jahr publiziert als die anderen beiden Zeitschriften.²³⁵ Ab 1923 wurde es teilweise von der DMW oder MMW übertroffen, obwohl der Umfang des Zentralblattes über den der anderen beiden Zeitschriften hinaus wuchs.²³⁶ Besonders die Artikel, die ausschließlich medizinische Indikationen behandelten, wurden im Zentralblatt in dieser Zeit seltener und die Gesamtzahlen der Artikel schwankten stärker von Jahr zu Jahr. Insgesamt veröffentlichte das Zentralblatt mit 733 Beiträgen zwischen 1900 und 1930 mehr als doppelt so viele Artikel zum Schwangerschaftsabbruch wie die DMW mit 348 Artikeln. Die MMW publizierte im selben Zeitraum 404 Beiträge zu dem Thema. Der höhere Anteil der Beiträge in der gynäkologischen Fachzeitschrift entspricht den Erwartungen, da der Schwangerschaftsabbruch in das Fachgebiet der Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe fällt. Allerdings war das Thema auch der allgemeinen ärztlichen Presse wichtig, was auf dessen soziale und politische Bedeutung hinweist. Hinzu kommt, dass auch viele andere Fachrichtungen sich mit den Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch beschäftigten. Dabei herrschte etwa Uneinigkeit darüber, ob z.B. ein Internist oder ein HNO-Arzt die Entscheidung für den Abort treffen könne und der Gynäkologe in diesen Fällen dann nur ein ausführendes Organ sei.²³⁷ Viele Gynäkologen wollten jedoch ihr eigenes Urteil fällen und sahen die Diagnose anderer Fachärzte nur als Entscheidungshilfe an.

Zum Thema Schwangerschaftsabbruch wurden in allen drei untersuchten Zeitschriften verschiedene Arten von Texten veröffentlicht. Es fanden sich in allen drei Zeitschriften Originalarbeiten, Zeitschriftenreferate und Bücheranzeigen zu dem Thema, sowie Berichte von Versammlungen der medizinischen Vereine und Kongressen, die Vorträge und Diskussionen über den Schwangerschaftsabbruch durchführten.

²³⁵ Siehe Abbildung 21 auf S. 76.

²³⁶ Siehe S. 38.

²³⁷ Maragliano nach Anonymus (1902b), Niedermeyer (1926), Frey nach Anonymus (1926c).

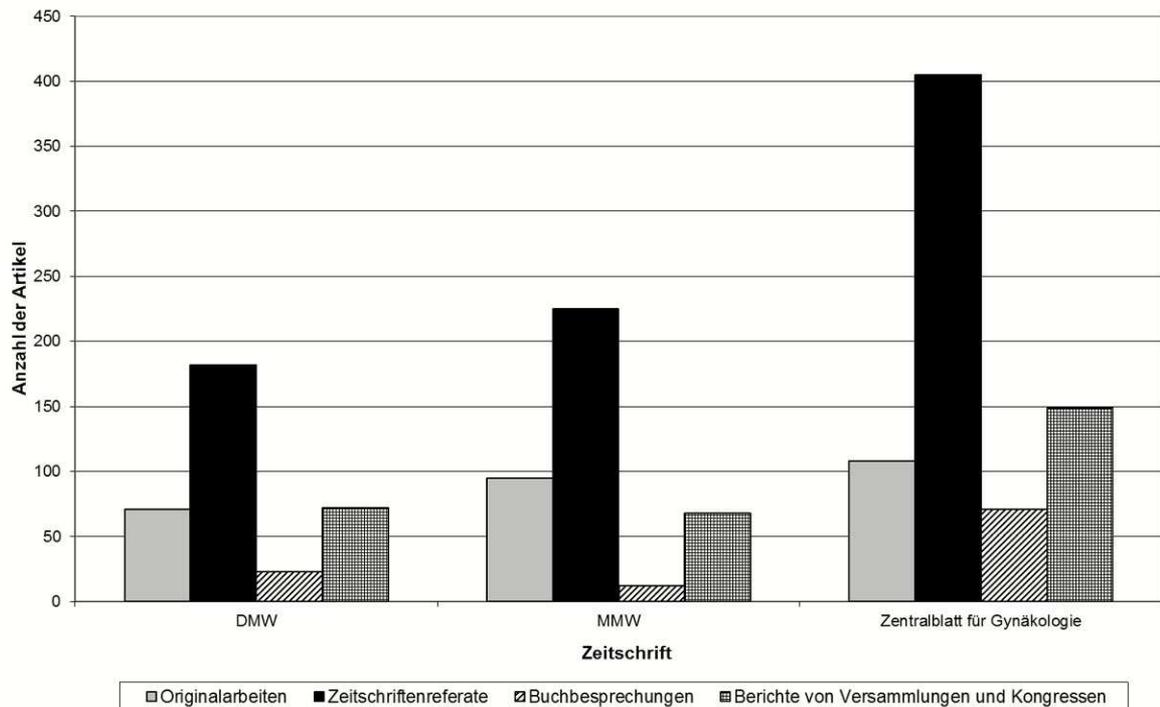


Abbildung 19: Aufschlüsselung der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch nach Zeitschrift und Art des Beitrags.

Anhand der verschiedenen Publikationsarten (siehe Abbildung 19) wird deutlich, dass die große Anzahl von Artikeln zum Schwangerschaftsabbruch im Zentralblatt für Gynäkologie auf Besprechungen von Artikeln anderer Zeitschriften basiert. Dies entspricht der Grundkonzeption des Zentralblatts, das zunächst vor allem die vorhandene Literatur zusammenfassen wollte²³⁸. Allerdings legte es sehr bald auch zunehmenden Wert auf Originalarbeiten, bei denen das Themengebiet des Schwangerschaftsabbruchs jedoch nicht sehr stark vertreten ist. Nahezu ebenso viele Originalarbeiten wurden in der MMW veröffentlicht, in der DMW etwas weniger. Die Zahl der Berichte von Versammlungen und Kongressen sowie der Buchbesprechungen liegt im Zentralblatt höher als bei den anderen beiden Zeitschriften, während die gynäkologische Fachzeitschrift etwa gleichviele Originalarbeiten wie auch die MMW veröffentlichte.

Betrachtet man die Anteile der verschiedenen Publikationsarten, wird sichtbar, dass in der MMW deutlich mehr Originalarbeiten (gemessen an der Gesamtzahl der Beiträge) veröffentlicht wurden als im Zentralblatt. Dafür wurden in der MMW weniger Vereinsberichte publiziert als in den anderen beiden Zeitschriften. Der Anteil der Referate aus anderen Zeitschriften war in den drei Publikationsorganen nahezu gleich.

²³⁸ Siehe Kapitel 2.2.3 ab S. 36.

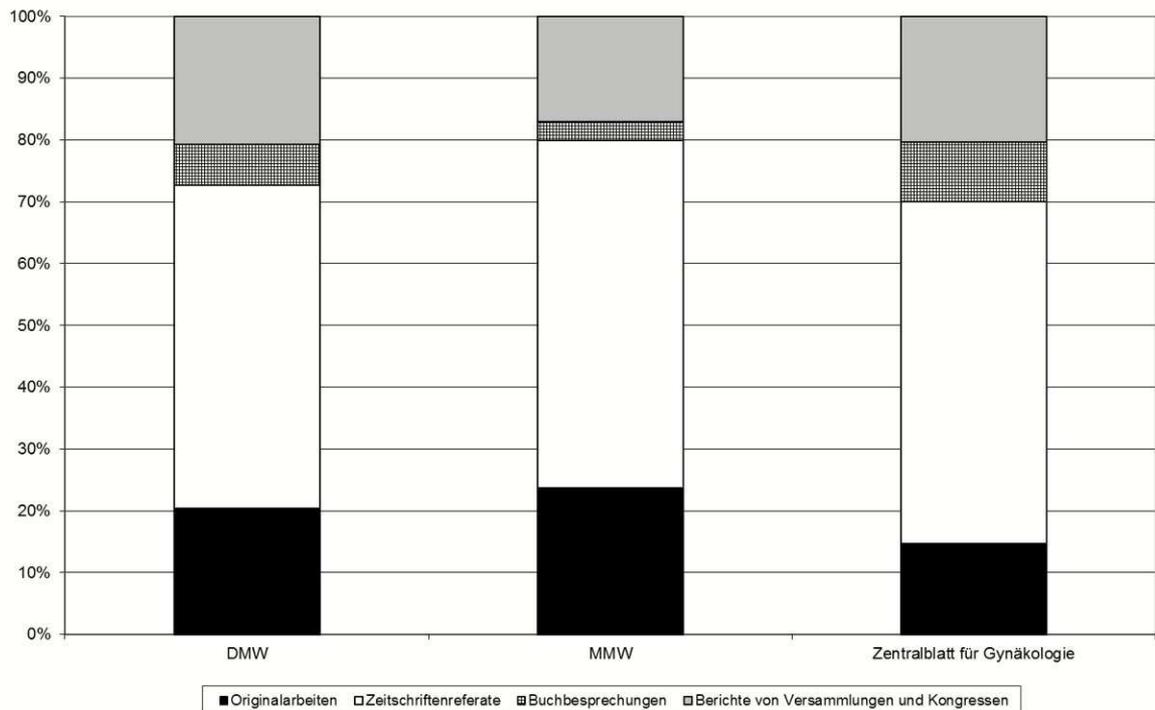


Abbildung 20: Vergleich der Anteile der verschiedenen Publikationsarten in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.

Somit bestätigt sich für den Themenkomplex des Schwangerschaftsabbruchs (besonders für die Originalarbeiten) nicht, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts die medizinischen Diskussionen zunehmend in die Hände der Spezialisten kamen und nicht länger ausführlich in den breit aufgestellten Medien geführt wurden.²³⁹ Die Diskussion um den künstlichen Abort wurde in der DMW und MMW ebenso wie im Zentralblatt für Gynäkologie geführt und wiedergegeben.

Die Gesamtzahl der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch verlief in allen drei Zeitschriften in ähnlichen Schwankungen, die meist durch gesellschaftspolitische bzw. gesetzgeberische Ereignisse während der Kaiserzeit und der Weimarer Republik oder durch Aufrufe in einer der Zeitschriften zu erklären sind.

²³⁹ Vgl. S. 36.

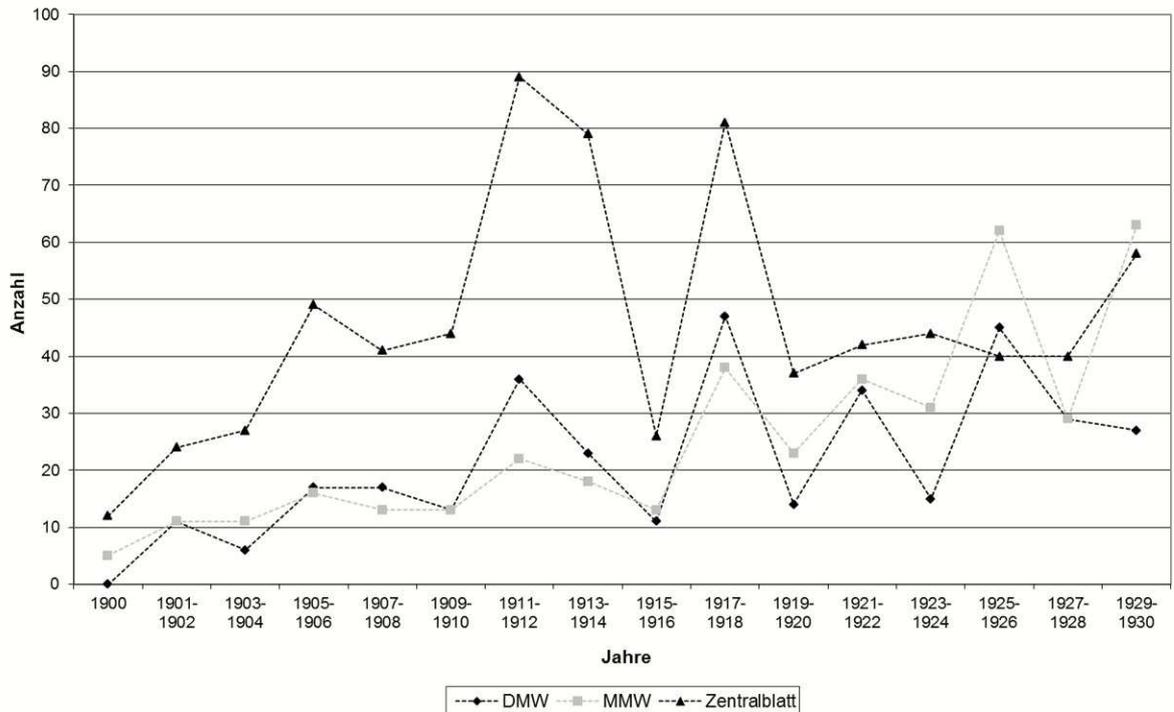


Abbildung 21: Zahl der Artikel über Schwangerschaftsabbruch in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.

Die Linien zwischen den Datenpunkten dienen nur der Veranschaulichung.

Der erste Anstieg der Veröffentlichungen, der im Zentralblatt für Gynäkologie besonders deutlich wurde, befand sich in den Jahren 1905 bis 1908. Während dieser Zeit war die Diskussion um die Abtreibungsgesetzgebung in medizinischen Fachzeitschriften noch nicht so stark vertreten. Besonders im Zentralblatt dominierte der Austausch über Krankheiten der Schwangeren, die einen Abort erfordern könnten²⁴⁰.

Der zweite, stärkere, Anstieg der Gesamtzahl der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch fand um 1912 statt. Dort trafen zwei Faktoren aufeinander. Einerseits gewannen die Bemühungen um eine Strafrechtsreform durch die Veröffentlichung des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und des Gegenentwurfs 1909 und 1911 an Schwung, was sich auch durch eine Zunahme der Äußerungen zu juristischen Belangen zeigte.²⁴¹ Andererseits erfolgte 1912 im Zentralblatt für Gynäkologie ein Aufruf, Fälle von versuchter Abtreibung bei nicht vorhandener Schwangerschaft zu veröffentlichen, der im Zentralblatt für eine höhere Anzahl der Originalartikel sorgte²⁴², über die dann in den anderen beiden Zeitschriften berichtet wurde und eine Häufung von Artikeln über illegale Aborte bzw. Abortversuche zur Folge hatte.

²⁴⁰ Vgl. S. 66

²⁴¹ Siehe Abbildung 22 auf S.79.

²⁴² Vgl. S. 66.

1. Einleitung

Der künstliche Abbruch einer Schwangerschaft ist ein aktuelles Thema mit hoher Brisanz. Dies kann man zum Beispiel der weiterhin großen Anzahl an einschlägigen Artikeln in der Tagespresse und der Fachpresse entnehmen. Die Frage nach der ethischen Legitimation von Schwangerschaftsabbrüchen wird dabei durch neu hinzugekommene Problemfelder - wie der Forschung an Embryonen oder der Präimplantationsdiagnostik - stark beeinflusst. Schon dieser Hinweis belegt, dass die Diskussion um dieses Problemfeld nicht etwa statisch ist. Auch die Gesetzgebung verändert sich laufend. So wurden erst vor kurzem die rechtlichen Rahmenbedingungen des künstlichen Aborts beim Vorliegen einer besonderen Gefahrensituation für die Mutter neu gefasst und ein so genannter Spätabort zugelassen.

Eingebettet in die gesellschaftliche Relevanz des Themas wurde auch die Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs in zahlreichen Studien unter vielfältigen Fragestellungen rekonstruiert. Es wurden unter anderem die rechtlichen Rahmenbedingungen der Abtreibung untersucht, das gesellschaftliche Umfeld und damit die Ursachen und Folgen beschrieben, die Diskussion in Kirche und Ärzteschaft analysiert. So wissen wir heute, dass sich Vertreter verschiedener Fachgebiete schon seit Jahrhunderten bei der Auseinandersetzung mit dem Schwangerschaftsabbruch auch Gedanken darüber machten, ob - und wenn ja, in welchem Umfang - aus der Existenz des Ungeborenen zu verschiedenen Zeiten der Schwangerschaft Ansprüche an unser Handeln erwachsen, welchen moralischen Status also das Ungeborene besitzt. Von der Antwort auf diese Frage hängt etwa ab, wie im Konfliktfall der Vergleich mit den Wünschen, den Bedürfnissen, der Gesundheit und dem Leben der Mutter zu bewerten ist.

Im Unterschied zur älteren Zeit liegen zu dieser Frage aber nur wenige Studien zum deutschsprachigen Raum im frühen 20. Jahrhundert vor; einer Zeit, in der viele (medizinische) Diskurse unter den dominierenden Einfluss anderer Perspektiven gerieten, nämlich der Angst vor einem Bevölkerungsrückgang und der Rassenhygiene. Diese Sichtweisen führten zu einer Entwertung des Blicks auf den Menschen in seiner nicht an andere Menschen gebundenen Individualität. Ein Prozess, der die Hypothese rechtfertigt, dass hier auch das Nachdenken über den moralischen Status des Ungeborenen betroffen war.

Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Arbeit erstmals die Diskussion der „Statusfrage“ im Wechselspiel mit bevölkerungspolitischen und juristischen Argumentationen über einen Zeitraum von drei Jahrzehnten (1900-1930) durch eine vollständige Analyse exemplarischer deutschsprachiger medizinischer Fachzeitschriften in drei

Danach erfolgte 1914/1915 ein starker Einbruch in den Veröffentlichungen zum Schwangerschaftsabbruch, der durch den Ersten Weltkrieg zu erklären ist. Allerdings stiegen trotz des Krieges die Veröffentlichungen zum Schwangerschaftsabbruch in den Jahren 1917 und 1918 sprunghaft an, was sich dadurch erklären lässt, dass besonders im Krieg die Stärke einer Nation an ihrer Einwohnerzahl gemessen wurde²⁴³. Mit Blick auf die hohen Verluste an der Front wollte man die Bevölkerungszahlen nicht noch durch eine hohe Zahl an Abtreibungen verringern. Viele Autoren, besonders gegen Ende des Ersten Weltkrieges und zu Beginn der Weimarer Republik, sahen Abtreibungen neben der Empfängnisverhütung als Ursache für den Geburtenrückgang an²⁴⁴. In dem Sinne versteht sich auch der Gesetzentwurf gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung, der im Februar 1918 dem Reichstag vorgelegt wurde und die juristische Diskussion um die Abtreibungsgesetzgebung und eine Anzeigepflicht bei Aborten anheizte. Nach Osborne wurde die jährliche Abtreibungsziffer in den ersten Jahren der Weimarer Republik auf 200.000 bis 500.000 geschätzt und der Schwangerschaftsabbruch wurde besonders in den Unterschichten als ein wichtiges Mittel der Geburtenkontrolle betrachtet.²⁴⁵ Die meisten zeitgenössischen Autoren sahen hohe Geburtenraten als wichtig für die Nation an. So erklärte z.B. Bumm: „Die Folgen der Vergeudung, die jetzt mit dem kostbarsten Gute des Volkes getrieben wird, werden sich aber später zeigen. Die Geschichte lehrt, dass beim Zerfall der Kulturzentren der alten Welt der Verfall der sexuellen Moral und im Anschluss daran die Entvölkerung eine große Rolle gespielt haben.“²⁴⁶ Auch Hailer weist auf die verstärkten Aktivitäten der Bevölkerungspolitiker zur Zeit des Ersten Weltkrieges und in der Mitte der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts hin.²⁴⁷ Andere Autoren betonten besonders die Rolle des Geburtshelfers bei der Bekämpfung des Bevölkerungsrückgangs²⁴⁸.

Damit wird deutlich, dass nicht nur die Politiker mit bevölkerungspolitischen Überlegungen argumentierten, wie Schultze-Caspar feststellt²⁴⁹, sondern dass es auch starke bevölkerungspolitische Bestrebungen innerhalb der Ärzteschaft gab.

Während der Weimarer Republik wurde in der Deutschen und Münchener Medizinischen Wochenschrift mehr zum Schwangerschaftsabbruch veröffentlicht als in der Kaiserzeit, während die Zahl der Publikationen im Zentralblatt für Gynäkologie über den

²⁴³ Vgl. S. 55 und S. 69.

²⁴⁴ Vgl. Vortrag von Kreuz und Grünbaum, berichtet durch Anonymus (1919a), Winter (1916).

²⁴⁵ Osborne (2002) S. 297.

²⁴⁶ Bumm (1923) S. 1471.

²⁴⁷ Hailer (1986) S. 78-79.

²⁴⁸ Z.B. Winter (1916), Winter (1917) S. 1-2.

²⁴⁹ Schultze-Caspar (1981) S. 91.

Beobachtungszeitraum hinweg absank, obwohl der Gesamtumfang des Zentralblatts in der gleichen Zeit anstieg. Die Zeiträume, in denen die Abtreibungsfrage in den drei Fachzeitschriften besonders aktiv behandelt wurde, lassen sich den verschiedenen gesetzgeberischen Ereignissen während der Weimarer Republik zuordnen. Daher verliefen die Gesamtpublikationszahlen häufig parallel mit den Zahlen zu juristischen Veröffentlichungen.²⁵⁰

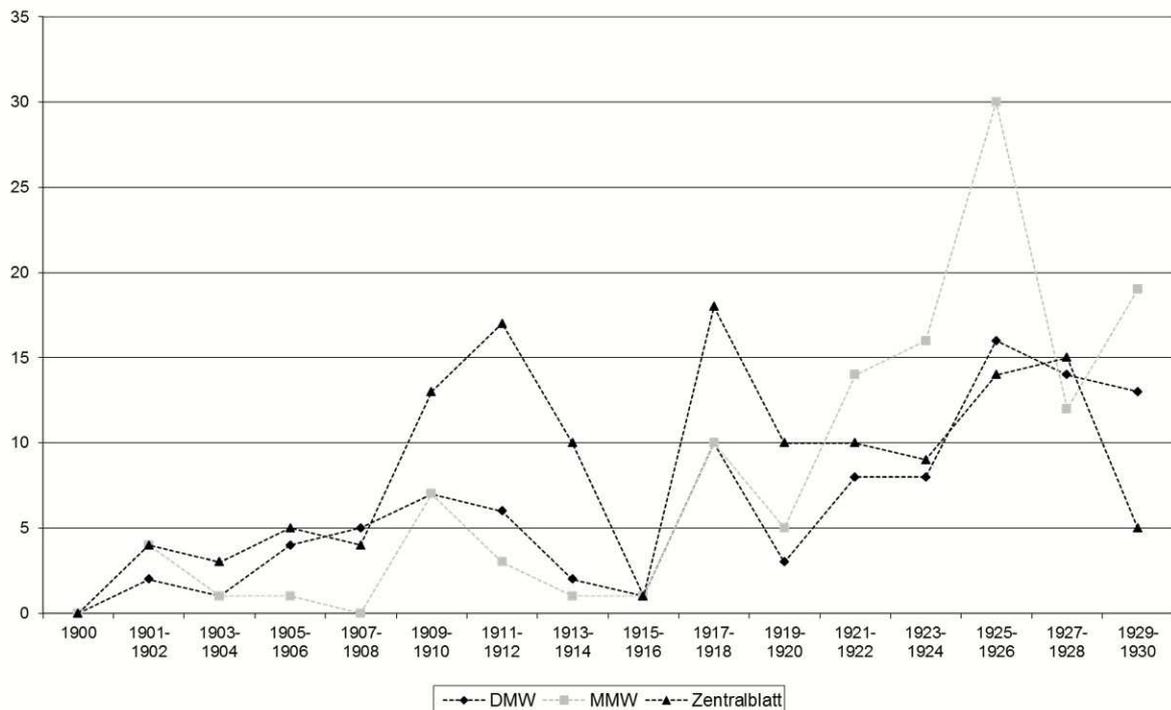


Abbildung 22: Vergleich der Artikel mit juristischen Aspekten in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.

Die Linien zwischen den Datenpunkten dienen nur der Veranschaulichung.

So stiegen 1921 die Publikationen zum Schwangerschaftsabbruch an, nachdem das Reichsjustizministerium 1920 seine Entwürfe für ein neues Strafgesetzbuch veröffentlichte. 1924 wurden besonders im Zentralblatt für Gynäkologie mehr Artikel als in den anderen Jahren veröffentlicht, darunter einige Originalartikel, die sich mit der Situation in Russland nach der Freigabe der Abtreibung beschäftigten.²⁵¹ Dies kann im Zusammenhang mit der Diskussion über die Anträge der KPD und SPD im Reichstag gesehen werden, die eine Freigabe bzw. Fristenlösung auch für Deutschland forderten. Die Entwicklungen in

²⁵⁰ Vgl. Abbildung 22.

²⁵¹ Vgl. S. 70.

Russland wurden von der deutschen Ärzteschaft eher kritisch gesehen, was auch Onstein in seiner Dissertation feststellte.²⁵²

In der DMW und MMW wurde die Diskussion um die Abtreibungsgesetzgebung dann 1925 wieder verstärkt geführt, als der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch veröffentlicht wurde und besonders in der MMW die zukünftige Abtreibungsgesetzgebung großen Raum einnahm.²⁵³

1926 und 1927 gab es gleich mehrere Ereignisse, die Einfluss auf die Diskussion über die Bestrafung des Schwangerschaftsabbruchs hatten. So wurden die §§218 ff. novelliert, so dass die einfache Abtreibung milder bestraft wurde. Außerdem entschied das Reichsgericht, dass bei Gefahr für Leben oder Gesundheit einer Schwangeren der Arzt zu einem Abort berechtigt sei. Dies entsprach der seit Langem von der Ärzteschaft geforderten Straffreiheit des ärztlichen Aborts aus medizinischer Indikation²⁵⁴ und wurde mit großer Zustimmung aufgenommen. Des Weiteren wurde der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1927 dem Reichstag vorgelegt, 1929 beschäftigte sich dann der Strafrechtsausschuss mit dessen Abtreibungsparagrafen. Während dieser Zeit wurden in allen drei Zeitschriften vermehrt Artikel zum Schwangerschaftsabbruch veröffentlicht. 1930 fällt besonders die große Anzahl von Publikationen in der MMW auf, die durch eine Umfrage der Schriftleitung über die Indikationen zum Abort zu begründen ist²⁵⁵.

Es zeigt sich also, dass das Interesse am Schwangerschaftsabbruch in den drei Zeitschriften mit wenigen Ausnahmen gleichzeitig stieg oder fiel und dass diese Verläufe meist durch die Strafrechtsreform oder andere gesellschaftspolitische Ereignisse zu erklären sind. Während der Kaiserzeit veröffentlichte das Zentralblatt für Gynäkologie wie erwartet sehr viel mehr Artikel zum Schwangerschaftsabbruch, dabei hauptsächlich Berichte über Publikationen anderer Zeitschriften. In der Weimarer Zeit beteiligten sich auch die Deutsche und Münchener Medizinische Wochenschrift stärker an der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch, so dass besonders die MMW zwischen 1919 und 1930 fast so viele Artikel zum künstlichen Abort veröffentlichte wie das Zentralblatt.

²⁵² Onstein (1996) S. 40-50.

²⁵³ Siehe

Abbildung 10 auf S. 59.

²⁵⁴ Vgl. S. 48 und S. 69 dieser Arbeit und Hailer (1986) S. 106.

²⁵⁵ Vgl. S. 57.

Vergleich der Äußerungen zur eugenischen Indikation des Schwangerschaftsabbruchs in den drei Zeitschriften

In allen drei betrachteten Zeitschriften tauchten vor 1917 nur ganz vereinzelt Äußerungen zur eugenischen Indikation in den Artikeln über den Schwangerschaftsabbruch auf; im Zentralblatt noch häufiger als in der DMW und MMW. Dabei gab es sowohl Stimmen für diese Indikation als auch dagegen.

Sehr viel lebhafter wurde die Diskussion gegen Ende des Ersten Weltkrieges. Der als bedrohlich empfundene Bevölkerungsrückgang verursachte Uneinigkeit, ob es wichtiger sei, eine quantitative Vermehrung der Bevölkerung zu erzielen und daher möglichst wenige Schwangerschaften zu beenden oder ob eine „qualitative“ Verbesserung der Bevölkerung Priorität habe.²⁵⁶

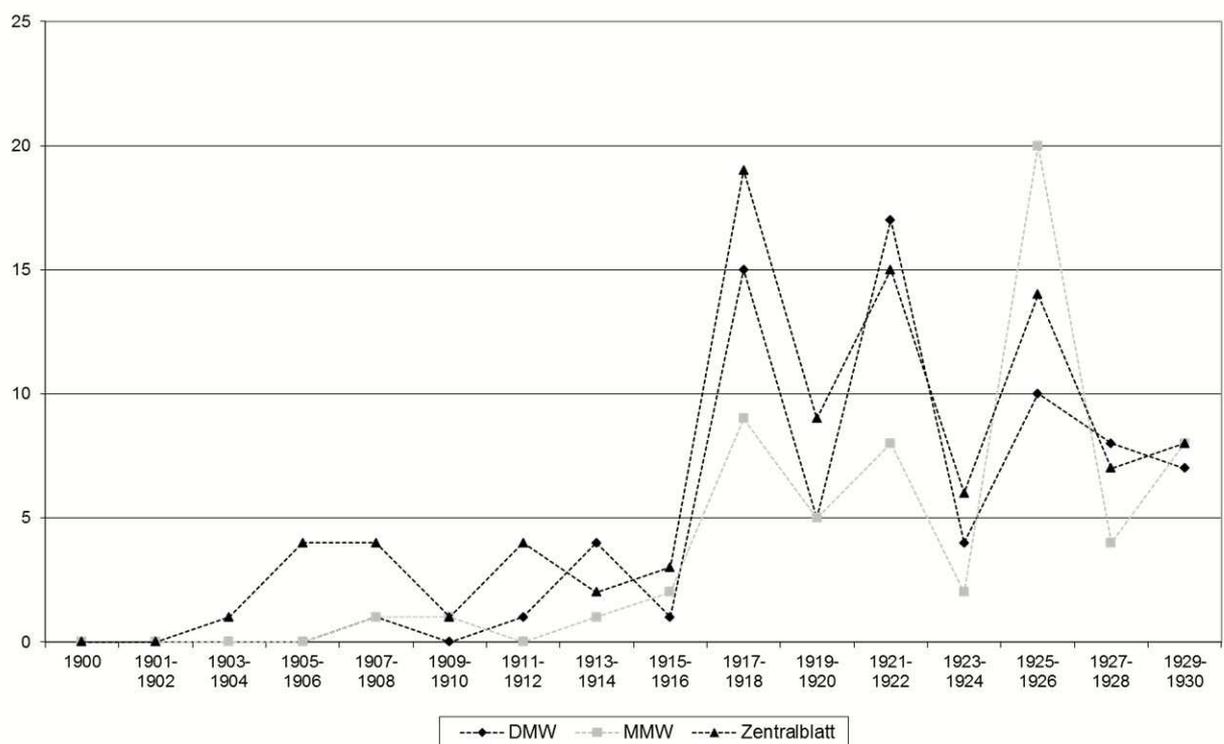


Abbildung 23: Zahl der Aussagen zur eugenischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.

Die Linien zwischen den Datenpunkten dienen nur der Veranschaulichung.

²⁵⁶ So wies z.B. Engelmann (1918b) in seiner Rezension eines Buches von Placzek darauf hin, dass zwar die Menschenverluste durch den Ersten Weltkrieg ausgeglichen werden müssten, jedoch auch die „qualitative Weiterentwicklung“ des Volkes berücksichtigt werden müsse. Nassauer war in seinem von Friedrich (1919b) rezensierten Artikel der Ansicht, zunächst sei eine „Quantitätszucht“ wichtig, die Rassenhygiene müsse zurückgestellt werden.

Auch Hailer (1986) S. 82 weist auf die Verbindung von Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene hin.

Andere Autoren waren dem Prinzip einer rassenhygienischen Indikation zum Abort zwar nicht abgeneigt, hielten die Kenntnisse über die Vererbungslehre jedoch für noch zu unsicher, um damit einen Schwangerschaftsabbruch zu begründen. Während der gesamten analysierten Zeit der Weimarer Republik blieb das Thema der eugenischen Indikation aktuell, was man deutlich an der Abbildung 23 sehen kann. Besonders 1921 und in der MMW auch 1925 gab es viele Äußerungen zur eugenischen Indikation, u.a. da dieses Thema auf verschiedenen medizinischen Versammlungen diskutiert wurde.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum gesehen nahm das Thema im Zentralblatt für Gynäkologie mit 97 Äußerungen in 85 Artikeln zum Schwangerschaftsabbruch deutlich mehr Raum ein als in der DMW mit 74 Äußerungen und der MMW mit 62 Aussagen. Die Bewertung dieser Indikation erfolgte in den Beiträgen sehr uneinheitlich, in der DMW und MMW hielten sich Befürworter und Gegner der Indikation etwa die Waage, im Zentralblatt überwogen die Ablehnungen. Häufig wurden keine ausführlichen Argumentationen abgedruckt, sondern die Autoren stellten nur stichwortartig ihre Zustimmung zu bzw. Ablehnung von verschiedenen Indikationen, darunter auch der eugenischen, dar.

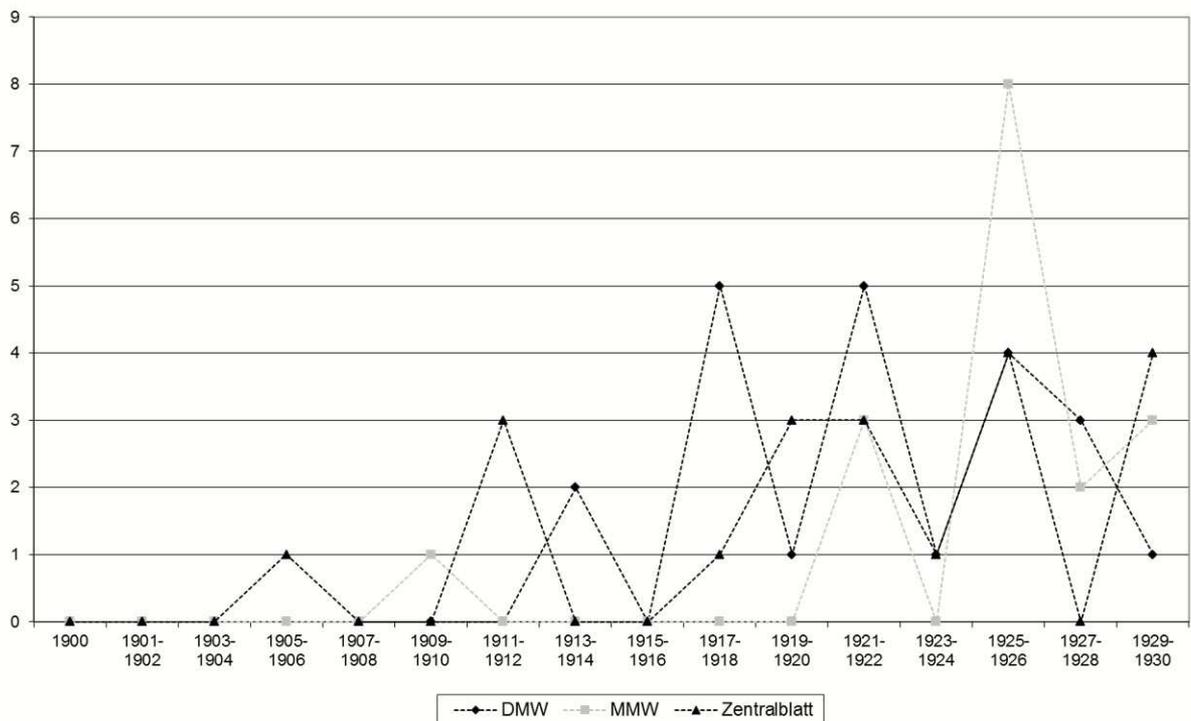


Abbildung 24: Befürwortung der eugenischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.

Die Linien zwischen den Datenpunkten dienen nur der Veranschaulichung.

Am vorangehenden Diagramm wird deutlich, dass die eugenische Indikation vor 1918 nur äußerst selten vertreten wurde. Erst danach nahmen die Forderungen zu, Schwanger-

schaften auch aufgrund der Vererbung von Krankheiten oder unerwünschten Eigenschaften unterbrechen zu dürfen. Auffällig ist, dass in der DMW und dem Zentralblatt eine große Anzahl der Befürwortungen der eugenischen Indikation von dem Berliner Frauenarzt Max Hirsch stammten und daher der Kreis der Anhänger dieser Indikation begrenzt war. Hailer nennt Hirsch den Begründer dieser Indikation, die Hirsch auch bei vielen Gelegenheiten verteidigte.²⁵⁷ Damit fanden sich nicht nur in der nationalistisch-konservativen MMW Überlegungen oder Forderungen, Schwangerschaften aufgrund der Vererbungslehre zu beenden, sondern auch im Zentralblatt für Gynäkologie und in der DMW. In der MMW war die Summe der Befürwortungen mit 18 Äußerungen sogar niedriger als in der DMW (23 Äußerungen dafür) und dem Zentralblatt (20 Äußerungen dafür). Allerdings war der Kreis der Befürworter dieser Indikation in der MMW weiter, da in den anderen beiden Zeitschriften vor allem Aussagen von Max Hirsch gedruckt wurden.

In den drei untersuchten Zeitschriften lässt sich also beobachten, dass sich in der zweiten Hälfte des analysierten Zeitraums zwar deutlich mehr Äußerungen zur eugenischen Indikation fanden. Allerdings befanden sich gegen Ende der 20er Jahre in den untersuchten Artikeln zum Schwangerschaftsabbruch nicht deutlich mehr Befürworter als zu Beginn des Jahrzehnts. Dies widerspricht den Erwartungen mit Hinblick auf die weitere politische Entwicklung in den 30er Jahren und den Feststellungen Hailers in seiner Dissertation. Dieser beobachtete, dass sich die eugenische Indikation in der Weimarer Republik eine große Anerkennung erwarb.²⁵⁸

Auch die Ablehnungen der eugenischen Indikation waren in der zweiten Hälfte des Betrachtungszeitraums deutlich häufiger als in der ersten. Dies ist zum Teil als Reaktion auf die Forderungen der Anerkennung einer solchen Indikation zu verstehen. In der Deutschen und Münchener Medizinischen Wochenschrift waren jeweils etwa gleich viele Befürwortungen wie Ablehnungen zu finden, im Zentralblatt standen 31 Stimmen gegen die Indikation 20 Befürwortungen gegenüber. Besonders viele Äußerungen, die eine rassenhygienische Indikation zum Abort ablehnten, wurden zwischen 1918 und 1921 getätigt, was im Zusammenhang mit bevölkerungspolitischen Gedanken im Rahmen der Verluste des Ersten Weltkrieges zu sehen ist.

²⁵⁷ Vgl. S. 50 und S. 71 dieser Arbeit sowie Hailer (1986) S. 219-221.

²⁵⁸ Hailer (1986) S. 228.

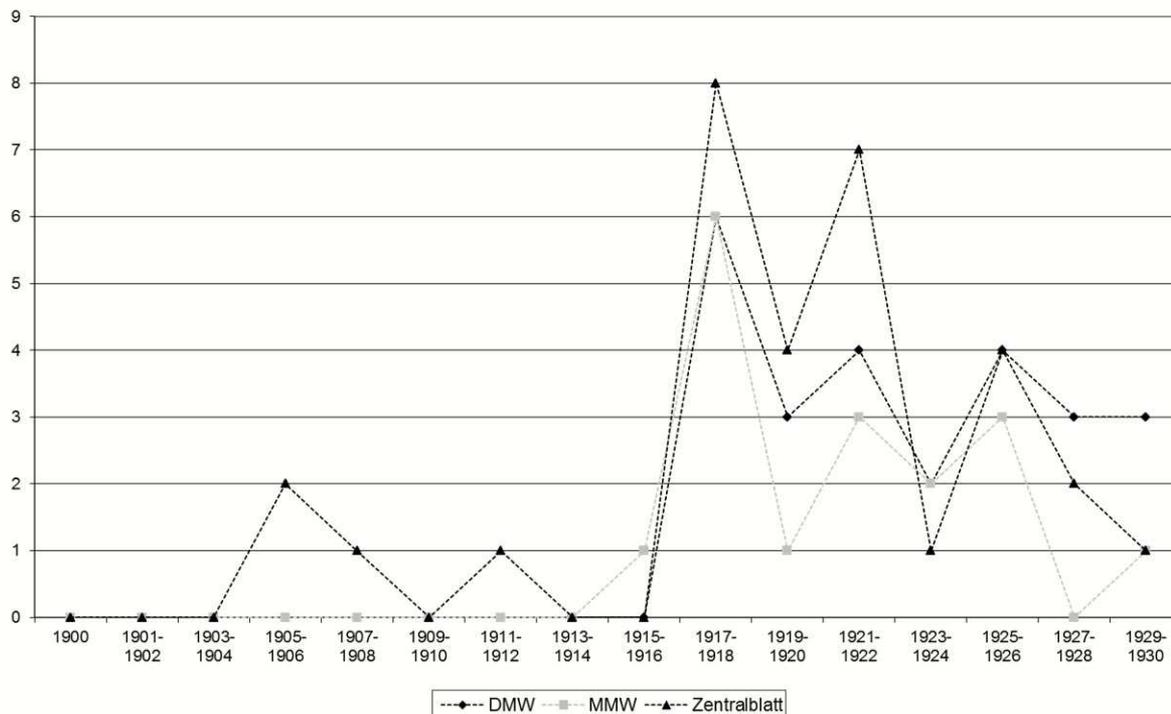


Abbildung 25: Ablehnungen der eugenischen Indikation des Schwangerschaftsabbruchs in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.

Die Linien zwischen den Datenpunkten dienen nur der Veranschaulichung.

Die Ansichten, die in den drei Zeitschriften über die eugenische Indikation geäußert wurden, zeigten also einen recht ähnlichen Verlauf. Dies lässt sich teilweise darauf zurückführen, dass die Äußerungen nur jeweils zu etwa 15-30 % Originalartikeln entstammten. Da die restlichen Äußerungen in anderen Zeitschriften oder auf medizinischen Versammlungen gemacht wurden, über die dann in mehreren Zeitschriften berichtet wurde, nahmen die drei Fachzeitschriften teilweise auf dieselben Äußerungen Bezug. Der höchste Anteil in Originalartikeln ist in der DMW zu finden, darin wurde die Ablehnung der eugenischen Indikation zum Abort mit vier Befürwortungen bei neun Ablehnungen besonders deutlich. In den anderen beiden Zeitschriften fanden sich in den Originalarbeiten je ein bis zwei Ablehnungen mehr als Zustimmungen. Es zeigte sich nicht, wie bei der eher rechtskonservativen Einstellung ihres Verlegers und Schriftleiters zu erwarten wäre, eine starke Befürwortung der eugenischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch in der MMW.

Zusammen betrachtet spiegeln die drei Zeitschriften recht gut die Diskussion in der allgemeinen Ärzteschaft wieder und machen die kontroversen Standpunkte der Mediziner deutlich.

Vergleich der Anzahl der Äußerungen zur Statusfrage in den drei Zeitschriften

Die Anzahl der Hinweise zur Statusfrage über den gesamten Beobachtungszeitraum war in den einzelnen Zeitschriften ähnlich, sie lag zwischen 46 Artikeln in der DMW und 56 im Zentralblatt für Gynäkologie. Da das Zentralblatt sehr viel häufiger über Schwangerschaftsabbruch veröffentlichte, ist der Anteil der Artikel, die davon auch Bezug auf die Statusfrage nehmen, deutlich geringer. Damit liegt der Fokus der Gynäkologen eher auf der Mutter, auf dem Bestreben sie zu retten, was auch die große Anzahl an Äußerungen über medizinische Indikationen zeigt. Die Frauenärzte betrachteten eher die Schwangere als das Ungeborene als ihren Patienten.

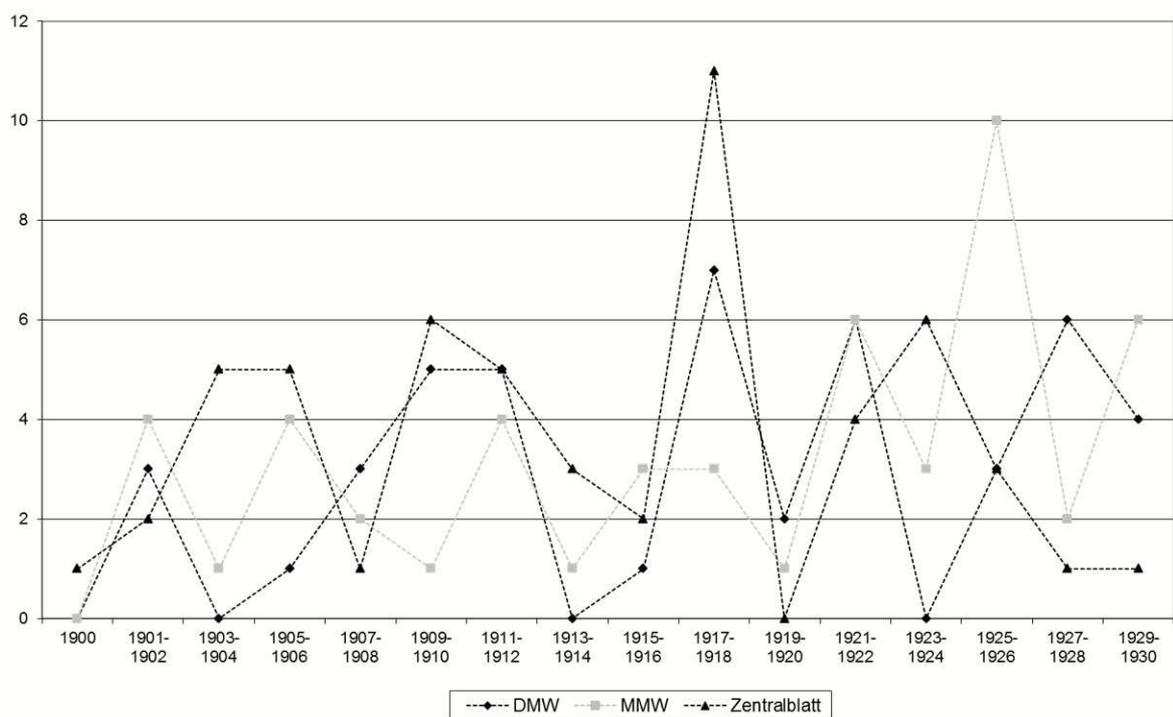


Abbildung 26: Anzahl der Artikel mit Aussagen zur Statusfrage in DMW, MMW und Zentralblatt für Gynäkologie.

Die Linien zwischen den Datenpunkten dienen nur der Veranschaulichung.

Der Anteil der Artikel, die Aussagen zur Statusfrage enthielten, an der Gesamtzahl der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch ist in allen drei Zeitschriften recht gering. Er lag zwischen 7,6 % im Zentralblatt für Gynäkologie und 13,2 % in der DMW. Es fällt aber auf, dass dieser Anteil höher ist, wenn man nur die Originalartikel betrachtet. Der Anteil der Originalartikel, die Hinweise zur Statusfrage enthielten, an der Gesamtzahl der Originalartikel lag zwischen 17,6 % im Zentralblatt und 29,6 % in der DMW. Das lässt darauf schließen, dass es zwar Autoren gab, die ihre Gedanken über das Wesen des

Ungeborenen veröffentlichten, diese jedoch bei dem Bemühen, einen langen Artikel oder Vortrag in wenigen Sätzen zusammenzufassen, durch den Rezensenten schnell weggelassen wurden.

Der zeitliche Verlauf der Äußerungen war zwischen den einzelnen Zeitschriften bei der Statusfrage uneinheitlicher als z.B. bei den juristischen oder eugenischen Aussagen. In der DMW und MMW gab es in den Zwanziger Jahren etwas mehr Hinweise auf den Status des Embryos als in den vorangehenden Jahrzehnten, im Zentralblatt dagegen eher in den Jahren 1910 bis 1918 und 1924. Da viele Überlegungen, ob das Ungeborene als Person zu betrachten sei oder aus anderen Gründen ein Lebensrecht beanspruchen könne, im Zusammenhang mit der zu fordernden Gesetzgebung stehen, folgt auch die Verteilung der Aussagen zu Statusfrage teilweise der Diskussion um die Abtreibungsgesetzgebung. So gab es zwischen 1910 und 1912 mehr Betrachtungen zu dem Thema, als der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und der dadurch ausgelöste Gegenentwurf namhafter Juristen diskutiert wurden. In den 20er Jahren beschäftigten sich dann die Autoren der DMW und MMW stärker mit der Statusfrage, oft auch wieder mit Blick auf den §218. Die genauere inhaltliche Analyse der Artikel mit Aussagen zur Statusfrage erfolgt im nächsten Kapitel.

6. Die Statusfrage in der medizinischen Fachliteratur

6.1 Die Statusfrage in der DMW, MMW und dem Zentralblatt für Gynäkologie

Wie oben dargestellt wurde in den analysierten Fachzeitschriften immer wieder Bezug auf die Statusfrage genommen. Dabei wurden häufig die Standpunkte der Autoren genannt, ohne dass diese argumentativ begründet wurden, z.B. wenn Winter die Notzuchtsindikation „im Interesse des Nasziturus, welcher ein Recht zum Leben hat“²⁵⁹ ablehnte, Niedermeyer die „Ehrfurcht vor dem werdenden Leben“²⁶⁰ vermisste und Kahl die eugenische Indikation als eine „Organisierung zur Vernichtung menschlichen Lebens“²⁶¹ bezeichnete und betonte, die „Verfügungsfähigkeit der Frau über ihren Körper schließe doch nicht ohne weiteres die Verfügungsberechtigung über ein in ihr vorhandenes Lebewesen ein“.²⁶² Auch Ebermayer äußerte sich zur Rechtsgrundlage des Schwangerschafts-

²⁵⁹ In der Diskussion zu einem Vortrag E. Meyers, Anonymus (1921d) S. 913.

²⁶⁰ In der Diskussion zu einem Vortrag von Clara Bender, Steinbrinck (1925) S. 544.

²⁶¹ Schubert (1926) S. 85.

²⁶² Anonymus (1929b).

abbruchs und wies darauf hin, dass eine Einwilligung der Schwangeren als Berechtigung nicht in Frage komme, „da die Schwangere zwar über sich und ihren Körper, aber nicht über das Leben der Leibesfrucht verfügen kann.“²⁶³ Meyer-Ruegg machte „die Wichtigkeit des Gesetzes gegen Vernichtung menschlichen Lebens“ deutlich, um seine ausführliche Argumentation über die Statusfrage verfolgen zu können, mussten die Leser der DMW jedoch in den Originalartikel schauen.²⁶⁴ Rotter wurde noch deutlicher. Er hielt zwar die Familienplanung für ein zu respektierendes Recht des Menschen, jedoch für „kein so absolutes Recht als jenes, das der Fötus hat – zu leben!“ Der Embryo sei von der Befruchtung an als lebendig zu betrachten und Abtreibungen nicht wesentlich anders zu bewerten als ein Mord.²⁶⁵ Durch diese Äußerungen wird deutlich, dass die Autoren das Ungeborene moralisch berücksichtigten, allerdings legten sie die Gründe dafür nicht dar.

Die am häufigsten vertretene Position war eine gradualistische. So erkannte z.B. Altmann das Recht der Frucht auf natürliche Entwicklung an, nannte aber Leben und Gesundheit der Mutter als unbedingt höhere Rechtsgüter.²⁶⁶ Derselben Meinung war auch das Reichsgericht, dessen Entscheidung vom 11.3.1927 von Ebermayer zitiert wurde. Das Gericht bezeichnete die Mutter als „fertigen Menschen“²⁶⁷ und gab damit wieder, was auch in vielen Formulierungen in der Zeitschriftenliteratur angedeutet wurde, nämlich dass das Ungeborene sich erst noch in der Entwicklung zum vollwertigen Menschen befinde. Auch Holzapfel wies darauf hin, dass durch die Abtreibung „ein anderes, wenn auch erst im Werden begriffenes Menschenleben“ geopfert werde.²⁶⁸ Er meinte, wenn es eine Indikation zum Schwangerschaftsabbruch gebe, dann müsse dieser vorgenommen werden, der Schwangerschaftsmonat spiele dabei keine Rolle. Holzapfel hatte damit ein abgestuftes Verständnis des moralischen Status des Ungeborenen, es sei von Anfang an ein Lebewesen und nicht „nach Gutdünken zu vernichten“, aber auch bei Gefahr für die Schwangere dieser unterzuordnen.²⁶⁹ Der Berichterstatter über die Verhandlungen des Schweizer Strafrechts bei Schwangerschaften nach Vergewaltigungen hoffte, dass der Gesetzentwurf noch gestoppt werde, da er es für eine „Durchbrechung des Prinzips von der

²⁶³ Ebermayer (1918) S. 918.

²⁶⁴ Vgl. S. 96.

²⁶⁵ Rezension durch Linzenmeier (1912).

²⁶⁶ Rezensiert bei Naujocks (1927b).

²⁶⁷ Ebermayer (1927b).

²⁶⁸ Sellheim (1930) S. 1457.

²⁶⁹ Holzapfel (1925).

Schritten untersucht: 1. quantitative Auswertung der publizierten Artikel; 2. qualitative Rekonstruktion der Argumentationsstrategien in Beiträgen, die sich zum moralischen Status des Ungeborenen äußern; 3. soziologische Analyse der Autoren mit Blick auf einen möglichen Zusammenhang zwischen Geschlecht, Profession, akademischem Rang und der jeweils vertretenen Position.

Als Hauptquellen wurden zwei Zeitschriften mit einem breiten Themenspektrum, nämlich die Deutsche Medizinische Wochenschrift und die Münchener Medizinische Wochenschrift, und das Zentralblatt für Gynäkologie ausgewählt, eine der wichtigsten Zeitschriften des deutschsprachigen Raums für die Fachgebiete Gynäkologie und Geburtshilfe.

Unverletzlichkeit des keimenden Lebens, das bisher nur an dem höheren Interesse für das Leben der Mutter seine Grenze fand“ hielt.²⁷⁰

Als Begründung für eine moralische Berücksichtigung wurden Potentialitätsargumente und bestimmte Eigenschaften des Ungeborenen benannt. Zu den erstgenannten zählt Haenels Argumentation in seinem Vortrag über Euthanasie. Er begründete das Verbot der Abtreibung damit, dass der Fötus zwar noch keinen Lebenswillen habe, dieser allerdings bis zum Beweis des Gegenteils eines Tages in Erscheinung treten werde und das Ungeborene damit später zum Vernunftwesen werde. An diese Aussage schließt er Überlegungen an über die Berechtigung der Tötung von Personen, deren Lebenswille nicht erwache.²⁷¹ Auch Kaminer betonte in seinem Artikel über künstlichen Abort bei Tuberkulose, „dass die Hilfe, die der Mutter gebracht wird, teuer erkaufte ist, erkaufte um den Preis eines zukünftigen Menschenlebens, und deshalb muss der Entgelt für diesen Preis ein entsprechend hoher sein.“²⁷² Die Mutter dürfe also noch nicht so schwer erkrankt sein, dass auch der Abort sie nicht mehr retten könne. Durch seine Wortwahl zeigte dieser Autor, dass er das Ungeborene noch nicht als Person betrachtete, sondern meinte, es würde sich erst später dazu entwickeln. Heinsius äußerte sich in seinem Artikel über den „kriminellen Abort“ im Zusammenhang mit der Konzeptionsverhütung auch über den Zeitpunkt, ab dem eine Abtreibung vorliege. „Sobald die Vereinigung von Spermium und Ovulum erfolgt ist, also eine Befruchtung vorliegt, ist der Keim zu einem selbstständigen Wesen gelegt.“ Seine Ausdrucksweise legt nahe, dass sich der Embryo erst noch entwickeln müsse, bevor er als eigenständig zu betrachten sei.²⁷³ Peters ging in seinen Überlegungen über die Entwicklungsmöglichkeiten noch weiter. Er hielt die Frage, ab wann das keimende Leben als Individuum zu betrachten sei und damit Rechtsschutz genießen müsse, für ungeklärt. Da auch in der unbefruchteten Eizelle „das zukünftige Individuum schlummert“, müsste eigentlich auch die Konzeptionsverhütung verboten werden; dies hielt Peters jedoch für stark übertrieben.²⁷⁴ Teilweise wurde das Potentialitätsargument jedoch auch im Zusammenhang mit bevölkerungspolitischen Betrachtungen genannt, z.B. wenn Franqué in seinem Artikel „Geburtenrückgang, Arzt und Geburtshelfer“ „unbedingte Ehrfurcht vor dem Leben der Zukunft“ forderte.²⁷⁵ So

²⁷⁰ Anonymus (1915) S. 1560.

²⁷¹ Anonymus (1922b).

²⁷² Kaminer (1901) S. 591.

²⁷³ Heinsius (1918) S. 17.

²⁷⁴ Peters (1910) S. 725-727.

²⁷⁵ Rezension durch Giesecke (1917), dort S. 186.

kann man nicht immer sicher sein, ob hier jemand für den Fötus als Person oder als Bestandteil der Nation kämpfte.

Zu den Eigenschaften, die als Unterscheidungsmerkmal zwischen moralisch zu berücksichtigenden Personen und nicht zu berücksichtigenden Wesen genannt wurden, zählen die Funktion verschiedener Organe sowie kognitive Leistungen. 1914 veröffentlichte die MMW unter dem Titel „Briefe aus Moskau“ einen ausführlichen Beitrag von Dworetzky.²⁷⁶ Dieser berichtete unter anderem, der Ärzteverein Omsk gehe davon aus, dass der Embryo kein lebendes menschliches Wesen sei, da die wichtigsten Organe, wie Lunge und Gehirn, nicht funktionierten. Dagegen wurde in der Rezension der Monographie von Eisenmann²⁷⁷ deutlich, dass dieser Autor den Embryo ab der Befruchtung für eine Person hielt. Die Frucht habe ihre eigene Physiologie, sie sei kein Teil des mütterlichen Körpers und ein Abbruch der Schwangerschaft sei daher Tötung.²⁷⁸ Hoerber sah die Zäsur im Leben des Ungeborenen später. Er unterschied zwischen einem intrauterinen Leben, das mit der Befruchtung beginne, und einem extrauterinen, „eigentlichen“ Leben, das mit Durchtritt des kindlichen Kopfes durch das mütterliche Becken und mit dem ersten Atemzug beginne.²⁷⁹ Im selben Artikel bezeichnete sein Mitberichterstatte Dreyer den Beginn der Herzaktion mit etwa der zehnten Schwangerschaftswoche als den Beginn des intrauterinen Lebens, was auch mit der alten kanonischen Ansicht übereinstimme, dass die frühe Frucht noch nicht lebe. Biologisch liege jedoch auch bei der Vernichtung des befruchteten Eis vor diesem Zeitpunkt Tötung vor.²⁸⁰ Groß hielt dagegen die Überlegung für maßgeblich, dass „das Leben der existierenden, das Leben empfindenden und das Sterben fürchtenden Mutter fast unter allen Umständen mehr wert ist als das des fühllosen Embryo“²⁸¹, ein Gedankengang, der im Originalartikel noch weiter ausgeführt wurde.²⁸² Der Autor machte somit den Personen-Status abhängig von intellektuellen Leistungen wie Empfindungsfähigkeit und einem Begriff von Zukunft, nämlich, dass eine Person das Sterben fürchten könne.

Mehrere Autoren bezogen sich auf die Theorie einer „Beseelung“ des Ungeborenen. So z.B. die Ärztin Hoenig, die die Sonderstellung der frühen Schwangerschaft zunächst mit der sozialetischen Argumentation begründete, dass „die werdende Mutter da noch kein

²⁷⁶ Dworetzky (1914) S. 895.

²⁷⁷ Vgl. S. 95.

²⁷⁸ Rezension durch Frickhinger (1915).

²⁷⁹ Hoerber (1925) S. 1344.

²⁸⁰ Hoerber (1925) S. 1345.

²⁸¹ Keitler (1905) S. 989.

²⁸² Vgl. S. 95.

Muttergefühl, noch kein liebevolles Empfinden für das keimende Lebewesen in ihrem Schoße besitzt“, dies dann aber mit der Beseelungstheorie des kanonischen Rechtes, die den künstlichen Abort vor einer Schwangerschaftsdauer von etwa sechs bis zehn Wochen nicht ahnde, untermauerte.²⁸³ Dabei bezog sie sich auf eine im kirchlichen Recht längst nicht mehr vertretene Position, auf die auch Dreyer oben Bezug nahm. Kocks war der Meinung, die Kirche habe den Zeitpunkt der Beseelung nicht eindeutig festgestellt und so könne nicht von der Frau verlangt werden, dass sie „wegen theologischer Dummheiten sogar ruhig sterben soll“.²⁸⁴ Dem entgegnet Beucamp, dass die Theologie festgestellt habe, die Beseelung erfolge zum Zeitpunkt der Befruchtung.²⁸⁵ Mit dem Zeitpunkt der Beseelung wurde das Ungeborene als Person betrachtet.

Bei anderen Autoren trat die Statusfrage in den Hintergrund und sie orientierten sich eher an Nutzenabwägungen. So machten sie deutlich, dass wenn die Schwangere sterben müsste, meist auch das Ungeborene verloren sei und somit durch den Abort zumindest ein Leben zu retten sei.²⁸⁶ Ahlfeld argumentierte nicht mit einem unterschiedlichen moralischen Status von Mutter und Ungeborenen, sondern verglich die Situation bei der medizinischen Indikation zum Abort mit zwei in Gefahr befindlichen Bergsteigern, von denen nur einer gerettet werden kann.²⁸⁷ Schickele verwies auf den „grossen sozialen Wert des mütterlichen Lebens, demgegenüber das Kind mit seiner fraglichen Zukunft zurücktreten muss“²⁸⁸; ein Wert, der von Zadeck mit dem Eintritt der Frauen ins Erwerbsleben begründet wurde.²⁸⁹ Chrobak deutete an, dass er das Ungeborene nicht als Individuum betrachtete. Er führte in seinem Artikel über Sterilisierung an, dass der Hauptunterschied zwischen künstlicher Unfruchtbarmachung und Abort nicht der sei, dass im zweiten Fall bereits ein Lebewesen existiere, sondern, dass nach einem Abort eine weitere Schwangerschaft möglich sei.²⁹⁰ Damit hatte das Ungeborene für Chrobak kein Lebensrecht als Individuum, sondern konnte beliebig durch eine spätere Schwangerschaft ersetzt werden.

Auch bei rassenhygienischen Betrachtungen trat die Statusfrage in den Hintergrund. So wurde als ein Argument für Abtreibungen nach Vergewaltigungen angeführt, das Kind

²⁸³ Hoenig (1921).

²⁸⁴ Kocks 1904 S. 1187-1188.

²⁸⁵ Beucamp (1904) S. 1442.

²⁸⁶ Z.B. Fritsch (1908) S. 2017-2018, Sarwey bei Anonymus (1925a).

²⁸⁷ Ahlfeld (1909) S. 1238.

²⁸⁸ Schickele (1912) S. 489.

²⁸⁹ In der Diskussion über die ärztliche Indikation zum Schwangerschaftsabbruch der Vereinigten ärztlichen Gesellschaften zu Berlin, W. (1918) S. 140-141.

²⁹⁰ Chrobak (1905) S. 644.

könne die schlechten Eigenschaften des Vaters geerbt haben.²⁹¹ Die Rassenhygienikerin Bender gab an, dass der Arzt als Schützer des individuellen Lebens gelte, jedoch die Erhaltung des Individuums nie höchstes, sittliches Gebot gewesen sei. Da das Abtreibungsverbot eine „kontraselektorische Wirkung“ habe, forderte sie die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs.²⁹²

Einen weiteren Gedanken brachte Dietrich ein. Er warb für die Idee, dass man in seinen Kindern das ewige Leben erleben könne, da jeder Mensch sterben müsse und er dann in seinen Kindern weiterlebe.²⁹³

Vielfach wurde dem Ungeborenen kein moralischer Status zuerkannt, ohne dass diese Position argumentativ begründet wurde. So z.B. wenn Maragliano forderte, „allen Sentimentalismus bezüglich der hypothetischen Rechte des Fötus fallen zu lassen“.²⁹⁴ Ein Jurist aus Moskau, der von Dworetzky zitiert wurde, fand, der künstliche Abort sei „eine ebensolche Operation dar wie die Entfernung eines jeden anderen Körperteils, der den Organismus gefährdet. (...) Die Frucht könne ja, solange sie sich im Mutterleib befindet, keinem anderen angehören als der Mutter allein.“ Den Schwangerschaftsabbruch bezeichnete dieser Jurist als „Beseitigung eines nichtigen, seelenlosen, gänzlich überflüssigen Klümpchens“.²⁹⁵ Ebenso verkündete Kocks „Der Fötus ist ein Teil der Eingeweide der Mutter!“ Nur die Schwangere habe das Recht über das Ungeborene zu bestimmen, durch das Abtreibungsverbot werde künstlich ein Verbrechen aus menschlichen Rechten gemacht.²⁹⁶

Somit wurden in der medizinischen Zeitschriftenliteratur des frühen 20. Jahrhunderts vielfältige Ansichten zur Statusfrage deutlich, diese wurden jedoch nur in wenigen Fällen ausführlich begründet.

Vergleicht man die drei untersuchten Fachzeitschriften, wird deutlich, dass die Statusfrage in der MMW und im Zentralblatt für Gynäkologie mehr Platz einnahm als in der DMW. Die Schlussfolgerungen, die die Autoren der MMW zogen, entsprachen denen in der DMW. Das Leben der Mutter wurde als wichtiger angesehen und das Ungeborene erhielt nur in den seltensten Fällen den Status einer Person. Dies war auch die Aussage der

²⁹¹ Ebermayer (1915) S. 1525.

²⁹² Bericht des Vortrages durch Steinbrinck (1927a) S. 819.

²⁹³ Dietrich (1921).

²⁹⁴ Zitiert bei Kaminer (1901) S. 588.

²⁹⁵ Dworetzky (1914) S. 895.

²⁹⁶ Kocks (1912).

meisten Artikel im Zentralblatt, allerdings konnten dort auch abweichende Meinungen (wie z.B. die Freigabe des künstlichen Aborts) dargestellt werden und die christliche Moraltheologie ausführlicher diskutiert werden. Argumentationen zur Statusfrage wurde im Zentralblatt für Gynäkologie mehr Platz eingeräumt. Somit wird die These, dass in einer gynäkologischen Fachzeitschrift die Statusfrage stärker vertreten sei, bestätigt, auch wenn sich der Unterschied, besonders zur MMW, kleiner als erwartet darstellt. In allen drei Zeitschriften wurde auf die Aufgabe des Arztes hingewiesen, Leben zu erhalten und dass darunter (mit einigen Einschränkungen) auch das Leben des Ungeborenen falle.

6.2 Die Statusfrage in weiteren, ausgewählten Veröffentlichungen

Im Folgenden werden weitere Veröffentlichungen vorgestellt, die ausführlichere Argumentationen zur Statusfrage enthalten. Somit werden die häufig kurzen Hinweise auf die Statusfrage in den analysierten Fachzeitschriften und die dort deutlich werdenden Haltungen in den Kontext der Argumentationen eingeordnet. Die ausgewählten Werke sind häufig zitiert worden oder gehen besonders ausführlich dem Problem nach, wie weit das Ungeborene moralisch berücksichtigt werden soll. Außerdem werden Artikel genauer dargestellt, die in der DMW, MMW und/oder dem Zentralblatt für Gynäkologie rezensiert wurden.

Eduard v. Liszt vertrat in seinem 1910 und 1911 erschienenen, zweibändigen Werk „Die kriminelle Fruchtabtreibung“ die Ansicht, der Schwangerschaftsabbruch müsse ab dem Zeitpunkt strafbar sein, ab dem das Ungeborene ein Mensch sei. Dies sei in den ersten Tagen sicher nicht der Fall, erklärte er. Für sicher strafwürdig hielt Liszt die Tötung des Kindes während der Geburt, da dann ein „lebender Mensch“ betroffen sei. Dazwischen müsse irgendwo eine Grenze anzunehmen sein, deren endgültige Feststellung er den Medizinerinnen und Physiologen auftrug. Er könne sich jedoch gut vorstellen, diese Grenze durch die menschliche Form des Embryos zu bestimmen, die er mit Bezug auf Runge auf die zweite Hälfte des zweiten Schwangerschaftsmonats datierte.²⁹⁷ Dabei hielt er die „Entfernung des Embryo, bevor er zu Bewusstsein und Gefühl erwacht ist“ für sehr viel vertretbarer als die Tötung oder das Leiden eines geborenen Menschen.²⁹⁸ Somit übernahm Liszt die aristotelische Vorstellung, dass ein Mensch auch menschliche Formen haben

²⁹⁷ Liszt (1911) S. 381-387.

²⁹⁸ Liszt (1910) S. 31-32.

müsse und rechtfertigte des Weiteren den Schutz einer Person mit dem Vorhandensein eines Bewusstseins und von Empfindungen.

Ein weiteres Buch, das die Aufmerksamkeit der Ärzte und Laien erregte, war „Ein dunkler Punkt“ von Johannes Guttzeit²⁹⁹. Nach einer Darstellung der biologischen Grundlagen, der Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs sowie der aktuellen Gesetzgebung ging Guttzeit auf die Statusfrage ein. Er hielt es für falsch, einen Zeitpunkt der Beseelung anzugeben, da sich das Gehirn und die Nervenbahnen allmählich entwickeln und stimmte dabei Ahlfeld zu.³⁰⁰ Trotzdem plädierte er für die Einführung einer Fristenlösung, wobei er das Ungeborene ab dem 4. bis 5. Monat Fötus nennen wollte, weil vorher noch kein „Gefühl“ und keine Kindsbewegungen vorhanden seien.³⁰¹ In der späten Schwangerschaft sah Guttzeit keinen relevanten Unterschied zur Kindstötung, da er auch dem Neugeborenen noch kein menschliches Bewusstsein zusprach. Somit solle die Abtreibung eines „Fötus“ unter einen leicht veränderten Kindsmordparagrafen fallen. Als wesentlich gravierender betrachtete Guttzeit die Verletzung eines Ungeborenen, da hierdurch der spätere Mensch geschädigt werde, während beim Tod eines Embryos „dieser Mensch sein angekündigtes Dasein gar nicht beginnt“.³⁰² Es wird deutlich, dass auch Guttzeit sein Verständnis einer Person über das Bewusstsein definierte und dieses dem Ungeborenen und dem Neugeborenen nicht zuschrieb. Den Embryo wollte er nur als „zukünftigen Menschen“ schützen.

In dem u.a. von Guttzeit zitierten Werk „Nasciturus“ ging Ahlfeld davon aus, dass mit der Befruchtung das Leben beginne und aus physiologischer Sicht dann auch ein Mensch vorhanden sei.³⁰³ Das Ungeborene sei kein Teil der Mutter, da es ein eigenes Gehirn und Blutssystem habe und die Mutter auch ohne das Ungeborene vollständig sei³⁰⁴. Allerdings wollte er das geltende Recht so ändern, dass die Rechtsfähigkeit des Menschen (also „Mensch im Sinne des Rechtes“) mit der 24. Schwangerschaftswoche beginne und nicht erst, wie im BGB, mit der Geburt. Im Strafgesetzbuch wollte Ahlfeld den Schwangerschaftsabbruch bis zur 24. Woche als Abtreibung bestrafen, danach von Tötung sprechen.³⁰⁵ Als Motive für die Festlegung dieser Grenze gab der Autor eher praktische Gründe wie z.B. die sichere Diagnose der Schwangerschaft und die extrauterine

²⁹⁹ Guttzeit (1914).

³⁰⁰ Guttzeit (1914) S. 9; die zitierte Passage ist bei Ahlfeld (1906) S. 17 zu finden.

³⁰¹ Guttzeit (1914) S. 12.

³⁰² Guttzeit (1914) S. 402-420.

³⁰³ Ahlfeld (1906) S. 17 und S. 59.

³⁰⁴ Ahlfeld (1906) S. 61.

³⁰⁵ Ahlfeld (1906) S. 74-75.

Lebensfähigkeit des Kindes an.³⁰⁶ Um Menschen gegenüber anderen Schwangerschaftsprodukten, wie z.B. Molen abzugrenzen, nannte er als Bedingung für einen Menschen den Besitz eines Herzens. Mit dem Hinweis, dass er weit entwickelte Ungeborene bereits als Mensch sehe³⁰⁷ und dass die „Beseelung“ durch die allmähliche Entwicklung des Hirns und Nervensystems geschehe, deutete er an, dass er das Ungeborene zum Ende der Schwangerschaft bereits als Person sah.

Auch Näcke fragte sich: „Ist der menschliche Foetus ein Mensch?“³⁰⁸ Er kam zu dem Schluss, dass der Fötus ein lebendes Wesen sei. In der frühen Schwangerschaft nehme er jedoch im Interesse der abtreibewilligen Schwangeren an, das Ungeborene sei kein Mensch und der Schwangerschaftsabbruch damit kein Mord. Dies begründete Näcke damit, dass das Ungeborene dann noch eher Ähnlichkeit mit Tierföten als mit einem Menschen habe. Er erkenne zwar die Möglichkeit eines „dumpfen Selbstbewußtsein[s]“ an, dies lasse sich jedoch nicht beweisen. In späten Stadien der Schwangerschaft leite sein Gefühl ihn allerdings dazu, den Fötus als Mensch zu betrachten.³⁰⁹ Näcke unterschied also zwischen frühen und späten Schwangerschaftsstadien, begründete dies jedoch trotz seiner Überlegungen über ein Bewusstsein des Ungeborenen eher mit einer körperlichen Ähnlichkeit und dem subjektiven Gefühl.

In seinen Ausführungen zur psychiatrischen Indikation des Schwangerschaftsabbruchs begründete Groß³¹⁰ deren Berechtigung damit, dass nur ein Mensch, der das Leben kenne und sich das Fortleben vorstellen könne, auch das Sterben fürchte. Daher sei der Tod eines Neugeborenen oder Bewusstlosen sehr viel weniger schlimm als der Tod eines wachen, erwachsenen Menschen. Neben diesen Argumenten führte Groß für die Berechtigung der medizinischen Indikation auch rassenhygienische Gründe an. Der Autor definierte also ein Lebensrecht eines Wesens (auch eines Tieres) über die „Liebe zum Leben“ und damit hing sein Begriff einer Person von intellektuellen Leistungen ab.³¹¹ Er bezeichnete den Fötus als „pars viscerum“, daher solle die Schwangere über die Durchführung eines künstlichen Abortes entscheiden.³¹²

Rotter lehnte im Gegensatz dazu in seinem Artikel über die soziale Indikation zum Abort³¹³ die Definition einer Person über das Vorhandensein von Bewusstsein ab. Er wies

³⁰⁶ Ahlfeld (1906) S. 66-69.

³⁰⁷ Ahlfeld (1906) S. 70.

³⁰⁸ Näcke (1910).

³⁰⁹ Näcke (1910) S. 179-180.

³¹⁰ Groß (1905).

³¹¹ Groß (1905) S. 254-255.

³¹² Groß (1905) S. 256.

³¹³ Rotter (1912).

darauf hin, dass es unmöglich sei, das Bewusstsein so zu definieren, dass zwar der schlafende Mensch, der narkotisierte Kranke und der psychisch Kranke darin enthalten seien, jedoch der Fötus nicht. Daher betrachtete Rotter das Ungeborene vom Augenblick der Konzeption an als selbstständiges Wesen, das sich vom Neugeborenen nur dadurch unterscheidet, dass sein Stoffwechsel noch teilweise an die Mutter gebunden sei.³¹⁴ Er billigte den Menschen durchaus das Recht auf Familienplanung zu, jedoch solle dies durch Empfängnisverhütung und nicht durch Schwangerschaftsabbrüche erfolgen, um das Lebensrecht des Fötus nicht zu verletzen.³¹⁵

Der Jurist Alfred Eisenmann lehnte in seiner Dissertation „Die Erlangung der Mensch-Eigenschaft“³¹⁶ den von Ahlfeld vorgebrachten Vorschlag, den Fötus ab der 24. Schwangerschaftswoche als Person zu betrachten, ab. Eisenmann wies auf die kontinuierliche Entwicklung des Ungeborenen hin, die keine solchen Einschnitte zulasse.³¹⁷ Diese allmähliche Ausbildung treffe auch für die Gehirnentwicklung zu, so dass sich kein „Beseelungszeitpunkt“, also plötzliches Eintreten der Vernunft, bestimmen lasse. Die Vernunft hielt Eisenmann darüber hinaus als Definitionskriterium für eine Person für weniger wichtig. Er war überzeugt, dass ab der Befruchtung eine Person vorliege³¹⁸, die aber nicht unbedingt Rechtssubjekt des bürgerlichen Rechts sein müsse, jedoch vom Strafrecht geschützt. Im ersten Kapitel seiner Dissertation stellte der Autor die Geschichte der Statusfrage dar. Eisenmann gab außerdem ausführliche Erläuterungen, weshalb er andere Ansichten zur Statusfrage ablehnte. So hielt er die unbefruchtete Eizelle und die Samenzelle nicht für schützenswert, da sie nicht alleine zu einem fertigen Menschen werden können.³¹⁹ Die Argumentation, dass der Embryo in einer frühen Entwicklungsstufe zunächst ein Fisch und dann in einem amphibienähnlichen Zustand sei, lehnte Eisenmann ab, da dieses höchstens ein Durchgangsstadium sei, aber der menschliche Embryo nie ein Fisch sei.³²⁰

Der Züricher Professor für Gynäkologie, Hans Meyer-Rüegg sah in seinem Artikel gegen den indikationslosen Abort³²¹ im Embryo von der Befruchtung an eine Person und begründete dies wie Eisenmann mit dem Kontinuitäts-Argument. Er halte den Schutz des

³¹⁴ Rotter (1912) S. 140-141.

³¹⁵ Rotter (1912) S. 145.

³¹⁶ Eisenmann (1914).

³¹⁷ Eisenmann (1914) S. 69 und S. 45.

³¹⁸ Eisenmann (1914) S. 44-45.

³¹⁹ Eisenmann (1914) S. 46.

³²⁰ Eisenmann (1914) S. 92; eine Argumentation, die auf Häckels Lehre beruht, dass der Embryo während der Keimentwicklung (Ontogenie) die Stammesentwicklung (Phylogenie) wiederhole, dazu s.a. Hopwood (2002) S. 247.

³²¹ Meyer-Rüegg (1919).

Lebens für ein Urgesetz, das dem Lebenswillen des Einzelnen entspringe und den er auch dem Nächsten zubillige. Dieses Gesetz habe ewig Geltung, da auf ihm der Fortbestand der Menschheit beruhe. Dazu sei auch unwichtig, ob „der Mensch im Mutterleibe oder in der Außenwelt lebe“, da der Fötus keine „besondere Gattung von Wesen, die erst im Laufe der Schwangerschaft plötzlich zum Menschen wird“, sei.³²²

Auch Alfred Labhard, Ordinarius und Direktor der Frauenklinik in Basel, stellte fest, dass mit der Vereinigung von Ei und Samenzelle ein lebendes Wesen entstehe, das ein Recht auf Leben habe. Dabei sei es unwichtig, dass es zunächst nur eine geringe Größe habe, außerhalb der Mutter nicht lebensfähig sei und noch kein Bewusstsein habe. Dieses seien nur Episoden im Leben, wie die Erlangung der Zeugungsfähigkeit, die keinen Einfluss auf die Eigenschaft als Person hätten.³²³

Anders als die vorangegangenen Autoren sah Franz Kisch in seiner Monographie „Das Problem der Fruchtabtreibung“³²⁴ den Unterschied zwischen einem „Menschen“ und einer „Frucht“ in der Tatsache der Lungenatmung. Daher hatten für ihn alle Ungeborenen keinen Personenstatus, sondern erwarben diesen mit dem ersten Atemzug. Kisch sah dies in Analogie zum Tode, den er dann feststellte, wenn ein Mensch nicht mehr atme.³²⁵ Kisch war der Meinung, das Gehirn trete, wie auch der Verdauungstrakt, erst nach der Geburt in Funktion. Vorher sei das Ungeborene stark von dem mütterlichen Organismus abhängig, jedoch nicht nur als Pars viscerum matris zu betrachten, da andere Körperfunktionen bereits nachweisbar seien.³²⁶

Mit diesem Blick auf die weitere zeitgenössische Literatur wird deutlich, dass es auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts ausführlichere Argumentationen zur Statusfrage gab. Teilweise wurden diese Artikel auch in der Deutschen bzw. Münchener Medizinischen Wochenschrift oder dem Zentralblatt für Gynäkologie kurz zusammengefasst, jedoch nicht ausführlich wiedergegeben. Besonders den Äußerungen zur Statusfrage wurde meist nur wenig Beachtung geschenkt, wodurch deutlich wird, dass die Rezensenten diese für den weniger wichtigen Teil der Veröffentlichungen hielten. Dies deckt sich mit Keimels Schluss, dass die Ablehnung der Abtreibung hauptsächlich mit Überlegungen zur Erhaltung des deutschen Volkes und der Abwehr moralischer Dekadenz begründet wurde, dann erst „folgten Argumente bezüglich der Wertigkeit des ungeborenen, menschlichen

³²² Meyer-Rüegg (1919) S. 989-990.

³²³ Labhard (1921) S. 73-74.

³²⁴ Kisch (1921).

³²⁵ Kisch (1921) S. 24.

³²⁶ Kisch (1921) S. 24.

Lebens“³²⁷. Auch der praktische Umgang mit Situationen, in denen ein Schwangerschaftsabbruch in Erwägung gezogen wurde, z.B. die genaue Indikationsstellung, interessierte die Ärzte mehr als die Statusfrage.

Machte sich der Leser jedoch die Mühe in die Originalartikel zu schauen oder die Monographien zu lesen, fand er eine Fülle verschiedener Ansichten zur Statusfrage vor. Dabei wurde teilweise die Äquivalenz-Theorie vertreten, nach der ein Embryo ab der Befruchtung eine Person ist und die auch heute noch Anhänger findet. Viele Befürworter fand die Definition einer Person über Bewusstsein und intellektuelle Leistungen. Dabei war jedoch der Zeitpunkt, ab dem mit beachtenswerten Hirnleistungen gerechnet wurde, stark umstritten. Teilweise wurden diese noch nicht einmal Neugeborenen zugesprochen.

Andere Autoren des frühen 20. Jahrhunderts vertraten die Ansicht, der „Mensch“ (als Person) unterscheide sich von der „Leibesfrucht“ durch die Lungenatmung, daher wurde als Beginn des Personen-Status der erste Atemzug gewertet. Wie oben dargestellt, wurde die Äquivalenz-Theorie, die einen Schutz des Embryos von der Befruchtung an nach sich zieht, seltener als andere Ansichten vertreten, fand jedoch trotzdem auch im untersuchten Zeitraum Anhänger. Häufig wurde in der medizinischen Fachpresse des frühen 20. Jahrhunderts jedoch die Position vertreten, dass das Ungeborene zwar moralisch zu berücksichtigen sei, jedoch besonders hinter den Interessen der Mutter, z.T. auch hinter den Interessen des Volkes, zurücktreten müsse.

7. Die Statusfrage zwischen Beruf, Geschlecht, Konfession und sozialem Rang: die Autoren

Im folgenden Kapitel wird dargestellt, ob sich Parameter wie der Beruf, das Geschlecht, die Religionszugehörigkeit oder eine gehobene Stellung als Professor oder Klinikleiter auf die Haltung zu Statusfrage auswirken. Wie Lisner herausgefunden hat, bestimmte eine enge Gruppe innerhalb der deutschen Ärzteschaft den Diskurs in den medizinischen Fachzeitschriften: männliche Autoren, die institutionell an eine Klinik oder Universität angebunden waren und Medizin studiert hatten. Damit konnten sich Frauen oder in einer freien Praxis tätige Ärzte kaum in den Zeitschriften zu Wort melden.³²⁸ Es stellt sich die Frage, ob dies auch für die Autoren, die sich zur Statusfrage geäußert haben, so zutrifft.

³²⁷ Keimel (1989) S. 187.

³²⁸ Lisner (2009) S. 116.